

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 31. Jänner 2017

1. Stück

1. Zl. SYN 1; 41/2017 vom 11. Jänner 2017

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 10. Dezember 2016 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

8. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **8. Dezember 2017** (ab 14 Uhr), nach Linz ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 10. Dezember 2016 beruft das Präsidium der Synode A. B. hiermit die

10. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Donnerstag, den **7. Dezember 2017**, nach Linz ein.

Die 10. Session der Synode A. B. und die 8. Session der Generalsynode werden im Bischöflichen Priesterseminar der Diözese Linz, Harrachstraße 7, 4020 Linz, stattfinden.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Mittwoch, dem **6. Dezember 2017**, eingeleitet.

Die 10. Session der 14. Synode A. B. und die 8. Session der XIV. Generalsynode werden bis Samstag, den 9. Dezember 2017 (14 Uhr), dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Peter Krömer

Präsident der Synode A. B. und Generalsynode

1. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
2. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 12. März 2017: Ökumene
3. Kollektenaufruf für den Sonntag Laetare, 26. März 2017:
Evangelische Kindergärten und Schulen
Bildungssonntag
4. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landes-schulrates für Oberösterreich
5. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Wien
6. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2016
7. Ausschreibung (weitere) einer der beiden nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
8. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Matthäuskirche
9. Bestellung von Pfarrerin Dipl.-Theol. Virág Kata Magyar zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

10. Bestellung von Dipl.-Theol. Jörg Wilkesmann zum Pfarrer auf die Pfarrstellen des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg
 11. Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Abendmahlskurses 2016
 12. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
 13. Wertfestsetzung lt. § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung
 14. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2017
 15. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2017
 16. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt
 17. Bestellung von Naemi Schmit-Stutz zur Pfarrerin auf die 30-%-ige Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B.
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

2. Zl. KOL 01; 69/2017 vom 13. Jänner 2017

Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszerer, 12. März 2017: Ökumene

Im Jahr 2017 feiern die Evangelischen Kirchen „500 Jahre Reformation“. Dieses Reformationsjubiläum ist das erste im ökumenischen Zeitalter. Schon im Vorfeld hat es in Österreich und auf Weltebene wichtige Zeichen der ökumenischen Verbundenheit gegeben. Im Lauf des Jahres wird es auf allen Ebenen der Kirche und so auch für die Gesamtkirche mehr ökumenische Initiative, Veranstaltungen und Projekte geben. Dazu kommt, dass der Lutherische Weltbund, dem unsere Kirche seit seiner Gründung im Jahr 1947 angehört, im Sommer 2017 seine Vollversammlung in Namibia abhält. Unsere Kirche wird mit zwei Delegierten vertreten sein. Durch diese große Versammlung wird sichtbar, dass die Reformation weltweite Auswirkungen hatte und heute als „Weltbürgerin“ bezeichnet werden kann.

Gerade das Jahr des Reformationsjubiläums wird so wichtige Anstöße für eine Vertiefung der ökumenischen Beziehungen bringen. Es ist ganz im Sinne der Reformation, wenn wir uns dem mit noch größerem Einsatz widmen. Daher bitten wir um Ihre großzügige Gabe, mit der die vielfältigen ökumenischen Beziehungen und Projekte unserer Kirche ermöglicht werden.

3. Zl. KOL 17; 167/2017 vom 16. Jänner 2017

Kollektenaufruf für den Sonntag Laetare, 26. März 2017: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag

„Durch die Reformation wurden Schulen für alle gegründet. Alle Kinder lernten, die Bibel und andere Bücher selbst zu lesen. In den Gottesdiensten singen, beten und predigen die Menschen seitdem in ihrer Landessprache, damit es alle verstehen können.“

Viele Menschen wollten damals die Kirche verändern. Martin Luther war einer von ihnen.

Diejenigen, die diese Änderungen unterstützten, nannten sich evangelische Christen. Sie wollten sich in

ihren Entscheidungen am Evangelium (der Frohen Botschaft von Jesus) orientieren. Heute ist es für Dich ganz normal, dass Du eigene Entscheidungen treffen und Fragen stellen darfst.“ (aus: Evangelisch sein. Folder für Kinder, www.evangelisch-sein.at)

In den evangelischen Kindergärten werden Kinder in ihrem Fragen und Suchen, auf ihrem Weg ins Leben unterstützt und begleitet.

Durch eine Vielzahl an methodischen und inhaltlichen Schwerpunkten, nachhaltigen Projekten und Kooperationen unterstützen die evangelischen Schulen die Orientierung der Kinder und Jugendlichen sowohl am Evangelium als auch an den Herausforderungen des öffentlichen Bildungssystems.

Mit der Pflichtkollekte des Sonntags **Laetare** werden Stipendien, neue Materialien und die Mediathek der Kinderbetreuungseinrichtungen finanziert.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

4. Zl. SUP 03; 33/2017 vom 10. Jänner 2017

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich

Die Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich ist zum 1. September 2017 neu zu besetzen.

In Bezug auf diese wichtige, schöne und herausfordernde Aufgabe weisen wir im Folgenden auf die geltenden Bestimmungen hin:

1. *Zum Aufgabenbereich der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören insbesondere:*

- a) die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht an allgemeinen und berufsbildenden Pflichtschulen,
- b) die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,

- c) die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch Inspektion des Religionsunterrichtes,
- d) die Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktorinnen und Direktoren und mit den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften,
- g) enge Fühlungnahme mit den zuständigen Pfarrerrinnen und Pfarrern und Presbyterien,
- h) Teilnahme an den landeskirchlichen Konferenzen der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin, einem Bewerber insbesondere:

- Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
 - Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
 - Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts,
 - die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
2. Zur Bewältigung dieser Aufgaben besteht eine Reduktion der Lehrverpflichtung auf sechs Wochenstunden.
3. Zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor für den Religionsunterricht an Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden,
- die Magister/Magistra der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind
 - oder Religionslehrerinnen und Religionslehrer die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind
 - und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen. Dabei ist insbesondere Erfahrung im Pflichtschulbereich erwünscht.
4. Dienstsitz des Fachinspektors/der Fachinspektorin ist die Evangelische Superintendentur Linz.
5. Die Bestellung zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Superintendenten vorgenommen.
6. Im Zuge der Bewerbung wird das Schulamt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für ReligionslehrerInnen, die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Hearing einladen.
7. Bewerbungen sind bis zum 1. März 2017 an die Evangelische Superintendentur A. B. Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte stehen Fachinspektorin Diplompädagogin Lenore Wesely und Superintendent Dr. Gerold Lehner zur Verfügung.

5. Zl. RU 06; 94/2017 vom 18. Jänner 2017

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Wien

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich des Stadtschulrats Wien ist zum **1. September 2017** neu zu besetzen.

1. Zum **Aufgabenbereich** gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11):

- Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht.
- Die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.
- Die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch Inspektion des Religionsunterrichtes.
- Die Beratung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.
- Gespräche mit Eltern.
- Die administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktionen und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden, sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin, einem Bewerber insbesondere:

- Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
- Pädagogische, didaktische und interreligiöse Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
- Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
- Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
- Erfahrungen im Fort- und Weiterbildungsbereich.

2. Für die **Durchführung** dieser Aufgaben werden zwölf Wochenstunden in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

3. **Voraussetzungen** für die Bestellung sind:

- Besondere pädagogische Qualifikation.
- Die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

4. Amtssitz ist die Superintendentur. Die Ordnung des Schulamts regelt die Zusammenarbeit mit dem Superinten-

den als Schulamtsleiter und mit dem Fachinspektor für APS. Im Schulamt arbeitet zur Unterstützung eine Vollzeitsekretärin.

5. Die Bestellung zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendenten vorgenommen. Der Wiener RU-Ausschuss (A. u. H. B.) wird in die Beratungen einbezogen.

7. Bewerbungen sind bis zum **1. März 2017** an die Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Fachinspektorin Mag.^a Gisela Ebmer und Superintendent Mag. Hansjörg Lein.

Bei der Einarbeitung wird die derzeitige Stelleninhaberin mit Rat und Tat behilflich sein.

6. Zl. A 24; 130/2017 vom 23. Jänner 2017

Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2016

Für den Seelenstandsbericht 2016 wird zum siebenten Mal die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) angewendet.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2017 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2016 ab. Basis sind also alle im Jahr 2016 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2017 erfassten Bewegungen.

Bei der Analyse der Veränderung zum Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass die Pfarrgemeinde Schwechat von der Superintendentur Wien in die Superintendentur Niederösterreich gewechselt hat und dass sich die Gemeinden Linz-Süd und Linz-Südwest zu einer Gemeinde zusammengeschlossen haben.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgewiesen ist.**

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
Mitglieder A. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.

Mitglieder H. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Veränderung abs.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
Veränderung rel.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

Bewegungsdaten

Eintritte	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.
Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
Todesfälle	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.
Zuzüge Inland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder ins Ausland.

Wahlgemeindegänge	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegänge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegänge	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegänge aus der Pfarrgemeinde.
Nachtrag 2015	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2015, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2015 (8. 1. 2016) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2016 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

Nicht bewegungsrelevante Matrikenergebnisse

KonfirmandInnen	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischen Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mian-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2015
Bad Tatzmannsdorf . . .	473	473	0	2	0,42	1	5	8	3	14	21	0	0	9	3	6	6	3	-2	0
Bernstein	1404	1404	0	-15	-1,06	2	1	11	13	17	42	0	0	13	3	15	10	12	-1	0
Deutsch Jahrdorf . . .	331	331	0	7	2,16	1	4	9	4	4	3	0	0	4	0	1	1	4	0	0
Deutsch Kaltenbrunn . .	571	569	2	-38	-6,24	1	5	7	3	9	57	0	1	27	0	2	7	3	16	0
Eisenstadt/																				
Neufeld an der Leitha .	1530	1505	25	-21	-1,35	4	29	19	20	56	44	0	4	11	9	26	4	19	4	-1
Eltendorf	1158	1156	2	-14	-1,19	2	4	11	16	6	8	0	2	0	0	7	4	17	1	-2
Gols	3267	3251	16	-21	-0,64	7	25	33	37	38	43	8	15	13	3	36	14	37	-3	0
Großpetersdorf	920	917	3	-14	-1,50	0	6	10	9	11	16	0	1	6	3	0	2	9	4	-2
Holzschlag	474	474	0	-12	-2,47	1	2	3	8	3	10	0	0	2	2	3	3	8	-1	0
Kobersdorf	1330	1330	0	-21	-1,55	4	6	7	17	8	19	0	4	7	0	18	8	17	1	0
Kukmirn	1316	1314	2	-19	-1,42	2	7	8	25	26	22	0	1	4	7	16	1	23	-3	0
Loipersbach	1097	1091	6	-6	-0,54	1	8	6	11	14	30	0	1	18	1	10	1	11	-6	0
Lutzmannsburg	384	383	1	-3	-0,78	3	2	1	8	4	4	0	0	4	0	0	3	8	1	0
Markt Allhau	1967	1962	5	-11	-0,56	4	7	21	21	26	38	0	1	18	3	27	8	20	0	0
Mörbisch am See	1421	1419	2	-39	-2,67	2	2	5	25	2	17	0	4	2	0	0	0	26	2	0
Neuhaus am Klausenbach .	1139	1138	1	-9	-0,78	1	3	6	23	12	4	0	0	2	3	5	1	23	-4	-1
Nickelsdorf	657	657	0	-11	-1,65	0	1	6	10	0	8	3	0	2	0	1	2	11	3	0
Oberschützen	1570	1563	7	-25	-1,57	2	5	11	21	14	33	4	1	6	0	13	8	22	2	0
Oberwart	1452	1450	2	-18	-1,22	1	12	15	14	45	45	3	8	11	17	7	4	13	-3	0
Pinkafeld	2400	2389	11	-10	-0,41	8	8	27	28	29	36	1	6	4	4	16	17	30	-7	-4
Pöttelsdorf	1452	1448	4	26	1,82	1	23	19	13	76	24	9	10	6	25	11	2	14	-10	0
Rechnitz	674	674	0	-17	-2,46	0	2	4	11	4	11	0	2	4	0	1	1	11	3	0
Rust	816	814	2	-5	-0,61	1	5	7	9	9	12	0	0	4	0	14	0	8	0	0
Siget in der Wart	318	314	4	-1	-0,31	0	2	4	0	1	14	0	0	9	0	1	0	0	-1	0
Stadtschlaining	1096	1096	0	1	0,09	0	5	13	11	15	13	1	0	2	1	4	1	11	0	0
Stoob	860	859	1	-3	-0,35	0	5	12	9	14	12	0	2	0	7	6	0	9	-5	1
Unterschützen	371	370	1	0	0,00	0	0	4	3	8	8	0	0	5	0	4	2	3	6	0
Weppersdorf	641	639	2	-7	-1,08	1	3	4	11	9	10	0	0	5	2	1	2	10	-1	-1
Zurndorf	1044	1041	3	0	0,00	0	2	14	15	9	15	0	1	9	7	8	0	15	-10	-2
Gesamt	32133	32031	102	-304	-0,94	50	189	305	398	483	619	29	64	207	100	259	112	397	-14	-12

Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2015
Agortschach-Arnoldstein	797	791	6	-23	-2,80	0	26	7	8	22	36	0	5	31	6	9	4	7	1	-1
Althofen	604	592	12	-29	-4,58	0	18	4	12	19	18	0	1	5	3	10	6	10	5	0
Arriach	860	860	0	-6	-0,69	5	6	8	9	7	17	3	0	3	0	9	1	9	-1	-1
Bad Bleiberg	603	601	2	-8	-1,31	2	6	3	7	2	13	0	1	15	3	7	6	7	-1	-1
Dornbach	994	991	3	-21	-2,07	6	24	16	12	22	22	0	1	3	7	10	3	13	3	1
Eisentratten	641	641	0	-11	-1,69	2	5	5	8	14	18	1	1	7	3	8	5	8	2	-3
Feffernitz	1967	1962	5	-22	-1,11	3	19	13	20	36	30	0	2	4	9	25	0	20	-5	-3
Feld am See	2058	2055	3	3	0,15	4	10	17	19	29	52	0	2	41	8	17	18	19	-3	0
Ferndorf	698	698	0	-23	-3,19	1	11	2	8	14	17	1	0	0	6	12	0	7	-1	0
Fresach	1660	1660	0	-11	-0,66	1	6	11	18	35	37	0	0	11	4	10	3	21	4	0
Gnesau	707	707	0	-36	-4,85	1	5	7	8	9	25	0	1	2	4	3	0	13	13	0
Hermagor-Watschig	1314	1307	7	-24	-1,79	2	15	10	8	21	45	4	1	5	1	14	9	0	-3	1
Klagenfurt-Johanneskirche	4304	4285	19	-34	-0,78	20	59	48	50	135	138	30	44	58	12	46	9	40	21	-2
Klagenfurt-Christuskirche	2241	2232	9	-112	-4,76	6	56	18	33	93	101	5	10	1	37	16	8	33	-8	-6
Lienz	937	935	2	-16	-1,68	2	9	6	8	12	12	3	8	0	4	1	5	7	-2	0
Pörtltschach am Wörther See	932	927	5	-8	-0,85	1	14	6	6	46	33	0	5	0	5	11	3	5	-3	-1
Radenthein	1127	1126	1	-14	-1,23	2	12	10	18	31	18	0	1	1	9	12	3	18	0	1
Spital an der Drau	2856	2842	14	-41	-1,42	6	48	34	36	72	65	8	8	13	15	18	7	36	2	0
St. Ruprecht bei Villach	3263	3260	3	-53	-1,60	13	41	35	29	74	138	0	7	70	23	35	15	27	7	0
St. Veit an der Glan	1484	1474	10	-58	-3,76	2	32	9	22	33	37	0	3	5	7	11	1	22	-1	-7
Trebesing	745	744	1	-23	-2,99	0	3	3	10	8	30	0	2	5	1	11	1	8	-7	0
Treßdorf	1428	1426	2	-3	-0,21	0	4	14	20	10	11	0	4	0	0	5	3	16	-12	0
Tschöran	1232	1230	2	19	1,57	9	5	12	12	31	31	2	6	28	8	13	9	13	1	0
Unterhaus-Millstätter See	1746	1741	5	-7	-0,40	7	21	18	17	33	42	12	2	17	8	14	7	14	4	0
Velden am Wörther See	1135	1130	5	-35	-2,99	3	26	13	10	38	40	0	3	0	16	2	0	6	-7	-1
Villach	4402	4386	16	-118	-2,61	24	107	45	51	195	175	37	27	21	50	27	5	32	28	-2
Villach-Nord	1432	1431	1	-29	-1,98	2	35	11	24	101	71	0	2	12	27	20	4	22	-3	1
Völkermarkt	766	763	3	24	3,23	0	6	40	7	16	11	4	1	1	9	11	1	5	3	0
Watern	2310	2308	2	-16	-0,69	7	14	39	24	47	68	6	4	12	12	34	18	23	6	1
Weißbriach	1246	1244	2	-26	-2,04	1	4	6	15	15	24	2	7	8	2	12	3	15	6	0
Wiedweg-Bad Kleinkirchh.	717	716	1	-18	-2,45	2	1	4	6	6	27	3	2	8	2	7	5	6	1	-2
Wolfsberg	607	599	8	-9	-1,46	2	9	7	8	10	11	0	0	0	1	8	0	7	-1	0
Zlan	1087	1087	0	-14	-1,27	0	9	10	12	12	17	0	5	8	1	16	8	12	0	0
Gesamt	48900	48751	149	-802	-1,61	136	666	491	555	1248	1430	121	166	395	303	464	170	501	49	-26

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-men-dinnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2015
Amstetten-Waidh./Ybbs	1081	1057	24	-17	-1,55	0	10	3	16	22	13	1	6	0	3	7	1	16	-4	1
Bad Vöslau	1895	1873	22	-49	-2,52	3	28	22	29	49	74	6	5	7	3	10	5	23	-2	1
Baden	1843	1807	36	-74	-3,86	6	105	13	17	105	64	42	24	7	22	18	1	15	12	-4
Berndorf	914	894	20	3	0,33	0	5	6	5	29	17	0	1	3	2	8	3	5	3	-2
Bruck an der Leitha-																				
Hainburg an der Donau	1252	1252	0	-45	-3,47	1	22	8	18	26	34	3	3	4	13	3	0	17	-3	0
Gloggnitz	778	761	17	-12	-1,52	1	16	5	6	26	18	0	1	3	1	10	2	5	4	-1
Gmünd	624	614	10	-33	-5,02	2	23	4	15	15	9	0	5	1	0	3	4	14	0	-3
Horn	571	555	16	-4	-0,70	6	3	7	7	20	21	0	5	6	2	2	1	11	3	-2
Klosterneuburg	1848	1748	100	-39	-2,07	0	17	11	18	39	47	0	10	2	12	21	7	14	-11	2
Korneuburg	1418	1412	6	1	0,07	10	17	18	15	48	31	1	0	4	9	9	5	15	8	0
Krems an der Donau	1108	1089	19	-9	-0,81	4	7	11	16	27	23	0	11	2	1	13	5	18	-5	0
Melk-Scheibbs	960	920	40	-3	-0,31	6	7	18	14	19	16	0	8	1	1	0	2	11	0	-1
Mistelbach	837	826	11	-28	-3,24	4	35	12	9	31	35	5	3	4	4	9	2	9	-3	-1
Mitterbach	739	739	0	-3	-0,40	0	2	6	11	10	12	1	0	9	1	7	3	10	2	-1
Mödling	4680	4674	6	-70	-1,47	17	63	30	50	114	100	10	12	17	33	54	22	38	2	2
Naßwald	179	179	0	0	0,00	2	0	3	5	7	5	0	1	2	1	2	2	5	2	0
Neunkirchen	972	941	31	-12	-1,22	2	25	13	21	50	33	0	0	9	8	4	0	17	-1	0
Perchtoldsdorf	1393	1393	0	-6	-0,43	2	20	16	12	65	57	13	5	12	24	24	5	10	-4	0
Purkersdorf	1617	1615	2	-36	-2,18	4	21	14	7	54	75	3	10	6	1	13	3	6	5	2
Schwechat	1579	1579	0	-10	-0,63	6	25	14	22	43	34	5	2	7	5	11	4	19	-4	-1
St. Aegyd am Neuwalde-																				
Traisen	1122	1110	12	-16	-1,41	4	22	12	14	15	24	0	0	10	2	8	6	14	-8	-3
St. Pölten	2589	2515	74	-50	-1,89	12	62	22	46	93	63	14	9	4	24	20	15	38	-7	2
Stockerau	1334	1285	49	32	2,46	3	11	18	9	48	26	7	5	3	5	9	3	7	-7	2
Strasshof-Marchfeld	1216	1207	9	32	2,70	2	19	14	8	66	23	12	9	3	9	5	0	8	-3	0
Ternitz	840	831	9	-55	-6,15	2	22	5	10	23	39	0	6	2	9	12	0	9	0	-1
Traiskirchen	1168	1141	27	-41	-3,39	2	42	21	9	51	53	2	5	12	8	11	3	8	0	-2
Tulln	1575	1498	77	0	0,00	1	23	22	13	53	29	0	2	0	9	13	1	16	-5	-5
Wiener Neustadt	3965	3879	86	-138	-3,36	14	120	39	35	101	115	10	16	10	27	28	10	32	0	1
	40097	39394	703	-682	-1,67	116	772	387	457	1249	1090	135	164	150	239	334	115	410	-26	-14

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2015
Attersee	1248	1241	7	-18	-1,42	3	13	15	17	61	49	15	31	10	12	13	6	13	-2	-2	-2
Bad Goisern	3365	3363	2	0	0,00	6	7	40	37	30	58	1	4	25	4	35	10	37	-8	0	0
Bad Hall	620	620	0	-9	-1,43	0	9	5	6	21	13	1	1	2	5	6	2	4	4	0	0
Bad Ischl	1302	1297	5	-1	-0,08	3	16	9	19	51	44	11	4	5	13	19	3	18	-16	0	0
Braunau am Inn	1116	1104	12	-18	-1,59	3	14	9	10	28	13	6	18	0	5	11	2	9	3	-1	-1
Eferding	1505	1503	2	-8	-0,53	3	15	14	8	27	26	0	2	8	13	10	6	6	-4	0	0
Enns	822	818	4	-2	-0,24	0	14	8	10	37	13	0	1	1	10	1	4	10	-2	-2	-2
Gallneukirchen	1431	1419	12	-10	-0,69	6	14	15	11	43	46	4	2	22	12	14	5	12	16	0	0
Gmunden	2786	2781	5	-18	-0,64	5	32	19	20	65	55	6	1	3	7	19	5	19	-2	-3	-3
Gosau	1380	1380	0	-5	-0,36	5	5	17	17	12	26	2	3	17	0	11	9	16	7	0	0
Hallstatt	506	505	1	-20	-3,80	0	6	3	3	2	11	0	0	1	3	9	1	4	-3	-6	-6
Kirchdorf an der Krems	1059	1055	4	6	0,57	3	6	10	9	34	26	0	6	4	9	0	5	8	-12	-1	-1
Lenzing-Kammer	1605	1595	10	-11	-0,68	6	11	21	24	42	50	0	10	18	8	12	9	25	-7	-2	-2
Leonding	849	845	4	-11	-1,28	1	10	11	15	57	44	0	4	4	16	5	1	13	-6	-1	-1
Linz-Dornach	841	837	4	7	0,84	2	12	5	12	33	30	2	3	7	10	5	0	8	-25	0	0
Linz-Innere Stadt	2234	2230	4	9	0,40	4	21	20	24	133	178	13	42	46	23	12	6	17	-85	-4	-4
Linz-Süd	1947	1945	2	-26	-1,32	4	53	20	33	114	99	11	20	20	37	12	8	25	-48	-2	-2
Linz-Urfahr	2018	2015	3	8	0,40	11	36	22	16	91	68	5	11	20	28	30	7	9	-18	0	0
Marchtrenk	1413	1412	1	-49	-3,35	4	17	18	18	19	41	0	8	9	7	12	2	19	8	0	0
Mattighofen	1010	980	30	-7	-0,69	4	12	7	10	10	24	25	10	7	2	8	3	8	2	0	0
Neukematen	1263	1259	4	8	0,64	5	14	19	8	45	41	6	2	21	13	16	12	8	11	0	0
Ried im Innkreis	518	514	4	-27	-4,95	1	2	1	6	16	16	6	9	2	1	0	3	4	18	-1	-1
Rutzenmoos	1487	1487	0	-14	-0,93	7	9	15	12	36	53	0	0	15	2	16	15	12	8	-3	-3
Schärding	401	394	7	1	0,25	3	5	6	3	17	5	5	10	0	11	0	2	4	-4	0	0
Scharten	1066	1066	0	-18	-1,66	4	9	15	22	22	24	0	2	5	8	11	12	18	-1	0	0
Schwanenstadt	920	920	0	-6	-0,65	2	12	9	8	29	31	0	0	11	4	12	4	8	2	0	0
Stadl-Paura	1163	1158	5	-27	-2,27	4	22	13	10	19	36	1	8	8	8	19	4	11	-12	0	0
Steyr	1936	1924	12	-31	-1,58	16	12	23	29	27	51	10	12	16	14	14	8	18	2	-3	-3
Thening	1850	1846	4	-45	-2,37	11	23	22	28	24	56	6	7	34	7	18	5	28	22	0	0
Timelkam	793	793	0	-16	-1,98	0	4	9	3	35	42	7	11	3	13	13	2	3	-3	0	0
Traun	2242	2238	4	-57	-2,48	5	33	12	24	52	68	1	2	12	20	10	3	18	-10	-2	-2
Vöcklabruck	1553	1547	6	14	0,91	3	16	17	16	73	45	6	13	4	5	13	4	16	-6	0	0
Wallern an der Trattnach	1904	1895	9	21	1,12	11	18	45	18	59	50	9	7	18	5	17	18	18	24	0	0
Wels	3483	3455	28	-108	-3,01	12	131	42	50	73	64	11	6	12	16	20	5	48	-8	1	1
Gesamt	49636	49441	195	-488	-0,97	157	633	536	556	1437	1496	170	270	390	351	423	191	494	-155	-32	-32

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Phargemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfman	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2015
Bischofshofen-																				
St. Johann im Pongau	545	535	10	-17	-3,02	1	11	3	5	10	23	0	8	7	4	2	2	6	-13	0
Gastein	550	548	2	-12	-2,14	1	9	3	7	12	16	7	7	1	0	5	0	7	-7	-4
Hallein	1936	1916	20	2	0,10	13	22	25	23	50	45	18	24	14	6	14	6	19	-2	0
Saalfelden	776	757	19	-8	-1,02	2	19	7	5	20	16	18	12	1	7	0	0	5	-3	0
Salzburg-Christuskirche	4100	4067	33	-83	-1,98	15	77	41	55	174	179	81	111	52	34	27	12	43	-11	-1
Salzburg,																				
Nördlicher Flachgau	2656	2635	21	-96	-3,49	9	55	24	30	73	78	4	26	1	21	16	8	21	-4	-1
Salzburg-Süd	2323	2300	23	-61	-2,56	5	31	14	29	104	99	38	44	6	26	17	3	17	-3	-2
Salzburg-West	2056	2046	10	-92	-4,28	8	44	12	28	74	100	30	34	11	26	12	3	21	-5	0
Zell am See	1163	1138	25	-19	-1,61	0	18	10	13	20	14	6	15	4	3	8	0	11	-6	-2
Innsbruck-Christuskirche	3451	3387	64	-133	-3,71	9	88	31	44	63	113	97	116	42	24	14	8	46	-14	-4
Innsbruck-																				
Auferstehungskirche	2286	2248	38	-75	-3,18	6	47	20	23	60	31	13	69	26	35	14	7	14	-5	0
Jenbach	1057	1033	24	-34	-3,12	7	23	5	14	32	13	6	22	2	9	10	2	12	3	-2
Kitzbühel	2310	2285	25	69	3,08	1	26	4	15	9	19	0	85	5	0	9	6	11	-195	0
Kufstein	1691	1674	17	-55	-3,15	3	40	11	18	15	20	24	26	1	2	15	4	16	4	1
Oberinntal	828	780	48	-7	-0,84	1	18	4	9	14	27	16	21	7	5	3	0	9	-32	-1
Reutte	547	537	10	6	1,11	1	1	2	3	2	7	17	8	2	2	0	1	3	-3	0
	28275	27886	389	-615	-2,13	82	529	216	321	732	800	375	628	182	204	166	62	261	-296	-16

Superintendentenz A. B. Steiermark

Phargemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfman	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2015
Admont-Liezen	739	733	6	-21	-2,76	0	20	4	11	12	7	4	1	0	2	4	0	10	0	0
Bad Aussee	530	528	2	-5	-0,93	3	3	2	5	10	6	0	8	1	5	8	6	4	-6	0
Bad Radkersburg	278	270	8	-16	-5,44	0	1	0	6	8	13	0	3	0	0	3	0	6	2	1
Bruck an der Mur	1025	1015	10	-41	-3,85	2	8	4	19	8	23	0	5	3	3	7	3	18	-1	-1
Eisenerz	176	176	0	-14	-7,37	0	2	0	8	0	4	0	0	0	0	0	1	6	0	0
Feldbach	524	510	14	-13	-2,42	0	11	2	5	30	19	0	1	0	3	5	0	4	6	0
Fürstenfeld	1213	1180	33	10	0,83	4	18	4	7	52	40	5	7	5	17	10	1	7	-30	-1
Gaishorn-Trieben	728	719	9	-10	-1,36	0	11	3	10	9	12	0	0	9	2	9	4	10	-1	3
Gleisdorf	478	463	15	-6	-1,24	3	17	6	5	23	12	0	3	1	2	1	0	5	0	0
Graz, Heilandskirche	6486	6414	72	-47	-0,72	25	146	70	74	263	216	101	83	77	51	51	19	62	14	1
Graz, Kreuzkirche	2042	2032	10	-79	-3,72	6	36	22	19	103	103	9	11	29	45	22	12	14	34	-1

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2015
Graz-Eggenberg	2315	2288	27	-84	-3,50	13	61	23	28	94	95	0	18	24	25	22	5	26	8	-3
Graz-Nord	2112	2107	5	-45	-2,09	3	32	16	22	104	83	1	6	4	43	22	5	23	-13	0
Gröbming	1659	1659	0	2	0,12	6	3	17	15	14	32	0	3	21	1	11	4	15	2	0
Hartberg	498	482	16	-4	-0,80	1	4	9	7	35	25	4	11	3	5	1	0	7	3	-1
Judenburg	446	443	3	-15	-3,25	2	13	5	11	5	5	3	2	5	2	4	0	8	2	0
Kapfenberg	1308	1287	21	-48	-3,54	3	20	6	22	12	25	2	5	5	1	6	3	17	-1	-4
Kindberg-Mittl. Mürztal	500	493	7	-22	-4,21	4	8	3	13	6	10	0	1	1	1	0	0	11	3	0
Knittelfeld	834	834	0	-53	-5,98	1	25	6	15	9	21	1	9	5	5	14	1	8	-1	-1
Leibnitz	927	901	26	21	2,32	9	20	13	10	27	20	8	2	6	3	10	4	10	-13	0
Leoben	1540	1525	15	-37	-2,35	0	22	16	22	33	36	0	5	2	3	11	2	19	-1	-1
Murau-Lungau	332	327	5	-9	-2,64	5	9	2	7	14	8	0	6	0	4	1	1	7	-4	0
Mürzschlag	832	827	5	-42	-4,81	2	31	12	15	14	21	1	2	0	1	8	4	11	1	0
Peggau	984	982	2	-33	-3,24	1	19	2	9	23	27	1	0	1	5	16	0	8	1	0
Ramsau am Dachstein	2166	2166	0	-20	-0,91	6	23	27	13	9	39	1	2	17	0	25	18	12	3	0
Rottenmann	658	657	1	-15	-2,23	0	12	3	6	11	9	0	0	2	5	7	0	3	-2	-1
Schladming	3809	3794	15	-18	-0,47	4	25	28	42	63	50	6	11	9	20	31	24	40	-20	0
Stainach-Irdning	503	501	2	-11	-2,14	2	7	3	4	4	6	0	3	0	3	8	0	2	-3	0
Stainz-Deutschlandsberg	831	826	5	-4	-0,48	3	13	7	9	29	14	0	6	0	3	0	2	9	-3	-1
Trofaiach	948	943	5	-22	-2,27	7	16	9	13	15	20	2	0	0	1	13	4	11	5	0
Voitsberg	813	792	21	59	7,82	1	11	32	10	23	8	14	3	0	0	4	3	8	-21	0
Wald am Schoberpass	459	458	1	-18	-3,77	0	9	2	6	2	10	0	0	5	1	1	1	6	1	0
Weiz	393	373	20	-3	-0,76	1	2	2	3	8	9	0	2	1	0	3	0	3	-1	0
	39086	38705	381	-663	-1,67	117	658	360	471	1072	1028	163	219	236	262	338	127	410	-36	-10

Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2015
Wien-Innere Stadt	3338	3338	0	5	0,15	6	57	30	23	190	174	45	18	42	22	22	10	21	8	-6
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	3403	3403	0	-99	-2,83	7	85	21	43	203	258	136	46	4	33	8	9	30	-4	-9
Wien-Landstraße	2591	2590	1	-61	-2,30	6	65	22	29	163	165	47	15	4	31	16	4	23	-4	-2
Wien-Gumpendorf	3447	3447	0	-18	-0,52	12	78	24	29	283	200	52	43	12	46	17	12	20	1	-4
Wien-Neubau-Fünfhaus	1726	1726	0	-13	-0,75	5	46	14	21	153	106	31	24	1	19	6	5	20	-2	-3
Wien-Alsergrund	1525	1524	1	10	0,66	7	32	16	10	120	105	23	13	26	18	1	10	6	1	-3
Wien-Favoriten-Christuskirche	1945	1945	0	-82	-4,05	8	49	8	27	93	103	19	9	6	19	8	4	23	5	-4
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1203	1203	0	15	1,26	6	22	17	10	77	71	15	5	19	8	11	2	8	3	0

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2015
Wien-Favoriten-																				
Thomaskirche	1102	1102	0	-31	-2,74	6	23	13	13	26	30	4	3	10	3	3	2	7	18	-1
Wien-Simmering	2009	2009	0	-57	-2,76	5	50	22	25	106	98	5	5	18	22	13	8	16	0	-3
Wien-Hetzendorf	1328	1328	0	-10	-0,75	3	15	10	12	56	52	12	8	12	11	6	4	9	2	-3
Wien-Hietzing	2881	2881	0	8	0,28	5	29	10	28	138	119	65	18	2	18	21	9	14	-1	-1
Wien-Lainz	997	997	0	8	0,81	1	17	7	16	65	53	18	3	4	14	5	1	9	-18	-2
Wien-Hütteldorf	1416	1416	0	-13	-0,91	4	24	19	18	75	57	16	13	0	15	7	4	15	-1	-1
Wien-Orttring	2273	2273	0	-49	-2,11	13	48	22	18	156	151	29	27	21	21	20	2	12	19	-6
Wien-Währing	3113	3113	0	-79	-2,47	7	105	28	23	194	205	74	48	25	41	17	8	16	-26	-11
Wien-Döbling	2954	2953	1	-4	-0,14	8	44	27	44	137	107	30	11	18	28	30	9	36	-10	0
Wien-Floridsdorf	3369	3368	1	-62	-1,81	7	76	33	28	118	121	42	28	9	12	25	7	19	6	0
Wien-Leopoldau	1207	1201	6	-61	-4,81	1	37	7	7	45	51	9	11	4	9	9	0	7	11	-1
Wien-Donaustadt	4796	4795	1	-65	-1,34	11	140	49	34	206	147	23	16	10	35	26	8	29	-15	-7
Wien-Liesing	3578	3576	2	-38	-1,05	12	47	36	29	127	154	2	12	71	26	33	5	25	20	2
	50201	50188	13	-696	-1,37	140	1089	435	487	2731	2527	697	376	318	451	304	123	365	13	-65

Zusammenstellung

Superintendenz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2015
Burgenland	32133	32031	102	-304	-0,94	50	189	305	398	483	619	29	64	207	100	259	112	397	-14	-12
Kärnten	48900	48751	149	-802	-1,61	136	666	491	555	1248	1430	121	166	395	303	464	170	501	49	-26
Niederösterreich	40097	39394	703	-682	-1,67	116	772	387	457	1249	1090	135	164	150	239	334	115	410	-26	-14
Oberösterreich	49636	49441	195	-488	-0,97	157	633	536	556	1437	1496	170	270	390	351	423	191	494	-155	-32
Salzburg und Tirol	28275	27886	389	-615	-2,13	82	529	216	321	732	800	375	628	182	204	166	62	261	-296	-16
Steiermark	39086	38705	381	-663	-1,67	117	658	360	471	1072	1028	163	219	236	262	338	127	410	-36	-10
Wien	50201	50188	13	-696	-1,37	140	1089	435	487	2731	2527	697	376	318	451	304	123	365	13	-65
Kirche A. B.	288328	286396	1932	-4250	-1,45	798	4536	2730	3245	8952	8990	1690	1887	1878	1910	2288	900	2838	-465	-175

Seelen 2016

Superintendentenz	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
Burgenland	32133	32031	102	50	189	305	398
Vorjahr	32437	32337	100	39	211	271	393
Differenz (in %)	-0,94	-0,95	2,00	28,21	-10,43	12,55	1,27
Kärnten und Osttirol	48900	48751	149	136	666	491	555
Vorjahr	49702	49555	147	124	625	522	652
Differenz (in %)	-1,61	-1,62	1,36	9,68	6,56	-5,94	-14,88
Niederösterreich	40097	39394	703	116	772	387	457
Vorjahr	39190	38508	682	99	589	349	510
Differenz (in %)	2,31	2,30	3,08	17,17	31,07	10,89	-10,39
Oberösterreich	49636	49441	195	157	633	536	556
Vorjahr	50124	49935	189	133	620	510	687
Differenz (in %)	-0,97	-0,99	3,17	18,05	2,10	5,10	-19,07
Salzburg und Tirol	28275	27886	389	82	529	216	321
Vorjahr	28890	28489	401	65	537	240	376
Differenz (in %)	-2,13	-2,12	-2,99	26,15	-1,49	-10,00	-14,63
Steiermark	39086	38705	381	117	658	360	471
Vorjahr	39749	39354	395	112	737	340	512
Differenz (in %)	-1,67	-1,65	-3,54	4,46	-10,72	5,88	-8,01
Wien	50201	50188	13	140	1089	435	487
Vorjahr	52486	52476	10	171	945	475	664
Differenz (in %)	-4,35	-4,36	30,00	-18,13	15,24	-8,42	-26,66
Kirche A. B.	288328	286396	1932	798	4536	2730	3245
Vorjahr	292578	290654	1924	743	4264	2707	3794
Differenz (in %)	-1,45	-1,46	0,42	7,40	6,38	0,85	-14,47

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

7. Zl. GD 355; 2733/2016 vom 20. Dezember 2016

Ausschreibung (weitere) einer der beiden nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Diese Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt ist mit 1. September 2017 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir suchen Menschen mit Engagement und mit Freude am Gestalten und Verändern!

Wer wir sind:

- Wir sind die größte Pfarrgemeinde Wiens mit rund 5000 evangelischen Christen und Christinnen.
- Die Pfarrgemeinde wurde 1954 gegründet und 2011 mit der Gemeinde Kaisermühlen und Kagran fusioniert.
- Das Gemeindegebiet umfasst nun den ganzen 22. Wiener Gemeindebezirk und die niederösterreichische politische Gemeinde Groß-Enzersdorf.

- Zur Pfarrgemeinde gehört die Bekenntniskirche mit Pfarrzentrum und evangelischem Kindergarten (von der Diakonie geführt).
- Wir haben drei Pfarrstellen. Die amtsführende Stelle ist derzeit besetzt, eine Rotation in der Amtsführung ist laut Gemeindeordnung möglich.

Wen suchen wir?

Pfarrer oder Pfarrerinnen, die Schwung mitbringen, die Bewährtes fortführen und Neues wagen wollen, mit innovativen Ideen, die in einem städtischen Umfeld langfristig Neues aufbauen möchten, mit den demografischen Veränderungen im Blick.

Arbeiten Sie gerne im Team? Dann sind Sie hier in der Donaustadt richtig. Wir schätzen Kontaktfreudigkeit und kollegiale Zusammenarbeit in den Gremien.

Zur Unterstützung des Pfarrer- und Pfarrerinnen-Teams stehen bereit:

- eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin,
- eine geringfügig beschäftigte Jugendreferentin,

- einladend und offen auf Gemeindeglieder und auf die Menschen im Umfeld gemäß unserem Leitbild „Sinn-suchenden wollen wir Raum geben für Dialog über Gott und die Welt“ zugeht,
- besonders Freude an der Arbeit mit Konfirmandinnen, Konfirmanden und Jugendlichen hat und die Jugendarbeit weiterentwickelt,
- mit guten organisatorischen Fähigkeiten das Gemeindeleben kreativ und aktiv fördert und die Gemeindearbeit mit frischen Impulsen belebt,
- als eigenständige, kommunikative Persönlichkeit mit Führungskompetenz die Teamarbeit schätzt und in partnerschaftlicher Haltung alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Tun unterstützt, begleitet und entwickelt,
- die seelsorgerliche Betreuung unserer geschätzten Seniorinnen und Senioren mit Herzlichkeit weiterführt,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden erteilt,
- ökumenische Kontakte pflegt und die Gemeinde in der Öffentlichkeit vertritt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Feber 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Matthäuskirche, Martin-Luther-Platz 1, 5020 Salzburg.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Kurator Roland Mayrhofer, Tel. 0699-188 77 559, r.mayrhofer@matthaeuskirche.at,

Pfarrer Mag. Michael Welther, Tel. 0699-188 77 562, m.welther@matthaeuskirche.at,
und auf unserer Webseite www.matthaeuskirche.at.

9. Zl. P 2269; 100/2017 vom 19. Jänner 2017

Bestellung von Pfarrerin Dipl.-Theol. Virág Kata Magyar zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Dipl.-Theol. Virág Kata Magyar wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

10. Zl. P 2271; 132/2017 vom 24. Jänner 2017

Bestellung von Dipl.-Theol. Jörg Wilkesmann zum Pfarrer auf die Pfarrstellen des Pfarrgemeindevverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg

Dipl.-Theol. Jörg Wilkesmann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstellen des Pfarrgemeindevverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

11. Zl. S 15; 96/2017 vom 18. Jänner 2017

**Evangelische Lektorenarbeit
AbsolventInnen des Abendmahlskurses 2016**

Den Abendmahlskurs 2016 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Abendmahlsverwaltung befähigt und beauftragt.

Diözese	Gemeinde	Familienname	Vorname	Titel
Wien	Österreichische Kommende des Johanniterordens	Beck	Herbert	RR
Wien	Wien-Liesing, Johanneskirche	Berghöfer	Andreas	Dipl.-Päd.
Wien	Österreichische Kommende des Johanniterordens	Bollmann	Harald	Dkfm.
Oberösterreich	Eferding	Brandstätter DHEPS	Franz Christian	
Wien	Wien-Donaustadt, Bekenntniskirche	Faast	Sabine	
Oberösterreich	Bad Ischl, Friedenskirche	Gschwandtner	Matthias	
Wien	Wien-Döbling, Weinbergkirche	Haller	Johann	Dr.
Oberösterreich	Thening, Kirche im Feld	Hofer	Johann	
Oberösterreich	Steyr	Husfeld	Björn	
Salzburg	Bischofshofen und St. Johann im Pongau	Kornschober	Helmut	
Steiermark	Graz-Nord	Manke	André	Lic. theol.
Steiermark	Superintendentur Steiermark	Pilz M.Ed. MA	Elisabeth G.	

Wien	Österreichische Kommende des Johanniterordens	Proché	Roland	Mag.
Burgenland	Pinkafeld	Rusche	Gertraud	
Wien	Österreichische Kommende des Johanniterordens	Schulz-Wulkow	Hubertus	Dkfm.
Wien	Wien-Liesing, Johanneskirche	Wenger	Monika	
Steiermark	Gaishorn/Trieben	Zimmermann	Veronika	

Wahlen der 5. Session der 16. Synode H. B.

12. Zl. HB 01; 148/2017 vom 24. Jänner 2017

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 5. Session der 16. Synode H. B. am 8. Dezember 2016 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Generalsynode

Pfarrer Mag. Ralf Stoffers als Stellvertreter von O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Ulrich Körtner

Synode H. B.

Pfarrer Mag.a Eva-Maria Franke als Vertreterin der Evangelischen Jugend H. B.

Mag. Georg Jünger	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender Synode H. B.	Landessuperintendent

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

13. Zl. HB 01; 2759/2016 vom 29. Dezember 2016

Wertfestsetzung lt. § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung

In der 5. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 8. Dezember 2016 wurde der Kirchenbeitragswert gemäß § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung auf € 110,— (einhundertzehn Euro) hinaufgesetzt.

Mag. Georg Jünger	Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Vorsitzender der Synode H. B.	Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

14. Zl. HB 01; 2/2017 vom 3. Jänner 2017

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, ABl. Nr. 215/2008 und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	132.399,—	11.033,—
Wien-Süd	58.763,—	4.897,—
Wien-West	45.706,—	3.809,—
Oberwart	143.558,—	11.963,—
Linz	36.248,—	3.021,—
Bregenz	134.923,—	11.244,—
Dornbirn	74.626,—	6.219,—
Feldkirch	71.479,—	5.957,—
Bludenz	35.523,—	2.960,—
	733.226,—	61.102,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2017 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 53,81%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

15. Zl. HB 01; 3/2017 vom 3. Jänner 2017

Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in der Sitzung vom 20. Oktober 2016 das Budget beschlossen.

Dieser Beschluss wurde nach Anhörung durch den Finanzausschuss H. B. am 8. Dezember 2016 und durch die Genehmigung durch den Kontrollausschuss H. B. am 21. November 2016 rechtswirksam.

BUDGET-Aufwendungen 2017	€	
Personalaufwand	1,209.704,—	
Aufwendungen für Abfertigungen	57.000,—	
Abschreibungen/Sonstige Aufwendungen	83.662,—	
Reformiertes Kirchenblatt	24.935,—	
Evangelische Kirche A. B. und A. u. H. B.	85.835,—	
Steuern Einkommen und Ertrag	2.750,—	
Summe Aufwendungen	1,463.886,—	
BUDGET-Erträge 2016	€	
Gemeindequoten	733.226,—	
Religionsunterricht	195.908,—	
Reformiertes Kirchenblatt	17.478,—	
erhaltene Zuschüsse	177.084,—	
Erstattung Sozialleistung	215.304,—	
Übrige Erträge	9.866,—	
Finanzerträge	62.020,—	
Auflösung Gewinnrücklage	53.000,—	
Summe Erträge	1,463.886,—	

Die Pfarrstelle soll mit 1. September 2017 besetzt werden. Sie ist mit zehn Religionsstunden verbunden. Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in gut erreichbarer Nähe zum Arbeitsplatz 1010 Wien, Dorotheergasse 16, zur Verfügung, die den gesetzlichen Anforderungen für Pfarrdienstwohnungen entspricht und mit mindestens drei Zimmern mit allen Nebenräumen ausgestattet ist.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche innerhalb der Pfarrgemeinde erfolgt nach der geltenden Gemeindeordnung. Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben wird vorausgesetzt.

Der/die Pfarrer/in muss dem Helvetischen Bekenntnis angehören bzw. dieses annehmen.

Bewerbungen sind bis 31. März 2017 zu richten an das Presbyterium der Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, Tel. +43-1-5128393, zu Händen Kurator Dr. Peter Duschet.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Pfarrer Mag. Harald Kluge unter harald.kluge@evang.at, Tel. +43-699-18877065.

16. Zl. HB 01; 1/2017 vom 3. Jänner 2017

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit 2.690 Mitglieder, erstreckt sich über die Wiener Gemeindebezirke 1 bis 4, 6 bis 9 und 18 bis 22, und reicht bis in das Gebiet des niederösterreichischen Wein- und Waldviertels.

Der Gemeindegottesdienst findet jeden Sonntag in der Reformierten Stadtkirche statt.

17. Zl. HB 01; 2760/2016 vom 29. Dezember 2016

Bestellung von Naemi Schmit-Stutz zur Pfarrerin auf die 30%-ige Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B.

Naemi Schmit-Stutz wurde gemäß der Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin von der Synode H. B. zur Landespfarrerin gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 in diesem Amt bestätigt.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender Synode H. B.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Ernst LERCHNER

geboren am 25. Dezember 1934 in Preßburg, am Dienstag, dem 10. Jänner 2017, in Wien im 83. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Ernst Lerchner findet sich im Amtsblatt 1997 auf Seite 26 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1097; 81/2017 vom 17. Jänner 2017)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 28. Feber 2017

2. Stück

18. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2017
19. Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen (Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.) — Änderung des § 7
20. Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika
21. Wahl der Gemeindevertretungen
22. Energieausweise: 50% Refundierung der Kosten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Fristverlängerung
23. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
24. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche
25. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche in Kombination mit einer 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschuleseelsorge und einer 25%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung
26. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
27. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
28. Zuteilung von Dipl.-Theol. Johannes Modeß als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau
29. Seelenstandsbericht 2016 Evangelische Kirche H. B. Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

18. Zl. G 16; 334/2017 vom 17. Feber 2017

Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2017

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2017 um 1,41% erhöht werden.

Ferner ist eine Einmalzahlung in der Höhe von 1,61% — ausgehend vom Vierzehnfachen des Soll-Gehalts im Dezember 2016 — mit dem Gehalt für Dezember 2017 auszuzahlen. Bei unterjährigen Ein- und Austritten ist die Einmalzahlung zu aliquotieren.

Allfällige Stellungnahmen sind bis zum 20. März 2017 einzureichen, einlangend beim Oberkirchenrat A. und H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

19. Zl. G 14; 352/2017 vom 22. Feber 2017

Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen (Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.) — Änderung des § 7

Die Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren (idF. ABl. Nr. 275/2006) wird als Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet: „Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen“.
2. § 7 trägt die Überschrift „Religionsunterricht“ und lautet wie folgt:

§ 7. (1) Das Lehrvikariat soll eine eingehende und grundlegende Einführung in den Religionsunterricht möglichst an allen Schultypen — jedenfalls an AHS und APS — vermitteln. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fachinspektor oder der Fachinspektorin durch den Betreuungslehrer oder die Betreuungslehrerin. Der Fachinspektor oder die Fachinspektorin soll den Lehrvikar oder die Lehrvikarin im ersten Jahr mindestens dreimal inspizieren. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin hat am Einführungskurs der KPH teilzunehmen. Zusätzlich hat er oder sie zur Einführung vor allem in den Religionsstunden des Betreuungslehrers oder der Betreuungslehrerin, aber auch bei anderen Religionslehrpersonen, auch im Pflichtschulbereich, zu hospitieren, um möglichst viele verschiedene Schultypen kennenzulernen. Drei weitere KPH-Seminare und ein Evaluierungsseminar (im Juni) ergänzen die religionspädagogische Ausbildung. Die Planung, Gestaltung und Durchführung der für den Religionsunterricht notwendigen Ergänzungen des Lehrvikariats vor Ort durch externe Seminare ist von der KPH und dem Predigerseminar der Evangelischen Kirche gemeinsam zu leisten.

(2) Mit Beginn des Schuljahres unterrichtet der Lehrvikar oder die Lehrvikarin in einem Ausmaß von mindestens zwei Wochenstunden, zunächst eingeführt und begleitet vom Betreuungslehrer oder der Betreuungslehrerin. Das Schulamt hat zu Beginn des Schuljahres der Direktion der betroffenen Schule den Lehrvikar oder die Lehrvikarin zu melden.

(3) Der Betreuungslehrer oder die Betreuungslehrerin sowie der Fachinspektor oder die Fachinspektorin haben kurz vor Ende des ersten Lehrvikariatsjahres einen Bericht über die Einführung in den Religionsunterricht anzufertigen und an den zuständigen Oberkirchenrat zu senden. Am Ende des ersten Lehrvikariatsjahres findet die religionspädagogische Abschlussprüfung statt, die Bestandteil der Amtsprüfung ist.

20. Zl. A 67; 173/2017 vom 1. Feber 2017

Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer und Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Sönke Frost	Nickelsdorf/ Deutsch Jahndorf
Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Seniorin Mag. Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrerin Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt	Klagenfurt- Johanneskirche
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt- Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrerin Mag. Renate Moshammer	Wolfsberg
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht
Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca	Eisentratten/ Dornbach

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Senior Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrerin Mag. Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrerin Mag. Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Pfarrerin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Timelkam
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Pfarrerin Mag. Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol	Pfarrer Matthias Weigold, MTh	Graz, Heilandskirche
Senior Mag. Adam Faugel	Salzburg-Aufer- stehungskirche	Evangelische Superintendenz A. B. Wien
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein	Pfarrer Mag. Andreas Carrara
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck- Christuskirche	Wien-Favoriten- Thomaskirche
Pfarrer Mag. Meinhard von Gierke	Jenbach	Senior Mag. Hans-Jürgen Deml
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck- Christuskirche	Wien-Neubau/ Fünfhaus
Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein	Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg- Christuskirche	Wien-Favoriten- Gnadenkirche
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nörd- licher Flachgau	Pfarrerin Mag. Marianne Fliegenschnee
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Salzburg-Nörd- licher Flachgau	Wien-Floridsdorf
Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg- Christuskirche	Pfarrer Mag. Harald Geschl
		Wien-Alsergrund- Messiaskapelle
Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark		Seniorin Mag. Verena Groh
Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger	Graz, Heilandskirche	Pfarrerin Dr. Ines Knoll
Senior Mag. Andreas Gerhold	Stainz	Pfarrerin Mag. Elke Kunert
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripenrog	Radstadt	Wien-Währing & Hernals
Pfarrerin Mag. Daniela Kern	Trofaiach	Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming	Wien-Liesing
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming	Pfarrerin Mag. Andrea Petritsch
Pfarrer Mag. Thomas Moffat	Leoben	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Paul Nitsche	Graz, Kreuzkirche	Pfarrerin Mag. Edith Schiemel
Pfarrerin Dr. Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz	Wien- Gumpendorf
Pfarrer MMag. Tadeusz Prokop	Judenburg/Murau	Pfarrerin Mag. Daniela Schwimbersky
Senior Mag. Wolfgang Schneider	Bruck an der Mur	Wien-Ottakring
Pfarrer Mag. Rudolf Waron	Kapfenberg	Senior Dr. Michael Wolf
		Wien-Favoriten- Christuskirche
		Evangelische Kirche H. B. in Österreich
		Landessuperintendent
		Mag. Thomas Hennefeld
		Wien-West
		Pfarrer Mag. Harald Kluge
		Wien-Innere Stadt
		Oberkirchenrat
		Mag. Michael Meyer
		Dornbirn
		Pfarrer Mag. Richard Schreiber
		Linz
		Pfarrer Mag. Ralf Stoffers
		Bregenz
		Oberkirchenrat
		Mag. Johannes Wittich
		Wien-Süd

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

21. Zl. GD 001; 326/2017 vom 15. Feber 2017

Wahl der Gemeindevertretungen

Auf Grund § 13 der Wahlordnung hat der Oberkirchenrat A. B. für die Durchführung der Wahl der Gemeindevertretungen für die Funktionsperiode 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2023 den Zeitraum

vom 1. April 2018 bis 29. April 2018

festgelegt, wobei nach Befassung des Kirchenpresbyteriums A. B. als mögliche Wahltermine Sonntag, 15. April 2018, und Sonntag, 22. April 2018, empfohlen werden.

22. Zl. A 35; 338/2017 vom 20. Feber 2017

Energieausweise: 50% Refundierung der Kosten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Fristverlängerung

Mit Beschluss des Oberkirchenrates A. B. und des Finanzausschusses A. B. wird die Frist für die Refundierung von 50% der Kosten aller Energieausweise, die für Gebäude der Gemeinden (Pfarr-, Teil-, Superintendentialgemeinden) und unselbstständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich erstellt werden, um ein Jahr verlängert. Folglich können Energieausweise,

die im Zeitraum von **1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017** für Gemeinden auf allen Ebenen und unselbstständige Einrichtungen jeweils in der Kirche A. B. erstellt werden, mitfinanziert werden. Selbstverständlich betrifft dies auch weiterhin die entsprechenden Kosten der Energieausweise für Kirchengebäude. Ob und inwiefern die Berechnung von Energieausweisen für Kirchen tatsächlich sinnvoll ist, muss vor Ort beurteilt werden.

Sobald ein Energieausweis erstellt wurde, können die anteiligen Kosten rückerstattet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Eine Refundierung von Kosten ist nur für Energieausweise von jenen Gebäuden möglich, die in unmittelbarer Nutzung einer Gemeinde stehen.
- Zur Einreichung der Kostenerstattung ist ausschließlich das hierfür vorgesehene Formular zu benutzen (das Formular finden Sie als pdf-Dokument unter www.okr-evang.at/FormEA.pdf, als word-Dokument unter www.okr-evang.at/FormEA.doc).
- Für jeden Energieausweis ist ein eigenes Formular zu verwenden.
- Die Refundierung erfolgt, wenn folgende Unterlagen dem Formular beigelegt werden:
 - eingescannte Originalrechnung oder Kopie der Originalrechnung,
 - Energieausweis in elektronischer Form oder in Kopie.
- Wenn von anderer Seite bereits mehr als 50% der Kosten subventioniert wurden, wird von der Evangelischen Kirche A. B. der Restbetrag refundiert.
- Das ausgefüllte Formular ist an das Kirchenamt A. B./Abteilung Kirchenentwicklung zu übermitteln (vorzugsweise elektronisch: okr-ke@evang.at).

Gerhild Herrgesell, MA Johannes Eichinger
Oberkirchenrätin Obmann des Finanzausschusses A. B.

23. Zl. GD 324; 255/2017 vom 9. Feber 2017

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt ist frei und wird zur Besetzung mit 1. September 2017 ausgeschrieben.

Mit etwa 40.000 Einwohnern ist Wiener Neustadt die zweitgrößte Stadt im Bundesland und der Mittelpunkt des südöstlichen Niederösterreichs. Wiener Neustadt mit seiner über 800-jährigen Geschichte ist Behördenstadt, Verwaltungsmittelpunkt und Verkehrsknotenpunkt mit regem Kulturleben. Durch die gute verkehrstechnische Lage sind sowohl Wien als auch Ausflugsziele in den Bergen (z. B. Schneeberg und Wiener Wald) oder das Burgenland in kürzester Zeit zu erreichen. Als große Schulstadt bietet Wiener Neustadt ein sehr breites Spektrum an Schulen im Pflichtschul-, AHS- und BHS-Bereich, weiters gibt

es Berufsschulen, die Fachhochschule für Wirtschaft und Technik und die Theresianische Militärakademie.

Zur evangelischen Gemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zählen zirka 4.000 Gemeindeglieder zwischen den Orten Gutenstein im Westen, Wiesmath im Süden und Seibersdorf im Osten. Gegenwärtig werden in Wiener Neustadt jeden Sonntag und zu den Feiertagen Gottesdienste gefeiert, in Pottendorf jeden 1. Sonntag im Monat, in Pernitz jeden 2. Sonntag im Monat, in Felixdorf jeden 4. Sonntag im Montag sowie im Landespflegeheim und im Stadtheim in der letzten Monatswoche. Besonders für Familien bieten wir zusätzlich in Wiener Neustadt und Felixdorf Gottesdienste in freier Form an.

Unsere Gemeinde hat zwei systematisierte Pfarrstellen. Zum Team gehören außerdem eine Sekretärin, mehrere Organistinnen und Organisten, vier Lektorinnen und drei Lektoren. Wir wünschen uns eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarrgemeinde.

In Absprache mit der Kollegin und dem Presbyterium erwarten wir die Feier von Gottesdiensten und Kasualien in Wiener Neustadt und in den Predigtstationen, seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeitenden. Schwerpunkte sind die Erwachsenen-, Senioren- und Lektorenarbeit sowie die Mitarbeit bei Veranstaltungen der Pfarrgemeinde, Abhaltung von Bibelrunden, Seelsorge in den Senioren- und Pflegeheimen, im Krankenhaus und in der Justizanstalt Wiener Neustadt. Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der beiden Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Für die Pfarrerin oder den Pfarrer steht eine renovierte Dienstwohnung in der Größe von zirka 140 m² zur Verfügung.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 7. April 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Tel. 0699-188 77 362, und Pfarrerin Mag. Angelika Petritsch, Tel. 0699-188 77 363.

E-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net

24. Zl. GD 400; 156/2017 vom 26. Jänner 2017

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche ist mit 1. September 2017 entsprechend der Wahlordnung neu zu besetzen.

- Innsbruck hat zirka 130.000 Einwohner und verfügt als Universitäts- und Hochschulstadt über entspre-

chende Bildungs- und Kultureinrichtungen. Das Stadtgebiet und die Tiroler Berge bieten zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

- Kirche und Pfarrhaus mit Garten liegen zentrumsnah im Stadtteil Reichenau in Parklage. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist optimal.
- Zur Pfarrgemeinde gehören der östliche Teil von Innsbruck mit der Auferstehungskirche, der Raum Hall in Tirol mit der Johanneskapelle samt Gemeindeforum, die umliegenden Gemeinden sowie das Wipptal und das Stubaital.

Über uns:

- Wir sind die jüngere der beiden Innsbrucker evangelischen Pfarrgemeinden (gegründet 1970) mit über 2.300 Mitgliedern.
- Wir sind eine offene und sozial engagierte Gemeinde.
- Wir leben und feiern unseren Glauben lebendig.
- Wir engagieren uns im interreligiösen Dialog und freuen uns über gute ökumenische Kontakte.

Der zukünftige Pfarrer bzw. Pfarrerin unserer Gemeinde kann auf viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zählen:

- eine Gemeindesekretärin,
- einen KB-Beauftragten,
- mehrere erfahrene Lektoren und Lektorinnen,
- mehrere Organisten und Organistinnen,
- tragende pfarrgemeindliche Gremien und Strukturen,
- zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Kinder-, Jugend-, Senioren- bzw. Seniorinnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig und in mehreren Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenkreisen organisiert sind.

Die Pfarrstelle umfasst:

- Amtsführung,
- regelmäßige Gottesdienste und Kasualien in Absprache mit den weiteren Pfarrern und Pfarrern der Pfarrgemeinde,
- Seelsorge,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden an höheren Schulen,
- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der zweiten Gemeindepfarrstelle und der Nachbargemeinde Innsbruck-Christuskirche,
- Begleitung und Führung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lektoren und Lektorinnen, Religionslehrer und Religionslehrerinnen,
- Gemeindeentwicklung,
- die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und die Pflege von interreligiösen und ökumenischen Kontakten,
- Begleitung und Betreuung von Taufwerbern und Christen und Christinnen aus anderen Kulturen,
- Mitarbeit bei der inhaltlichen Konzeption zur Sanierung der Kirche und der Vision eines Neubaus des Gemeindehauses.

Wir suchen einen einsatzfreudigen Pfarrer/eine einsatzfreudige Pfarrerin, der/die:

- gut zuhören kann und einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt,
- Teamfähigkeit zu ihren/seinen Stärken zählt,
- kontaktfreudig auf Menschen zugeht,
- für Suchende bereit ist,
- Gestaltungsfreude mitbringt,
- offen für Neues ist,
- gründliche theologische Arbeit leisten möchte.

Wir bieten:

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben nach eigenen Stärken und Ideen mit zu gestalten,
- Unterstützung durch Pfarrerin Mag. Hofmeister und Pfarrer Dr. Dahnelt für die Altenheimseelsorge, Diakonie und Schuldienst, sowie den Inhaber/die Inhaberin der ebenfalls ausgeschriebenen 50%-Teilpfarrstelle,
- eine engagierte, tragende Gemeindeleitung,
- vielfache Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten,
- die Möglichkeit zu Fortbildung und Supervision,
- in Absprache mit dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt oder ein Wohnungskostenzuschuss ausbezahlt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese **bis 12. Mai 2017** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu senden.

Nähere Informationen geben gerne Kurator Erich Klemera, Tel. 0699-199 626 83; kurator@auferstehungskirche.at, oder Pfarrerin Assunta Kautzky, Tel. 0699-188 77 533; assunta.kautzky@auferstehungskirche.at, oder unsere Homepage www.auferstehungs-kirche.at.

25. Zl. GD 400; 157/2017 vom 26. Jänner 2017

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche in Kombination mit einer 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschuleseelsorge und einer 25%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche ist mit 1. September 2017 entsprechend der Wahlordnung neu zu besetzen.

Eines unserer Hauptanliegen ist es weltoffen zu sein und über Gemeinde- und Glaubensgrenzen hinweg Kinder und Jugendliche anzusprechen. Wir haben ein lebendiges Gemeindeleben und feiern gerne Feste.

Unsere Pfarrgemeinde liegt in Innsbruck, einer attraktiven Universitäts- und Hochschulstadt, mit entsprechenden

Bildungs- und Kultureinrichtungen. Das Stadtgebiet und die Tiroler Berge bieten zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Kirche und Pfarrhaus liegen zentrumsnahe im Stadtteil Reichenau in Parklage mit optimaler Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Wir sind die jüngere der beiden Innsbrucker evangelischen Pfarrgemeinden (gegründet 1970) mit über 2.300 Mitgliedern. Zur Pfarrgemeinde gehören der östliche Teil von Innsbruck mit der Auferstehungskirche, der Raum Hall in Tirol mit der Johanneskapelle samt Gemeinderaum, die umliegenden Gemeinden sowie das Wipp- und Stubaital.

Im Gemeindegebiet auf 1.700 m Seehöhe liegt das Evangelische Jugendheim Nößlachjoch. Dieses wird von einem eigenen Verein verwaltet und von uns häufig für Gemeinde-, Kinder- und Jugendfreizeiten genutzt.

Der zukünftige Pfarrer bzw. die Pfarrerin unserer Gemeinde kann auf viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zählen:

- Gemeinsekretärin und KB-Beauftragter,
- mehrere erfahrene Lektoren und Lektorinnen und Musiker und Musikerinnen,
- tragende pfarrgemeindliche Gremien und Strukturen,
- zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Kinder-, Jugend-, Senioren und Seniorinnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig sind.

Ihr Aufgabenbereich beinhaltet:

- schwerpunktmäßige Arbeit mit Kindern, Jugend und Familie,
- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der amtsführenden Pfarrstelle und der Nachbargemeinde Innsbruck-Christuskirche,
- Begleitung und Führung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendmitarbeiter und -mitarbeiterinnen,
- Religionsunterricht im Ausmaß von insgesamt neun Stunden an höheren Schulen,
- Abhaltung von Gottesdiensten insbesondere von Familien- und Jugendgottesdiensten,
- Kasualien in Absprache mit den weiteren Pfarrern und Pfarrerrinnen der Pfarrgemeinde,
- Aufbau einer evangelischen Hochschulseelsorge unter Anknüpfung an bisherige Angebote für Studierende in Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden am Ort, dem Evangelischen Studenten- und Studentinnenheim Saggen sowie der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol.

Wir suchen einen begeisterten Pfarrer/eine begeisterte Pfarrerin, der/die:

- einen guten Draht zu Jugendlichen hat,
- kontaktfreudig und teamfähig ist,
- Lust auf kreatives Gestalten im Rahmen der Kinderkirche hat,
- der unseren lebendigen Glauben altersgerecht vermittelt,
- Spaß an Festen und Freizeiten hat.

Wir bieten:

- eine erfolgreiche, gemeindeübergreifende Jugendarbeit,
- mehrere erfahrene Teams für Familien-, Kinder- und Krabbelgottesdienste,
- Jungschar, Kinderkreis und andere Projekte in der Kinderkirche,
- die Möglichkeit, Ihre Tätigkeiten nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- Unterstützung durch unsere weiteren Pfarrer und Pfarrerrinnen,
- eine auch in Kinder- und Jugendfragen engagierte Gemeindeleitung,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten,
- die Möglichkeit zu Fortbildung und Supervision,
- in Absprache mit dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt oder ein Wohnungskostenzuschuss ausbezahlt.

Bei Bedarf kann die Pfarrstelle geteilt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese **bis 12. Mai 2017** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu senden.

Nähere Informationen geben gerne Kurator Erich Klemmer, Tel. 0699-199 626 83; kurator@auferstehungskirche.at, oder Pfarrerin Assunta Kautzky, Tel. 0699-188 77 533; assunta.kautzky@auferstehungskirche.at, oder unsere Homepage www.auferstehungskirche.at.

26. Zl. GD 248; 155/2017 vom 26. Jänner 2017

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2017 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde ist eine typische Diasporagemeinde mit drei Kirchen in Peggau, Frohnleiten und Gratwein-Straßengel. Das Gemeindegebiet umfasst den nördlichen Teil des Bezirkes Graz-Umgebung. Kirche und Pfarrhaus in Peggau liegen zirka 16 km nördlich der Landeshaupt- und Universitätsstadt Graz.

Die Gemeinde hat derzeit 1.045 Gemeindemitglieder, die Zahl bleibt durch den starken Zuzug von Graz relativ konstant.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Aufgaben:

- Feier der Gottesdienste: derzeit in Peggau am 2. und 4. Sonntag im Monat, Frohnleiten am 1. Sonntag im Monat und in Gratwein-Straßengel am 3. Sonntag im Monat.
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden: derzeit hauptsächlich im BG Rein sowie an Pflichtschulen im Gemeindegebiet nach Bedarf.

- Konfirmandenunterricht und die Weiterführung der Taferinnerungsfeste inkl. Vorbereitung. Peggau ist eine Taufropfengemeinde.
- Besuchsdienst und Seelsorge.
- Hausbesuche zu Geburtstagen und anlässlich von Amtshandlungen.
- Betreuung der Evangelischen in den Alten- und Pflegeheimen sowie den Krankenanstalten nach Bedarf.
- Ökumenische Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Ortspfarrern.
- Aktivitäten zum Aufbau der Gemeinde. Gewinnung von jungen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Gesucht wird ein dynamischer kreativer Pfarrer bzw. Pfarrerin mit hoher Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft, die große Zahl an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gut zu betreuen und zu begleiten.

Für die Gottesdienste stehen zwei Lektorinnen und ein Lektor zur Verfügung, die kirchenmusikalische Begleitung liegt in kompetenten Händen.

Das Büro ist mit einer Sekretärin mit zwanzig Wochenstunden besetzt.

Die Pfarrgemeinde stellt in Peggau eine Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 150 m² zur Verfügung. Sie ist zentral beheizt und verfügt über sechs Zimmer, Küche, Wintergarten, Bad und zwei WCs. Zur Dienstwohnung gehört ein großer Garten. Graz ist mit dem PKW in 15 Minuten erreichbar. Im Halbstundentakt fährt die S-Bahn Peggau — Graz und retour, täglich bis 24 Uhr.

Für Anfragen stehen Kuratorin Dipl. Päd. Bernadette Pflingstl, Tel. 0699-188 77 655, sowie Administrator Pfarrer i. R. Richard Liebeg, Tel. 0660-402 80 08, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. April 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau, zu richten.

Weitere Informationen können auch der Homepage unter www.evang-peggau.at entnommen werden.

27. Zl. GD 345; 313/2017 vom 15. Feber 2017

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering schreibt ihre 50%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung zum 1. September 2017 aus.

Wir sind eine Großstadtgemeinde mit zirka 2.100 Gemeindemitgliedern in der Wiener Vorstadt, im 11. Bezirk. Ein wichtiger Schwerpunkt der Gemeinde ist die Seniorenarbeit (lebendige Seniorengruppe in der Gemeinde, Hausbesuche und Seelsorge in den Pflegeheimen). Im Aufbau begriffen sind Kinder- und Jugendarbeit. In unserem Gemeindezentrum, der Glaubenskirche in der Braunhubergasse, sind die Ghanaische Gemeinde und der Ghana

Minstrel Choir zu Hause. Seit kurzem haben wir auch eine wachsende Gruppe von Gemeindemitgliedern, die aus dem Iran stammen. Da der Zentralfriedhof und der Evangelische Friedhof Simmering auf unserem Gemeindegebiet liegen, fällt die Beerdigung aller Verstorbenen, die nicht einer Wiener Gemeinde angehört haben, aber hier begraben werden, in unsere Zuständigkeit. Auf dem Evangelischen Friedhof befindet sich auch die Heilandskirche, in der zu besonderen Anlässen Gottesdienste gefeiert werden.

Wir haben eine verlässliche, engagierte Sekretärin (geringfügig), zwei Lektoren und engagierte, selbstständig arbeitende, ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (für Kindergottesdienst, Senioren- und Frauenrunde).

Wir erwarten vom künftigen Pfarrer/von der künftigen Pfarrerin

- regelmäßige Feier des Gottesdienstes sowie Amtshandlungen, Sakramentenverwaltung und Kasualien in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin,
- Freude an Hausbesuchen und Seelsorge,
- Konfirmandenunterricht,
- Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit,
- aktive Zusammenarbeit und gute Kommunikation mit Ehrenamtlichen,
- Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit im Team, insbesondere mit dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin.
- Das Pflichtstundenausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Rahmen der 50%-Teilpfarrstelle beträgt vier Wochenstunden.

Der künftige Pfarrer/die künftige Pfarrerin kann bei dieser Arbeit auf ein kompetentes Presbyterium und eine engagierte Gemeindevertretung sowie auf verlässliche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zählen. Außerdem bieten wir ein neu renoviertes Pfarrhaus mit Gartenbenutzung in günstiger Lage (nähe U-3-Station Simmering).

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** bis 8. Mai 2017, zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zu Händen von Kuratorin Eva Hörmann, Braunhubergasse 20, 1110 Wien. Für Rückfragen stehen Ihnen Pfarrerin Dr. Maria Katharina Moser, Tel. 0699-188 77 755, und Kuratorin Eva Hörmann, Tel. 0699-174 88 575, zur Verfügung.

28. Zl. P 2272; 93/2017 vom 18. Jänner 2017

Zuteilung von Dipl.-Theol. Johannes Modeß als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Dipl.-Theol. Johannes Modeß wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. März 2017 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau zur Dienstleistung zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag. Roswitha Petz.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

29. Zl. HB 01; 306/2017 vom 14. Feber 2017

Seelenstandsbericht 2016 Evangelische Kirche H. B.

	Wien- Innere Stadt	Wien- Süd	Wien- West	Ober- wart	Lin- z	Bluden- z	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	Gesamt
Mitglieder H. B.	2.659	1.032	857	1.499	539	131	182	92	143	7.134
Mitglieder A. B.	1	—	—	—	100	722	2.194	1.385	1.600	6.002
Gesamt	2.660	1.032	906	1.499	639	853	2.376	1.477	1.743	13.136
Eintritte	9	5	—	4	4	—	1	3	1	27
Austritte	44	42	20	4	10	21	74	35	37	287
Getaufte	19	8	4	9	6	11	16	7	11	91
Todesfälle	25	22	16	20	4	13	32	25	11	168
Zuzüge Inland	28	31	25	—	9	20	45	54	36	248
Wegzüge Inland	32	46	41	—	15	21	45	51	37	288
Zuzüge Ausland	18	11	6	—	1	11	65	58	75	245
Wegzüge Ausland	22	7	11	—	2	4	59	34	64	203
Wahlgemeinezuzüge	23	28	20	8	2	—	6	5	—	92
Wahlgemeindeabgänge	10	20	14	2	8	5	3	9	5	76
KonfirmandInnen	17	8	—	10	8	8	15	10	9	85
Getraute	7	—	1	5	2	2	2	2	2	23
Bestattete	20	16	10	20	4	9	17	17	3	116

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. September 2016 trat

Pfarrer Mag. Sepp Lager

in den Ruhestand.

Sepp Lager wurde am 4. August 1951 als Sohn von Michael und Elisabeth Lager in Kremsbrücke geboren. Er ist in Eisentratten aufgewachsen, wo er getauft wurde und die Volksschule besuchte. Die Matura legte er im Mai 1969 in Spittal an der Drau ab und begann 1970 nach seinem Präsenzdienst beim Bundesheer mit dem Studium in Wien. Nach einigen Semestern Chemie wechselte Sepp Lager zur evangelischen Theologie und legte am 29. Juni 1978 das Examen pro candidatura ab. Mit 1. September 1978 wurde er Lehrvikar in der Pfarrgemeinde Wien-Simmering. Das zweite Vikariatsjahr absolvierte er in der Pfarrgemeinde Wien-Ottakring. Nach dem Examen pro ministerio (Amtsprüfung), das er am 19. Juni 1980 abschloss, wurde er am 20. Juli 1980 in Eisentratten von Superintendent Paul Pellar unter Assistenz von Pfarrer Hans Lein und seinem ersten Lehrpfarrer, dem damaligen Senior Werner Horn zum geistlichen Amt ordiniert. Im September 1980 wurde Sepp Lager nach seiner Bewerbung von der Pfarrgemeinde Wien-Ottakring gewählt und mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Pfarrer in Ottakring bestellt. Die Amtseinführung erfolgte am 12. Oktober 1980. Sepp Lager war 24 Jahre lang Pfarrer in Ottakring. In dieser

Zeit erfolgte die Heirat mit Dagmar, geborene Casper. Den beiden wurden vier Kinder geboren. In dieser Zeit übernahm er die Beauftragung für Sekten- und Weltanschauungsfragen in der Superintendentenz Wien und der Gesamtkirche. Er war als Lehrpfarrer und als Beisitzer im Disziplinarsenat tätig.

Im Jahr 2004 bewarb er sich um die Pfarrstelle in Wien-Simmering und wurde am 22. August 2004 von der Gemeinde gewählt. Die Amtseinführung erfolgte am 10. Oktober 2004. Auch in Simmering war er als Lehrpfarrer tätig und begleitete mit großer Unterstützung die Gründung der Ghanaischen Gemeinde — eine Konsequenz seiner langjährigen Beziehungen schon aus Ottakringer Zeit zum „Ghana Minstrel Choir“.

Pfarrer Lager war es gegeben, in offener und wertschätzender Art auf Menschen allen Alters und Herkommens zuzugehen. Sein Humor und seine literarische Begabung kamen ihm dabei ebenso zugute wie seine gefestigte evangelische Prägung, die er als Kind einer Kärntner Toleranzgemeinde in den Wiener Gemeinden Ottakring und Simmering glaubwürdig lebte.

Mit 1. September 2016 ist Pfarrer Sepp Lager in den Ruhestand getreten. Die Evangelische Kirche dankt ihm für sein langjähriges und engagiertes Wirken und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1434; 337/2017 vom 20. Feber 2017)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Susanna Silvia KARZEL

geborene Frimmel von Traisenau, geboren am 4. Mai 1927 in Klagenfurt, Gattin von Professor i. R. OStR Dr. Othmar Karzel, am Montag, dem 30. Jänner 2017, in Salzburg im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 932; 245/2017 vom 7. Feber 2017)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Ulrike ALTMANN

geborene Humpelstetter, geboren am 26. August 1941 in Wien, Gattin von OStR Senior Pfarrer i. R. Mag. Dr. Peter Altmann, am Mittwoch, dem 1. Feber 2017, in Eisenstadt im 76. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1146; 252/2017 vom 8. Feber 2017)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 29. März 2017

3. Stück

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

30. Zl. IM 09; 472/2017 vom 9. März 2017

Diakonienpreis 2017 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen.

Zusätzlich können die **Mitglieder der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B., die Superintendentialausschüsse A. B. und der Oberkirchenrat H. B.** Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
 - Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
 - Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der Diakonienpreis 2017 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
 4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
 5. Das Thema „Freiheit und Verantwortung“ wurde als besonderer Schwerpunkt des Reformationsjubiläums 2017 gewählt. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die das Freiheitspotenzial des Einzelnen stärken und damit Verantwortung für Veränderungen in der Gesellschaft wahrnehmen.
 6. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
 7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakonienpreis
Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
 8. Die Unterlagen sind bis **13. Oktober 2017 per Mail an okr-bildung@evangel.at** zu senden.
 9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.
 12. Die Diakonien-Preisvergabe erfolgt durch den Präsidenten der Generalsynode am **8. Dezember 2017** in Linz.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

30. Diakoniepreis 2017 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
31. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 16. April 2017
32. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2017
33. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 7. Mai 2017: Evangelische Frauenarbeit
34. Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 14. Mai 2017: Kirchenmusik
35. Bestellung von Dr.ⁱⁿ Katja Eichler zur Fachinspektorin für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien
36. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2017)
37. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz
38. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
39. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
40. Ausschreibung (erste) der 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz

Kirchliche Mitteilungen

31. Zl. KOL 05; 392/2017 vom 27. Feber 2017

Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 16. April 2017

Der Herr ist auferstanden — er ist wahrhaftig auferstanden! Halleluja! Mit diesem alten Ostergruß grüßen wir Sie alle aus der südburgenländischen Evangelischen Pfarrgemeinde Großpetersdorf zum Osterfest. Im heurigen Reformationsjubiläumsjahr planen wir die Generalsanierung unseres Kirchengebäudes.

Am 29. Juni 1823 fand die Einweihung unserer Kirche statt. Zweimal wurde sie dann entscheidend umgestaltet, indem 1839 die Seitenemporen und die Orgel errichtet und der Altar samt Kanzel erneuert wurden. In den 1970-er-Jahren kam es zu einer weiteren Veränderung des Altars.

Der Zahn der Zeit nagt an unserem Kirchengebäude. Der Innen- und Außenputz muss großteils erneuert werden, ebenso stehen notwendige Elektroinstallationsarbeiten, ein energiesparendes Bankheizungssystem und ein neues Beleuchtungskonzept auf unserem Sanierungsplan.

Alle Eingangsbereiche müssen barrierefrei adaptiert werden; außerdem ist eine Sanierung der Orgel von Nöten. Die veranschlagten Kosten belaufen sich auf insgesamt rund 595.000 €.

Den Großteil der Finanzierung müssen wir durch Spenden und Eigenmittel aufbringen. Die vorhandene Finanzierungslücke gilt es noch zu schließen. Für eine Unterstützung unserer kleinen Kräfte durch die große Gesamtkirche, d. h. für Ihre Hilfe sind wir äußerst dankbar.

Wir grüßen Sie aus Großpetersdorf im Namen unserer Gemeindevertretung und unseres Presbyteriums.

Pfarrer Mag. Carsten Marx und Kurator Reinhard Schöck

32. Zl. KOL 10; 474/2017 vom 10. März 2017

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2017

Liebe Konfirmierte, liebe Festgemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir für die Evangelische Jugend (EJÖ — ehemals Jugendwerk). Ihr ist die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie im Glauben zu stärken, in Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Für Kinder und Jugendliche: die EJ

- finanziert und unterstützt die Kindergottesdienst-Arbeit,
- vernetzt, entwickelt und unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Österreich — zusammen mit der Bundesjugendvertretung,
- veranstaltet Freizeiten und Projekte für Kinder und Jugendliche im In- und Ausland,
- finanziert aus Bundesjugendförderung die Arbeit in den Diözesen und auf Burg Finstergrün.

Für junge Erwachsene und MitarbeiterInnen (MA): die EJ

- entwickelt und organisiert Bildungsangebote für ehren- und hauptamtliche MA,
- gibt Magazine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heraus,
- übernimmt Verwaltungsaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Einwerbung und Abrechnung von Subventionen und staatlichen Fördergeldern,
- organisiert Bildungsfahrten im In- und Ausland.

Schwerpunkte 2017

Neben den jährlichen Veranstaltungen wie Take MAK (JungmitarbeiterInnen-Schulung), Kigo-Tagung, oder

Jugendratssitzungen kommt dem Thema Kinderschutz große Bedeutung zu: MA werden intensiv geschult, sodass bis Ende 2018 alle EJ-MitarbeiterInnen eine mindestens eintägige Kinderschutz-Schulung zur Prävention von (sexueller) Gewalt besucht haben. Auch spezielle Angebote im Reformationsjahr, wie eine ökumenische Israelreise und ein großes Kinder- und Jugendangebot am 30. September beim Fest am Wiener Rathausplatz, führen wir mit österreichweiter Beteiligung durch.

Mit eurer/Ihrer Kollekte helft ihr/helfen Sie der EJ, ihren Auftrag zu erfüllen, damit Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ehrenamtliche MitarbeiterInnen — auch aus eurer/Ihrer Pfarrgemeinde — sich begegnen, austauschen und im Glauben wachsen können und durch das Evangelium zu einem verantwortungsvollen Leben mit Jesus Christus begleitet werden.

Die EJ dankt euch und Ihnen herzlich für die großzügige Unterstützung. Gott segne Geberinnen, Geber und Empfängerin.

33. Zl. KOL 07; 356/2017 vom 22. Feber 2017

Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 7. Mai 2017: Evangelische Frauenarbeit

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich erbittet Ihre Kollekte zur Unterstützung ihrer vielfältigen Arbeit:

- Die Evangelische Frauenarbeit ist, gemessen an der Anzahl der Teilnehmenden und der Veranstaltungen eine der großen Erwachsenenbildungseinrichtung der evangelischen Kirche in Österreich.
- Sie ist nach der Umorganisation und Umbenennung von „Brot für Hungernde“ in „Brot für die Welt“, gemeinsam mit der Diakonie, Trägerin dieser effektiven Entwicklungszusammenarbeitsorganisation.
- Mit dem Solidaritätsfonds der Frauenarbeit kann schnell und unbürokratisch Menschen in Not geholfen werden.
- Die Frauenarbeit organisiert Aus- und Weiterbildungen sowie Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch für ihre Ehrenamtlichen.
- Sie ist international vernetzt und national im Österreichischen Frauenring vertreten, daher kann sie auf gesellschaftliche Probleme rasch und fundiert reagieren.

Diese Aufgaben und noch andere mehr werden zu einem guten Teil von Ehrenamtlichen erledigt. Manches aber braucht zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Daher bitten wir Sie ganz herzlich um Ihre Großzügigkeit!

Das Leitungsteam der Evangelische Frauenarbeit i. Ö.

Unterlagen für den diesjährigen Jubilategottesdienst können bei der

Evangelischen Frauenarbeit i. Ö., Blumengasse 4/6, 1180 Wien,

Tel.: ++43-1-40 89 605, Fax: ++43-1-40 67 877,

E-Mail: frauenarbeit.oe@evang.at bezogen werden.

34. Zl. KOL 26; 542/2017 vom 16. März 2017

Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 14. Mai 2017: Kirchenmusik

Singt dem Herrn ein neues Lied! — das rufen wir einander mit den Psalmen zu.

Das Singen und Musizieren in unseren Gemeinden ist zugleich Verkündigung und Einladung zum Glauben. Mit unserer Kirchenmusik pflegen wir eine uns anvertraute Kultur und finden stets neue Ausdrucksmittel für alles, was mit dem Geheimnis des Glaubens zusammenhängt.

Durch Aus-, Fort- und Weiterbildungs-Angebote unterstützen das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat und der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) die Arbeit in den Gemeinden zum Beispiel durch:

- die Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen jeweils im Sommer, regelmäßige Seminare in verschiedenen Diözesen,
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen,
- Hilfestellung bei Ausstattung mit Literatur usw.,
- Unterstützungen für Einzelprojekte, Musik in Gottesdiensten, Möglichkeit des Verleihs einer Truhenergell u. a.

Damit viele solcher Projekte stattfinden können, bitten wir um Ihre Hilfe u. a. durch die heutige Kollekte.

PfarrerIn Lydia Burchhardt,
Referentin für Kirchenmusik

35. Zl. RU 06; 556/2017 vom 20. März 2017

Bestellung von Dr.ⁱⁿ Katja Eichler zur Fachinspektorin für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 14. März 2017, der dem Bundeskanzleramt (Kultusamt) am 16. März 2017 (Zahl: RU06; 539/17) mitgeteilt wurde, wird Dr.ⁱⁿ Katja Eichler mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien bestellt.

36. Zl. G 16; 576/2017 vom 21. März 2017

Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2017)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 224/2016, wie im Folgenden dargestellt. (Bei den §§ 2 und 3 handelt es sich um bereits geltende Texte, die zur leichteren Übersicht neuerlich wiedergegeben werden.)

§ 1. Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z. B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z. B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z. B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3. Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4. Für das Kalenderjahr 2017 ist eine **Einmalzahlung in der Höhe von 1,61%** — ausgehend vom Vierzehnfachen des Soll-Gehalts im Dezember 2016 — mit dem Gehalt für Dezember 2017 auszuführen. Bei unterjährigen Ein- und Austritten ist die Einmalzahlung zu aliquotieren.

§ 5. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 18/2017 (Erhöhung der Soll-Gehälter um 1,41% und Einmalzahlung in der Höhe von 1,61% des Soll-Gehalts) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter rückwirkend ab 1. Jänner 2017 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2017

Für die **Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.456,79
3– 4	2	1.470,30
5– 6	3	1.483,70
7– 8	4	1.497,12
9–10	5	1.510,39
11–12	6	1.524,15
13–14	7	1.537,56
15–16	8	1.551,08
17–18	9	1.564,40
19–20	10	1.578,13
21–22	11	1.591,41
23–24	12	1.605,08

25–26	13	1.618,35
27–28	14	1.631,76
29–30	15	1.645,28
31–32	16	1.658,79
33–34	17	1.672,31
35–36	18	1.685,84
37–38	19	1.699,25
39–40	20	1.712,77
41–42	21	1.726,17

Für die **Qualifikationsgruppe II:**

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.511,76
3– 4	2	1.536,16
5– 6	3	1.560,44
7– 8	4	1.584,83
9–10	5	1.608,98
11–12	6	1.633,26
13–14	7	1.657,54
15–16	8	1.681,58
17–18	9	1.706,09
19–20	10	1.731,50
21–22	11	1.754,52
23–24	12	1.778,54
25–26	13	1.802,84
27–28	14	1.827,33
29–30	15	1.852,06
31–32	16	1.877,72
33–34	17	1.903,96
35–36	18	1.930,67
37–38	19	1.958,52
39–40	20	1.985,81
41–42	21	2.013,78

Für die **Qualifikationsgruppe III:**

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw.; Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.568,29
3– 4	2	1.599,77
5– 6	3	1.631,28
7– 8	4	1.662,53
9–10	5	1.693,91
11–12	6	1.725,27
13–14	7	1.756,77
15–16	8	1.788,26
17–18	9	1.819,50
19–20	10	1.851,24
21–22	11	1.884,68
23–24	12	1.919,02

25–26	13	1.954,19
27–28	14	1.989,75
29–30	15	2.025,64
31–32	16	2.061,69
33–34	17	2.098,06
35–36	18	2.134,43
37–38	19	2.170,54
39–40	20	2.206,80
41–42	21	2.243,07

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z. B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabebereich (z. B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.744,15
3– 4	2	1.780,90
5– 6	3	1.817,61
7– 8	4	1.854,69
9–10	5	1.893,99
11–12	6	1.933,99
13–14	7	1.975,97
15–16	8	2.017,62
17–18	9	2.076,67
19–20	10	2.136,91
21–22	11	2.215,87
23–24	12	2.295,17
25–26	13	2.374,24
27–28	14	2.452,97
29–30	15	2.532,24
31–32	16	2.611,44
33–34	17	2.690,99
35–36	18	2.769,68
37–38	19	2.849,36
39–40	20	2.928,17

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter und Buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	2.111,14
3– 4	2	2.156,05
5– 6	3	2.200,93
7– 8	4	2.246,25
9–10	5	2.294,29
11–12	6	2.343,21
13–14	7	2.394,51
15–16	8	2.445,39
17–18	9	2.517,61
19–20	10	2.591,24
21–22	11	2.687,74
23–24	12	2.784,68
25–26	13	2.881,32
27–28	14	2.977,55
29–30	15	3.074,49
31–32	16	3.171,25
33–34	17	3.268,48
35–36	18	3.364,70
37–38	19	3.462,07
39–40	20	3.558,44

Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers idgF.

Jahr	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0– 2	2.466,50	2.241,60	1.686,80
3– 4	2.544,60	2.306,30	1.714,50
5– 6	2.651,50	2.368,90	1.741,20
7– 8	2.834,30	2.449,10	1.768,00
9–10	3.025,40	2.584,60	1.803,90
11–12	3.214,40	2.738,80	1.858,30
13–14	3.400,30	2.900,00	1.926,20
15–16	3.592,40	3.077,70	1.998,10
17–18	3.784,50	3.256,50	2.073,00
19–20	3.963,30	3.437,30	2.147,10
21–22	4.153,30	3.618,10	2.222,00
23–24	4.343,40	3.798,90	2.296,00
25–26	4.534,40	3.979,70	2.372,00
27–28	4.723,50	4.155,40	2.461,30
29–30	4.922,70	4.318,80	2.564,00
31–32	5.103,60	4.491,20	2.666,80
33–34	5.192,90	4.665,90	2.767,50
35–36	5.464,10	4.791,20	2.870,20
37–38	—	—	2.921,60

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

37. Zl. GD 141; 389/2017 vom 27. Feber 2017

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz

Auf Grund des Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin Ende August dieses Jahres wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz hiermit zur Besetzung zum 1. September 2017 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz liegt im Bezirk Villach-Land und hat 1984 Gemeindeglieder.

Die Gottesdienste (sonntäglich) sind in Feffernitz, einmal monatlich in der Predigtstelle „Seniorenwohnheim Feistritz/Drau“ sowie an den 2. Feiertagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten in der röm.-kath. Filialkirche in Töplitsch zu halten.

Eine aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit wird erwünscht und erwartet. Die Pfarrgemeinde unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer dabei, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen.

Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder bei Hausbesuchen bzw. im Seniorenwohnheim Feistritz/Drau ist ein weiterer Schwerpunkt.

Die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit in der Region sowie Freude am Gemeindeaufbau sind ebenfalls erwünscht.

In der Pfarrgemeinde befinden sich eine NMS und drei Volksschulen. Der Religionsunterricht wird derzeit von Religionslehrerinnen abgedeckt. Das Pflichtstundenmaß für die Pfarrerin/den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin (geringfügig). Für die Betreuung von Kirche, Pfarrhaus und Außenanlagen ist eine Küsterin geringfügig beschäftigt.

Eine Jugendreferentin gestaltet die Jungschar und die Jugendgruppe.

Eine Lektorin und ein lebendiger Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützen gerne eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer bei der Erfüllung ihrer/seiner vielfältigen Aufgaben.

Im Pfarrhaus (erbaut 1970/72) befinden sich ein großer Gemeinderaum, ein Sitzungszimmer und eine Kanzlei (EDV), ein Arbeits- und Sprechzimmer sowie eine geräumige Dienstwohnung im 1. Stock (126 m²) zentralbeheizt. Garage und Garten stehen zur Verfügung. Das Pfarrhaus in ruhiger ländlicher Lage wurde im Herbst 2004 general-saniert.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz, Dorfstraße 9, 9710 Feistritz an der Drau, zu richten.

Nähere Informationen erteilen:

Kurator Herbert Koschier, Tel. (04245) 33 28,

Pfarrerin Mag. Birgit Meindl-Dröthandl, Tel. 0699-188 77 255.

Unsere Mail-Anschrift:
evang.feffernitz@aon.at

Weitere Information über die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz können auch über die Homepage der Pfarrgemeinde www.evangel-feffernitz.at in Erfahrung gebracht werden.

38. Zl. GD 375; 480/2017 vom 13. März 2017

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2017 ausgeschrieben.

Wir suchen Sie!

Eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt,
- lebendige, ansprechende Gottesdienste für „Jung und Alt“ hält,
- mit uns gemeinsam die bestehenden Gemeindegremien (Gospelchor, Frauenkreis, ökumenische Gebetsrunde) begleitet, weiterführt und mit ihren/seinen Ideen bereichert und auch wieder unsere brach liegende Arbeit mit und für Kinder zu neuem Leben erweckt,
- den Religionsunterricht in der Gemeinde im Ausmaß von acht Wochenstunden an diversen Pflichtschulen und am Gymnasium der Erzdiözese Wien in Sachsenbrunn ebenso wie den Konfirmandenunterricht übernimmt.

Wir sind

die evangelische Pfarrgemeinde Ternitz mit zirka 850 Gemeindegliedern, einer aktiven Gemeindevertretung, einem engagierten Presbyterium, einer Lektorin mit Sakramentsverwaltung die unsere/n neue/n Pfarrer/in nach Kräften unterstützen wird.

Es steht Ihnen eine 120 m² große Dienstwohnung im neu renovierten Pfarrhaus in ruhiger Wohnlage mit eigenem Garten zur Verfügung. Auf dem großen Pfarrgrundstück befinden sich außerdem die Kirche und der Gemeindesaal mit Nebenräumen. Das Pfarrbüro und weitere Räume befinden sich im Gebäude neben dem Pfarrhaus. Gemeindesaal, Büro und Nebenräume wurden ebenfalls neu renoviert. Ein großer Pfarrgarten, den wir gerne für Gemeindefeste nutzen, ist auch vorhanden.

Ternitz ist eine Industriestadt im Süden Niederösterreichs mit einem breit gefächerten Kulturleben. Wiener Neustadt und Wien sind über die Südbahn bzw. die Autobahn rasch zu erreichen. Die weitläufige Pfarrgemeinde umfasst neben der Stadt Ternitz auch Wimpassing, Grafenbach-St. Valentin, Penk, Puchberg am Schneeberg (Predigtstelle), Grünbach, Schratzenbach, Würflach, Willendorf, Höflein, Buchbach und Vöstenhof. In Ternitz gibt es u. a. ein Oberstufenrealgymnasium, im nahen Neunkirchen u. a. ein (Real-)Gymnasium.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich bis in die landschaftlich herrliche Region der Hohen Wand und des Schneebergs, des mit 2.076 m höchsten Berges Niederösterreichs und bietet — wie auch das nahe Semmering- und Rax-Gebiet — viele Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung.

Sie möchten mehr erfahren? Dann wenden Sie sich bitte an Kuratorin Ilse Schikowitz, Tel. 0699-188 77 990 oder schikowitz@gmx.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 30. Juni 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in 2630 Ternitz, Dammstraße 22–28.

39. Zl. GD 388; 555/2017 vom 20. März 2017

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr schreibt ab 1. September 2017 eine 50-%-Teilpfarrstelle (inklusive vier Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung) zur Neubesetzung durch Wahl aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 2.015 Gemeindegliedern. Zu unserem Gemeindegebiet gehören Teile des Linzer Stadtgebietes nördlich der Donau und das westliche Mühlviertel mit insgesamt 1.150 km². Daraus ergibt sich in der Gemeindegliederung eine Vielschichtigkeit aus städtischem Ballungsraum und Diaspora im oberen Mühlviertel.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der den Auftrag Christi an ihre/seine Kirche, das Evangelium zu verkünden nicht nur mitträgt, sondern auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann und will.

Darum sind uns Ihre Gaben, Fähigkeiten und persönlichen Schwerpunktsetzungen bei der Umsetzung der Aufgaben (laut KV) und der Gestaltung unseres regen Gemeindelebens wichtig. In Abstimmung mit dem weiteren Pfarrer, dem Presbyterium und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll eine bestmögliche Aufteilung gefunden werden.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in der Gustav-Adolf-Kirche in Urfahr und monatlich in der Predigtstelle in Rohrbach und fallweise in Ottensheim. Dabei wirken auch unsere sechs Lektoren und ein Team von Ehrenamtlichen gerne mit.

Bei uns treffen Sie neben den hauptamtlich Beschäftigten (Kanzleikraft mit 28 Std., Mitarbeiterin für Kinder und Jugend mit 40 Std.) auf eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese engagieren sich in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen unserer Gemeinde (Diakonie, Evangelisation, GemeindeLeben, Gottesdienste, Gruppen & Kreise, Haus & Hof [Gebäude], Kinder & Jugend, Kommunikation & PR, Musik, Mühlviertel, Übergemeindliches, Verwaltung).

Einen Einblick in unser Gemeindeleben und weitere Informationen finden Sie auf unserer homepage: www.evangelisch-urfaehr.net

Eine Ergänzung dieser Stelle durch Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Stunden ist, nach Absprache mit den Fachinspektoren, dem amtsführenden Pfarrer und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Großraum Linz und im Mühlviertel, vorgesehen.

Bei der Suche einer entsprechenden Dienstwohnung sind wir selbstverständlich gerne behilflich. Alternativ bieten wir einen Wohnungskostenzuschuss an, der sich an den geltenden Bestimmungen unserer Kirche orientiert.

Bewerbungen sind bis 1. Mai 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz (evang.gem.urfaehr@utanet.at) zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Hans Peter Pall (0699-17 310 370; Pall.Peter@gmx.at) und Kuratorin Martha Freudenthaler (0699-10 12 12 10; martha.freudenthaler@gmx.at).

40. Zl. GD 392; 490/2017 vom 13. März 2017

Ausschreibung (erste) der 75%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz

Die Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz schreibt ihre 75-%-Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2017 aus:

Wir sind eine Gemeinde mit zirka 1000 Gemeindegliedern, in einem der schönsten Bezirke Wiens am westlichen Stadtrand. Unsere Gemeinde wird durch eine kleine aber engagierte Gruppe von Gemeindegliedern belebt, die sich um regelmäßige Gemeindefeste, Kirchenkaffee u. ä. kümmert. Es finden monatliche Kreise statt, insbesondere Bibelabende, Taizégebete. Daneben veranstalten wir regelmäßig Orgelkonzerte. Wir bieten auch Deutschkurse für Flüchtlinge an und geben Unterstützung bei Amtswegen.

Unser Sekretariat wird von unserer engagierten teilzeitbeschäftigten Sekretärin gewissenhaft betreut.

Wesentlich ist auch die regionale Zusammenarbeit im Projekt „Wien-West-Süd-West“, insbesondere mit der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing.

Da uns auch die Ökumene sehr wichtig ist, unterhalten wir freundschaftliche Beziehungen zu unseren katholischen Nachbargemeinden.

Kirche und das Pfarrhaus wurden 1957–60 erbaut. Das Gemeindezentrum besteht aus unserer hellen, freundlichen Kirche mit einer erst kürzlich überholten Orgel, einem Gemeinderaum und einem Jugendraum.

Die Kirche ist in der Nähe des Lainzer Tiergartens gelegen und bietet somit hervorragende Freizeitmöglichkeiten im Grünen. Gut an die öffentlichen Verkehrsmittel angebunden, erreicht man das Stadtzentrum in etwa 30 Minuten.

Auch das Angebot an Schulen ist hervorragend. Zum Beispiel stehen drei Gymnasien in unmittelbarer Nähe zur Auswahl.

Die Gemeinde kann auf geordnete Finanzen zurückgreifen.

Religionsunterricht an ABMHS ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden zu erteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

- Offenheit und Begeisterungsfähigkeit für neue Ideen und Anregungen aus der eigenen Gemeinde.
- Persönlicher Einsatz im Aufbau und der Betreuung der Jugendarbeit und unserer Konfirmanden und Konfirmandinnen.
- Offenes Zugehen auf neue Gemeindeglieder.
- Pflegen der nachbarschaftlichen Beziehungen zu den evangelischen und katholischen Nachbargemeinden.
- Gute Erreichbarkeit für das Presbyterium, die Gemeindevertreter und überhaupt aller Gemeindeglieder.
- Wenn möglich musikalische Begeisterung.

Eine geeignete Wohnung in der Nähe des Gemeindezentrums wird zur Verfügung gestellt, falls unsere schöne Pfarrwohnung im Pfarrhaus (136 m²) bis dahin nicht bezugsfertig ist.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:

Administrator Senior Mag. Hans-Jürgen Deml, Tel. 0699-188 777 33,

Kuratorin Dipl.-Ing. Hellia Mader-Schwab, Tel. 0664-185 69 58,

Sekretariat Frau Katrin Kiswa, Tel. (01) 879 83 53,

Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage:
www.evangel-lainz.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 30. April 2017 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Wien-Lainz, Jagdschlossgasse 44, 1130 Wien, oder per E-Mail an friedenskirche@evangel-lainz.at zu richten.

Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich drei Spitäler (KH Hietzing mit dem neurologischen Zentrum am Rosenhügel und das orthopädische Spital Speising) sowie zwei Pflegeheime.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin/unserem neuen Pfarrer:

- Das Bewusstsein für die Bedeutung/Dringlichkeit, die Evangelische Kirche in der Gesellschaft zu positionieren.
- Das regelmäßige Feiern der Sonntagsgottesdienste in der Friedenskirche sowie von Festgottesdiensten, wie auch ökumenischer Andachten in benachbarten Pensionistenheimen.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Heidemarie SCHILLER

geborene Pfandl, geboren am 19. Feber 1943 in Lemberg, Ukraine, Witwe von Pfarrer i. R. Prof. Dr. Karl Erwin Schiller, am Sonntag, dem 19. Feber 2017, in Ried im Innkreis an ihrem 74. Geburtstag zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1122; 365/2017 vom 22. Feber 2017)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Ingrid GLÄSER

geborene Metlesics, geboren am 18. November 1932 in Wien, Gattin von Pfarrer i. R. Mag. Ernst Gläser, am Donnerstag, dem 2. März 2017, in Wien im 85. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 919; 459/2017 vom 8. März 2017)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 28. April 2017

4. Stück

41. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 11. Juni 2017: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
42. Leistungstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
43. Mindestgehälter-Verordnung 2017 — Amtswegige Berichtigung zu ABL Nr. 36/2017
44. Kollektivvertrag 2017: Hinterlegung
45. Kollektivvertrag 2017
46. Fristen zur Abgabe von Anträgen an die Synode A. B.
47. Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
48. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt, Oberösterreich
49. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
50. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2016
Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

41. Zl. KOL 01; 699/2017 vom 5. April 2017

Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 11. Juni 2017: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit, der auch in diesem Jahr unter dem Motto: „**Reformation: global**“ gefeiert wird.

Vor welchen Herausforderungen stehen Kirchen heute in den Ländern des Südens? Die Hungersnot in großen Teilen Afrikas auf der einen Seite, die Suche nach Trinkwasser in den trockenen Regionen aber auch die Flücht-

lingsbewegungen durch Kriege und Terror sind große Herausforderungen. Unsere Partnerkirchen in Ghana, Südsudan und Kamerun sind davon betroffen. Wir versuchen, ihre Bemühungen zur Minderung der Not zu unterstützen.

Für Projekte dieser Kirchen, vor allem in Ghana, erbitten wir auch in diesem Jahr ihre Gaben. Dafür erbitten wir in diesem Jahr auch wieder die Kollekte für den weiteren Ausbau eines Wasserprojektes im Gebiet der **Northern Presbytery**, das im letzten Jahr begonnen wurde. Das Dorfentwicklungsprojekt in **Adumasa Link** macht gute Fortschritte. Die Unterstützung der Flüchtlingsgemeinde aus dem **Südsudan** in Uganda ist für die Betroffenen sehr wichtig, aber es ist viel zu wenig, was wir machen können.



*Kommen Sie zum großen
Reformationsfest am
Wiener Rathausplatz
mit buntem Programm für Jung und Alt!
30. 9. 2017, 12.00–22.00 Uhr
www.fest500.at*

In **Österreich** intensivieren wir durch unsere Mitarbeiterin Désirée Prammer die Vortragstätigkeit zu aktuellen Fragen der Weltmission und es gibt den Reisebericht vom letzten Jahr als Film zu sehen (South of Independence).

Mit ihrer Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana, insbesondere der Northern Presbytery, zu helfen, das Wasserprojekt fertig zu stellen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partnerkirchen in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

42. Zl. LK 53; 754/2017 vom 20. April 2017

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 5. April 2017, dass für das Studienjahr 2017/2018

Herr Stefan Haider, BTh

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird für ein Studienjahr (zehn Monate) vergeben und wird ab Oktober 2017 bis einschließlich Juli 2018 in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt. Die Übergabe findet im Rahmen des Sommerfestes am 22. Juni 2017 im Wilhelm-Dantine-Haus statt.

43. Zl. G 16; 756/2017 vom 20. April 2017

Mindestgehälter-Verordnung 2017 — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 36/2017

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 36/2017 wird bezüglich der Qualifikationsgruppen II–V wie folgt berichtigt, die Qualifikationsgruppen I und Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden unverändert mitabgebildet:

Für die **Qualifikationsgruppe I:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.456,79
3– 4	2	1.470,30
5– 6	3	1.483,70
7– 8	4	1.497,12
9–10	5	1.510,39
11–12	6	1.524,15
13–14	7	1.537,56
15–16	8	1.551,08
17–18	9	1.564,40
19–20	10	1.578,13
21–22	11	1.591,41
23–24	12	1.605,08
25–26	13	1.618,35

27–28	14	1.631,76
29–30	15	1.645,28
31–32	16	1.658,79
33–34	17	1.672,31
35–36	18	1.685,84
37–38	19	1.699,25
39–40	20	1.712,77
41–42	21	1.726,17

Für die **Qualifikationsgruppe II:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.513,10
3– 4	2	1.537,53
5– 6	3	1.561,83
7– 8	4	1.586,23
9–10	5	1.610,41
11–12	6	1.634,71
13–14	7	1.659,01
15–16	8	1.683,07
17–18	9	1.707,60
19–20	10	1.733,05
21–22	11	1.756,58
23–24	12	1.780,12
25–26	13	1.804,44
27–28	14	1.828,95
29–30	15	1.853,70
31–32	16	1.879,39
33–34	17	1.905,66
35–36	18	1.932,39
37–38	19	1.960,27
39–40	20	1.987,57
41–42	21	2.015,56

Für die **Qualifikationsgruppe III:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.569,67
3– 4	2	1.601,19
5– 6	3	1.632,72
7– 8	4	1.664,01
9–10	5	1.695,42
11–12	6	1.726,80
13–14	7	1.758,32
15–16	8	1.789,85
17–18	9	1.821,11
19–20	10	1.852,88
21–22	11	1.886,36
23–24	12	1.920,73
25–26	13	1.955,93
27–28	14	1.991,51
29–30	15	2.027,45
31–32	16	2.063,51
33–34	17	2.099,92
35–36	18	2.136,32
37–38	19	2.172,47
39–40	20	2.208,76
41–42	21	2.245,07

Für die **Qualifikationsgruppe IV:**

Jahr	Biennium	EURO	15–16	3.592,40	3.077,70	1.998,10
			17–18	3.784,50	3.256,50	2.073,00
			19–20	3.963,30	3.437,30	2.147,10
0– 2	1	1.745,70	21–22	4.153,30	3.618,10	2.222,00
3– 4	2	1.782,48	23–24	4.343,40	3.798,90	2.296,00
5– 6	3	1.819,22	25–26	4.534,40	3.979,70	2.372,00
7– 8	4	1.856,33	27–28	4.723,50	4.155,40	2.461,30
9–10	5	1.895,68	29–30	4.922,70	4.318,80	2.564,00
11–12	6	1.935,70	31–32	5.103,60	4.491,20	2.666,80
13–14	7	1.977,73	33–34	5.192,90	4.665,90	2.767,50
15–16	8	2.019,42	35–36	5.464,10	4.791,20	2.870,20
17–18	9	2.078,52	37–38	—	—	2.921,60
19–20	10	2.138,81				
21–22	11	2.217,84				
23–24	12	2.297,21				
25–26	13	2.376,35				
27–28	14	2.455,15				
29–30	15	2.534,48				
31–32	16	2.613,76				
33–34	17	2.693,37				
35–36	18	2.772,14				
37–38	19	2.851,88				
39–40	20	2.930,77				

Für die **Qualifikationsgruppe V:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	2.113,01
3– 4	2	2.157,96
5– 6	3	2.202,88
7– 8	4	2.248,24
9–10	5	2.296,32
11–12	6	2.345,29
13–14	7	2.396,64
15–16	8	2.447,56
17–18	9	2.519,85
19–20	10	2.593,54
21–22	11	2.690,12
23–24	12	2.787,15
25–26	13	2.883,89
27–28	14	2.980,20
29–30	15	3.077,22
31–32	16	3.174,07
33–34	17	3.271,39
35–36	18	3.367,69
37–38	19	3.465,14
39–40	20	3.561,59

Für **Kirchenmusiker** und **Kirchenmusikerinnen:**

Jahr	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0– 2	2.466,50	2.241,60	1.686,80
3– 4	2.544,60	2.306,30	1.714,50
5– 6	2.651,50	2.368,90	1.741,20
7– 8	2.834,30	2.449,10	1.768,00
9–10	3.025,40	2.584,60	1.803,90
11–12	3.214,40	2.738,80	1.858,30
13–14	3.400,30	2.900,00	1.926,20

44. Zl. LK 019; 693/2017 vom 4. April 2017

Kollektivvertrag 2017: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2017 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 220/2017; Katasterzahl XXIV/98/8) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 20. April 2017 kundgemacht.

45. Zl. LK 019; 725/2017 vom 12. April 2017

Kollektivvertrag 2017

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits schließen für das Kalenderjahr 2017 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt

in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II

Bezüge

§ 2. (1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt

Das Grundgehalt

§ 3. (1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF. und dem Väter-Karenzgesetz — VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF. sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstel-

lungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmaligen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

§ 4. (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe 2017	Schema alt Betrag in Euro	Stufe 2017	Schema neu Betrag in Euro
1	2.563	1	2.649
2	2.563	2	2.868
3	2.563	3	3.084
4	2.584	4	3.300
5	2.670	5	3.519
6	2.822	6	3.736
7	2.973	7	3.953
8	3.126	8	4.169
9	3.275		
10	3.431		
11	3.580		
12	3.733		
13	3.886		
14	4.027		
15	4.161		
16	4.288		
17	4.424		
18	4.598		

Ausbildungsverhältnis:

Stufe 2017	Betrag in Euro
LehrvikarIn 1. Jahr	1.974
LehrvikarIn 2. Jahr	2.038
PfarramtskandidatIn	2.361

(2) 2017 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Gehaltsschema neu, wenn sie im August 2017 beschäftigt waren, eine Einmalzahlung in der Höhe von 1,61% ihres Grundgehalts im August mal 14. Abweichend hiervon erhalten alle Lehrvikare und Lehrvikarinnen im ersten Dienstjahr, wenn sie im September 2017 beschäftigt waren, eine Einmalzahlung in der Höhe von 1,61% ihres Grundgehalts im September mal 14.

§ 5. Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H. B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß § 24ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag

nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6. (1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszahlend.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt

Zulagen

§ 7. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 59 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 94,20 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs. 10) nachgewiesen wird.

(10) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

Ausbildungszulage

§ 9. (1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungszulage wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 181,30. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10. (1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 3,88 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10 a. Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit EUR 64,60 pro Monatswochenstunde festgelegt.

Administrationszulage

§ 11. Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 30,80 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12. (1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent

oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

Senioren und Seniorinnen	EUR 187,61
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	EUR 598,32
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	EUR 522,26
der Bischof/die Bischöfin	EUR 1.196,64

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt

Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

4. Abschnitt

Wartestand

§ 14. (1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt

Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15. Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16. (1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17. Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18. (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19. (1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49–53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsan-

spruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III

Zusatzkrankenfürsorge

§ 20. (1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 648,92 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 54,08 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres sind — entsprechend

Abs. 2 — entweder Abschläge oder Ausgleichzahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9)

- a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 974,10 ab dem 1. Jänner 2017. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 974,10.
- c) Der Jahresbeitrag gemäß lit. a) bzw. lit. b) darf nicht mehr als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2017 EUR 1.167,32.

d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV

Pension

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 21. (1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2017 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen — sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 — in Höhe von 0,21% der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt

Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22. (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall

der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehals unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;

2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehalsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehals eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltschema „alt“) ohne

Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehals

§ 23. (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehalsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%. Der Höchstbetrag des Ruhegehals gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehals ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehals das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehalsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b)

aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.491,80. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d) angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote)
* Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60% (EUR 2.095,08)
- bei Vollwaisen 40% (EUR 1.396,72)
- bei Halbwaisen 25% (EUR 872,95)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a. Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (ABl. Nr. 176/2012 idGF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Hinterbliebenenversorgung

Anspruchsberechtigung

§ 24. (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträge-

rin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehemann bzw. die frühere Ehefrau oder der oder die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner oder die Hinterbliebenenversorgung ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2)

1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.
2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
 - a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25. (1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26. (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) dem nach § 23 vorliegenden

Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27. Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28. (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5%) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten

eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außeracht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29. (1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt

Pension „neu“

§ 30. (1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstneh-

mer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31. Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 32. Der Kollektivvertrag 2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Wien, am 20. März 2017

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler Personalreferentin
---	---

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Vorsitzenderstellvertreter
---	---

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent	Dipl.-Ing. Klaus Heußler Wirtschaftlicher Oberkirchenrat
--	---

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer Dr. Stefan Schumann Obmann	Pfarrer Mag. Harald Kluge Vorstandsmitglied
--	---

Anlage 1

Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehaltes der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuherstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

• Totale Prothese	EUR 300
• Kunststoffplatte	EUR 80
• Metallgerüst	EUR 450
• Krone	EUR 450
• Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR 180
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	EUR 5
• Zahn bei MG-Prothese	EUR 10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR 15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR 20
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR 30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR 40
e) totale Unterfütterung, direkt/ totale Unterfütterung, indirekt	EUR 40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr.	EUR 40
y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	EUR 50
z) mehr als 2 Leistungen	EUR 55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR 18
2. Unterfütterung oder Erweiterung	EUR 20
3. Labialbogenreparatur, Dehnschraubenersatz	EUR 30

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens EUR 60 pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch

maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.

- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z. B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2

ÜBERBLICK ÜBER ZULAGEN UND BEITRÄGE

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	30,80 EUR pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	181,30 EUR monatlich
Belastungszulage (§ 10 a)	64,60 EUR pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	187,61 EUR
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	598,32 EUR
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	522,26 EUR
Bischof/Bischöfin	1.196,64 EUR
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	59 EUR monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	94,20 EUR monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	3,88 pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	460 EUR monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	maximal 920 EUR monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	648,92 EUR jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 lit. a) und b)	974,10 EUR jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 9 lit. c)	1.167,32 EUR jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	3.491,80 EUR monatlich
Witwen, Witwer, Partner	2.095,08 EUR monatlich
Vollwaisen	1.396,72 EUR monatlich
Halbwaisen	872,95 EUR monatlich

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

46. Zl. SYN 01; 750/2017 vom 19. April 2017

Fristen zur Abgabe von Anträgen an die Synode A. B.

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Synode A. B.
- Kirchenpresbyterium A. B.

Bis Freitag, **12. Mai 2017**, sind dem Präsidenten der Synode A. B., Herrn Dr. Peter Krömer, zuhänden des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-

Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den Ausschüssen und Kommissionen der Synode A. B. Anträge an die 9. Session der 14. Synode A. B. gestellt werden.

Die schriftlichen Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 20. Mai 2017** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. haben bis **spätestens 20. Mai 2017** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist Dienstag, **der 30. Mai 2017**, geplant.

47. Zl. GD 270; 656/2017 vom 29. März 2017

Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten schreibt zum 1. September 2017 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindevahl aus.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2600 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt und den Bezirk St. Pölten. Sie ist eine Diasporagemeinde mit vielen Schulen. Gottesdienste finden an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten und zumindest einmal im Monat in vier der fünf Predigtstationen statt. Derzeit helfen vier pensionierte Pfarrer, eine Pfarrerin im Ehrenamt und vier Lektoren im Verkündigungsdienst mit. Weitere fünf Lektoren befinden sich in der Ausbildung.

Zu den Aufgaben des/der nicht mit der Amtsführung beauftragten Pfarrers/Pfarrerinnen gehören derzeit unter anderem die Aufsicht über den von der Pfarrgemeinde geführten Kindergarten, die Jugendarbeit sowie Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugend- und Kindergottesdienstarbeit sowie Diakonie (wie Besuchsdienste) inklusive Betreuung von Flüchtlingen.

Die bestehende Gemeindeordnung kann nach Besetzung der Pfarrstelle geändert werden, um eine harmonische Zusammenarbeit zwischen den Amtsinhaber/innen der Pfarrstellen und dem Presbyterium sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu gewährleisten.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden an höheren berufsbildenden Schulen.

Die Pfarrgemeinde beschäftigt eine Gemeindepädagogin und eine Kindergartenhelferin vollzeitlich; eine Kindergartenpädagogin als Leiterin des Kindergartens (30 h) und eine Sekretärin (25 h) jeweils Teilzeit; und geringfügig einen Gemeindepädagogen (8,25 h), einen Hausarbeiter (12 h) und zwei Reinigungskräfte (12 h und 8 h).

Die Pfarrgemeinde sucht einen/eine teamfähigen/teamfähige Pfarrer/Pfarrerinnen, der/die, unterstützt von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kontakt zu allen Kreisen halten kann und das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaues teilt. Eine Aufteilung dieser Pfarrstelle auf zwei geistliche Amtsträger (Pfarrer-Ehepaar) ist denkbar. Auf Grund der vielen Schulen könnte möglicherweise zusätzlich eine Teil-Schulpfarrstelle eingerichtet werden.

Eine neu sanierte Dienstwohnung mit 120 m² in ruhiger Lage steht zur Verfügung, ebenso eine Garage und ein großer Pfarrgarten.

Wenn Sie unsere Gemeinde kennenlernen möchten, oder eine Person kennen, die Sie für geeignet erachten, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Gerne stehen wir für weitere Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne

Mag. David Zezula, Pfarrer, E-Mail: stpoelten@evang.at; Tel. +43 699 188 77 367;

Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold, Kurator, liwiste@gmail.com; Tel: +43 699 188 77 878;

Dr. Florian Botschen, Vorsitzender des Presbyteriums, florian.botschen@gmail.com; Tel.+43 664 514 24 05.

48. Zl. GD 279; 629/2017 vom 27. März 2017

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt, Oberösterreich

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt wird hiermit zur Besetzung ab dem 1. September 2017 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde:

- Schwanenstadt ist eine Kleinstadt mit zirka 4500 Einwohnern, liegt an der Westbahnstrecke — gleichzeitig in einer wichtigen und starken Wirtschaftsregion Oberösterreichs und gilt als das Tor zum oberösterreichischen Salzkammergut.
- Ergänzend zur kompletten Infrastruktur im eigenen Stadtgebiet können die umfassenden Angebote der Bezirkshauptstädte Vöcklabruck, Wels, Gmunden hinsichtlich Gymnasien, höheren berufsbildenden Schulen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung sowie Kunst und Kultur bestens genutzt werden.
- Die Universitätsstädte Linz und Salzburg sind in zirka 40 bis 50 min., Attersee und Traunsee in zirka 20 min. erreichbar.
- Die knapp 1000 Gemeindeglieder leben im Stadtgebiet und in den angrenzenden Umlandgemeinden.
- Die Gottesdienste feiern wir in der 1962 erbauten Evangelischen Christuskirche in Schwanenstadt sowie einmal monatlich im städtischen Seniorenheim.
- Das evangelische Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger Stadtlage, dazu gehören neben der Kirche selbst der angegliederte geräumige und neurenovierte Gemeindesaal, das Pfarrhaus mit Pfarrbüro, Sekretariat mit Teeküche, Sitzungs- bzw. KIGO-Raum. Dazu gehört ebenfalls eine Dienstwohnung mit zirka 140 m² Wohnfläche, ein privat zu nutzender Pfarrgarten samt Garage und ein derzeit vermietetes Gemeindegewohnhaus.

Zum Gemeindeleben:

- Die umfangreiche Mitarbeit und Mitwirkung der ehrenamtlichen Gemeindeglieder ist in sechs Arbeitskreisen organisiert.
- Zwei Lektorinnen und ein Lektor stehen für Gottesdienste zur Verfügung.
- Durch Aktivitäten wie Tauftröpfchen-Betreuung, Kinder- und Kleinkindergottesdienste, Familiengottesdienste, Jubiläumskonfirmationen versuchen wir alle Generationen zu erreichen.
- Mittels anspruchsvoller Orgelmusik, einem Kirchenchor, einer Instrumentalgruppe sowie der Zusammenarbeit mit der städtischen Landesmusikschule, bemühen wir uns um die Musik im Kirchenraum.

- Das gute Miteinander mit der Katholischen Pfarrgemeinde ist uns ein wichtiges Anliegen.

Zur Pfarrerin, zum Pfarrer:

Sie/er sollte

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums haben und diese in die Gemeinde tragen,
- auf Menschen von jung bis alt mit offenem Herzen zugehen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter begleiten und motivieren,
- uns mit Eigeninitiative und Gestaltungswillen überraschen,
- gleichzeitig die notwendige Konsensbereitschaft und das Feingefühl im Umgang mit Menschen mitbringen,
- alle Amtshandlungen entsprechend ihrem/seinem seelsorgerlichen Auftrag wahrnehmen,
- die mit ihr/ihm vereinbarte Verwaltungsarbeit erledigen,
- den Religionsunterricht im Umfang von acht Wochenstunden abhalten,
- für Konfirmanden-Unterricht und Konfirmation verantwortlich sein,
- Besuche in Seniorenheimen und nach Möglichkeit in Krankenhäusern übernehmen bzw. den ehrenamtlichen Besuchsdienst begleiten.

Informationen zu unserer Pfarrgemeinde finden Sie auch unter www.evangelisch-zellamsee.at, für nähere Auskünfte steht Ihnen unser Kurator Wilhelm Petri unter Tel. (07673) 3831 oder 0664-3436653 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bitte bis spätestens 28. Mai 2017 an bewerbung@evangelisch-zellamsee.at zu richten.

49. Zl. GD 333; 708/2017 vom 6. April 2017

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See

Nach Ablauf seiner 15-jährigen Amtszeit tritt unser Pfarrer in den verdienten Ruhestand.

So suchen wir ab 1. September 2017 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer!

Wir sind

- eine Pinzgauer Pfarrgemeinde mit etwa 1150 Gemeindegliedern, das Gemeindegebiet von Rauris, über Bruck an der Glocknerstraße, Zell am See, Niedersill, Mittersill, Neukirchen und Krimml liegt angrenzend und auch im wunderschönen Nationalpark Hohe Tauern.
- eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten Mitarbeiterinnenteam/Mitarbeiterteam und einem verantwortungsvollen und teamfähigen Presbyterium.
- eine Region, wo andere ihren Urlaubsträumen im Sommer (Wassersport, Wandern, Bergsteigen, ...) wie auch im Winter (Skifahren, Rodeln, Schneeschuhwandern, ...) gerne nachkommen.

Wir haben

- unsere gepflegte und gut erhaltene Auferstehungskirche in Zell am See.
- ein angrenzendes, renoviertes Pfarrhaus mit etwa 130 m² Wohnfläche, (unterteilt in Vorhaus, eingerichtete Küche, Wohnzimmer, drei Schlafzimmer, Bad, WC, Kellerraum), einen kleinen Garten und eine Garage.
- eine schöne Pfarrkanzlei und einen Gemeinderaum.
- in Mittersill ein barockes Kleinod gepachtet, die Anna-Kirche.
- ein Gemeindehaus in Mittersill.

Es warten auf Sie

- Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern möchten (abwechselnd in Zell am See und Mittersill, sporadisch in den Pensionistenheimen Bruck und Mittersill).
- Organisten, die die Gottesdienste musikalisch begleiten.
- Schülerinnen und Schüler, mit maximal acht Wochenstunden Religionsunterricht.
- weitere zwei Religionslehrerinnen/Religionslehrer zu Ihrer Unterstützung.
- vierzehntägliche Bibelstunden im Spätherbst und Wintermonaten.
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Kinder- und Jugendarbeit machen.
- Konfirmandinnen/Konfirmanden, die oft kritische Fragen stellen.
- eine Gemeinde, die gerne hin und wieder kleine Feste selbstständig ausrichtet.
- ein Dienstwagen.
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die regelmäßig Patienten im Zeller und Mittersiller Krankenhaus, Bewohner im Pensionistenheim besuchen.
- eine Gemeinde, die ein gutes ökumenisches Miteinander leben will.
- zwei Lektoren, die Sie gerne unterstützen.
- in den Sommermonaten Urlaubsseelsorgerinnen/Urlabsseelsorger die Gottesdienste halten.

Wir erwarten uns eine Pfarrerin die ihre/einen Pfarrer der seine Berufung und Gaben einbringt.

So laden wir Sie ein, uns zu besuchen, freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und stehen Ihnen für detaillierte Fragen sehr gerne zur Verfügung:

Pfarrer Mag. Andreas Dombay, Tel. (06542) 723 65 oder E-Mail: evangelisch.zellamsee@sbg.at,

Kurator Christiaan van den Berge, Tel. 0664-520 34 91 oder E-Mail: kurator@evangelisch-zellamsee.at,

Volker Heerdegen, Tel. 0664-358 81 82 oder E-Mail: v.heerdegen@fahnen-gaertner.com.

Bitte besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage: www.evangelisch-zellamsee.at

Wir bitten um Ihre Bewerbung bis 31. Mai 2017 an unser Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, Schmittstraße 35, 5700 Zell am See, Tel. (06542) 723 65 oder an unseren Kurator Christiaan van den Berge, Reitlehen 36, 5731 Hollersbach, Tel. 0664-520 34 91.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

50. Zl. HB 01; 733/2017 vom 18. April 2017

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2016

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche H. B. in Österreich den Jahresabschluss 2016 (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).

Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Bilanz zum 31. Dezember 2016

A K T I V A		P A S S I V A	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	
I. Sachanlagen	23.042,14	I. Nennkapital	
		1. Grundkapital	200.389,64
B. UMLAUFVERMÖGEN		II. Gewinnrücklagen	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	1.801.935,06
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.480,65	2. Freie Rücklage	225.031,49
2. Sonstige Forderungen	6.181,28		2.026.966,55
	26.661,93	III. Bilanzverlust	
III. Wertpapiere und Anteile	2.027.453,13	1. Verlustvortrag	-14.698,37
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	509.312,61	2. Jahresgewinn	2.953,45
			-11.744,92
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		B. RÜCKSTELLUNGEN	
	3.757,75	1. Rückstellung f. Abfertigung	305.516,74
		2. sonstige Rückstellungen	30.000,00
			335.516,74
		C. VERBINDLICHKEITEN	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	774,41
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.862,09
		3. sonstige Verbindlichkeiten	35.463,05
		davon aus Steuern	15.361,22
		davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	17.291,01
			39.099,55
Summe A K T I V A	2.590.227,56	Summe P A S S I V A	2.590.227,56

Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2016

1. Umsatzerlöse		5. Personalaufwand	
a) Gemeindequoten	693.147,84	a) Gehälter	-613.866,62
b) Religionsunterricht	189.909,39	b) Aufwendungen für Abfertigungen	-26.000,00
c) Reformiertes Kirchenblatt	18.729,60	c) Aufwendungen für Altersversorgung	-326.316,69
	901.786,83	d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-149.117,21
2. Betriebsleistung		e) Sozialaufwendungen	-480,00
3. Sonstige betriebliche Erträge			-1.115.780,52
a) + d) Übrige	6.287,74		
b) Erhaltene Zuschüsse	176.339,60	6. Abschreibungen	
c) Erstattung Sozialleistungen	212.165,42	a) Sachanlagen	-2.565,71
	394.792,76		
4. Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Warenverbrauch	-1.017,52		

b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.893,75	8. Betriebsergebnis (Z1—Z7)	-8.668,25
	<u>-5.459,46</u>	9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	51.313,73
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	29,84
a) Übrige		11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	<u>-28.574,40</u>
Werbung	-319,60	12. Finanzergebnis (Z9—Z11)	22.769,17
Fahrzeugkosten und Transporte	-7.658,06	13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.100,92
Post- und Telefonaufwand	-8.438,73	14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-2.647,47</u>
Reisekosten	-14.593,97	15. Jahresfehlbetrag	11.453,45
Instandhaltungen	-1.448,96	16. Auflösung von Gewinnrücklagen	
Sonstige Dienstleistungen	-7.343,18	17. Zuweisung zu Gewinnrücklage	-8.500,00
Büroaufwand	-5.219,51	18. Jahresgewinn	2.953,45
Betriebsaufwand	-130,35		
Rechts- und Beratungsaufwand	-3.605,12		
Verschiedene Aufwendungen	-6.640,29		
Raumkosten	-16.146,38		
Reformiertes Kirchenblatt	-25.130,92		
Evangelische Kirche A. B. und A. u. H. B.	<u>-86.315,27</u>	Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Mag. Thomas Hennefeld
	<u>-182.990,34</u>	Oberkirchenrat	Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilung



Nachruf

**Oberkirchenrat i. R.
Dipl.-Ing. Prof. Walter F. PUSCH
27. Feber 1935—4. März 2017**

Walter Pusch wurde am 27. Feber 1935 als zweites Kind seiner Eltern Andreas und Herta in Gmunden geboren. Nach der Volksschule und dem Realgymnasium in Gmunden begann er sein Studium in Wien und schloss es 1959 in der Fachrichtung Hüttenwesen in Leoben ab. Ein vielfältiges Berufsleben bei verschiedenen Unternehmen im In- und im Ausland lag vor ihm.

Seit 1959 wohnte Walter Pusch in Marktl bei Lilienfeld. Im Jahr 1961 heiratete er die Volksschullehrerin Asta, geborene Gelzinnus. Den beiden wurden drei Töchter geboren.

Schon im Jahr 1947 kam er zur Evangelischen Jugendarbeit und wurde bald ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jungschar und in den Hochschulgemeinden in Wien und Leoben. 1962 wurde er in die Gemeindevertretung und das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Aegydt gewählt. Seit 1983 war er Kurator der Gemeinde und war auch als Lektor zum Dienst der Verkündigung berufen. Die Superintendentenz A. B. Niederösterreich wählte ihn 1978 in die Synode. Er war Mitglied des Finanzausschusses und stellvertretendes Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie des Theologischen Ausschusses. Mit seiner Pensionierung war es ihm 1995 möglich, auf Grund der Wahl durch die Generalsynode die Aufgabe eines weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. und H. B. zu übernehmen. Fünf Jahre später wählte ihn die Synode A. B. zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Aufgaben, eine Funktion, die Walter Pusch vom Jahr 2000 bis zum 31. Oktober 2006 ausübte.

Walter Pusch war weit über die Kirche hinaus engagiert, er war von 1978 bis 1985 Obmann des Elternvereins des BRG Lilienfeld und nahm ab 1975 in Lilienfeld auch politische Funktionen als Mitglied des Gemeinderates und als Stadtrat für die sozialdemokratische Fraktion wahr. Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Gerechtigkeit waren ihm stets ein großes Anliegen. In seiner Pension widmete er sich mit großem Einsatz der Erforschung der Regionalgeschichte und trat mit einer Reihe viel beachteter Publikationen an die Öffentlichkeit. Für dieses Wirken wurde ihm am 5. Oktober 2009 der Berufstitel „Professor“ verliehen.

Seinen großen Einsatz für seine Kirche sah er manchmal mit dem ihm eigenen, liebenswürdigen Humor. Nicht ohne Ironie stellte er einmal fest, dass seine metalltechnologischen Kenntnisse, vor allem im Blick auf die Technologie der Bleche für die Automobilindustrie für den ehrenamtlichen Oberkirchenrat nicht von Interesse waren. Walter Pusch war ein überzeugter Repräsentant jenes Prinzips der Evangelischen Kirche, das auf Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden zurückgeht und das sich gerade in unserer österreichischen Kirche so tiefgreifend umgesetzt hat.

Am 4. März 2017 — ein Jahr nach seiner Frau Asta — ist Walter Pusch verstorben. Seinen Töchtern, der Schwester, den Enkelkindern und der ganzen Familie gilt unsere Anteilnahme. Bei seiner Konfirmation wurde ihm das Wort aus Psalm 91 mit auf seinen Lebensweg gegeben: „Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe.“ Wir dürfen Walter Pusch geborgen wissen in den Händen dieses Gottes, der ihn durch sein ganzes Leben beschirmte. Unsere Trauer wird getragen von der Hoffnung auf die Auferstehung.

(Zl. PRÄS 02 b; 671/2017 vom 31. März 2017)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 31. Mai 2017

5. Stück

51. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 18. Juni 2017: Evangelischer Presseverband
52. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juli 2017: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
53. Ausschreibung des Direktors/der Direktorin der Diakonie Österreich
54. Bestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich
55. Verleihung der Auszeichnung in Silber
56. Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode
57. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung
58. Amtsprüfung vom 3. Mai 2017
59. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche
60. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach/Puch
61. Ausschreibung (dritte) der 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau
62. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Motivenbericht

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

51. Zl. KOL 13; 884/2017 vom 5. Mai 2017

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 18. Juni 2017: Evangelischer Presseverband

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT — Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

„Maria Theresia und die Protestanten“, „Osterbräuche — dem Hasen auf der Spur“, „Alles Walzer — die Reformation tanzt“ oder „Immer bei der Truppe — Militärseel-

sorge“ waren einige der Themenschwerpunkte der letzten SAAT-Ausgaben. Aus verschiedenen Blickwinkeln wird jedes einzelne Thema facettenreich behandelt. Umfassende Reportagen, fundiertes Hintergrundwissen, spannende Gespräche und informative Wissenskästen prägen die Themenstrecken und führen intensiver in die Materie ein. Dadurch eignen sie sich auch als Grundlage für den Religionsunterricht, Bibelstunden oder den Konfirmandenkurs.

Das Redaktionsteam der SAAT ist unterwegs, um über die neuesten Geschichten und Informationen aus der



*Kommen Sie zum großen
Reformationsfest am
Wiener Rathausplatz
mit buntem Programm für Jung und Alt!
30. 9. 2017, 12.00–22.00 Uhr
www.fest500.at*

Evangelischen Kirche und ihren Pfarrgemeinden sowie dem evangelischen Leben in Österreich zu berichten. Da geht es dann um die vielen Aktionen rund um das Reformationsjubiläum, PfarrerInnenwahlen oder die neuen Projekte der Evangelische Jugend im kommenden Jahr.

Zwölf Mal im Jahr bietet die SAAT abwechslungsreiches Lesevergnügen und Informationen aus erster Hand. Lokalberichte, Nachrichten aus dem In- und Ausland, Auslegungen des Predigttextes und die Auseinandersetzung mit Lebensthemen werden ergänzt durch interessante Buch- und Filmrezensionen, spannenden Portraits, eine informative Kinderpädagogikseite und praktische Tipps für die Arbeit in der Gemeinde.

Kurzum: die SAAT bietet Journalismus mit Sinn und Verstand aus einer lutherischen und auch ökumenischen Perspektive.

Da die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhausesorge oder der Gefängnisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um ihre Spende.

Vielen Dank.

52. Zl. KOL 14; 1007/2017 vom 18. Mai 2017

Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juli 2017: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Liebe Schwestern und Brüder,

Zuerst: Herzlichen Dank für die großzügige Gabe vom vergangenen Jahr!

Wir haben das Geld in die Glaubenskurs-Initiative gesteckt: Möglichst viele Gemeinden sollten 2017 Gesprächsabende zum Kern der christlichen Botschaft anbieten können! Soviel wir sehen ist das gelungen.

Das wird uns auch weiterhin beschäftigen! Unser Ziel war nicht, ein einmaliges Programm für 2017 zu initiieren, sondern 2017 ein Regelangebot in Gang zu bringen: also Kurse zum Glauben auch 2018, und 2019 . . .

Daneben kommen Wahlen für Gemeindevertretung und Presbyterien auf uns zu. Die Aufgabe des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG) wird dabei sein, diese geistlich zu begleiten: vom Finden und Gewinnen der richtigen KandidatInnen bis zum gelingenden Start der Gremien in die gemeinsame Arbeit wird das eine Menge Arbeit für uns ergeben — worauf wir uns freuen!

Das können wir leisten, weil ein sattes Drittel unseres knappen Budgets durch freiwillige Gaben gefüllt wird. Mit Ihrer Kollekte heute helfen Sie dabei mit!

Herzlichen Dank,

Ihre Fritz Neubacher, Rektor, und Gerald Wakolbinger, Geschäftsführer

53. Zl. IM 02; 1003/2017 vom 17. Mai 2017

Ausschreibung des Direktors/der Direktorin der Diakonie Österreich

Die Position des Direktors/der Direktorin der Diakonie Österreich ist mit 1. September 2018 neu zu besetzen.

Als Repräsentant/Repräsentantin der Diakonie Österreich trägt der Direktor/die Direktorin das Profil und die konkrete Arbeit der Diakonie nach außen. Zielsetzungen sind, die Diakonie in Österreich im öffentlichen Diskurs präsent zu halten und den Anliegen der Diakonie ein Gewicht zu geben, das Profil der Diakonie mit den Mitgliedern weiterzuentwickeln und zu schärfen, Zukunftsthemen aufzugreifen, voranzutreiben und deren Umsetzung zu unterstützen sowie die Verbandmanagementaufgabe gut und professionell wahrzunehmen.

Aus diesen Zielsetzungen ergeben sich folgende Hauptaufgaben:

- Repräsentanz bzw. Außenvertretung der Diakonie in der medialen Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Politik und Schwesterverbänden.
- Steuerung in Bezug auf den Verkündigungsauftrag der Diakonie (Theologie und Ethik), Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Teamleitung eines Stabs von Expert/innen, die auf ein Netzwerk von anderen Expert/innen in den Mitgliedsorganisationen zurückgreifen können.
- Fundraising bzw. Sponsoring mit österreichischen Unternehmen.
- Mitarbeit in internationalen Gremien.
- Verbandsmanagementaufgaben, d. h. Steuerung und Abstimmung mit und zwischen Mitgliedsorganisationen.

Folgende fachliche Anforderungen müssen qualifizierte Interessentinnen und Interessenten erfüllen:

- Geistliche/r Amtsträger/in einer der Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen.
- Kenntnisse in Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit.
- Führungserfahrung.
- Wissen über sozialpolitische Gegebenheiten in Österreich sowie über die politische und soziale Situation in Österreich.
- Ethik und Theologie auf wissenschaftlichem Niveau betreiben und vermitteln.
- Betriebswirtschaftliches Grundverständnis und Bereitschaft zur Weiterbildung.

Darüber hinaus erfordert die erfolgreiche Ausübung der Rolle hohe Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz, die Diakonie zu repräsentieren, politisches und soziales Interesse sowie Führungskompetenzen.

Die Diakonie ist bemüht den Frauenanteil in ihren Führungspositionen zu heben, daher sind Frauen in besondere Weise eingeladen sich zu bewerben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese bis 30. Juni 2017 an den Präsidenten der Diakonie Österreich, Dr. Roland Siegrist, Diakonie Österreich, Schwarzschanerstraße 13, 1090 Wien, zu übermitteln. Der Aus-

wahlprozess wird durch Deloitte begleitet. Weitere Auskünfte erteilen gerne: Direktor Mag. Michael Chalupka, Tel. 01/409 80 01, E-Mail michael.chalupka@diakonie.at oder und Dr. Gundi Wentner, Tel. 01/537 00-2501, E-Mail gwentner@deloitte.at.

den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich bestellt.

54. Zl. P 2045; 740/2017 vom 19. April 2017

Bestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 4. April 2017, der dem Bundeskanzleramt (Kultusamt) am 7. April 2017 (Zahl: P 2045; 707/17) mitgeteilt wurde, wird Herr **Mag. Kaarlo Schörkl** mit Wirkung vom 1. September 2017 zum Fachinspektor für

55. Zl. PRÄS 03; 940/2017 vom 12. Mai 2017

Verleihung der Auszeichnung in Silber

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat auf Grund eines Vorschlages des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Herrn Mag. Matthias Stadler,
Bürgermeister der Landeshauptstadt St. Pölten,

am 11. Mai 2017 für seine Verdienste um die Superintendentenz A. B. Niederösterreich die Auszeichnung in Silber verliehen.

56. Zl. SYN 01; 749/2017 vom 19. April 2017

Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B. (Art. 76 KV)

Nr. Synodale

StellvertreterInnen

I. MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

- | | |
|---|--|
| 1 | Bischof
Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker |
| 2 | Präsident der Synode A. B.
Dr. Peter Krömer |

II. MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A. B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

- | | |
|---|---|
| 3 | Oberkirchenrätin
Mag. Ingrid Bachler |
| 4 | Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair |
| 5 | Oberkirchenrat für juristische Belange
Dr. Heinz Tichy |
| 6 | Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
Ing. Günter Köber |
| 7 | Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA |

III. SUPERINTENDENZ A. B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------|
| 8 | Superintendent
Mag. Manfred Koch | Pfarrer
Dr. Gerhard Harkam |
|---|-------------------------------------|-------------------------------|

- | | | |
|---|---------------------------------|------------------------------------|
| 9 | Sup.-Kurator
Gerhard Fiedler | Sup.-Kur.-Stv.
Friederike Rössl |
|---|---------------------------------|------------------------------------|

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------------------------------|
| 10 | Pfarrer
Mag. Ingrid Tschank | Pfarrer
Mag. Joachim Grössing |
| 11 | Senior
Mag. Heribert Hribernig | Pfarrer
Mag. Martin Schlor |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------|--|
| 12 | OA Gerhard Horwath | Sup.-Kur.-Stv.
Mag. Christa Grabenhofer |
| 13 | Mag. Robert Koch | Gertraud Rusche |

IV. SUPERINTENDENZ A. B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 14 | Superintendent
Mag. Manfred Sauer | Senior
Mag. Michael Guttner |
| 15 | Sup.-Kuratorin
Helli Thelesklaf | Sup.-Kur.-Stv.
Ing. Thomas Winkler |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 16 | Pfarrer
Mag. Rainer Gottas | Pfarrer
Mag. Lydia Burchhardt |
| 17 | Pfarrer
Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht | Seniorin
Mag. Dagmar Wagner-Rauca |
| 18 | Pfarrer
Mag. Birgit Meindl-Dröthandl | Pfarrer
Mag. Lutz Lehmann |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------------|-----------------------|
| 19 | Jakob Kircher | Herbert Koschier |
| 20 | Dipl.-Päd. Philipp Novak | Liselotte Buchacher |
| 21 | Mag. Gerd Hülser | Mag. Vittoria Bottaro |

V. SUPERINTENDENZ A. B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---|---------------------------------------|
| 22 | Superintendent
Mag. Lars Müller-Marienburg | Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski |
| 23 | Sup.-Kuratorin
Dr. Gisela Malekpour | Sup.-Kur.-Stv.
HR Mag. Otto Kramer |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|---------------------------------------|
| 24 | Pfarrer
Mag. Markus Lintner | Pfarrer
Mag. Benjamin Battenberg |
| 25 | Pfarrer
Mag. Roswitha Petz | Pfarrer
Mag. Siegfried Kolck-Thudt |
| 26 | Pfarrer
Mag. Angelika Petritsch | Pfarrer
Mag. Andreas Lisson |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|-------------------------|-------------------------------|
| 27 | Sybille Roszner, M. Ed. | Dr. Harald Höger |
| 28 | HR Mag. Martin Hrabec | Dr. Günter Lipold |
| 29 | Erwin Reichstädter | Dir. Dipl.-Päd. Ernst Pokorny |

VI. SUPERINTENDENZ A. B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 30 | Superintendent
Dr. Gerold Lehner | Senior
Mag. Friedrich Rössler |
| 31 | Sup.-Kurator
Johannes Eichinger | Sup.-Kur.-Stv.
Antje Baumgartner |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------------------------------|
| 32 | Senior
Mag. Friedrich Rössler | Pfarrer
Mag. Martin Rössler |
| 33 | Senior
Mag. Andreas Hochmeir | Pfarrer
Mag. Veronika Obermeir |
| 34 | Pfarrer
Mag. Martin Eickhoff | Pfarrer
Mag. Dankfried Kirsch |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| 35 | Dkfm. Mag. Gertraud Wiesinger | Dr. med. Christian Baldinger |
| 36 | Dipl.-Ing. Markus Nötting | Mag. Renate Bauinger |
| 37 | Fachinspektorin
Dipl.-Päd. Lenore Wesely | Lore Beck |

VII. SUPERINTENDENZ A. B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---|---|
| 38 | Superintendent
Mag. Olivier Dantine | Senior
Mag. Adam Faugel |
| 39 | Sup.-Kurator
RA Dr. Eckart Fussenegger | Sup.-Kur.-Stv.
Mag. pharm. Reinhilde Singewald |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 40 | Pfarrer
Dr. Robert Jonischkeit | Pfarrer
Mag. Barbara Wiedermann |
| 41 | Pfarrer
Mag. Wolfgang Rehner | Pfarrer
Mag. Werner Geißelbrecht |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------|--------------------------|
| 42 | Bettina Pann | Brigitte Mechtler |
| 43 | Gerlinde Busse | Dr. Mag. Heide Streicher |

VIII. SUPERINTENDENZ A. B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| 44 | Superintendent
Mag. Hermann Miklas, M.Ed. | Senior
Mag. Gerhard Krömer |
| 45 | Sup.-Kurator
Dr. Michael Axmann | Sup.-Kur.-Stv.
Inge Frei |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 46 | Pfarrer
Mag. Herwig Hohenberger | Pfarrer
Mag. Manfred Perko |
| 47 | Senior
Mag. Gerhard Krömer | Pfarrer
Mag. Thomas Moffat |
| 48 | Pfarrer
Mag. Ulrike Frank-Schlamberger | Senior
Mag. Andreas Gerhold |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------------|
| 49 | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei | Dr. Gerhart Nitsche |
| 50 | Dr. Christa Lerch | Walter Thaler |
| 51 | Ing. Michael Pasterny | Mag. Heinz Schubert |

IX. SUPERINTENDENZ A. B. WIEN

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 52 | Superintendent
Mag. Hansjörg Lein | Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml |
| 53 | Sup.-Kuratorin
Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch | Sup.-Kur.-Stv.
Dkfm. Harald Lyon |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--|--|
| 54 | Pfarrer
Mag. Marianne Fliegenschnee | Pfarrer
Mag. Gabriele Lang-Czedik |
| 55 | Pfarrer
Dr. Matthias Geist | Pfarrer
Mag. Ing. Gregor Schwimbersky, M.A. |
| 56 | Pfarrer
Mag. Andrea Petritsch | Senior
Dr. Michael Wolf |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|-----------------------|-------------------------------------|
| 57 | Michael Haberfellner | Mag. Hermann Lenzenweger, MAS |
| 58 | Mag. Waltraut Kovacic | Direktorin
OSR Adelheid Selinger |
| 59 | Mag. Ingrid Monjencs | Mag. Albert Brandstätter |

X. SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 6 KV

- | | |
|----|--------------------------------|
| 60 | Pfarrer
Dr. Stefan Schumann |
| 61 | Dr. Jutta Henner |
| 62 | N. N. |

XI. EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------------------|
| 63 | Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander | Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb |
|----|---------------------------------------|------------------------------|

XII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

- | | | |
|----|-------------------|------------------------------|
| 64 | Dr. Katja Eichler | Dr. Harald Baumgartner LL.M. |
|----|-------------------|------------------------------|

XIII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

65 Gabriele Bail Gabriele Hribernig

XIV. DIAKONIE ÖSTERREICH

66 Direktor Rektor
Mag. Michael Chalupka Mag. Dr. Hubert Stotter

XV. BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

67 Landeskantor Mag. Sybille von Both
Mag. Matthias Krampe

B. GENERALSYNODE (Art. 109 KV)

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A. B. +

Nr. Synodale StellvertreterInnen

XVI. DELEGIERTE DER KIRCHE H. B.

68 Vorsitzender der Synode H. B. Dr. Werner Gangoly
Mag. Georg Jünger

69 Oberkirchenrat Pfarrer
Mag. Johannes Wittich Mag. László Gúthy

70 Landessuperintendent Pfarrer
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Dr. Johannes Langhoff

71 Oberkirchenrat Gabriela Glantschnig
Mag. Michael Meyer

72 Oberkirchenrat Oberkirchenrätin
Dipl.-Ing. Klaus Heußler Gabriele Jandrasits

73 O. Univ.-Prof. Pfarrer
Dr. DDr. h. c. Ulrich Körtner Mag. Ralf Stoffers

74 Fachinspektorin Pfarrerin
Prof. Mag. Gisela Ebmer Mag. Eva-Maria Franke

XVII. EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

75 Jugendpfarrer N. N.
Mag. Michael Simmer

XVIII. EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

76 Direktorin Fachinspektorin
Gertrude Rohrmoser Mag. Monika Pülz

XIX. WELTMISSION

77 Mag. Dagmar Lassmann Johann Vogelник

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

57. Zl. G 07; 1018/2017 vom 22. Mai 2017

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 10. Mai 2017 über Antrag des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 83 Abs. 6 KV einstimmig folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

zur Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 75)

1. In § 2 Abs. 1 wird vor dem Wort Kirchenbeitragsbeauftragten der Artikel des durch der ersetzt.
2. In § 6 wird vor dem Wort Kirchenbeitragsbeauftragten der Artikel den durch die ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 lautet:
Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. kann für den Bereich der Kirche A. B. hauptamtliche Kirchenbeitragsbeauftragte bestellen.
4. In § 8 Abs. 2 wird vor dem Wort Kirchenbeitragsbeauftragten der Artikel Dem durch Den ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge Der Kirchenbeitragsbeauftragte durch die Wortfolge Die Kirchenbeitragsbeauftragten ersetzt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

58. Zl. A 17; 865/2017 vom 4. Mai 2017

Amtsprüfung vom 3. Mai 2017

Nachstehende Pfarramtskandidaten, nachstehende Pfarramtskandidatinnen und nachstehende Lehrvikarin haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 3. Mai 2017 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Matthias BUKOVICS
Mag. Markus GERHOLD
Anna KAMPL, MTh
Mag. Elke PETRI
Angelika REICHL, MTh, B.A., M.A.

59. Zl. GD 197 a; 728/2017 vom 18. April 2017

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche schreibt hiermit die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung per 1. September 2017 aus.

Die Pfarrgemeinde wurde 1967 errichtet und die Christuskirche am 23. Mai 1968 durch Bischof Gerhard May eingeweiht.

Die Pfarrgemeinde erwartet sich neben den bekannten Aufgaben eines amtsführenden Pfarrers/einer amtsführenden Pfarrerin die Durchführung innovativer Gottesdienste. Besonderer Wert wird auf Impulse im Kinder- und Jugendbereich gelegt, zumal auf dem Nachbarareal ein Heim der

Diakonie mit zwei Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche vor elf Jahren eingeweiht wurde. Die Gottesdienste und Planungen dazu sind in Zusammenarbeit mit den fünf Lektoren/Lektorinnen sowie Religionslehrern/Religionslehrerinnen der Gemeinde zu gestalten. Darüber hinaus wünscht sich die Pfarrgemeinde, dass in phantasievoller Weise Familienarbeit neu gestaltet wird. Im Altersheim in der Steingasse ist monatlich ein Gottesdienst mit Abendmahl mit den Bewohnern/Bewohnerinnen zu feiern.

Auch die Pflege guter ökumenischer Kontakte, die seit Jahren mit den Nachbargemeinden bestehen, sind der Pfarrgemeinde wichtig und sollen ausgebaut werden. Die Integration ständig Neuzuziehender in diesem Stadtteil und Teamfähigkeit für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind für uns von großer Wichtigkeit.

Die Pfarrgemeinde befindet sich im Osten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörther See im ständig wachsenden Stadtteil Welzenegg und umfasst ungefähr 2.300 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehören außerdem die politischen Gemeinden Ebenthal, Grafenstein, Magdalensberg, Maria Saal, Poggersdorf und die in der näheren Umgebung befindlichen Predigtstationen Grafenstein, wo einmal im Jahr ein Gottesdienst erwünscht ist, und St. Thomas am Zeiselberg mit dem Wunsch nach zwei jährlichen Gottesdiensten.

Die Pfarrgemeinde Klagenfurt-Christuskirche ist eine 100-%-Stelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden. Auf Grund der geografischen Nähe und der guten Zusammenarbeit mit der Diakonie de La Tour, besteht für Bewerber/Bewerberinnen die besondere Möglichkeit, diese Verpflichtung im Bereich der Seelsorge innerhalb der Diakonie de La Tour wahrzunehmen und abzudecken.

Hier sind Sie Teil des Teams der Pastoralen Dienste und sind für die Seelsorge in zwei Altenheimen zuständig und entwickeln pastorale Angebote für Kinder und Jugendliche, wünschenswerterweise in Kooperation mit der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrgemeinde. Sie wirken an der Stärkung des evangelischen Profils der Einrichtung

mit. Voraussetzung ist eine abgeschlossene, laufende oder beginnende Ausbildung für Krankenhaus- und Gemeindegeseelsorge (oder Äquivalent).

Auf dem Areal von etwa 3.000 m² der Pfarrgemeinde befinden sich das Pfarrhaus mit einer Wohnung mit Balkon von zirka 120 m², ein Pfarramtstrakt, der Gemeindegeseelsaal und die Kirche.

Eine mit 25 Wochenstunden beschäftigte Pfarrsekretärin ist im Büro tätig. Unsere Pfarrgemeinde ist auch Tau(f)tropfengemeinde. Eine Gemeindepädagogin ist mit einer Wochenarbeitszeit von sieben Stunden beschäftigt.

Wir hoffen auf eine Bewerbung durch eine Persönlichkeit, die auf Menschen zugeht, kontaktfreudig ist, Menschen begeistern kann und offen für Neues ist, sowie Teamfähigkeit beweist und Arbeitskreise fördert.

Ein aufgeschlossenes und einsatzfreudiges Presbyterium/Gemeindevertretung sowie zahlreiche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihre baldige Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis zum 30. Juni 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Christuskirche, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, zu senden.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne der Kurator Dr. Wolfgang Morascher, Tel. 0664-46 270 24 oder 0699-188 77 212, E-Mail: w.g.morascher@gmail.com, und Pfarrer Mag. Johannes Hülser, Tel. 0650-69 152 12 oder (0463) 433 48, E-Mail: christuskirche-klagenfurt@chello.at.

60. Zl. GD 149; 810/2017 vom 2. Mai 2017

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach/Puch

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach (mit der Tochtergemeinde Puch) wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2017 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat nicht ganz 1.800 Mitglieder (etwa 1.300 in Fresach mit seinen Ortsteilen und etwa 500 in Puch) und erstreckt sich im Drautal vom Stadtrand Villachs über die Hänge des Mirnock bis in die Nähe des Millstätter Sees. Fresach und Puch sind Toleranzgemeinden. Davon zeugt das in seiner Ursprünglichkeit erhaltene alte Bethaus, das im Mittelpunkt der sehr erfolgreichen Kärntner Landesausstellung 2011 stand.

Sitz des Pfarramtes ist Fresach mit der großen hellen Kirche, welche 1951 eingeweiht wurde.

Zum Ensemble gehören: das Pfarrhaus, das Pastorenhaus, das Bethaus, der Friedhof, der Stelenpark sowie ein Waldstück.

Des Weiteren befindet sich das neue Diözesanmuseum auf dem Gelände der Pfarrgemeinde.

Die modern eingerichteten Amtsräume sowie der Gemeindegeseelsaal mit Teeküche sind im geräumigen Pfarrhaus untergebracht.

Im neu renovierten Pastorenhaus befinden sich weitere Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Dienstwohnung im 1. und 2. Stock umfasst fünf Zimmer, Wohnküche, zwei Bäder und große Flure (etwa

180 m² Wohnfläche). Ein Nebengebäude bietet Abstellraum und einen Autounterstand. Die Wohnung ist an die moderne zentrale Hackschnittelheizung der Pfarrgemeinde angeschlossen. Die Wohnqualität — gerade auch durch besonders reizvolle Umgebung — ist hoch.

Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von zwei aktiven Presbyterien, Organisten, KB-Mitarbeitern und etlichen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, z. B. für Kindergottesdienst, Frauenkreis . . .

Die Gemeinde freut sich u. a. über folgende Aktivitäten der Pfarrerin/des Pfarrers:

- Sonntägliche Gottesdienste (außer am 5. Sonntag im Monat) an drei Predigtorten.
- Seelsorge bei Amtshandlungen und durch Besuche in der gesamten Gemeinde (auch mit Hausabendmahls- und Haussegnungsfeiern).
- Förderung und Begleitung der Kinder-Jugend-Konfirmandenarbeit sowie der Frauenarbeit und der Bibelkreise.
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.
- Gedeihliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinden, den Gemeinden und den Pfarrern der Umgebung.
- Verantwortung für die Verwaltung der Pfarrgemeinde unter Mithilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Ideenreiche Offenheit für die Anliegen der ursprünglich großteils bäuerlich geprägten Gemeindeglieder und für die Weiterentwicklung der traditionellen Gemeindestrukturen und des Gottesdienstes sowie für eine zeitgemäße, klare und überzeugende Verkündigung des Wortes Gottes.

Nähere Auskünfte erteilt gerne: Rainer Udo, Kurator der Muttergemeinde Fresach, E-Mail: udo.rainer@aon.at, Tel. 0650-876 12 60.

Auf der Homepage der Pfarrgemeinde www.psalms117.at können Sie sich gerne einen Überblick der Aktivitäten schaffen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 30. Juni 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach, Dorfplatz 48, 9712 Fresach, zu Händen Herrn Rainer Udo.

61. Zl. GD 159; 961/2017 vom 15. Mai 2017

Ausschreibung (dritte) der 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau wieder ausgeschrieben.

Gnesau ist eine Toleranzgemeinde und eingestuft als eine 75%-Stelle und deshalb mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von elf Stunden, um auf die 100% zu kommen.

Auf Grund der geografischen Nähe zu Waiern besteht für die Bewerber/Bewerberinnen die besondere Möglichkeit, einen Teil dieser Verpflichtung im Bereich der Seel-

sorge innerhalb der Diakonie de La Tour wahrzunehmen und abzudecken.

Hier sind Sie Teil des Teams der Pastoralen Dienste, sind für die Seelsorge in zwei Altenheimen und im Krankenhaus zuständig, beteiligen sich am Seelsorgeangebot für Menschen mit Behinderungen und entwickeln pastorale Angebote für Kinder und Jugendliche. Sie wirken an der Stärkung des evangelischen Profils der Einrichtungen mit. Voraussetzung ist eine abgeschlossene, laufende oder beginnende Ausbildung für Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge (oder Äquivalent).

Die Pfarrgemeinde zählt insgesamt 772 Gemeindeglieder, davon entfallen auf die Tochtergemeinde Sirnitz 98 Gemeindeglieder. Gnesau liegt im oberen Gurktal an der Turracher Bundesstraße in Kärnten (1.067 Einwohner/ Einwohnerinnen — 970 m Seehöhe). Im Ort befinden sich eine Volksschule und ein Kindergarten. Zur Pfarrgemeinde gehören auch zirka 60% der Ortschaften der politischen Gemeinde Himmelberg. Auch hier gibt es eine Volksschule und einen Kindergarten. In der zwölf Kilometer entfernten Bezirksstadt Feldkirchen gibt es alle höheren Schultypen.

Wir erwarten uns von unserem Pfarrer/unserer Pfarrerin:

- dass er/sie mit Freude seiner/ihrer Berufung folgt;
- besonderes Augenmerk auf Seelsorge und Hausbesuche legt;
- lebendige ansprechende Gottesdienste für Jung und Alt hält;
- dass die Amtshandlungen mit seelsorgerlicher Sorgfalt durchgeführt werden;
- Begleitung und Betreuung in der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Frauenarbeit;
- die Leitung des Pfarramtes sowie gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung und den politischen Vertretungskörpern;
- dass die ökumenische Zusammenarbeit weiterhin gefördert wird und er/sie bei öffentlichen Anlässen präsent ist.

Regelmäßige Gottesdienste sind zu feiern an Sonn- und Feiertagen in Gnesau, jeden 1. Sonntag im Monat und jeden 2. Feiertag in der Tochtergemeinde Sirnitz.

Ein Toleranzbethaus (renoviert 1991) und ein Gemeindehaus (erbaut 2003) stehen der Tochtergemeinde zur Verfügung. Im Ort gibt es eine Volksschule und einen Kindergarten.

Wir bieten:

Im großen Pfarrhaus ist im 1. und 2. Stock die Wohnung mit 162 m², aufgeteilt auf sechs Zimmer mit zwei Bädern. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses ist die Pfarrkanzlei, ein kleiner Sitzungsraum und ein Gemeindesaal. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage und ein großer Garten.

Eine engagierte Gemeindevertretung mit den Presbyterien und ebensolche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Gnesau und Sirnitz freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne von Kurator Georg Jankl, Tel. 0650-646 97 96, und vom Administrator Pfarrer i. R. Manfred Otto Heuchert, Tel. 0664-143 85 60.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte bis spätestens **30. Juni 2017** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau, Evangelisches Pfarrhaus, Nr. 61, 9563 Gnesau.

62. Zl. GD 295; 737/2017 vom 19. April 2017

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Da der bisherige Pfarrer in den Ruhestand wechselt, sucht die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Thening per 1. September 2017 bzw. nach Vereinbarung einen einsatzfreudigen, teamorientierten Pfarrer/eine einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrerin, dem/der die Verkündigung des Evangeliums ein Herzensanliegen ist.

Wir sind

- eine Toleranzgemeinde im Umbruch mit zirka 1.850 evangelischen Seelen, von denen rund 100 regelmäßig am Sonntagsgottesdienst teilnehmen. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in der Ortschaft Thening (etwa 10 km westlich der Landeshauptstadt Linz). Das Gemeindegebiet umfasst sechs politische Gemeinden auf rund 70 qkm.
- eine Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium) und zahlreichen ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern, denen eine teamorientierte Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin ein besonderes Anliegen ist. Der Pfarrer wird bei den Gottesdiensten von einem Team, bestehend aus fünf Lektoren, unterstützt.
- eine Gemeinde, die hohen Wert auf Kinder- und Jugendbetreuung legt und daher einen hauptamtlichen Jugendreferenten sowie speziell für die Jugendbetreuung auch einen Zivildienstler beschäftigt.
- Zu den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zählen eine Sekretärin im Pfarrbüro (20 Stunden/Woche) und eine Kirchendienerin (25 Stunden/Woche).

Wir erwarten

- Einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Freude an seiner/ihrer Arbeit, dem/der bei der Verkündigung eine eindeutige biblische Ausrichtung wichtig ist und der/die Menschen erreichen will.
- Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in Thening sowie die Durchführung von Kasualien.
- Betreuung und Unterweisung der Konfirmanden und Konfirmandinnen in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten.
- Religionsunterricht an Schulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden.
- Haus- und Krankenbesuche, Besuche sowie Abendmahlsgottesdienste (Weihnachten und Karfreitag) im Bezirksaltenheim Hörsching sowie die Abhaltung von Advent- und Passionsandachten in verschiedenen Außenorten.

- nachgehende Seelsorge, Mentoring und Begleitung junger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Durchführung von Glaubens- und Jüngerschaftskursen in Zusammenarbeit mit einem bestehenden Team.
- Unterstützung beim Etablieren neuer oder angepasster Gottesdienstformen.
- gute Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten, den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie die Unterstützung beim Aufbau von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen-Strukturen (Aufbau von Teamleitern und -leiterinnen).
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Allianz sowie Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Wir bieten

- eine sonnige, 125 m² große Dienstwohnung im Pfarrhaus (fünf Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) mit direktem Zugang zum Garten (zirka 1500 m²) sowie zusätzlich einen Kellerraum und eine Garage.
- Hilfe und Unterstützung durch Presbyterium, Ge-

meindevertretung sowie engagierte und motivierte Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

- gute bestehende Struktur an Gruppen und Kreisen (wie Frauen- und Seniorenrunde, Kinder und Jugendkreise, GoLife-Team, PROCHRIST-Team, Hauskreise, Entdeckerrunde, Chor, Musiker und Musikerinnen und Organisten . . .) die von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Teams geleitet werden.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis 30. Juni 2017 und bitten Sie, diese an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening, Tenoplatz 1, 4062 Kirchberg-Thening, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Kurator Erich Schweiger,

Tel. 0664-462 13 24

E-Mail: kurator@evang-thening.at

Pfarrer Lic. theol. Joachim Hasenfuß

Tel. 0699-188 77 433

E-Mail: pfarrer@evang-thening.at

Motivenbericht

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung:

Verfügung mit einstweiliger Geltung

Derzeit kann der Oberkirchenrat A. B. nur einen Kirchenbeitragsbeauftragten bestellen. Die Kirchenbeitragskommission fordert seit Jahren eine doppelte Besetzung, weil die gestellten Aufgaben von einer Person nicht wahrgenommen werden könnten. Durch einen längeren Ausfall des derzeitigen Kirchenbeitragsbeauftragten wurde deutlich, dass eine zweite bereits eingearbeitete Person notwen-

dig ist, um in einem solchen Fall die Aufgaben übernehmen zu können. Eine Vertretung ist in der KbFaO nicht vorgesehen.

Der Oberkirchenrat möchte zumindest eine(n) zweite(n) Kirchenbeitragsbeauftragte(n) bestellen können, damit die Aufgaben intensiver und umfassender wahrgenommen werden können und keine Vakanzen entstehen. Sie sollen als Team arbeiten können und sich gegenseitig vertreten. Die Aufgabenverteilung soll abgestimmt mit der wirtschaftlichen Abteilung des Kirchenamtes erfolgen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 28. Juni 2017

6. Stück

63. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 13. August 2017: Christlich-jüdische Zusammenarbeit
64. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 3. September 2017: Zwischenkirchliche Hilfe
65. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 17. September 2017: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
66. Änderung der Verordnung betreffend Wohnungszuschüsse und Beiträge (§ 64 OdgA)
67. Änderung der Dienstwohnungsverordnung
68. Evangelischer Arbeitskreis für Entwicklungszusammenarbeit — Auflösung
69. Wenn ein neuer Pfarrer oder eine neue Pfarrerin in die Gemeinde kommt — eine Nicht-Vergessen-Hilfe
70. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
71. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2018
72. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2018
73. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2018
74. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2018
75. Winterurlaubsseelsorge 2017/2018
76. Urlaubsseelsorge 2018 (Sommer) in Österreich
77. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
78. Kollektenergebnisse 2016
79. Einberufung der Synode H. B. Motivenbericht
Änderung der Verordnung betreffend Wohnungszuschüsse und Beiträge (§ 64 OdgA)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

63. Zl. KOL 12; 1128/2017 vom 9. Juni 2017

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 13. August 2017: Christlich-jüdische Zusammenarbeit

Der früher als „Judensonntag“, später als „Israelsonntag“ bezeichnete Tag befindet sich in zeitlicher Nähe zum jüdischen Fast- und Trauertag Tischa beAv, an dem der Zerstörung Jerusalems durch die Römer gedacht wird. In bewusster Nähe zu diesem jüdischen Trauertag wurde seit

dem 16. Jahrhundert die Zerstörung des Tempels in Jerusalem erinnert. Im 19. Jahrhundert wurde an diesem Sonntag das Anliegen der Judenmission aufgenommen. Mit der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches 1999 wurde das Thema dieses Sonntags grundlegend umgestaltet. Die liturgischen Texte verweisen auf die bleibende Erwählung Israels als Gottesvolk (Röm. 11, 25–32).

Die grundsätzliche Chance dieses Sonntages ist es, das christlich-jüdische Verhältnis zu einem ausdrücklichen



*Kommen Sie zum großen
Reformationsfest am
Wiener Rathausplatz
mit buntem Programm für Jung und Alt!
30. 9. 2017, 12.00–22.00 Uhr
www.fest500.at*

Thema zu machen, das den gesamten Gottesdienst in seiner liturgischen und musikalischen Gestaltung prägt.

Die Kirchen verwerfen Antisemitismus als Sünde und in der jüdischen Gemeinde wächst eine Generation heran, die mit Vertrauen ihr Interesse am Dialog bekundet.

Um eine Zukunft der Begegnung, des gemeinsamen Lesens und Lernens aus den biblischen Schriften, der Gespräche und der Zusammenarbeit zu ermöglichen, bitten wir Sie herzlich ganz besonders im Reformationsjahr 2017 um die Aufnahme des Themas in Ihren Gottesdienst und Ihre freiwillige Kollekte für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes am Israelsonntag finden sich unter:

<https://www.asf-ev.de/de/kirchengemeinden/materialien-fuer-kirchengemeinden/israelsonntag/>

<http://bcj.de/pages/materialien/arbeitshilfen/arbeitshilfen-fuer-den-gottesdienst.php>

Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair

Pfarrerinnen Dr. Margit Leuthold

(Vorstand Koordinierungsausschuss für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit)

Sarah Egger BTh

(Geschäftsführerin Koordinierungsausschuss)

64. Zl. KOL 04; 773/2017 vom 25. April 2017

Kollektenaufwurf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 3. September 2017: Zwischenkirchliche Hilfe

Mit der heutigen Kollekte unterstützen wir evangelische Gemeinden in Syrien. Der seit sechs Jahren andauernde Bürgerkrieg hat besonders dramatische Auswirkungen auf die christliche Minderheit im Land. Vor Ausbruch des Bürgerkriegs bekannten sich noch mehr als zehn Prozent der syrischen Bevölkerung zum christlichen Glauben; heute liegt der Anteil bei knapp fünf Prozent. Für alle Christinnen und Christen, die noch in Syrien leben, sind ihre Gemeinden ein wichtiger Halt und Ort des Vertrauens. „Wenn wir unsere Gemeindefarbeit nicht weiterführen würden, wären innerhalb weniger Monate alle Christen aus Aleppo verschwunden“, sagt Haroutune Selimian, Pfarrer einer Gemeinde der Armenisch-Evangelischen Kirche. Seine Kirche ist jeden Sonntag voll. „Die Menschen bekommen bei uns nichts. Sie kommen, weil die Kirche ihnen bleibende Werte wie Gemeinschaft und Hoffnung bietet“, so der Pfarrer.

Besonders die Kinder brauchen Gemeinschaft und etwas Normalität in diesen verzweifelten Zeiten. Das finden sie in der Sonntagsschule und auf Freizeiten. In zwölf Gemeinden der Presbyterianischen und der Armenisch-Evangelischen Kirche in Syrien unterstützt die Diakonie gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen dieses Projekt. Beim Start im März 2016 rechnete man mit 500 Kindern, mittlerweile sind es mehr als 1200, die trotz der unsicheren Lage Woche für Woche kommen.

Mit der heutigen Kollekte unterstützen wir den Einsatz der evangelischen Kirche in Syrien für Kinder und geben damit ein Zeichen der Verbundenheit und der Hoffnung.

65. Zl. KOL 31; 1070/2017 vom 1. Juni 2017

Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im September, 17. September 2017: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus ist heuer 104 Jahre alt, aber von seiner Ausrichtung und seinem innewohnenden Geist kein „altes Haus“. Es war und ist schon immer mehr als nur ein Haus zum Wohnen. Es bietet Gemeinschaft in mehrfacherem Sinn: Als Wohngemeinschaft, als Lerngemeinschaft und nicht zuletzt als spirituelle Gemeinschaft. Die Studierenden verbringen dort eine wertvolle und sinnvolle Zeit ihres Lebens. Sie lernen Menschen aus anderen Ländern und Kulturen kennen und oft entstehen bleibende Freundschaften. Nicht wenige spätere Pfarrerinnen und Pfarrer wurden und werden von diesem Haus mitgeprägt. Dankenswerterweise hat das Haus mit seinem Studienleiter Pfarrer Dr. Stefan Schuhmann seit 2006 einen besonders umsichtigen, bemühten und engagierten Leiter.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie mit, dass auch in Zukunft junge und gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in unsere Gemeinden kommen.

Sowohl das Wohnen im Haus als auch die finanzielle Unterstützung während des Studiums und im Vikariat wird von den Studierenden sehr benötigt und dankbar angenommen.

Im Namen aller Stipendienempfängerinnen und Stipendienempfänger danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Gabe.

Mag. Ingrid Bachler

Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

66. Zl. G 14; 1098/2017 vom 7. Juni 2017

Änderung der Verordnung betreffend Wohnungszuschüsse und Beiträge (§ 64 OdgA)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B. folgende Änderung der Verordnung betreffend Wohnungszuschüsse und Beiträge:

(Motivenbericht siehe Seite 94)

1. § 2 lautet:

§ 2. (1) Falls während einer Dienstfreistellung bzw. Karenzierung eine Dienstwohnung genutzt wird, sind die Kosten der Dienstwohnung weiterhin von jener Stelle zu tragen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(2) Im zweiten Jahr einer ununterbrochenen Dienstfreistellung oder Karenzierung hat der zuständige Oberkirchenrat an die Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, eine Zahlung in der Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses gemäß § 1 Abs. 1 zu leisten.

(3) Ab dem dritten Jahr einer ununterbrochenen Dienstfreistellung oder Karenzierung hat der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin, der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, einen Betrag in der

Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses gemäß § 1 Abs. 1 zu bezahlen.

(4) Abs. 3 gilt nicht im Fall einer aufrechten, oder während der Dienstfreistellung oder Karenzierung erneut eingetretenen Elternkarenz. In diesem Fall hat der zuständige Oberkirchenrat die Zahlung gemäß Abs. 2 weiter bis zum Ende der Elternkarenz zu leisten.

(5) Diese Regelung gilt nicht für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand.

2. Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung § 3.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

67. Zl. G 14; 1017/2017 vom 7. Juni 2017

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B. folgende Änderung der Dienstwohnungsverordnung:

§ 11 wird ersatzlos gestrichen.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

68. Zl. VER 20 a; 1136/2017 vom 12. Juni 2017

Evangelischer Arbeitskreis für Entwicklungszusammenarbeit — Auflösung

Der Evangelische Arbeitskreis für Entwicklungszusammenarbeit, Blumengasse 4/6, 1180 Wien, wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 aufgelöst.

69. Zl. LK 019; 753/2017 vom 20. April 2017

Wenn ein neuer Pfarrer oder eine neue Pfarrerin in die Gemeinde kommt — eine Nicht-Vergessen-Hilfe

Der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) und der Oberkirchenrat A. und H. B. geben nach einvernehmlichen Beratungen folgende gemeinsame Empfehlungen ab:

Ausschreibung (Gemeinde, Superintendent/Superintendentin, Schulamt):

- Was wollen wir? Was bieten wir?
- **Die Ausschreibung soll klar beschreiben, was vom Pfarrer/der Pfarrerin erwartet und was von der Gemeinde geboten wird.**
- Details über Wohnung, Büro, Religionsunterricht, sowie Angestellte der Pfarrgemeinde sollen vorkommen.
- Religionsunterricht: Es ist sicherzustellen, dass die Religionsstunden, die in der Ausschreibung genannt sind, vorhanden sind. Eine Rücksprache mit dem

zuständigen Schulamt vor Ausschreibung ist erforderlich.

Vor Bewerbung:

Bewerber/Bewerberinnen

- **Mit der Gemeinde alle wichtigen Bereiche abklären** und bei Unklarheiten Schulamt, Superintendentur bzw. OKR H. B. und bei Bedarf VEPPÖ einbeziehen. (Z. B. Dienstwohnung, Gartennutzung und Garagenutzung, Kosten für Heizung, Strom, Diensthandy...)
- Religionsunterricht klären (mit Superintendent/Superintendentin bzw. Landessuperintendent/Landessuperintendentin und Schulamt).

Gemeinde

Es ist vor Absprachen und Versprechen zu prüfen, ob diese den geltenden Gesetzen entsprechen, evtl. Informationen einholen (bei Superintendent/Superintendentin bzw. Landessuperintendent/Landessuperintendentin, Schulamt, VEPPÖ).

Amtsauftrag:

Vor der Wahl bzw. Bestellung oder Zuteilung alle wesentlichen Dinge (s. o.) klären und regeln.

Gemeindeverbände brauchen vorher eine Ordnung, in der auch die Übernahme von Fahrtkosten und das gemeinsame Tragen der Kosten für die Dienstwohnung geklärt werden. Grundsätzlich könnte jede Pfarrgemeinde eine Gemeindeordnung haben, darum empfiehlt es sich jedenfalls, danach zu fragen.

Bei geringerer Anstellung als 100% ist die Empfehlung für die Gestaltung der Amtsaufträge ABl. Nr. 116/2009 heranzuziehen (siehe auch <http://veppoe.evang.at>).

In den Amtsauftrag gehören:

- Arbeitsbereiche
- Schulunterricht (Stundenausmaß)
- Weitere kirchliche Tätigkeiten (Nebenamt) wie z. B. GAV-Vorstand, Koordinator für die Krankenhausseelsorge der Superintendentur oder Extrabestätigung dieser Tätigkeit durch SI bzw. Sup.ausschuss
- Befristungen
- Dienstwohnung
- Rechte und Pflichten
- ...

Bei Erstellung des Entwurfs durch das Presbyterium hilft der Superintendent/die Superintendentin bzw. der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin! Der Oberkirchenrat beschließt diesen.

Dienstwohnung: (siehe auch § 64 OdGA)

- **Wohnungsgröße** (z. B. bei Einzelperson) **definieren**,
- dann **Dienstwohnungswert** (auch schlagend für den Pensionsanspruch) bestimmen. Evtl. Abgabe von Räumen vom Presbyterium beschließen und diese sperren lassen. Entsprechendes Formular ausfüllen und an das zuständige Kirchenamt melden. Derzeitige Sonderlösung mit dem Finanzamt: von der kompletten Größe der Wohnung wird 1/3 abgezogen und davon der günstige Pauschalsatz als Dienstwohnungswert angesetzt. Dieser gilt als Sachbezug und kommt zum Gehalt dazu und wird versteuert.

- **Sonderregelung für Paare**, die beide im Dienst der Kirche sind: derzeit erhält der Partner, der die Dienstwohnung nicht benützt, von der eigenen Pfarrgemeinde gemäß Kollektivvertrag monatlich 460 Euro. Dieser Betrag wird mit dem Brutto Gehalt versteuert. Er zahlt an die andere Gemeinde (die des Partners/der Partnerin) eine Summe von derzeit maximal 130 Euro (Stand 2/2016 Infoblatt auf: www.veppoe.at – Unterlagen – Grafik Wohnungskostenunterstützungszuschüsse). Nur wenn der halbe Dienstwohnungswert unter 100 Euro liegt, wäre der halbe Dienstwohnungswert zu bezahlen (§ 1 Abs. 4 Verordnung über Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge, ABl. Nr. 217/2015).
- Die **Dienstwohnung ist zu benützen** und von der Gemeinde zu stellen. Sollte sie keine haben, muss die Gemeinde eine anmieten oder erwerben.
- **Wenn der Pfarrer/die Pfarrerin eine eigene Wohnmöglichkeit** hat, **KANN** um Dispens von der Residenzpflicht angesucht werden, sowie um Übernahme von (immer mindestens!) monatlich 460 Euro Wohnungsunterstützungszuschuss durch die Gemeinde, bei notwendiger Selbstanmietung bis max. 920 Euro. Die Gemeinde **KANN** dem zustimmen (muss aber nicht), oder eine Dienstwohnung stellen. Fahrtkosten zum Dienstort (Pfarramt) werden dann nicht bezahlt. Wurde die Nichtbenützung der Dienstwohnung genehmigt, ist der Wohnungsunterstützungszuschuss zu bezahlen. Auf ihn kann nicht wirksam verzichtet werden, **denn er ist Teil des Gehalts und wirkt sich auf die Höhe der Pension aus!**
- Bei einem **Dienstverhältnis unter 50%** besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. An den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin werden die derzeit geltenden 460 Euro monatlich aliquot ausgezahlt (§ 64 Abs. 6 OdgA).
- Die **Gartennutzung** steht dem Pfarrer/der Pfarrerin zu. Bei mehreren PfarrerInnen einer Pfarrgemeinde ist sie im Amtsauftrag zu regeln. Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe des Gartens ist unzulässig (§ 64 Abs. 16 OdgA).
- **Mindestausstattung** — Dienstwohnungsverordnung (ABl. Nr. 199/2009) und Gemeinsame Empfehlungen zu Dienstwohnungen (ABl. Nr. 199/2009, VEPPÖ-Homepage).
- Strom-, Gas-, Warmwasser- und Heizkosten werden vom Pfarrer/der Pfarrerin getragen. Heizkosten sind auf max. 1,00 €/m² pro Monat beschränkt (**wenn die Heizkosten geringer sind, ist der geringere Betrag zu verrechnen!**). Alle anderen Betriebskosten gemäß Mietrechtsgesetz trägt die Gemeinde — siehe Dienstwohnungsverordnung und Empfehlungen zu Dienstwohnungen (ABl. Nr. 199/2009 bzw. VEPPÖ-Homepage)

Fahrtkosten:

Zu **berechnen ab Dienstort** (= meist das Pfarramt; bei Gemeindeverbänden nach Vereinbarung), sonst gemäß § 67 OdgA und Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern (ABl. Nr. 188/2016).

Folgende Ansprüche gegenüber der Pfarrgemeinde bestehen:

- Wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrtauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der zweiten Klasse zugrunde zu legen ist;
- Soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht — bzw. die Benützung nicht zumutbar ist — auf ein Kilometergeld, welches den staatlichen Sätzen entspricht, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist.

Für Fahrtkosten in Zusammenhang mit dem Religionsunterricht gilt die RGV 1995, BGBl. Nr. 133/1955 idgF. Auf den Religionsunterrichts-Fond wird hingewiesen (ABl. Nr. 101/1998). Der zuständige Fachinspektor/die Fachinspektorin ist zu kontaktieren.

Telefon und Computer:

- Diensthandy: Bei Nutzung des kirchlichen VPN-Netzes wird dringend empfohlen, dass die Pfarrgemeinde die Grundgebühr übernimmt. Mit Smartphone hat man dann auch Internetzugang, evtl. lokalen Hotspot.
- Computerzugang: **Aus Datenschutzgründen muss jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin im Pfarramt einen eigenen passwortgesicherten PC-Zugang und ein persönliches Zugangsgeschütztes E-Mailkonto** haben. Das gilt auf jeden Fall für PfarrerInnen und den Kirchenbeitragsbeauftragten/die Kirchenbeitragsbeauftragte wegen der sensiblen Daten (Seelsorge, Kirchenbeitrags- und Gehaltsdaten).

Übersiedlung:

Die **Kosten trägt die Pfarrgemeinde**, die gewählt hat bzw. in die bestellt wurde (siehe § 46 Abs. 1 Z. 5 OdgA und Übersiedlungskostenverordnung ABl. Nr. 31/2007).

Übersiedlungskosten von LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen trägt die Gesamtkirche gemäß § 66 Abs. 3 OdgA und Verordnung ABl. Nr. 35/1990 und 51/2006.

Übergabeprotokoll der Wohnung

ist sinnvoll (wenn notwendig mit Vertreter des VEPPÖ und/oder der Superintendenz bzw. des OKR H. B.)

Übergabeprotokoll des Pfarramtes

ist ebenfalls **sinnvoll** (Arbeitsplatz, Schlüssel, Büromaterialien (z. B. Dienst-PC), eigene E-Mailadresse, VPN-Nummer **und** Handydienstsimkarte des/der Vorgängerin, Safe . . .)

Pflichten

Pfarrer/Pfarrerin:

- **Dienstantrittsmeldung** am Dienstweg
- **Definition des freien Tages** (mit Kurator/Kuratorin) — auch bei Änderung.
Achtung: Kann der freie Tag nicht am dafür vorgesehenen genommen werden, kann er innerhalb der laufenden Woche an einem anderen Tag konsumiert werden oder maximal in die darauffolgende Woche mitgenommen werden.
- **Freie Tage und Urlaub** gemäß Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger, ABl. Nr. 292/1999 und 07/2006.

- **Amtsauftragsentwurf** — sofern keine Änderungswünsche vorhanden — unterfertigt über den **Dienstweg** an den zuständigen OKR retournieren — erst dann erfolgt die Bestellung.
- **Neue Dienstadresse** (und evtl. Wohnadresse), Telefonnummer, E-Mailadresse gemeinsam mit dem **Personalfragebogen, der Abtretungserklärung und dem Dienstwohnungsformular** ausfüllen und **an den OKR** schicken. Mitglieder bitte diese Daten auch dem VEPPÖ melden.
- Die **Abtretungserklärung** für die Vergütung aus der Erteilung des Religionsunterrichtes ist **ausgefüllt bei der Stammschule abzugeben**.

Superintendent/Superintendentin bzw. Landessuperintendent/Landessuperintendentin:

- Urlaubstage bei **Superintendentenwechsel** erfragen und gut schreiben (ebenso von Vikariats- auf Pfarramtskandidatenzeit.
Von Pfarramtskandidatenzeit auf Anstellung als Pfarrer/Pfarrerin **kann der Urlaub NICHT mitgenommen werden und muss vorher konsumiert werden!**)
- Amtseinführung: Termin und Durchführung

Grundsätzlich hilft — neben den in erster Linie dafür zuständigen kirchlichen Personen/Gremien — auch der/die zuständige VEPPÖ-Vertreter/Vertreterin!

70. Zl. A 17; 1033/2017 vom 24. Mai 2017

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Mag. Ingrid Bachler
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Univ.-Prof. Dr. Wilfried Engemann

SI MMag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR Dr. Heinz Tichy
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

LSI Mag. Thomas Hennefeld

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Bischof Dr. Michael Bünker

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

FI Dr. Lars Amann

Dr. MMag. Astrid Schweighofer
(Österreichische Kirchengeschichte)

Pfr. Dr. Dietmar Weigl-Eschner

Dr. Michael Bünker
Bischof

71. Zl. A 17; 1031/2017 vom 24. Mai 2017

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2018

Die mündliche Amtsprüfung 2018 findet am Mittwoch, dem 2. Mai 2018, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

72. Zl. A 17; 1035/2017 vom 24. Mai 2017

Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2018

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2018 findet am Montag, dem 25. Juni 2018, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

73. Zl. A 17; 1032/2017 vom 24. Mai 2017

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2018

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2017/2018 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2017 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

74. Zl. A 17; 1034/2017 vom 24. Mai 2017

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2018

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2018:

Prüfungsgebiet 1: Der Zielgruppengottesdienst und seine Funktion in der Pfarrgemeinde. Konzepte und Gestaltungsmöglichkeiten.

Prüfungsgebiet 2: Der Pfarrer/die Pfarrerin als Seelsorger/als Seelsorgerin für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Gemeinde.

Prüfungsgebiet 5: Die „Digitale Roadmap“ als Wegweiser kirchlicher Bildungsaktivitäten. Herausforderungen, Potenziale und Visionen für 2025.

Prüfungsgebiet 6: a) Ablauf, Folgen und Bedeutung der Emigrationen aus den Donauländern im 17. Jahrhundert.
 b) Die Geschichte der Evangelischen im westungarischen Raum (heutiges Burgenland) im 16. und 17. Jahrhundert.
 c) Die äußere und innere Entwicklung der österreichischen evangelischen Kirche im „langen“ 19. Jahrhundert bis zum Ende der Monarchie — Gemeindeentwicklung, theologische Strömungen, Vereinsgründungen.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

75. Zl. S 10; 1137/2017 vom 13. Juni 2017

Winterurlaubsseelsorge 2017/2018

Tirol

Seefeld von Jänner bis März 2018
 Pertisau vom 17. 12. 2017 bis 7. 1. 2018

Steiermark

Ramsau von Jänner bis Feber 2018

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

76. Zl. S 10; 1137/2017 vom 13. Juni 2017

Urlaubsseelsorge 2018 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf Juli und August
 B Neusiedl am See und Gols Juli und August
 B Rust und Mörbisch/Neusiedler See Juli und August
 Deutsch Jahrndorf/
 Nickelsdorf Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B Aflitz/Feld am See Juli und August
 Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
 B Gmünd und Fischertratten Juli oder August
 B Hermagor und Watschig/
 Pressegger See Juli und August
 Krumpendorf und Pörtschach Juli oder August
 B Maria Wörth Mitte Juli bis Mitte August
 B Millstatt Mitte Juli bis Anfang September
 B Obervellach und Mallnitz Juli bis Mitte August
 B Ossiach und Tschöran Mitte Juli und August
 B Techendorf Juni bis September
 Velden und Moosburg Juli und August

Niederösterreich

B Baden bei Wien Juli und August
 Mitterbach am Erlaufsee August

Oberösterreich

Attersee Juli und August
 B Gmunden Juli und August
 Mondsee und Unterach Juli und August
 B Scharnstein Juli
 St. Wolfgang Juli bis September

Osttirol

B Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte Juli oder August
 Medraz und Neustift Mitte Juli bis Ende August
 B Jenbach und Umgebung Juli und August
 Kitzbühel Ende Juli bis Anfang September
 B Kufstein Mitte Juli bis Mitte August
 Mayerhofen und Fügen Juli oder August
 Seefeld und Telfs Juli und August
 B Wildschönau/Wörgl Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein Juli oder August
 Lofer Juli oder August
 B Mittersill Juli und August
 Zell am See Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August
 Ramsau am Dachstein Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz Juli und August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst UrlaubsseelsorgerInnen suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer

bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

77. Zl. GD 286; 1093/2017 und 1094/2017 vom 6. Juni 2017

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer 50%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Die Besetzung dieser Teilpfarrstellen soll ab 1. September 2017 erfolgen.

Der Schwerpunkt der beiden 50%-Pfarrstellen liegt in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde und in der Schulseelsorge am Reformpädagogischen Oberstufenrealgymnasium der Evangelischen Kirche (ROSE) sowie an der ImPuls Schule in Steyr. An beiden Schulen werden reformpädagogische Ansätze verwirklicht und Konzepte umgesetzt. Da die Reformpädagogik kein starres System darstellt, sondern sich an den jeweiligen neuesten Erkenntnissen und dann in der Praxis erprobten pädagogischen Einsichten einerseits und an den jeweils neuen Herausforderungen andererseits orientiert, braucht die Schulseelsorgerin/der Schulseelsorger eine besondere Flexibilität. Es ist die Aufgabe der Schulseelsorgerin/des Schulseelorgers darauf zu achten, dass die Orientierung der Schülerinnen und Schüler, der Lehrenden sowie der ganzen Schule an den Grundlagen evangelischen Glaubens und Lebens stattfinden kann. Zur Erreichung dieses Zieles ist es für die Schulseelsorgerin/den Schulseelsorger notwendig, in einem erweiterten und vertieften Ausmaß als sonst für einen Religionslehrer möglich und üblich an der Schule präsent zu sein und mitzuwirken, vor allem im konfessionell dialogischen Religionsunterricht in allen Stufen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Teamsitzungen, Klausuren und anderen Schulveranstaltungen.

Darüber hinaus bemüht sich die Schulseelsorgerin/der Schulseelsorger um vielfältige und tragfähige Verbindungen zwischen den beiden Schulen einerseits und der Pfarrgemeinde andererseits.

Die beiden Teilpfarrstellen beinhalten folgende Aufgaben:

1. Sechs RU-Stunden an der ROSE bzw. an der ImPuls Schule.
2. Bis zu acht RU-Stunden im Rahmen des konfessionell-dialogischen Religionsunterrichtes.
3. Die Leitung der Jugendarbeit mit der Betreuung folgender Arbeitszweige: Jungschar, Jugendkreis, Freizeiten.

4. Gewinnung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Jugendgottesdienste.

6. Entwicklung und Aufbau einer offenen Arbeit für Jugendliche.

7. Begleitung und Unterstützung des Zivildieners.

8. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in der Diözese, in der Stadt, in der röm.-kath. Kirche und in anderen Einrichtungen.

9. Leitung und Durchführung des Konfirmandenkurses.

10. Ein Gottesdienst im Monat sowie Kasualien nach Bedarf und Möglichkeit.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr umfasst die Stadt Steyr sowie 13 politische Gemeinden im Bezirk Steyr-Land bzw. zwei politische Gemeinden in Niederösterreich und hat knapp 2.000 Gemeindeglieder. Steyr hat neben der Großindustrie zahlreiche Klein- und Mittelbetriebe; viele Pendler aus dem Enns- und aus dem Steyrtal finden in Steyr Arbeit. Alle Schultypen und auch eine Fachhochschule sind in Steyr vorhanden. Im großen Regionalkrankenhaus mit mehr als 600 Betten und in der Justizanstalt Garsten hat die Evangelische Seelsorge, die vom amtsführenden Pfarrer wahrgenommen wird, ihren festen Platz.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer sowie mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Pfarrgemeinde: www.evangel-steyr.at.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Dachgeschoss des Pfarrhauses im Ausmaß von 124 m² (vier Zimmer, Küche, Bad, WC) zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2017 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr (E-Mail: kanzlei@evangel-steyr.at).

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Senior Pfarrer Mag. Friedrich Rößler,

Tel. 0699-188 78 460,

E-Mail: pfarramt@evangel-steyr.at,

sowie Kurator OStR Dipl.-Ing. Roger Morgan,

Tel. (07252) 544 97,

E-Mail: kurator@evangel-steyr.at.

78. Zl. KOL 02; 1125/2017 vom 8. Juni 2017

Kollektenergebnisse 2016

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 6. 3. 2016	Baukollekte 27. 3. 2016	Evang. Frauenarbeit 17. 4. 2016	Kirchenmusik 24. 4. 2016	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 22. 5. 2016	Zwischen- kirchl. Hilfe 14. 8. 2016	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	95,90	165,30	144,41	66,10	195,14	107,04	125,80	143,90
Bernstein	73,20	198,80	186,75	85,80	305,80	39,20	130,50	231,—
Deutsch Jahrndorf	54,70	116,—	116,—	57,—	249,—	42,—	47,70	112,30
Deutsch Kaltenbrunn	66,20	132,90	37,—	56,10	190,98	83,90	49,—	278,70
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	100,80	233,73	110,04	210,80	264,82	71,50	65,60	323,19
Eltendorf	44,50	143,30	146,50	118,70	459,91	34,80	65,—	442,60
Gols	203,70	384,80	195,12	302,81	973,64	275,85	237,55	379,20
Großpetersdorf	106,60	255,—	67,92	78,20	392,73	67,41	107,28	316,71
Holzschlag	63,—	124,50	113,—	57,—	224,80	90,—	76,—	256,60
Kobersdorf	118,15	251,61	116,17	148,90	628,12	164,67	218,87	271,91
Kukmirn	72,54	185,67	192,11	108,60	338,97	55,50	70,—	296,10
Loipersbach	102,90	64,50	71,20	114,80	283,60	71,40	40,60	466,20
Lutzmannsburg	97,20	213,70	66,90	70,70	129,80	78,50	65,50	238,—
Markt Allhau	117,51	454,79	118,50	136,50	1.072,77	107,20	120,72	743,35
Mörbisch am See	164,82	221,50	393,44	231,88	392,98	149,25	120,50	206,78
Neuhaus am Klausenbach	50,10	100,98	43,10	66,25	168,50	81,—	86,80	81,20
Nickelsdorf	141,20	234,93	71,51	57,70	243,75	55,70	89,70	274,80
Oberschützen	141,74	292,30	178,20	190,44	537,17	191,10	120,70	741,10
Oberwart	74,80	162,62	122,39	119,62	313,08	129,70	30,27	90,90
Pinkafeld	134,20	341,02	58,—	352,76	537,86	169,70	73,77	354,34
Pöttelsdorf	88,40	284,92	85,70	136,40	348,—	74,50	80,—	417,29
Rechnitz	55,70	105,99	63,40	150,60	97,80	160,40	43,80	146,20
Rust	112,—	230,—	154,—	105,—	498,—	110,—	70,—	155,40
Siget in der Wart	55,20	151,—	39,50	84,—	48,—	47,—		184,80
Stadtschlaining	143,30	86,—	81,—	71,50	167,10	107,30	184,50	205,—
Stoob	126,—	110,40	248,50	117,40	442,50	158,20	120,—	337,60
Unterschützen	46,50	160,10	125,20	25,70	295,90	32,50	17,20	270,10
Weppersdorf	55,90	104,—	30,20	83,80		27,40	30,—	189,30
Zurndorf	98,30	162,80	96,70	95,20	301,10	76,40	80,10	143,40
2.805,06	5.673,16	3.472,46	3.500,26	10.101,82	2.859,12	2.567,46	8.297,97	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	71,20	21,—	73,40	77,77	213,97	63,70	35,—	103,16
Althofen	46,20	123,22	73,50	39,62	105,—		57,10	185,06
Arriach	40,70	173,02	195,99	50,41	119,82	119,82	92,24	188,51
Bad Bleiberg	49,50	75,50	76,94	42,50	186,—	150,92	79,80	62,60
Dornbach	28,10	114,68	58,—	94,10	256,30	39,50	97,80	185,55
Eisentratten		160,70	233,10	236,37	413,15	150,80		362,35
Feffernitz	82,—	155,60	363,40		433,98	59,70	72,06	206,30
Feld am See	94,60	121,92	101,75	55,15	263,58	101,67	42,36	203,01
Ferndorf	48,46	55,50	110,89	71,25	260,51	25,10	18,90	66,10
Fresach	159,30	198,80	129,21	315,85	224,10	73,60	105,90	220,40
Gnesau		81,40	56,—	93,20	98,40	61,90	115,57	237,—
Hermagor-Watschig	132,30	562,91	134,—	277,60	841,78	245,40	157,27	629,15
Klagenfurt-Johanneskirche	394,68	355,80	280,10	140,64	910,72	173,98	197,64	217,79
Klagenfurt-Christuskirche	145,40	117,29	110,26	54,80	244,96	86,—	125,78	245,30
Lienz	95,50	255,—	47,—	147,—	149,—	46,10	145,—	120,—
Pörtschach am Wörther See	47,—	55,50	46,50		177,24	17,50	20,—	24,50

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 6. 3. 2016	Baukollekte 27. 3. 2016	Evang. Frauenarbeit 17. 4. 2016	Kirchenmusik 24. 4. 2016	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 22. 5. 2016	Zwischen- kirchl. Hilfe 14. 8. 2016	Diakonie Österreich Erntedankfest
Radenthein	26,70	73,09	81,93	66,44	112,98	46,70		
St. Ruprecht bei Villach . . .	155,32	437,41	79,96	74,77	1.536,71	28,50	35,—	335,23
St. Veit an der Glan	89,34	92,85	69,—	37,18	492,85	35,10	98,65	104,90
Spittal an der Drau	191,74	232,42	74,79	126,62	573,46	167,20	118,10	343,53
Trebesing	48,20	161,—	44,50	80,—	205,—	156,—	56,—	227,—
Treßdorf	230,47	482,88	158,50	148,78	150,—	99,66	194,90	981,50
Tschöran	67,20	74,20	89,40	54,70	377,50	55,30	124,70	
Unterhaus-Millstätter See . .	130,76	365,15	270,19	130,32	361,74	224,06	296,60	459,07
Velden am Wörther See	57,70	136,80	43,—	29,—	279,63	116,—	146,—	298,70
Villach	113,91	415,21	97,40	262,83	778,57	226,70	234,67	197,10
Villach-Nord	108,20	370,20	105,58	93,98	200,13	25,10	61,—	284,83
Völkermarkt	128,20	136,10	50,50	34,—	376,47	69,—	161,20	123,50
Waiern	85,74	189,71	239,48	104,74	536,49	129,61	181,57	386,15
Weißbriach	49,35	131,80		87,60	304,70		77,16	187,18
Wiedweg- Bad Kleinkirchheim	39,20	58,40	18,20	49,—	144,50	24,—	57,—	196,—
Wolfsberg	91,—	109,80	41,42	68,60	248,69	44,—	25,—	171,17
Zlan	22,10	135,40	35,—	65,—	185,—	67,—	50,—	200,—
	3.070,07	6.230,26	3.588,89	3.209,82	11.762,93	2.929,62	3.279,97	7.752,64

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten- Waidhofen an der Ybbs	60,60	200,20	232,—	135,70	336,11	64,—	114,10	151,—
Baden	125,80	370,02	117,40	121,50	504,12	93,50	76,43	237,62
Bad Vöslau	156,50	254,67	150,50	50,—	553,20	34,—	35,—	175,50
Berndorf	152,—	100,30	41,—	78,—	148,40	30,50	64,—	80,20
Bruck an der Leitha- Hainburg	99,70	206,25	143,35	68,—	168,—	72,—	359,—	618,29
Gloggnitz	27,56	100,10	32,70	52,—	170,30	170,30	31,—	182,—
Gmünd- Waidhofen an der Thaya	84,—	62,50	38,—	34,70	50,10	54,22		60,93
Horn-Zwettl	55,—	95,85	52,—	55,—	46,45	58,—	15,—	33,33
Klosterneuburg	183,50	155,40	143,50	136,40	204,50	216,65	92,20	204,63
Korneuburg	165,30	154,80	146,30	133,—	435,60	83,—	80,15	271,72
Krems an der Donau	89,36	138,40	98,20	83,20	205,24	82,20	94,30	200,30
Melk-Scheibbs	159,—	217,20	130,—	222,40	135,—	135,20	260,10	143,—
Mistelbach	83,66			37,—	110,—	30,—	35,—	70,—
Mitterbach	30,—	120,—	20,—	19,02	30,—	20,—		80,—
Mödling	301,07	774,85	253,40	299,09	1.553,01	309,70	367,10	443,44
Naßwald	17,82	52,—	28,50	32,50	25,—	18,12	12,50	34,—
Neunkirchen	165,—	120,—	117,—	52,—	142,—		25,—	100,—
Perchtoldsdorf	132,—	172,—	120,—	126,50	542,30	110,50	73,—	194,—
Purkersdorf	196,02	254,70	58,21	125,93	588,39	71,50	46,—	220,30
St. Aegyd am Neuwalde- Traisen	78,—	130,—	56,70	24,50	154,32		73,90	160,—
St. Pölten	350,—	527,70	322,08	419,10	544,05	263,—	282,09	765,80
Schwechat		303,91	108,—	193,15	585,90		81,—	
Stockerau	108,74	210,—	109,20	78,—	278,30	105,—	85,—	185,—
Strasshof-Marchfeld	73,—	264,50	109,50	22,50	112,10	19,—	84,50	140,80
Ternitz	43,—	42,10	18,—	25,—	112,—	112,—	57,50	40,—
Traiskirchen	126,42	182,—	112,—	196,—	612,31	107,60	91,70	215,40
Tulln	100,—	336,65	165,86	41,50	566,90	45,—	219,—	183,20
Wiener Neustadt	151,—	171,—	85,—	102,40	678,50		133,90	307,40
	3.314,05	5.717,10	3.008,40	2.964,09	9.592,10	2.304,99	2.888,47	5.497,86

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2016	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2016	Evangelischer Bund 24. 1. 2016	Ökumene 21. 2. 2016	Presseverband 29. 5. 2016	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 3. 7. 2016	Christl.-jüd. Zus.arb. 31. 7. 2016	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 18. 9. 2016	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2016	SUMMEN
94,97	95,50	82,91								681,22
76,42	186,70	103,93				90,70				3.140,65
112,—	188,67		55,60	103,—	53,06	84,70	25,80	112,50	71,16	1.826,36
116,80	273,27	161,31	106,59	83,70	79,51		119,36	97,60	128,30	2.994,30
62,—	149,—	86,50								1.275,20
225,10	174,21	234,59								3.080,59
73,60	145,—	85,20								1.146,80
266,87	322,98	240,86				189,82				3.258,42
77,75	180,50	68,43	40,20	125,50	38,80	59,95	52,—	124,10	112,20	1.986,26
175,14	748,31	140,32					302,96	77,90		3.771,02
151,13	249,13	189,55					60,40	116,68	68,46	2.084,37
86,26	71,30									1.236,53
220,98	246,20	190,90	144,73	220,44	91,70		96,24	194,04	133,93	3.392,65
42,70	93,74									974,23
35,—	94,40	32,30			78,—	45,—				871,—
83,46	155,60	85,20								1.123,94
128,—		61,—								948,50
3.363,81	6.024,13	3.290,01	823,29	1.013,18	1.134,29	1.220,40	1.176,26	1.185,54	930,48	61.985,59
95,—	143,20	120,50								1.652,41
162,—	300,50	132,75								2.241,64
127,60	290,68	121,73	47,—	145,19	121,50	96,50	142,30	140,30	101,50	2.743,67
44,—	129,50	85,90							41,50	995,30
121,40	340,91	256,16		118,72	50,50	85,—			147,11	2.854,39
85,—	108,30	33,80								993,06
24,—	123,20	24,—	102,50							658,15
	172,80	50,20	39,—							672,63
84,02	163,50	261,78	216,—							2.062,08
221,97	310,70	94,50	66,95	92,70				132,—	179,07	2.567,76
95,41	248,—	94,50								1.429,11
229,20	259,10	243,50	266,—							2.399,70
	56,—									421,66
30,—	150,—	21,—	52,—						65,20	637,22
367,45	755,61	328,71		186,70	264,90	388,50	200,10	293,70	274,60	7.361,93
40,50	80,—	25,45								366,39
45,—	120,—	65,—				25,—		105,—		1.081,—
127,—	279,—	100,—							113,—	2.089,30
102,13	284,30	143,29	101,09	120,10	72,50	102,25	57,90	146,02	100,10	2.790,73
92,90		45,—	60,40						86,—	961,72
268,61	437,92	334,90				260,60			350,—	5.125,85
253,51	299,10	40,—				154,—				2.018,57
43,—	182,70	70,—								1.454,94
67,—	200,—	173,80								1.266,70
26,—	30,20	45,—		20,60	16,—		15,—	17,—	28,50	647,90
160,—	182,90	110,08				103,20		164,90		2.364,51
49,40	162,20		23,—	80,—				65,—	65,80	2.103,51
105,—	314,—	133,60			142,40				96,70	2.420,90
3.067,10	6.124,32	3.155,15	973,94	764,01	667,80	1.215,05	415,30	1.063,92	1.649,08	54.382,73

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 6. 3. 2016	Baukollekte 27. 3. 2016	Evang. Frauenarbeit 17. 4. 2016	Kirchenmusik 24. 4. 2016	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 22. 5. 2016	Zwischen- kirchl. Hilfe 14. 8. 2016	Diakonie Österreich Erntedankfest
Attersee	198,11	456,45	155,75	204,50	575,47	102,01	242,40	752,37
Bad Goisern	319,50		152,30	180,—	499,34	214,20	206,62	577,61
Bad Hall	96,45	131,40	72,95	59,20	85,75	75,80	35,30	60,45
Bad Ischl	72,71	114,10	57,25	43,25	121,30	2,87	28,22	26,90
Braunau am Inn	102,—	250,92	114,20	58,09	170,25		69,—	446,87
Eferding	115,30	200,20	97,60	72,60	118,01	156,40	156,12	743,80
Enns	90,—	136,10	45,20	40,—		30,—	26,60	83,—
Gallneukirchen	262,40			222,75	613,87	243,55	146,64	456,70
Gmunden	350,76	362,91	96,10	232,60	924,16	457,20	279,28	507,30
Gosau	75,88	204,10	82,—	92,04	252,77	89,90	70,13	380,67
Hallstatt	55,—	122,30	31,20	39,30	353,30	43,—	38,70	
Kirchdorf an der Krems	125,—	594,53	106,—	80,08	135,—	259,32	540,70	309,—
Lenzing-Kammer	113,93	526,28	137,01	147,83	198,01		98,26	364,71
Leonding	109,33	109,12	70,28	80,36	261,29	87,35	30,—	359,03
Linz-Dornach	85,90	92,—	63,60	123,93		130,—	108,50	149,90
Linz-Innere Stadt	259,02	482,52	313,91	221,17	405,—	179,67	151,19	272,69
Linz-Süd	335,10	415,85	313,70	357,60	296,20	315,40	234,50	258,60
Linz-Urfahr	193,20	239,10	231,86	139,90	173,—	131,08	98,—	339,30
Marchtrenk	106,70	164,20	27,80	70,53	283,64	103,35	85,95	131,81
Mattighofen	84,50	250,90	118,10	129,—	81,50	123,60	222,85	156,40
Neukematen	269,60	445,79	221,91	211,06	402,56	302,14	439,35	644,21
Ried im Innkreis	26,66		104,20	25,—		9,60		72,20
Rutzenmoos	188,85	413,10	186,55	245,35	311,45	321,10	349,15	654,80
Schärding	18,50	27,95	9,—	37,70		11,50	9,50	37,—
Scharten	135,73	197,50	152,—	115,58	237,31	125,70	100,90	502,90
Schwanenstadt	28,70	148,80	74,90	22,50	131,—	47,—	289,20	231,90
Stadl-Paura	50,71	163,10	66,40	78,28	206,15	61,03	82,63	114,82
Steyr	58,90	86,42	220,—	34,01	38,—	91,80	120,45	275,90
Thening	129,47	254,06	108,25	121,85	214,41	138,—	119,61	465,93
Timelkam	164,80	216,—	108,10	45,50	422,10	100,—	44,70	444,50
Traun	195,20	359,64	122,—	124,43	131,51	139,40	171,20	189,25
Vöcklabruck	174,56	234,80	180,25	168,10	217,95	215,20	71,—	277,46
Wallern an der Trattnach	257,90	711,50	164,20	230,—	610,—	300,—	405,—	950,—
Wels	132,47	363,87	131,50	207,99	184,70	117,95	230,10	709,26
	4.982,84	8.475,51	4.136,07	4.262,08	8.655,—	4.725,12	5.301,75	11.947,24

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2016	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2016	Evangelischer Bund 24. 1. 2016	Ökumene 21. 2. 2016	Presseverband 29. 5. 2016	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 3. 7. 2016	Christl.-jüd. Zus.arb. 31. 7. 2016	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 18. 9. 2016	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2016	SUMMEN
213,22	238,—	190,40					113,80	87,30		3.529,78
116,14	513,81	168,57	108,52	49,10	91,40	268,17	327,20	104,80	157,25	4.054,53
71,05	60,10	48,65	71,70	45,10	109,45	25,65	44,75	98,10	28,55	1.220,40
	38,80	42,45	5,87	15,01	38,68	64,12	30,31	19,59	26,50	747,93
43,80	161,80	105,35		13,—	13,10	18,—				1.566,38
113,85		195,—		61,40	97,20	103,31	40,50	117,20	65,10	2.453,59
61,50	33,50	42,—		50,—		25,—		38,—	37,50	738,40
131,40	304,58	303,—	126,79	147,—	109,08	60,—	111,59	195,75	82,42	3.517,52
169,50	352,45	164,25	29,10	34,30	42,50	170,30	147,65	216,54	37,20	4.574,10
72,08	253,17	145,10								1.717,84
135,50	193,90	40,—	27,—	33,80	36,—	128,21	39,—	38,—	14,—	1.368,21
80,50	177,—	89,03	21,25	26,13	16,—		36,—	44,06	50,30	2.689,90
181,18	228,19	178,14								2.173,54
77,59	78,06	135,92		120,20	52,—		61,50	101,71	113,94	1.847,68
104,40	128,40	130,70		35,90	35,50	92,85	44,40	50,20	102,95	1.479,13
119,62	500,70	249,01	163,86	214,55	148,24	281,93	117,81	163,84	119,33	4.364,06
366,30	260,40	247,—		163,35	119,60		196,80	100,50	106,20	4.087,10
154,81		161,80								1.862,05
244,20	635,31	72,27				169,69				2.095,45
120,—		87,60	48,80		50,—	91,20		118,70	83,30	1.766,45
285,92	283,—	266,81				250,—			149,70	4.172,05
21,80		71,25								330,71
342,80	367,30	268,70	239,85	189,—	128,70	272,90	200,85	264,60	185,80	5.130,85
45,50	45,—								41,50	283,15
126,—		135,—	64,20	206,30	256,50	225,20				2.580,82
59,40		94,70			28,70	26,30	179,70			1.362,80
71,79	96,33	92,60				90,81				1.174,65
80,—	175,10	96,50	21,—			48,52	21,20			1.367,80
157,16	173,19	73,60				131,52				2.087,05
129,80		156,40								1.831,90
135,90	218,19	137,50	39,60	140,20	106,39	94,80	147,50	143,90	107,90	2.704,51
207,47	345,25	195,92	118,60	146,90	144,98	151,35	135,70	143,50	163,10	3.292,09
328,—	290,—	27,50	150,—	140,—	320,—	320,—		270,—	180,—	5.654,10
248,95	197,75	208,07	102,03	134,63	116,66	142,89	79,10	106,92	64,31	3.479,15
4.817,13	6.349,28	4.620,79	1.338,17	1.965,87	2.060,68	3.252,72	2.075,36	2.423,21	1.916,85	83.305,67

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 6. 3. 2016	Baukollekte 27. 3. 2016	Evang. Frauenarbeit 17. 4. 2016	Kirchenmusik 24. 4. 2016	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 22. 5. 2016	Zwischen- kirchl. Hilfe 14. 8. 2016	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bischofshofen und								
St. Johann im Pongau	40,—	97,—		46,50		34,—	59,50	
Gastein	35,—	84,97	63,—	65,10	192,26	35,—	63,—	30,—
Hallein	106,95	292,45	158,70	72,53	292,60	108,90	106,35	320,18
Saalfelden	76,—	40,—	104,47	45,—		48,40	33,80	199,96
Salzburg-Christuskirche	270,61	334,59	121,04	315,22	836,33	177,96	294,68	299,89
Salzburg,								
Nördlicher Flachgau	193,10	412,02	101,60	160,70	341,29	94,25	152,10	740,68
Salzburg-Aufersteh.-Kirche	153,—	326,07	190,40	151,24	408,97	165,50	146,20	319,34
Salzburg-Matthäuskirche	77,50	101,22	124,83	48,70	237,59	79,50	49,93	153,40
Zell am See	85,—	355,66	101,50	148,54	305,95		106,90	79,50
	1.037,16	2.043,98	965,54	1.053,53	2.614,99	743,51	1.012,46	2.142,95
Innsbruck-Christuskirche	238,43	346,26	273,60	269,87	623,17	160,80	239,30	596,30
Innsbruck-								
Auferstehungskirche	111,50	545,25	162,97	135,51	463,57	101,10	160,10	195,70
Jenbach	151,60	203,91	92,91	107,75	150,—	132,—	231,90	496,—
Kitzbühel	107,50	395,05	100,—	91,32	375,70	89,40	263,43	177,50
Kufstein	62,21	289,73	129,70	155,61	302,37	54,50	125,50	391,21
Oberinntal	45,92	220,—	48,60	75,40	133,88		32,50	72,14
Reutte	78,—	136,18	64,80	49,20		62,—	112,25	119,70
	795,16	2.136,38	872,58	884,66	2.048,69	599,80	1.164,98	2.048,55
Summen Salzburg-Tirol	1.832,32	4.180,36	1.838,12	1.938,19	4.663,68	1.343,31	2.177,44	4.191,50

Superintendentenz A. B. Steiermark

Bad Aussee	75,—	42,—		69,—	180,20	80,—	45,—	
Bruck an der Mur	161,10	140,51	56,—	67,40	263,59	44,—	34,50	272,50
Eisenerz	30,—	30,—	24,—	18,50	18,50	37,50	30,—	110,—
Feldbach	14,40	54,40	24,50	63,30	89,52	45,25	22,—	67,70
Fürstenfeld	54,95	154,80	31,60	38,67	123,40	71,95		49,90
Gaishorn	83,72	81,15	136,90		188,17	60,50		220,90
Gleisdorf	59,20	50,—						99,60
Graz-Eggenberg	96,10	186,15	99,70	127,70	345,67	101,50	129,10	276,90
Graz, Heilandskirche	574,94	526,23	383,66	262,76	2.172,19	354,33	40,—	637,20
Graz-Nord	167,80	125,20	143,50	73,70	1.069,25	70,50	107,—	236,—
Graz, rechtes Murufer	82,60	160,—	90,10	116,87	543,48		53,15	231,67
Gröbming	138,60	175,20	187,64	150,55	180,50	102,05	68,60	219,90
Hartberg	62,10	162,—	71,—	50,—		49,—	50,—	116,50
Judenburg	24,70	47,45	30,—	38,90	51,40			65,50
Kapfenberg	85,40	46,—	54,70	46,50	229,56	35,—	31,50	149,50
Kindberg-Mittleres Mürztal								
Knittelfeld	46,—	233,10	69,94	53,49	490,67	56,50	22,40	66,40
Leibnitz	65,58	124,84	54,80	29,85	384,39	33,20		145,42
Leoben	72,03	91,11	85,25	75,35	282,01	70,49	30,50	97,42
Liezen-Admont	85,—	48,62	45,51	32,25		33,40	54,40	69,35
Mürzzuschlag	41,—	62,—	27,—		207,85	51,40		84,70
Murau-Lungau	44,50	62,—	30,—	41,—		53,10		26,70
Peggau	79,14	106,32	84,85	249,85	503,48	83,—	84,—	
Radkersburg	66,20	69,—	114,04	52,—		52,76	77,25	
Ramsau am Dachstein	215,73	495,32	233,77	552,02	909,74	224,46	286,41	1.061,90
Rottenmann	32,52	68,71	66,60	46,50	327,66	110,50	30,60	255,70
Schladming	397,10	685,98	339,82	258,60	592,90	255,90	257,04	746,85
Stainach-Irdning	44,—	273,34	30,—			30,—	52,—	52,—
Stainz-Deutschlandsberg	85,—	125,48	48,50	37,—	453,73	39,—	10,50	108,71

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2016	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2016	Evangelischer Bund 24. 1. 2016	Ökumene 21. 2. 2016	Presseverband 29. 5. 2016	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 3. 7. 2016	Christl.-jüd. Zus.arb. 31. 7. 2016	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 18. 9. 2016	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2016	SUMMEN
57,—		13,50								347,50
35,—	179,74	32,—								815,07
103,70	155,—	75,—	79,10	117,80	120,10	71,90	75,—	82,50	160,80	2.499,56
39,23	133,54	81,24					129,10			930,74
91,50	608,55	399,92	72,57	97,91	87,91	57,03	127,94	93,—	112,39	4.399,04
95,—	123,80	190,96							35,—	2.640,50
257,10	212,53	290,70	67,20	63,95	59,30	71,60	82,95	118,87	117,35	3.202,27
38,57	276,57	98,—	74,65	63,65	181,30	79,60	105,40	72,35	55,30	1.918,06
82,—	200,—	61,90								1.526,95
799,10	1.889,73	1.243,22	293,52	343,31	448,61	280,13	520,39	366,72	480,84	18.279,69
209,01	359,79	326,16						307,43	330,06	4.280,18
199,40	167,—	117,—								2.359,10
62,60	192,17	94,52	38,50	81,35	86,91	68,25	76,20	59,70	66,50	2.392,77
81,—	197,—	40,—								1.917,90
94,—	170,—	106,78								1.881,61
30,50	80,—	84,20								823,14
46,—	61,10	93,50								822,73
722,51	1.227,06	862,16	38,50	81,35	86,91	68,25	76,20	367,13	396,56	14.477,43
1.521,61	3.116,79	2.105,38	332,02	424,66	535,52	348,38	596,59	733,85	877,40	32.757,12
44,—	32,—	47,70								614,90
	234,20	128,90								1.402,70
				25,—				30,90		354,40
57,91	48,20	60,70								547,88
68,80	118,26	49,80	174,57	100,90	70,—	119,—	81,40	15,—	101,73	1.424,73
60,—	92,—	75,10			36,—	51,—		61,—		1.146,44
15,—	67,70	64,50							74,20	430,20
79,30	331,27	209,60	78,70	95,40	125,98	133,70	109,—	98,60	95,50	2.719,87
256,44	1.279,89	43,10	247,70	262,70	214,30	257,80	145,69	565,50		8.224,43
136,80	158,40	172,80	46,40			119,50			172,08	2.798,93
55,96	298,50	114,50	55,03	60,26	28,22	239,42	84,34	37,32	40,70	2.292,12
93,85	221,31	137,30	170,55	90,30	108,61	192,68	139,29	108,—	135,25	2.620,18
84,91	130,—	118,40								893,91
20,—	28,20	32,—								338,15
	189,50	38,60								906,26
	119,50									119,50
76,84	155,50	64,—								1.334,84
53,—	368,20	72,49								1.331,77
65,02	225,80	94,30	7,83	37,95	16,01	12,75	22,85	47,10	17,53	1.351,30
19,40	102,08	71,50								561,51
52,—	81,20	65,90								673,05
41,—	172,50									470,80
43,30	170,30	100,60	71,—	70,—	30,—	76,81	50,—	45,—	84,—	1.931,65
42,60	106,50	65,70								646,05
282,71	561,57	181,—	112,20	125,12	117,31	254,20	156,06	147,59	438,24	6.355,35
42,50		24,—		80,40		26,—	27,35	46,50		1.185,54
403,55	766,70	178,62				31,50			158,80	5.073,36
34,—		38,50								553,84
31,—		38,50		41,60						1.019,02

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 6. 3. 2016	Baukollekte 27. 3. 2016	Evang. Frauenarbeit 17. 4. 2016	Kirchenmusik 24. 4. 2016	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 22. 5. 2016	Zwischen- kirchl. Hilfe 14. 8. 2016	Diakonie Österreich Erntedankfest
Trofaiach	63,30	116,50	58,—	76,90	177,20	71,20	104,70	223,57
Voitsberg	81,30	108,23	63,50	52,76	208,20	63,90	45,34	160,42
Wald am Schoberpass		69,—		98,12				203,90
Weiz		86,47		105,—	141,20	36,70	49,21	90,30
	3.129,01	4.807,11	2.684,88	2.884,54	10.134,46	2.317,09	1.715,20	6.147,11

Superintendentenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	493,32	819,15	548,27	448,52	908,83	379,85		860,25
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	122,40	75,40	61,72	63,55		87,80	180,—	257,30
Wien-Landstraße	121,04	92,55	102,—	143,—	899,36	170,40	97,59	247,50
Wien-Gumpendorf	271,40	208,30	161,70	179,10	488,—	160,72	112,90	478,10
Wien-Neubau-Fünfhaus	92,50	135,70	137,—	74,—	335,—	88,96	92,—	140,10
Wien-Alsergrund	199,32	154,30	233,49	163,05	263,—	148,80	157,30	361,80
Wien-Favoriten- Christuskirche	82,50	84,20	142,80	148,40	568,45	70,80	91,—	242,40
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	240,10	298,91	262,42	206,67	585,62	346,27	129,98	502,61
Wien-Favoriten- Thomaskirche	95,50	148,55	62,—	103,20	138,20	45,—	115,50	159,50
Wien-Simmering- Gemeindezentrum	75,88	121,—	78,—	130,—	475,97	109,40	96,50	206,—
Wien-Hetzendorf	121,90	109,46	70,—	77,50	146,50	112,30	35,—	277,—
Wien-Lainz	109,24	141,70	126,92	168,80		82,50	89,50	207,70
Wien-Hietzing	161,30	189,70	97,80	79,50	330,97	67,—	32,50	164,60
Wien-Hütteldorf	100,10	182,—	126,20	186,50	249,30	176,40	100,—	129,50
Wien-Ottakring	116,50	402,44	142,50	152,45	678,70	206,07	154,20	492,—
Wien-Währing & Hernals		319,—	211,60	178,11	507,—	294,60	221,—	285,70
Wien-Döbling	315,—	416,30	269,—	290,50	1.002,—	504,70	145,—	627,52
Wien-Floridsdorf	197,10	296,51	130,80	63,50	460,96	50,—	30,—	447,70
Wien-Leopoldau		46,40	54,—	72,20	192,94	55,50	36,86	
Wien-Donaustadt	113,—	155,—	62,—	108,18	348,06	148,73	121,68	
Wien-Liesing	214,85	390,15	170,73	165,50	709,33	259,80	147,98	250,70
	3.242,95	4.786,72	3.250,95	3.202,23	9.288,19	3.565,60	2.186,49	6.337,98

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Evang. Schulen 6. 3. 2016	Baukollekte 27. 3. 2016	Evang. Frauenarbeit 17. 4. 2016	Kirchenmusik 24. 4. 2016	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 22. 5. 2016	Zwischen- kirchl. Hilfe 14. 8. 2016	Diakonie Österreich Erntedankfest
Burgenland	2.805,06	5.673,16	3.472,46	3.500,26	10.101,82	2.859,12	2.567,46	8.297,97
Kärnten	3.070,07	6.230,26	3.588,89	3.209,82	11.762,93	2.929,62	3.279,97	7.752,64
Niederösterreich	3.314,05	5.717,10	3.008,40	2.964,09	9.592,10	2.304,99	2.888,47	5.497,86
Oberösterreich	4.982,84	8.475,51	4.136,07	4.262,08	8.655,—	4.725,12	5.301,75	11.947,24
Salzburg-Tirol	1.832,32	4.180,36	1.838,12	1.938,19	4.663,68	1.343,31	2.177,44	4.191,50
Steiermark	3.129,01	4.807,11	2.684,88	2.884,54	10.134,46	2.317,09	1.715,20	6.147,11
Wien	3.242,95	4.786,72	3.250,95	3.202,23	9.288,19	3.565,60	2.186,49	6.337,98
	22.376,30	39.870,22	21.979,77	21.961,21	64.198,18	20.044,85	20.116,78	50.172,30

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2016	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2016	Evangelischer Bund 24. 1. 2016	Ökumene 21. 2. 2016	Presseverband 29. 5. 2016	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 3. 7. 2016	Christl.-jüd. Zus.arb. 31. 7. 2016	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 18. 9. 2016	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2016	SUMMEN
98,90	105,70	54,50						78,30		1.228,77
41,30	200,03	51,92				62,06		100,69		1.239,65
	118,70									489,72
	166,94									675,82
2.300,09	6.650,65	2.394,53	963,98	989,63	746,43	1.576,42	815,98	1.381,50	1.318,03	52.956,64

494,12	2.007,62	1.135,89					208,73			8.304,55
94,83	235,42	119,55	34,—		212,—		74,—		68,50	1.686,47
130,30	278,18	201,20			94,50		69,80	154,18		2.801,60
156,—	289,80	209,90		153,30	173,—		86,90	150,—		3.279,12
31,30	222,20	129,90								1.478,66
237,30	299,—	167,50								2.384,86
114,90	324,31	95,17	81,10						141,02	2.187,05
374,29	186,33	155,35				274,47				3.563,02
51,—	127,—	134,90							105,70	1.286,05
103,10	146,90	59,98	51,12	109,89	57,10		60,35		18,50	1.899,69
107,—	169,—	129,50							93,—	1.448,16
146,03	218,90	173,95								1.465,24
80,—	200,—	254,38								1.657,75
185,40	125,—	141,60	62,—	81,60	73,20	65,—	69,—	182,50	133,—	2.368,30
167,08	265,60	184,70								2.962,24
229,27	489,10	180,—								2.915,38
217,—	665,40	283,62	173,—	307,50	152,—	185,50	147,30	212,—	214,40	6.127,74
137,50	262,—	116,52								2.192,59
49,—	103,50	46,—								656,40
100,28	82,25	106,62	112,69						119,58	1.578,07
139,49	412,19	432,86								3.293,58
3.345,19	7.109,70	4.459,09	513,91	652,29	761,80	524,97	716,08	698,68	893,70	55.536,52

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2016	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2016	Evangelischer Bund 24. 1. 2016	Ökumene 21. 2. 2016	Presseverband 29. 5. 2016	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 3. 7. 2016	Christl.-jüd. Zus.arb. 31. 7. 2016	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 18. 9. 2016	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2016	SUMMEN
3.073,26	7.489,50	2.540,13	1.265,29	1.287,83	1.458,81	1.351,51	1.177,70	2.103,24	1.627,50	
3.363,81	6.024,13	3.290,01	823,29	1.013,18	1.134,29	1.220,40	1.176,26	1.185,54	930,48	
3.067,10	6.124,32	3.155,15	973,94	764,01	667,80	1.215,05	415,30	1.063,92	1.649,08	
4.817,13	6.349,28	4.620,79	1.338,17	1.965,87	2.060,68	3.252,72	2.075,36	2.423,21	1.916,85	
1.521,61	3.116,79	2.105,38	332,02	424,66	535,52	348,38	596,59	733,85	877,40	
2.300,09	6.650,65	2.394,53	963,98	989,63	746,43	1.576,42	815,98	1.381,50	1.318,03	
3.345,19	7.109,70	4.459,09	513,91	652,29	761,80	524,97	716,08	698,68	893,70	
21.488,19	42.864,37	22.565,08	6.210,60	7.097,47	7.365,33	9.489,45	6.973,27	9.589,94	9.213,04	403.576,35

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

79. Zl. HB 01; 1114/2017 vom 8. Juni 2017

Einberufung der Synode H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. beruft die

**6. Session der 16. Synode
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**
für Donnerstag, 7. Dezember 2017,

ab 9:00 Uhr in 4060 Leonding, Haidfeldstraße 6 (Gemeindesaal Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding), ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
Synode H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent
Vorsitzender Oberkirchenrat H. B.

M o t i v e n b e r i c h t

Änderung der Verordnung betreffend Wohnungszuschüsse und Beiträge (§ 64 OdgA)

Bei langer Karenzdauer erscheint die Belastung der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, als ungerechtfertigt. Der Vorschlag soll eine für alle Beteiligten gerechte und sozial verträgliche Lösung herbeiführen.

Anzeige

Das **Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen in Oberösterreich** ist der größte diakonische Träger von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen in Österreich und seit vielen Jahren in mehreren Bundesländern tätig. Rund **3.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sind in den Einrichtungen und Projekten der Arbeitsfelder Seniorenarbeit, Behindertenarbeit, Bildung und Gesundheit sowie Flüchtlingsarbeit für die zu betreuenden Menschen engagiert. Gesucht wird ein

Theologischer Vorstand (m/w)

In dieser Funktion sind Sie gemeinsam mit Ihren beiden Vorstandskollegen für die Führung und strategische Entwicklung des Diakoniewerks zuständig. Im Besonderen haben Sie die Verantwortung für die Gestaltung der **theologisch-diakonischen Praxis und Ausrichtung** des Unternehmens sowie für **zu definierende Arbeitsfelder** des Diakoniewerks.

Anforderungen

- Evangelische/r Theologin/Theologe (vorzugsweise mit Ordination oder mit den Voraussetzungen zur Ordination), idealerweise mit betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation.
- Sozialwirtschaftliche Erfahrung aus Arbeitsfeldern des Diakoniewerks.
- Idealerweise Kenntnisse der österreichischen Rahmenbedingungen/Gesetzeslage in der Sozialwirtschaft.
- Management- und Führungserfahrung.
- Identifikation mit dem Leitbild des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen.
- Vernetztes, interdisziplinäres und lösungsorientiertes Handeln.
- Hohe Einsatzbereitschaft und Organisationsfähigkeit.
- Kontakt- und Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit.

Die Dotierung der Funktion ist grundsätzlich mit einem Brutto-Jahreseinkommen von € 84.000,— angesetzt und orientiert sich letztlich an der Berufserfahrung und den Qualifikationen.

Sehr gerne informieren wir Sie als beauftragtes Beratungsinstitut näher über die Aufgabenstellung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbungsunterlagen an office@motiv.at.

Für Rückfragen steht Ihnen die Motiv Personal Consulting GmbH gerne unter Tel.-Nr. (07229) 51710 zur Verfügung.

Absolute Diskretion ist selbstverständlich.

(Zl. IM 06; 1173/2017 vom 14. Juni 2017)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 31. August 2017

7./8. Stück

80. Zl. KOL 02; 1303/2017 vom 29. Juni 2017

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

10. 12. 2017	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
28. 1. 2018	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
25. 2. 2018	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
11. 3. 2018	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
1. 4. 2018	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
22. 4. 2018	Jubilare	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
29. 4. 2018	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
27. 5. 2018	Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
		und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
3. 6. 2018	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
8. 7. 2018	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
5. 8. 2018	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
19. 8. 2018	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
16. 9. 2018	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
21. 10. 2018	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
11. 11. 2018	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte



*Kommen Sie zum großen
Reformationsfest am
Wiener Rathausplatz
mit buntem Programm für Jung und Alt!
30. 9. 2017, 12.00–22.00 Uhr
www.fest500.at*

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen und das Kirchenamt A. B. ist beauftragt, nicht abgeführte Kollekten einzumahnen.
6. **Findet an den o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**

-
80. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018
 81. Kollektenaufruf für das Erntedankfest: Durchs Reden kommen die Leut zsam!
 82. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2018
 83. Ordination von Mag. Matthias Bukovics
 84. Ordination von Mag. Markus Gerhold
 85. Ordination von Anna Kampl, MTh
 86. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2016
 87. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2016
 88. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung
 89. Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO)
 90. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Juni 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 91. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Juli 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 92. Wahl Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum
 93. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Matthäuskirche
 94. Bestellung von Mag. Elke Petri zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
 95. Bestellung von Mag. Matthias Bukovics zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
 96. Zuteilung von Mag. Zuzana Uváčik als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
 97. Zuteilung von Mag. Thomas Körner als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
 98. Zuteilung von Mag. Alexander Lieberich als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
 99. Zuteilung von Mag. Gernot Mischitz als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding
 100. Zuteilung von Mag. Otfried Kohlus als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau
 101. Zuteilung von Dr. Bernhard Hackl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann
 102. Zuteilung von Katja Bachl, MTh als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
 103. Zuteilung von Mag. Friedrich Eckhardt als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
 104. Zuteilung von Mag. Wolfgang Ernst als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
 105. Zuteilung von Mag. Stefan Fleischner-Janits als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
 106. Zuteilung von Mag. Rainer Gugl, BA als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen
 107. Zuteilung von Mag. Elizabeth Morgan-Bukovics als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 108. Zuteilung von Hans-Jörg Kreil, MTh als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
 109. Zuteilung von Anna Vinatzer, MTh als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
 110. Zuteilung von Mag. Slavomira Dobrotova als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf
 111. Zuteilung von Julia Schnizlein-Riedler, MA als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals
 112. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2016
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

81. Zl. KOL 09; 1419/2017 vom 18. Juli 2017

Kollektenaufwurf für das Erntedankfest: Durchs Reden kommen die Leut zsam!

Die Erntedankfest-Kollekte kommt dieses Jahr dem Projekt „Gesprächsstoff Deutsch“ des Diakonie Flüchtlingsdienstes zugute.

Kontakte knüpfen, Österreich kennen lernen, Deutsch üben — das Projekt „Gesprächsstoff Deutsch“ des Diakonie Flüchtlingsdienstes setzt gleich an mehreren Stellen an, um Flüchtlingen die Integration in Österreich zu erleichtern. Seit März läuft das Projekt in Salzburg und Wien, wo die KlientInnen in Startwohnungen untergebracht sind.

„Der Kurs wendet sich speziell an SyrerInnen, die im Zuge des humanitären Aufnahmeprogramms nach Österreich kommen, natürlich besuchen die Konversationsrunden auch Flüchtlinge anderer Herkunftsländer“, erklärt Projektleiterin Carina Pachler. „Wir vermitteln nicht nur Sprachkenntnisse, sondern auch alltagsrelevantes Wissen: Wie finde ich Arbeit? Wie melde ich meine Kinder in der Schule an?“

Die KursteilnehmerInnen trainieren ihre Sprachkenntnisse intensiv in Kleinstgruppen. Die erworbenen Fähigkeiten kommen bei Exkursionen auch außerhalb der Kursräume zur Anwendung. Die Diakonie ergänzt das Angebot außerdem durch Vorträge und Workshops, beispielsweise in Kooperation mit der Krankenkasse und der Polizei.

Das Projekt „Gesprächsstoff Deutsch“ legt einen Grundstein für eine geglückte langfristige und nachhaltige Integration in Österreich. Bitte unterstützen Sie den Diakonie Flüchtlingsdienst mit Ihrer Spende, damit Flüchtlinge ein selbstständiges Leben in Österreich aufbauen können.

82. Zl. SYN 16; 1355/2017 vom 6. Juli 2017

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2018

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **16. Feber 2018** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2.000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes

Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die in besonderer Art und Weise Impulse, die für das Reformationsjubiläum 2017 gesetzt wurden, vertiefen und zur Anwendung bringen.

Die Abrechnungen der 2017 unterstützten Projekte sind bis zum **2. Feber 2018** an das Kirchenamt, z. H. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Juli 2017

83. Zl. P 2168; 1215/2017 vom 21. Juni 2017

Ordination von Mag. Matthias Bukovics

Mag. Matthias Bukovics wurde am 11. Juni 2017 in der Römisch-Katholischen Stadtpfarrkirche in Steyr durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Christa Bukovics und Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank ordiniert.

84. Zl. P 2196; 1217/2017 vom 21. Juni 2017

Ordination von Mag. Markus Gerhold

Mag. Markus Gerhold wurde am 11. Juni 2017 in der Römisch-Katholischen Stadtpfarrkirche in Steyr durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Senior Mag. Andreas Gerhold und Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Insa Rößler ordiniert.

85. Zl. P 2163; 1297/2017 vom 28. Juni 2017

Ordination von Anna Kampl, MTh

Anna Kampl, MTh, wurde am 18. Juni 2017 in der Glaubenskirche in Wien-Simmering durch Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler unter Assistenz von Pfarrer Ing. Mag. Gregor Schwimbersky, M.A., und Pfarrer Ondrej Macek ordiniert.

86. Zl. AW 21 d; 1526/2017 vom 21. August 2017

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2016

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der IBD Wirtschaftsprüfung G. m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2016 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 29. Mai 2017, wird wie folgt veröffentlicht.

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2016

	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2015 EUR
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	3.065,27	319,20		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	1.527.838,52	1.199.441,47		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	253.863,68	273.658,35		
3. Anlagen in Bau	0,00	444.000,00		
	<u>1.781.702,20</u>	<u>1.917.099,82</u>		
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.998.072,84	1.872.546,94		
	<u>3.782.840,31</u>	<u>3.789.965,96</u>		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	33.198,30	27.598,04		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	61.240,48	128.362,61		
	<u>94.438,78</u>	<u>155.960,65</u>		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.225.099,93	1.512.647,09		
	<u>1.319.538,71</u>	<u>1.668.607,74</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	233,84		
Summe Aktiva	<u><u>5.102.379,02</u></u>	<u><u>5.458.807,54</u></u>		
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
I. Kapital				
II. Gewinnrücklagen				
1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98		
	<u>2.809.312,49</u>	<u>2.711.864,93</u>		
B. Investitionszuschüsse	46.961,65	51.667,25		
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	20.766,67	455.483,33		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	765.611,37	481.380,33		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.733,38	236.107,01		
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.340.783,64	1.464.474,87		
4. sonstige Verbindlichkeiten	54.209,82	57.829,82		
	<u>2.225.338,21</u>	<u>2.239.792,03</u>		
Summe Passiva	<u><u>5.102.379,02</u></u>	<u><u>5.458.807,54</u></u>		

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2016 EUR	2015 EUR
1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung & Sonstige	162.967,50	99.223,87
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	5.102.760,50	5.113.725,91
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	3.894,80
c) übrige	24.725,96	63.348,91
	5.132.192,06	5.180.969,62
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	15.136,24	15.237,24
b) Soziale Aufwendungen	11.022,00	6.336,00
	26.158,24	21.573,24
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	115.389,15	80.511,44
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.476.071,04	4.415.518,33
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	227.831,91	244.656,37
Mitgliedsbeiträge	1.613,80	6.777,80
Instandhaltung	18.515,36	31.267,95
Betriebskosten	118.854,45	124.964,65
Transportaufwand	178,52	634,65
Reise- und Fahrtaufwand	42.128,09	78.049,93
Nachrichtenaufwand	14.711,90	15.601,90
Aus- und Weiterbildung	16.167,00	19.235,14
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	32.591,81	24.643,18
Büro- und Verwaltungsaufwand	1.295,85	3.153,64
Spesen des Geldverkehrs	3.013,08	2.985,23
Rechts- und Beratungsaufwand	12.226,67	34.436,36
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	32.291,57
Abschreibung von Forderungen	167,36	2,27
diverse betriebliche Aufwendungen	166.213,98	220.596,11
	5.131.580,82	5.254.815,08
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	22.031,35	-76.706,27
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	9.841,29	6.739,22
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	128,68	347,56
9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	69.978,52	75.551,08
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	337,50	6.946,16
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>337,50</i>	<i>6.946,16</i>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.921,37	849,33
12. Zwischensumme aus Z. 7 bis 11 (Finanzerfolg)	75.689,62	74.842,37
13. Ergebnis vor Steuern	97.720,97	-1.863,90
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	273,41	3,18
15. Ergebnis nach Steuern	97.447,56	-1.867,08
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	97.447,56	-1.867,08
17. Jahresgewinn/-verlust	97.447,56	-1.867,08

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit — sofern einschlägig — anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können

jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 23. Mai 2017

IBD Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. (FH) Michael Szücs
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

87. Zl. LK 044; 1525/2017 vom 21. August 2017

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2016

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der IBD Wirtschaftsprüfung G. m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2016 der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. u. H. B., dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 29. Mai 2017, wird wie folgt veröffentlicht.

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	PASSIVA	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kapital	164.260,24	140.899,31
1. Grundstücke	1,02	1,02	B. Rückstellungen		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	580,86	861,69	1. sonstige Rückstellungen	1.350,00	1.040,00
	581,88	862,71	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.670,24	353,12
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	0,00	9.968,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	179.368,26	163.350,33	3. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i>	11.420,86	11.952,61
	179.368,26	163.350,33		14.091,10	22.273,73
C. Rechnungsabgrenzungsposten	167,87	0,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten	416,67	0,00
Summe Aktiva	180.118,01	164.213,04	Summe Passiva	180.118,01	164.213,04

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2016 bis 31. 12. 2016

	2016 EUR	2015 EUR
1. Stiftungserlöse	36.000,00	36.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	4.837,09	4.628,99
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	5.109,33	3.992,90
b) Fremdleistungen	7.581,11	1.171,86
	12.690,44	5.164,76
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	280,83	280,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Versicherungen	695,28	695,28
Spesen des Geldverkehrs	615,73	595,97
Rechts- und Beratungsaufwand	2.625,00	1.040,00
diverse betriebliche Aufwendungen	0,00	1.000,00
	3.936,01	3.331,25
	4.213,26	3.608,50
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	23.652,56	31.574,90
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8,92	48,77
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	298,32	778,70
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	-289,40	-729,93
10. Ergebnis vor Steuern	23.363,16	30.844,97
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2,23	12,19
12. Ergebnis nach Steuern	23.360,93	30.832,78
12. Jahresüberschuss	23.360,93	30.832,78
13. Jahresgewinn	23.360,93	30.832,78

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen Bestimmungen des Privatstiftungsrechts und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft)

gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des österreichischen UGB und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Oberkirchenrat verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Oberkirchenrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit — sofern einschlägig — anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus

dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Stiftungsvorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Stiftungsvorstand dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Stiftungsvorstand sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 23. Mai 2017

IBD Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. (FH) Michael Szücs
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

88. Zl. G 07; 1504/2017 vom 16. August 2017

Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung

Auf der 9. Session der 14. Synode A. B. am 1. Juli 2017 wurde gemäß Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 i. V. m. Artikel 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 57/2017 (betreffend §§ 2, 6 und 8 KbFaO) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

89. Zl. G 07; 1505/2017 vom 16. August 2017

Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO)

Die Synode A. B. hat in ihrer 9. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2017 folgende Änderungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) beschlossen:

1. § 28 Abs. 2 und Abs. 8 werden ersatzlos aufgehoben.
2. In § 28 Abs. 4 wird die Wortfolge „gemäß den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wortfolge „gemäß den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

Dr. Peter Krömer Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

90. Zl. KB 06; 1412/2017 vom 17. Juli 2017

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2017	2016
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,647.809,01	1,484.865,31
Kärnten	2,347.511,30	2,217.938,69
Niederösterreich	2,215.319,18	1,908.094,66
Oberösterreich	2,783.730,99	2,452.661,38
Salzburg-Tirol	2,079.120,02	1,584.422,32
Steiermark	2,521.455,49	2,265.312,60
Wien	3,086.437,61	2,826.579,83
	16,681.383,60	14,739.874,79

Steigerung 2017 gegenüber 2016:
13,17% (14,739.874,79)

Steiermark	2,743.504,55	2,493.352,22
Wien	3,658.674,40	3,485.794,43
	19,089.110,61	17,506.342,09

Steigerung 2017 gegenüber 2016:
9,04% (17,506.342,09)

92. Zl. G 16 b; 1268/2017 vom 27. Juni 2017

Wahl Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum

Gemäß § 16 OdVM wurde am 30. Mai 2017 ein neuer Dienststellenausschuss der Dienststelle Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, gewählt:

Vorsitzender: Ing. Alexander Weng
Vorsitzender-Stv.: Mag. Ulrike Pichal
Vorsitzender-Stv.: Robert Holly

91. Zl. KB 06; 1503/2017 vom 16. August 2017

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2017	2016
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,873.833,21	1,742.013,76
Kärnten	2,754.120,19	2,584.310,67
Niederösterreich	2,484.170,47	2,260.159,28
Oberösterreich	3,269.407,43	2,971.349,04
Salzburg-Tirol	2,305.400,36	1,969.362,68

93. Zl. P 1782; 1395/2017 vom 13. Juli 2017

Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Matthäuskirche

Mag. Christian Fliegenschnee wurde gemäß § 28 Abs. 4 a Wahlordnung sowie § 19 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Matthäuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

94. Zl. P 2160; 1497/2017 vom 11. August 2017

Bestellung von Mag. Elke Petri zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Mag. Elke Petri wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2017 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

95. Zl. P 2168; 1522/2017 vom 18. August 2017

Bestellung von Mag. Matthias Bukovics zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Mag. Matthias Bukovics wurde gemäß § 26 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

96. Zl. P 2243; 1204/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Zuzana Uváčik als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld

Mag. Zuzana Uváčik wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder.

97. Zl. P 2150; 1205/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Thomas Körner als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Mag. Thomas Körner wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach zugeteilt. Mentor ist Superintendent Mag. Manfred Sauer.

98. Zl. P 2193; 1206/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Alexander Lieberich als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Mag. Alexander Lieberich wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Martin Eickhoff.

99. Zl. P 2238; 1207/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Gernot Mischitz als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding

Mag. Gernot Mischitz wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Roland Werneck.

100. Zl. P 2148; 1208/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Otfried Kohlus als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau

Mag. Otfried Kohlus wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau zugeteilt. Mentor ist Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf.

101. Zl. P 2244; 1209/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Dr. Bernhard Hackl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann

Dr. Bernhard Hackl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Thomas Moffat.

102. Zl. P 2167; 1210/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Katja Bachl, MTh als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Katja Bachl, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik.

103. Zl. P 2247; 1212/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Friedrich Eckhardt als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Mag. Friedrich Eckhardt wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als

Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Harald Geschl.

104. Zl. P 2265; 1213/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Wolfgang Ernst als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Wolfgang Ernst wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Dr. Margit Leuthold.

105. Zl. P 2066; 1214/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Stefan Fleischner-Janits als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Mag. Stefan Fleischner-Janits wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Arno Preis.

106. Zl. P 2287; 1195/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Rainer Gugl, BA als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen

Mag. Rainer Gugl, BA wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Günter Wagner.

107. Zl. P 2292; 1196/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Elizabeth Morgan-Bukovics als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Elizabeth Morgan-Bukovics wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Bernhard Petersen.

108. Zl. P 2290; 1197/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Hans-Jörg Kreil, MTh als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Hans-Jörg Kreil, MTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 als Lehrvikar

der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein zugeteilt. Lehrpfarrer ist Dr. Peter Gabriel.

109. Zl. P 2295; 1198/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Anna Vinatzer, MTh als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Anna Vinatzer, MTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Marianne Fliegenschnee.

110. Zl. P 2317; 1199/2017 vom 21. Juni 2017

Zuteilung von Mag. Slavomira Dobrotova als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Mag. Slavomira Dobrotova wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf zugeteilt. Lehrpfarrer ist MMag. Andreas Fasching.

111. Zl. P 2318; 1372/2017 vom 11. Juli 2017

Zuteilung von Julia Schnizlein-Riedler, MA als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals

Julia Schnizlein-Riedler, MA wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2017 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Elke Kunert.

112. Zl. AW 21 d; 1524/2017 vom 21. August 2017

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2016

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der IBD Wirtschaftsprüfung G. m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 29. Mai 2017 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A. B. in ihrer Sitzung am 1. Juli 2017 genehmigte Jahresabschluss 2016 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016

	2016 EUR	2015 EUR
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Sonstige		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	17.217.065,00	16.565.963,47
Religionsunterrichts-Vergütungen	3.984.538,07	4.263.824,90
Sonstige	296.930,35	305.685,60
	21.498.533,42	21.135.473,97
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	3.290,96
b) Zuschüsse und Subventionen	3.309.709,32	3.294.616,73
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.000,00	0,00
d) übrige	991.574,18	313.719,14
	4.318.283,50	3.611.626,83
3. Personalaufwand		
a) Löhne	63.245,08	78.977,30
b) Gehälter	14.349.417,67	14.595.601,93
c) Soziale Aufwendungen		
davon Aufwendungen für Altersversorgung	3.502.569,77	3.934.284,38
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	823.830,97	842.677,94
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	5.663.423,53	3.452.306,79
davon sonstige soziale Aufwendungen	353.300,60	347.035,25
	10.343.124,87	8.576.304,36
	24.755.787,62	23.250.883,59
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	106.776,48	94.046,71
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	359.581,06	222.259,85
kirchliche Liegenschaften	129.819,99	263.991,20
kirchliche Druckwerke	133.168,89	75.984,59
Synode, Generalsynode und Sitzungen	56.616,99	42.930,66
sonstige Ausgaben	555.336,05	528.911,37
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	11.762,08	18.972,16
Zuschüsse	1.279.240,47	1.344.602,69
Bildungsaufwendungen	59.844,56	51.758,43
Reise- und Fahrtaufwand	236.929,94	258.591,75
Lizenzgebühren	15.116,50	14.770,12
Rechts- und Beratungsaufwand	151.938,79	67.520,44
diverse betriebliche Aufwendungen	55.851,75	33.490,29
	3.045.207,07	2.923.783,55
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	-2.090.954,25	-1.521.613,05
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	107.203,95	115.412,63
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.563,94	12.736,82
9. Erträge aus den Zuschreibungen von Finanzanlagen	751.807,58	770.322,82
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	20.216,36	12.257,06
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>18.836,36</i>	<i>12.257,06</i>
11. Zwischensumme aus Z. 7 bis 10 (Finanzerfolg)	849.359,11	886.215,21
12. Ergebnis vor Steuern	-1.241.595,14	-635.397,84
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11.054,90	10.635,50
14. Ergebnis nach Steuern	-1.252.650,04	-646.033,34
15. Jahresfehlbetrag	-1.252.650,04	-646.033,34
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	451.840,77	107.564,84
17. Jahresverlust	-1.704.490,81	-753.598,18

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zur

Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit — sofern einschlägig — anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A. B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 23. Mai 2017

IBD Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. (FH) Michael Szücs
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Hans-Reinhard DOPPLINGER

geboren am 10. Oktober 1925 in Gmunden, am Donnerstag, dem 3. August 2017, in Gmunden im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Hans-Reinhard Dopplinger findet sich im Amtsblatt 1990 auf Seite 112 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 746; 1486/2017 vom 8. August 2017)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Dieter Wolf ARNOLD

geboren am 11. Juni 1933 in Aussig an der Elbe, Tschechische Republik, am Dienstag, dem 16. Mai 2017, in Gmunden im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Dieter Wolf Arnold findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 97 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 968; 1298/2017 vom 28. Juni 2017)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Inge Susanna GÜHRING

geborene Schuler, geboren am 14. Jänner 1939 in Amberg in Deutschland, Witwe von Pfarrer i. R. Alfred Gühring, am Montag, dem 3. Juli 2017, in Wien im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1223; 1426/2017 vom 19. Juli 2017)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Christl Anna ARNOLD

geborene Zimmermann, geboren am 18. August 1936 in Gmunden, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Dieter Wolf Arnold, am Donnerstag, dem 1. Juni 2017, in Gmunden im 81. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 968; 1299/2017 vom 28. Juni 2017)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 29. September 2017

9. Stück

113. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 15. Oktober 2017: Österreichische Bibelgesellschaft
114. Kollektenaufruf für das Reformationsfest Gustav-Adolf-Verein
115. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr, 12. November 2017: Martin-Luther-Bund
116. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
117. Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XIV. Generalsynode
118. Termin Diakoniesonntag
119. Evangelisches Schulwerk Oberschützen — Privatschule Evangelisches Gymnasium für Musik und Kommunikation Oberschützen — Zusätzliche Bezeichnung
120. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
121. Finanzielle Soforthilfe aus Mitteln der Pfaff'schen Stiftung
122. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2017
123. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
124. Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
125. Kirchenbeitragsbeiträge Jänner bis August 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
126. Bestellung von Anna Kampl, MTh zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
127. Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
128. Bestellung von Mag. Judith Pail zur Pfarrerin auf die 75%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz
129. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
130. Empfohlene Perikopenordnung
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

113. Zl. KOL 25; 1462/2017 vom 26. Juli 2017

Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 15. Oktober 2017: Österreichische Bibelgesellschaft

Mit einem herzlichen „Danke“ für die Kollekte vom Bibelsonntag des Vorjahres verbinde ich die Bitte, auch heuer wieder die bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft mit Ihrer Kollekte zu unterstützen.

Das Reformationsjubiläum erinnert in besonderer Weise an die Bibel. Mit Ausstellungen, Vorträgen und Veranstaltungen konnten wir Gemeinden Angebote machen, damit die Bibel in diesem Jahr, aber auch darüber hinaus, in besonderer Weise zur Sprache kommt.

Vielen Gemeinden konnten wir kostenlose Bibeln in verschiedenen Sprachen, vor allem in Farsi, für Menschen zur Verfügung stellen, die zu uns nach Österreich gekommen sind und sich Gemeinden angeschlossen haben. Diese Bibelausgaben sind für den Taufunterricht ganz zentral: „Die geschenkten Bibeln in Farsi machen es möglich, die

Texte in der Muttersprache zu lesen und vor allem zu verstehen und sich anschließend mit Hilfe des Dolmetschers darüber auszutauschen“, so der Bericht aus einer Gemeinde. Insassen in den Justizanstalten freuen sich über die Bibelausgaben in ihren ganz verschiedenen Sprachen, die wir gerne über die Gefangenenseelsorge zur Verfügung stellen.

Im Wiener Bibelzentrum am Museumsquartier bekommen Schulklassen, Gruppen aus Gemeinden, aber auch Fernstehende, Neugierige und Suchende kompetente und anschauliche Information über die Bibel und ihre Botschaft.

Mit Ihrer Kollekte am heutigen Bibelsonntag ermöglichen Sie es, dass durch die bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft auch im Jahr 2018 Menschen Zugänge zur Bibel und ihrer Botschaft erhalten!

Danke für Ihre Unterstützung!

Dr. Jutta Henner

(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

114. Zl. KOL 08; 1633/2017 vom 6. September 2017

Kollektenaufwurf für das Reformationsfest Gustav-Adolf-Verein

Der Bau der Gleisdorfer Christuskirche 1933/1934 war in der politisch und wirtschaftlich schwierigen Zeit zwischen erstem und zweitem Weltkrieg ein kräftiges Lebenszeichen der Evangelischen in der oststeirischen Diaspora. Er war nach Radkersburg und Fürstenfeld der älteste evangelische Kirchenbau der Oststeiermark und bis in die 1950-er-Jahre die Pfarrkirche der damaligen Pfarrgemeinde Weiz-Gleisdorf.

Die Ansprüche haben sich in den über 80 Jahren seit der Kirchweih stark verändert: Eine Trinkwasserversorgung wird ebenso vermisst wie eine (barrierefreie) Toilettenanlage, ebenso ein barrierefreier Zugang zur Kirche, der 1934 noch kein Thema war.

Anlässlich des 500-Jahr-Jubiläums der Reformation will die Pfarrgemeinde Gleisdorf neuerlich ein kraftvolles und für immer sichtbares Signal setzen: Mit einem harmonischen Zubau soll auch der Wunsch nach einer Toilettenanlage und einem barrierefreien Zugang verwirklicht werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Pfarrgemeinde Gleisdorf die größten Anstrengungen unternommen: Benefizveranstaltungen, Basare, Bausteinaktionen und vieles mehr. Trotzdem — Gleisdorf ist zu klein, um dieses Vorhaben alleine stemmen zu können. Deshalb bitten wir alle Pfarrgemeinden Österreichs, mit der heurigen Reformationskollekte unser Kirchenbauprojekt großzügig zu unterstützen — als Zeichen der Solidarität in unserer Glaubensgemeinschaft.

Dipl.-Ing. Manfred Höfer
Kurator

Pfarrer Manfred Perko
Administrator

115. Zl. KOL 28; 1593/2017 vom 1. September 2017

Kollektenaufwurf für den Dreitletzen Sonntag im Kirchenjahr, 12. November 2017: Martin-Luther-Bund

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeschirren und Inneneinrichtungsgeschirren für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren. Wir führen regelmäßig theologische Tagungen durch.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2016. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit der

Finanzierung des Ersttalarers unterstützt. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen wurden auch unsere Partnerkirchen und -gemeinden in Rumänien, der Slowakei und Ungarn unterstützt.

Die Diasporagabe 2017 wird der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kasachstan gewidmet. In der kasachischen Hauptstadt Astana entsteht der erste Neubau einer lutherischen Kirche überhaupt. Die dortige Kirchenleitung bittet uns die Inneneinrichtung des Gemeindehauses zu unterstützen.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihre Kollekte und Spenden zu ermöglichen und danken dafür. (Weitere Informationen unter www.martin-luther-bund.at)

Ihr Mag. D. Pfarrer i. R. Pál Fónyad, Bundesobmann

116. Zl. SYN 01; 1681/2017 vom 13. September 2017

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B. sowie Kommissionen A. B.
- Kirchenpresbyterium A. B.
- Revisionsrat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. und H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
- Revisionsrat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Vorsitzender des Disziplinarobersenates (gemäß § 32 Abs. 2 DiszO)
- Beauftragter für Datenschutz

Bis **13. Oktober 2017** ist dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 10. Session der 14. Synode A. B. bzw. an die 8. Session der XIV. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 23. Oktober 2017** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 23. Oktober 2017** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist Donnerstag, der **2. November 2017**, geplant.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 23. Oktober 2017** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

117. Zl. SYN 08; 1723/2017 vom 18. September 2017

Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XIV. Generalsynode

Die Religionspädagogische Kommission der Generalsynode setzt sich auf Grund einiger personeller Veränderungen ab 1. September 2017 folgendermaßen zusammen:

Oberkirchenrat A. u. H. B.:

Prof. Mag. Karl **SCHIEFERMAIR**

FachinspektorInnen:

Dr. Lars **AMANN**

Dipl. Päd. Maria **EBNER**

Dr. Katja **EICHLER**

Dipl. Päd. Michaela **LEGENSTEIN**

Mag. Frank **LISSY-HONEGGER**

ROL Dipl. Päd. Paul **NIEDERWIMMER**

Dipl. Päd. Andrea **POSTMANN**

Mag. Peter **PRÖGLHÖF**

Mag. Monika **PÜLZ**

Mag. Barbara **SAILE-LEEB**

Pfr. Mag. Kaarlo **SCHÖRKL**

Mag. Christine **TODTER**

Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen (APS):

Dipl. Päd. Barbara **KOPP**

Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen (AHS, BHS):

Mag. Günter **MERZ**

Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert **SCHELANDER**

Kirchlich Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Mag. Dagmar **LAGGER**

Nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen:

Gabriele **BAIL**

Nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen:

Dr. Katja **EICHLER**

Evangelische Kirche H. B.:

N. N.

Evangelisch-Methodistische Kirche (Gast):

Pastorin Mag. Esther **HANDSCHIN**

118. Zl. IM 02; 1635/2017 vom 6. September 2017

Termin Diakoniesonntag

Der jährliche Diakoniesonntag soll nach den Empfehlungen der Generalsynode vom November 2013

am 2. Sonntag nach Ostern, das ist der **15. April 2018**, in den Pfarrgemeinden stattfinden.

Materialien und Gottesdienstbausteine dazu finden Sie ab Feber 2018 auf www.diakoniesonntag.at.

Mag. Karl Schiefermair

Oberkirchenrat

119. Zl. SCH 05; 1545/2017 vom 25. August 2017

Evangelisches Schulwerk Oberschützen — Privatschule Evangelisches Gymnasium für Musik und Kommunikation Oberschützen — Zusätzliche Bezeichnung

Gemäß § 9 PrivSchG in Verbindung mit § 130 SchOG wird die zusätzliche Bezeichnung des Evangelischen Gymnasiums für Musik und Kommunikation Oberschützen als

„WIMMER-GYMNASIUM“

bekannt gegeben.

Mag. Karl Schiefermair

Oberkirchenrat

120. Zl. LK 027; 1667/2017 vom 12. September 2017

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A. und H. B. der UNIQA gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 1. 12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahres-

prämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2018 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2017 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2017 bei Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner (e.lahnsteiner@evang.at) einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die UNIQA für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

121. Zl. LK 044; 1348/2017 vom 31. August 2017

Finanzielle Soforthilfe aus Mitteln der Pfaff'schen Stiftung

Die Hermann und Therese Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. ist eine Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015. Nach der behördlich genehmigten Sat-

zung können bedürftige Angehörige (Mitglieder) der Evangelischen Kirche eine finanzielle Soforthilfe erhalten. Auf Grund der beschränkten Mittel der Stiftung ist eine solche Hilfe nur in Fällen einer besonderen Notlage möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; die finanziellen Zuwendungen erfolgen nach billigem Ermessen durch Beschluss des Oberkirchenrates A. und H. B. als Verwalter der Stiftung.

Bei besonderer Notlage und Bedürftigkeit kann ein begründeter schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der betreffenden Evangelischen Pfarrgemeinde einzubringen, die ihn mit einer Stellungnahme entweder per E-Mail an kr-jur@evang.at oder per Post an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, weiterzuleiten hat.

122. Zl. A 07; 1530/2017 vom 22. August 2017

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2017

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

123. Zl. G 05; 1689/2017 vom 13. September 2017

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt für Evangelische Kirchenmusik Prüfungsvorsitz	Matthias Krampe Lydia Burchhardt Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt Kooperationsrat	Karl Schiefermair Klaus Heußler
Bundeskanzleramt KommAustria — Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat — Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat	Marco Uschmann Erich Leitenberger (Stv.) Otto Mesmer Balázs Németh Udo Jesionek Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Bundesministerium für Familie und Jugend Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (EJÖ)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK) Inklusion im kirchlichen Kontext	Michael Bünker Birgit Lusche Fritz Neubacher Klaus Heine Michael Bünker Karl Schiefermair Albert Brandstätter
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW) Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N. N. Andreas Gripentrog Tatjana Hribernic-Ploll Edith Schiemel N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät Gespräche OKR — Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Bünker Ingrid Bachler
Gefängnisseelsorge Leiter der ARGE	Matthias Geist
Johanniterorden	Lars Müller-Marienburg
Kirchlich Pädagogische Hochschule Hochschulrat Stiftungsrat	Karl Schiefermair Henning Schluß Walter Gösele
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Karl Schiefermair
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Julian Sartorius Otto Mesmer Michael Matiasek N. N. N. N. Michael Welther N. N. Erich Klein (Manfred Wallgram) Stefan Kunrath N. N.
Wiener Gesundheitsplattform Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

Ex-offo Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Gustav-Adolf-Verein Vorstand	Michael Bünker, Thomas Hennefeld

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

124. Zl. G 07; 1584/2017 vom 31. August 2017

Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt folgende Änderung der Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO-VO 2005):

1. In § 2 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Kirchenbeitragsbeauftragten“ das Wort „vom“ durch die

Worte „von den“ ersetzt. In Satz zwei und drei wird jeweils das Wort „den“ vor dem Wort „Kirchenbeitragsbeauftragten“ durch das Wort „die“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz eins und zwei wird jeweils der Artikel „des“ vor dem Wort „Kirchenbeitragsbeauftragten“ durch den Artikel „der“ ersetzt.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

125. Zl. KB 06; 1724/2017 vom 18. September 2017

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

	2017	2016
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,114.167,37	1,999.112,49
Kärnten	2,954.478,97	2,825.270,26
Niederösterreich	2,584.634,58	2,443.934,99
Oberösterreich	3,560.889,06	3,278.375,79
Salzburg-Tirol	2,460.953,02	2,172.662,08
Steiermark	3,005.123,16	2,862.893,98
Wien	3,825.212,94	3,705.826,01
	20,505.459,12	19,288.075,60

Steigerung 2017 gegenüber 2016:
6,31% (19,288.075,60)

der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

127. Zl. P 1639; 1694/2017 vom 13. September 2017

Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Mag. Wilhelm Todter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der 50-%-Teilpfarrstelle ohne Religionsunterricht der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

128. Zl. P 2278; 1720/2017 vom 18. September 2017

Bestellung von Mag. Judith Pail zur Pfarrerin auf die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz

Mag. Judith Pail wurde gemäß § 26 OdgA zur Pfarrerin auf die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

126. Zl. P 2163; 1672/2017 vom 12. September 2017

Bestellung von Anna Kampl, MTh zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Anna Kampl, MTh wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit

129. Zl. G 05; 1690/2017 vom 13. September 2017

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	Hansjörg Lein
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	Joachim Grössing Astrid Körner Lars Müller-Marienburg Günter Merz Susanne Lechner-Masser N. N. Sabine Maurer Margit Leuthold
	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien
Denkmalschutz — Begutachtungen f. d. EKiÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Hilfswerk	Vertretung im Kuratorium Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk	Vertretung im Aufsichtsrat Karl Schiefermair
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Michael Bünker Hans Hubmer Karl Schiefermair
	Südosteuropagruppe
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Michael Bünker Herbert Rampler Michael Guttner Lars Müller-Marienburg Gerold Lehner Olivier Dantine Hermann Miklas Hansjörg Lein
	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Angelika Petritsch
Islam-Beauftragte	Andrea Postmann Astrid Körner Otmar Knoll N. N. Julius Hanak Inge Frei Waltraut Kovacic
	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien
Koordinierungsgruppe Supervision	Ingrid Bachler
Lektoren/Lektorinnen	Ingrid Bachler Gerhard Harkam Lt. Meldung Sup.-Ausschuss
	Diözesanleiter
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab	Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder
Landesleiter	Martin Vogel Otto Mesmer Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Michael Bünker Michael Guttner Hansjörg Lein Barbara Rauchwarter Ingrid Bachler Hermann Miklas
Österreichische Bibelgesellschaft	Michael Bünker Erna Moder Karl Schiefermair Werner Strnadt Gerold Lehner Heike Wolf
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar Kuratorium	Michael Bünker (Vorsitz) Ingrid Bachler
Pro Christ Beauftragung	Gerhard Krömer
Recreatio	Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Ingrid Bachler Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner Thomas Stark Peter Gabriel Herwig Hohenberger Gerda Pfandl
Umweltbeauftragte Kirche A. B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Karl Schiefermair Traugott Kilgus N. N. Norman Tendis Inge-Irene Janda Dipl.-Ing. Rainer Hochmeir, Herbert Gschwandtner Werner Schwarz N. N. Andrea Kampelmühler
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Bünker Lars Müller-Marienburg Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens	Norman Tendis

Ex offio Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

130. Zl. A 37; 1634/2017 vom 6. September 2017

Empfohlene Perikopenordnung

Die Synode A. B. hat in ihrer 9. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2017 beschlossen, dass in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ab 1. Advent 2018 die im Folgenden abgedruckte Neuordnung der gottesdienstlichen Lese- und Predigtreihe als empfohlene Perikopenordnung eingeführt wird.

Übersicht

Die Lesungen und Predigttexte sind in der Weise gleichmäßig auf die Predigtreihen (= -jahrgänge) verteilt, dass Evangelium, Epistel und Lesung aus dem Alten Testament an einem Sonn- oder Festtag an den Positionen I - II - III stehen, am nächsten an den Positionen II - III - IV usw., am fünften an den Positionen V - VI - I, am sechsten an den Positionen VI - I - II. Die Predigttexte, die nicht Lesungen sind, folgen jeweils an den Positionen IV - V - VI, V - VI - I usw., und zwar ebenfalls in dieser Reihenfolge: Text aus den Evangelien, aus den Episteln, aus dem Alten Testament. In der Mehrzahl der Fälle stammen die drei zu den Lesungen hinzukommenden Predigttexte aus den drei biblischen Textcorpora. Stammen zwei der hinzukommenden Predigttexte aus einem Textcorpus, so rückt einer davon an die Stelle des an diesem Tag in den hinzukommenden Predigttexten nicht vertretenen Textcorpus.

Die fünf Predigttexte aus den Passionsgeschichten der Evangelien, die von Invokavit bis Judika eine thematische Predigtreihe bilden können, sind durch Kursivdruck hervorgehoben, ebenso die drei Texte aus dem Buch Jona, zu denen vom 1. bis zum 3. Sonntag nach Trinitatis in einer Reihe gepredigt werden kann.

Teil 1: Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres

Evangelium	Epistel	AT-Lesung	Sonn-/ Festtag	I	II	III	IV	V	VI
Mt 21,1-11	Röm 13,8-12	Sach 9,9-10	1. So. im Advent	Mt 21,1-11	Röm 13,8-12	Sach 9,9-10	Jer 23,5-8	Offb 3,14-22	Ps 24
Lk 21,25-33	Jak 5,7-8(9-11)	Jes 63,15-64,3	2. So. im Advent	Jes 35,3-10	Lk 21,25-33	Jak 5,7-8(9-11)	Jes 63,15-64,3	Hld 2,8-13	Offb 3,7-13
Lk 1,67-79	1Kor 4,1-5	Jes 40,1-11	3. So. im Advent	Röm 15,4-13	Lk 3,(1-2)3-14(15-17)18(19-20)	Lk 1,67-79	1Kor 4,1-5	Jes 40,1-11	Mt 11,2-10
Lk 1,26-38(39-56)	Phil 4,4-7	Jes 62,1-5	4. So. im Advent	Lk 1,(26-38)39-56	2Kor 1,18-22	1Mose 18,1-2.9-15	Lk 1,26-38(39-56)	Phil 4,4-7	Jes 62,1-5
Lk 2,1-10	Gal 4,4-7	Jes 9,1-6	Christvesper	Jes 9,1-6	Hes 37,24-28	Jes 11,1-10	Mi 5,1-4a	Lk 2,1-10	Gal 4,4-7
Lk 2,1-10	1Tim 3,16	Sach 2,14-17	Christnacht	1Tim 3,16	Sach 2,14-17	Mt 1,18-25	Tit 2,11-14	Hes 34,23-31	Lk 2,1-10
Joh 1,1-5.9-14(16-18)	Tit 3,4-7	Jes 52,7-10	Christfest I	Joh 1,1-5.9-14(16-18)	Tit 3,4-7	Jes 52,7-10	1Joh 3,1-2(3-5)	Kol 2,3(4-5)6-10	Ex 2,1-10
Mt 1,18-25	Hebr 1,1-4(5-14)	Jes 7,10-14	Christfest II	Röm 1,1-7	Mt 1,18-25	Hebr 1,1-4(5-14)	Jes 7,10-14	Mt 1,1-17	2Kor 8,7-9
Lk 2,(22-24)25-38(39-40)	1Joh 1,1-4	Jes 49,13-16	1. So. nach dem Christfest	Mt 2,13-18(19-23)	Hiob 42,1-6	Lk 2,(22-24)25-38(39-40)	1Joh 1,1-4	Jes 49,13-16	Joh 12,44-50
Mt 13,24-30	Röm 8,31b-39	Pred 3,1-15	Altjahrsabend	Jes 51,4-6	Hebr 13,8-9b	2Mose 13,20-22	Mt 13,24-30	Röm 8,31b-39	Pred 3,1-15
Lk 4,16-21	Jak 4,13-15	Jos 1,1-9	Neujahrstag	Jos 1,1-9	Joh 14,1-6	Phil 4,10-13(14-20)	Spr 16,(1-8)9	Lk 4,16-21	Jak 4,13-15
Lk 2,41-52	1Joh 5,11-13	Jes 61,1-3(4.9.)10-11	2. So. nach dem Christfest	1Joh 5,11-13	Jes 61,1-3(4.9.)10-11	Lk 2,41-52	1Joh 5,11-13	Jes 61,1-3(4.9.)10-11	Lk 2,41-52
Mt 2,1-12	Eph 3,1-7	Jes 60,1-6	Epiphania	Mt 2,1-12	Eph 3,1-7	Jes 60,1-6	Joh 1,15-18	2Kor 4,3-6	1Kön 10,1-13
Mt 3,13-17	Röm 12,1-8	Jes 42,1-9	1. So. nach Epiphania	Jos 3,5-11.17	Mt 3,13-17	Röm 12,1-8	Jes 42,1-9	Joh 1,29-34	1Kor 1,26-31
Joh 2,1-11	1Kor 2,1-10	2Mose 33,18-23	2. So. nach Epiphania	Röm 12,9-16	Jer 14,1(2)3-4(5-6)7-9	Joh 2,1-11	1Kor 2,1-10	2Mose 33,18-23	Hebr 12,1-18(19-21)22-25a
Mt 8,5-13	Röm 1,13-17	2Kön 5,(1-8)9-15(16-18)19a	3. So. nach Epiphania	Joh 4,5-14	Agg 10,21-35	Rut 1,1-19	Mt 8,5-13	Röm 1,13-17	2Kön 5,(1-8)9-15(16-18)19a
Mt 17,1-9	2Kor 4,6-10	2Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-14)12(13-14)15	Letzter So. nach Epiphania	2Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-12)13-14(15)	Offb 1,9-18	2Petr 1,16-19(20-21)	2Mose 34,29-35	Mt 17,1-9	2Kor 4,6-10

Mt 21,28-32	1Kor 1,4-9	Jes 40,12-25	5. So. vor der Passionszeit	Jes 40,12-25	Mt 21,28-32	1Kor 1,4-9	Jes 40,12-25	Mt 21,28-32
Mk 4,35-41	2Kor 1,8-11	2Kor 1,8-11	4. Sonntag vor der Passionszeit	2Kor 1,8-11	Jes 51,9-16	Mt 14,22-33	Mk 5,24b-34	1Mose 8,1-12
Mt 20,1-16	Phil 2,12-13	Mt 20,1-16	Septuagesimä	Mt 20,1-16	Phil 2,12-13	Jer 9,22-23	Mt 9,9-13	1Kor 9,19-27
Lk 8,4-8(9-15)	Hebr 4,12-13	Hes 2,1-5(6-7)8-10; 3,1-3	Sexagesimä	Hes 2,1-5(6-7)8-10; 3,1-3	Lk 8,4-8(9-15)	Hebr 4,12-13	Jes 55,(6-7)8-12a	Mk 4,26-29
Mk 8,31-38	1Kor 13,1-13	Lk 18,31-43	Estomihi	Lk 18,31-43	Jes 58,1-9a	Mk 8,31-38	1Kor 13,1-13	Am 5,21-24
Mt 6,16-21	2Petr 1,2-11	Joel 2,12-19	Aschermittwoch	Mt 9,14-17	Ps 51,1-14(15-21)	2Mose 32,1-6.15-20	Mt 6,16-21	2Petr 1,2-11
Mt 4,1-11	Hebr 4,14-16	Hebr 4,14-16	Invokavit	1Mose 3,1-19(20-24)	Joh 13,21-20	2Kor 6,1-10	Hiob 2,1-13	Mt 4,1-11
Joh 3,14-21	Röm 5,1-5(6-11)	Joh 3,14-21	Reminiszenz	Röm 5,1-5(6-11)	Jes 5,1-7	Mt 26,36-46	Mk 12,1-12	4Mose 21,4-9
Lk 9,57-62	Eph 5,1-2(3-7)8-9	Lk 9,57-62	Okuli	Lk 9,57-62	Eph 5,1-2(3-7)8-9	1Kön 19,1-8(9-13a)	Lk 22,47-53	1Petr 1,(13-17)18-21
Joh 12,20-24	Jes 54,7-10	Jes 66,10-14	Lätare	Jes 66,10-14	Joh 12,20-24	2Kor 1,3-7	Jes 54,7-10	Lk 22,54-62
Mk 10,35-45	Hebr 5,(1-6)7-9(10)	Hebr 13,12-14	Judika	Hebr 13,12-14	Hiob 19,19-27	Mk 10,35-45	Hebr 5,(1-6)7-9(10)	1Mose 22,1-14(15-19)
Joh 12,12-19	Phil 2,5-11	Mk 14,(1-2)3-9	Palmsonntag	Mk 14,(1-2)3-9	Hebr 11,1-2(8-12.39-40); 12,1-3	Joh 17,1-8	Joh 12,12-19	Phil 2,5-11
Joh 13,1-15.34-35	1Kor 11,(17-22)23-26(27-29.33-34a)	2Mose 12,1-4(5)6-8(9)10-14	Gründonnerstag	2Mose 12,1-4(5)6-8(9)10-14	Mt 26,17-30	1Kor 10,16-17	Lk 22,39-46	Joh 13,1-15.34-35
Joh 19,16-30	Joh 19,16-30	2Kor 5,(14b-18)19-21	Karfreitag	2Kor 5,(14b-18)19-21	Jes 52,13-15; 53,1-12	Lk 23,32-49	Kol 1,13-20	Mt 27,33-54
Mt 27,(57-61)62-66	Jona 2	Mt 27,(57-61)62-66	Karsamstag	Jona 2	1Petr 3,18-22	Hes 37,1-14	Joh 19,(31-37)38-42	Hebr 9,11-12.24
Mt 28,1-10	1Thess 4,13-18	2Tim 2,8-13	Osternacht	1Thess 4,13-18	Mt 28,1-10	Kol 3,1-4	Jes 26,13-14(15-18)19	Joh 5,19-21
Mk 16,1-8	Joh 20,11-18	1Kor 15,(12-18)19-28	Ostersonntag	Joh 20,11-18	2Mose 14,8-14.19-23.28-30a; 15,20f.	Mk 16,1-8	1Kor 15,1-11	1Sam 2,1-8a
Lk 24,13-35	Jes 25,6-9	Lk 24,36-45	Ostermontag	Jes 25,6-9	Offb 5,6-14	Jona 2,(1-2)3-10(11)	Lk 24,13-35	1Kor 15,50-58

Joh 20,19-20(21-23)24-29	1Petr 1,3-9	Jes 40,26-31	1Petr 1,3-9	Jes 40,26-31	Joh 21,1-14	Kol 2,12-15	1Mose 32,23-32	Joh 20,19-20(21-23)24-29
Joh 10,11-16(27-30)	1Petr 2,21b-25	Hes 34,1-2(3-9)10-16.31	Joh 10,11-16(27-30)	1Petr 2,21b-25	Hes 34,1-2(3-9)10-16.31	Joh 21,15-19	1Petr 5,1-4	1Mose 16,1-16
Joh 15,1-8	Apg 17,22-34	1Mose 1,1-4a(4b-25)26-28(29-30)31a(31b); 2,1-4a	Spr 8,22-36	Joh 15,1-8	Apg 17,22-34	1Mose 1,1-4a(4b-25)26-28(29-30)31a(31b); 2,1-4a	Joh 16,16-23a	2Kor 4,14-18
Lk 19,37-40	Kol 3,12-17	1Sam 16,14-23	Apg 16,23-34	2Chr 5,2-5(6-11)12-14	Lk 19,37-40	Kol 3,12-17	15Sam 16,14-23	Offb 15,2-4
Lk 11,1-10(11-13)	1Tim 2,1-6a	2Mose 32,7-14	Joh 16,23b-28(29-32)33	Mt 6,5-15	Sir 35,16-22a oder Dan 9,4-5.16-19	Lk 11,1-10(11-13)	1Tim 2,1-6a	2Mose 32,7-14
Lk 24,(44-49)50-53	Apg 1,3-11	1Kön 8,22-24.26-28	1Kön 8,22-24.26-28	Joh 17,20-26	Eph 1,(15-20a)20b-23	Dan 7,1-3(4-8)9-14	Lk 24,(44-49)50-53	Apg 1,3-11
Joh 16,5-15	Eph 3,14-21	Jer 31,31-34	Eph 3,14-21	Jer 31,31-34	Joh 7,37-39	Röm 8,26-30	15Sam 3,1-10	Joh 16,5-15
Joh 14,15-19(20-23a)23b-27	Apg 2,1-21	1Mose 11,1-9	Joh 14,15-19(20-23a)23b-27	Apg 2,1-21	1Mose 11,1-9	Röm 8,1-2(3-9)10-11	1Kor 2,12-16	Hes 37,1-14
Joh 20,19-23	1Kor 12,4-11	4Mose 11,11f.14-17.24f.(26-30)	Mt 16,13-19	Joh 20,19-23	1Kor 12,4-11	4Mose 11,11f.14-17.24f.(26-30)	Joh 4,19-26	Eph 4,(1-6)11-15(16)
Joh 3,1-8(9-13)	Röm 11,(32)33-36	Jes 6,1-8(9-13)	2Kor 13,11-13	4Mose 6,22-27	Joh 3,1-8(9-13)	Röm 11,(32)33-36	Jes 6,1-8(9-13)	Eph 1,3-14
Lk 16,19-31	1Joh 4,(13-16a)16b-21	Jer 23,16-29	Joh 5,39-47	Apg 4,32-37	Jona 1,1-2,2(3-10)11	Lk 16,19-31	1Joh 4,(13-16a)16b-21	Jer 23,16-29
Lk 14,(15)16-24	Eph 2,(11-16)17-22	Jes 55,1-5	Jes 55,1-5	Mt 11,25-30	1Kor 14,1-12(23-25)	Jona 3	Lk 14,(15)16-24	Eph 2,(11-16)17-22
Lk 15,1-3.11b-32	1Tim 1,12-17	Micha 7,18-20	1Tim 1,12-17	Micha 7,18-20	Lk 15,1-10	Hes 18,1-4.21-24.30-32	Jona 4	Lk 15,1-3.11b-32
Lk 6,36-42	Röm 12,17-21	1Mose 50,15-21	Lk 6,36-42	Röm 12,17-21	1Mose 50,15-21	Joh 8,3-11	1Petr 3,8-17	1Sam 24,2b-20
Lk 5,1-11	1Kor 1,18-25	1Mose 12,1-4a	Mt 9,35-10,1(2-4)5-10	Lk 5,1-11	1Kor 1,18-25	1Mose 12,1-4a	Joh 1,35-51	2Kor (11,18.23b-30); 12,1-10

Teil 2: Weitere Feste und Gedenktage

Evangelium	Epistel	AT-Lesung	Fest / Gedenktag	I	II	III	IV	V	VI
Lk 2,21	Gal 4,4-7	1Mose 17,1-5(6-8)9-13(23-27)	1. Januar – Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu	Lk 2,21	Gal 4,4-7	1Mose 17,1-5(6-8)9-13(23-27)	ApG 4,8-12	Kol 2,6-13	1Kor 7,17-24
Mt 19,27-30	ApG 26,4-20(21-23)	Jes 45,22-25	25. Januar – Tag der Berufung des Apostels Paulus	Jes 45,22-25	Mt 19,27-30	ApG 26,4-20(21-23)	Jes 45,22-25	Mt 19,27-30	ApG 26,4-20(21-23)
Mt 10,26b-28(29-31)	1Joh 2,9-11	1Mose 4,1-10	27. Januar – Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus	Eph 4,25-32	Pred 8,10-14.17	Mt 10,26b-28(29-31)	1Joh 2,9-11	1Mose 4,1-10	Lk 22,(31-34)54-62
Lk 2,22-35(36-40)	Hebr 2,14-18	2Mose 13,1-2.14-16	2. Februar – Tag der Darstellung Jesu im Tempel (Lichtmess)	Joh 8,12	1Joh 1,1-4	Jes 49,1-6	Lk 2,22-35(36-40)	Hebr 2,14-18	2Mose 13,1-2.14-16
Mt 11,25-30	ApG 1,15-26	1Sam 3,1-18	24. Februar – Tag des Apostels Matthias	1Sam 3,1-18	Mt 11,25-30	ApG 1,15-26	1Sam 3,1-18	Mt 11,25-30	ApG 1,15-26
Lk 1,26-38	Gal 4,4-7	Jes 7,10-14	25. März – Tag der Ankündigung der Geburt Jesu (Mariä Verkündigung)	Gal 4,4-7	Jes 7,10-14	Lk 1,26-38	Gal 4,4-7	Jes 7,10-14	Lk 1,26-38
Mk 1,1-4.14-15	ApG 15,36-41	Jes 52,7-10	25. April – Tag des Evangelisten Markus	Mk 1,1-4.14-15	ApG 15,36-41	Jes 52,7-10	Mk 1,1-4.14-15	ApG 15,36-41	Jes 52,7-10
Joh 14,(1-7)8-13	1. Kor 4,9-15	Jes 30,15-22	3. Mai – Tag der Apostel Philippus und Jakobus des Jüngeren	Jes 30,15-22	Joh 14,(1-7)8-13	1. Kor 4,9-15	Jes 30,15-22	Joh 14,(1-7)8-13	1. Kor 4,9-15

Lk 10,17-20	Offb 12,7-12	Lk 10,17-20	Offb 12,7-12	1Mose 21-8-21	Mt 18,1-6.10	Apg 5,12.17-21(22-27a)27b-29	4Mose 22,31-35
Mk 8,1-9	2Kor 9,6-15	Jes 58,7-12	Mk 8,1-9	2Kor 9,6-15	5Mose 8,7-18	Lk 12(13-14)15-21	1Tim 4,4-5
Lk 1,1-4	2Tim 4,5-11	2Tim 4,5-11	Jes 43,8-13	Lk 1,1-4	2Tim 4,5-11	Jes 43,8-13	Lk 1,1-4
Joh 15,17-25	Apg 1,12-14	Joh 15,17-25	Apg 1,12-14	5Mose 32,1-4	Joh 15,17-25	Apg 1,12-14	5Mose 32,1-4
Mt 5,1-10(11-12)	Röm 3,21-28	5Mose 6,4-9	Mt 10,26b-33	Gal 5,1-6	Ps 46	Mt 5,1-10(11-12)	Röm 3,21-28
Mt 5,1-10	Offb 7,9-12	Offb 7,9-12	Dan 7,1-3.13-18.27	Mt 5,1-10	Offb 7,9-12	Dan 7,1-3.13-18.27	Mt 5,1-10
Mk 14,66-72	1Petr 5,8-9	Mk 14,66-72	1Petr 5,8-9	Spr 24,10-12	Lk 22,31-34	Mt 24,23-27	2Mose 1,15-22
Mt 25,31-40	2Kor 8,7-9	Jes 58,6-11	Mt 25,31-40	2Kor 8,7-9	Jes 58,6-11	Mt 25,31-40	2Kor 8,7-9
Joh 1,35-42	Röm 10,9-18	Röm 10,9-18	5Mose 30,11-14	Joh 1,35-42	Röm 10,9-18	5Mose 30,11-14	Joh 1,35-42
Mt 6,1-4	2Kor 8,7-9	Mt 6,1-4	2Kor 8,7-9	Jes 58,6-11	Mt 6,1-4	2Kor 8,7-9	Jes 58,6-11

29. September – Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis)
 Erster Sonntag im Oktober – Erntedankfest
 18. Oktober – Tag des Evangelisten Lukas
 28. Oktober – Tag der Apostel Simon und Judas
 31. Oktober – Gedenktag der Reformation (Reformationsfest)
 1. November – Gedenktag der Heiligen
 9. November – Tag des Gedenkens an die Novemberpogrome
 11. November – Martinstag (Bischof Martin von Tours)
 30. November – Tag des Apostels Andreas
 6. Dezember – Nikolaustag (Bischof Nikolaus von Myra)

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. September 2017 trat

Pfarrer Mag. Andreas Domy

in den Ruhestand.

Andreas Domy wurde am 5. August 1953 als Sohn des Theologieprofessors Dr. Adalbert Domy und seiner Frau Eva, geb. Csefo in Cluj/Klausenburg (Rumänien) geboren.

Er besuchte die Schulen in Hermannstadt/Sibiu und legte am dortigen deutschsprachigen Gymnasium 1972 die Reifeprüfung ab. Von 1972 bis 1976 studierte er evangelische Theologie und schloss das Studium mit der theologischen Lizenzprüfung im Juni 1976 ab. Anschließend war Andreas Domy von August 1976 bis Juni 1977 Vikar in Neppendorf/Turnisor, einem Ort, in dem besonders viele „Landler“ Aufnahme gefunden haben.

Am 18. Juli 1977 legte er die Pfarramtsprüfung mit sehr gutem Ergebnis ab und erwarb dadurch die Berechtigung zur Bewerbung in ein Pfarramt im Bereich seiner Kirche. Im August 1977 (Ordinationsurkunde vom 25. August 1977) wurde er durch Bischof D. Albert Klein ordiniert. Von 1977 bis zum März 1978 versah Andreas Domy seinen Pfarrdienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Jaad/Livezile, zu der eine Reihe weiterer Gemeinden in Diasporasituation gehörten.

Im April 1980 wanderte Andreas Domy mit seiner Mutter und Schwester in die Bundesrepublik Deutschland aus und lebte zunächst in Düsseldorf. Im selben Jahr begann er seine Absicht umzusetzen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten und nahm dazu zunächst Kontakt mit dem oberösterreichischen Superintendenten Mag. Herwig Karzel auf. Der Oberkirchenrat beschloss im November 1980, ihn in ein provisorisches Dienstverhältnis zu übernehmen und nach Reutte zuzuteilen. Dort trat Andreas Domy am 19. Dezember 1980 seinen Dienst als Pfarrer unserer Kirche an. Nach Ablauf der befristeten Zuteilung wurde er im März 1982 nach erfolgter Wahl der Gemeinde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West mit Sitz in Reutte bestätigt und am 13. Juni 1982 durch Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt in sein Amt eingeführt.

In die ersten Jahre seines Dienstes in Österreich fiel auch seine Heirat mit Marianne, geb. Renges am 12. Juni 1981. Den beiden wurden zwei Kinder geboren.

Während Domy's Amtszeit bekam die Dreieinigkeitskirche in Reutte eine neue Orgel und ein Gemeinderaum wurde an die Kirche angebaut. Besonders wichtig war, dass 1986 die zweite Pfarrstelle von Reutte in Landeck nach zehn Jahren wieder besetzt werden konnte.

1992 wechselte Andreas Domy von Reutte nach Klagenfurt-Ost und wurde dort mit Wirkung vom 8. Feber 1993 zum Pfarrer bestellt. Seine Amtseinführung erfolgte am 28. März 1993 durch Superintendent Mag. Herwig Sturm. Im Jahr 2001 übernahm Andreas Domy die Stelle des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde Kitzbühel (Amtseinführung 4. November 2001), verließ aber die

Pfarrstelle bereits im Jahr darauf, nachdem ihn der Oberkirchenrat von der fünfjährigen Bleibefrist entbunden hatte. Er wechselte nach Zell am See und wurde mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See bestellt und am 10. November 2002 in sein Amt eingeführt. In dieser Zeit übernahm er auch die Administration der vakanten Pfarrgemeinde A. B. Gastein.

Mit 1. September 2017 ist Andreas Domy in den Ruhestand getreten. Die Evangelische Kirche dankt ihm für seinen engagierten und verlässlichen Einsatz als Pfarrer unserer Kirche und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1596; 1616/2017 vom 5. September 2017)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Anna Elisabeth HASELAUER

geborene Bauer, geboren am 14. Dezember 1930 in Großhöflein, Witwe von Senior i. R. Mag. Heinrich Haselauer, am Mittwoch, dem 6. September 2017, in Eisenstadt im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 555; 1670/2017 vom 12. September 2017)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 24. Oktober 2017

10. Stück

131. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 10. Dezember 2017: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
132. Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich (Amtsblatt Nr. 228/2013)
133. Ordination von Mag. Elke Petri
134. Ordination von Mag. Judith Pail
135. Ordination von Angelika Reichl, MTh
136. Ergänzung der Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und XIV. Generalsynode
137. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
138. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle für Krankenhaus- und Gefangenseelsorge in Salzburg
139. Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen in Salzburg
140. Bestellung von Mag. Ralf Isensee zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
141. Bestellung von Mag. Angelika Petritsch zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
142. Bestellung von Dipl.-päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
143. Bestellung von Mag. Assunta Kautzky zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche
144. Verleihung der Auszeichnung in Gold
145. Predigttexte Kirchenjahr 2017/2018
146. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

131. Zl. KOL 16; 1866/2017 vom 12. Oktober 2017

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 10. Dezember 2017: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste gesamtkirchliche Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte bleibt gerade in dieser Zeit ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt von einem starken gottesdienstlichen Leben, von Chor, von Theater, Band und vielen Solistinnen und Solisten, die ihre Begabungen in die Gemeinschaft einbringen.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studentinnen und Studenten, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen soll, in unserem Haus zu wohnen und zielgerichtet ihr Studium abzuschließen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt. Zudem war in diesem Jahr eine größere Reparatur für unser Klavier fällig.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

132. Zl. A 18; 1819/2017 vom 4. Oktober 2017

Änderung der Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich (Amtsblatt Nr. 228/2013)

Folgende Änderung der Richtlinien (Punkt 3.1.) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Supervision tritt mit dem Arbeitsjahr 2017/2018 in Kraft:

3. 1. Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen.

Das Angebot gilt nur für PfarrerInnen usw. im kirchlichen Dienstverhältnis oder im Wartestand. Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Gesamtgemeinde A. B. und zu einem Drittel durch die jeweilige Diözese getragen. Ein Drittel der Honorarkosten wird als Selbstbehalt (Kostenanteil) von den SupervisandInnen getragen und vom Kirchenamt im Rahmen der Gehaltsabrechnung einbehalten.

Für LehrpfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen wird der Selbstbehalt von der Gesamtgemeinde A. B. übernommen.

133. Zl. P 2160; 1763/2017 vom 26. September 2017

Ordination von Mag. Elke Petri

Mag. Elke Petri wurde am 16. September 2017 in der Lutherkirche in Stockerau durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin MMag. Helga Hanisch, Bakk. und Pfarrerin Mag. Anna Elisabeth Peterson ordiniert.

134. Zl. P 2278; 1802/2017 vom 3. Oktober 2017

Ordination von Mag. Judith Pail

Mag. Judith Pail wurde am 24. September 2017 in der Friedenskirche in Wien-Lainz durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Senior Mag. Hans-Jürgen Deml und Pfarrer MMag. Andreas Fasching ordiniert.

135. Zl. P 2105; 1848/2017 vom 11. Oktober 2017

Ordination von Angelika Reichl, MTh

Angelika Reichl, MTh, wurde am 8. Oktober 2017 in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Rektorin Mag. Johanna Uljas-Lutz, Pfarrer Mag. Arno Preis und Superintendent Stefan Schröckenfuchs ordiniert.

136. Zl. SYN 01; 1743/2017 vom 21. September 2017

Ergänzung der Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und XIV. Generalsynode

Die Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und XIV. Generalsynode, zuletzt veröffentlicht unter ABl. Nr. 56/2017, wird wie folgt ergänzt:

Nr. Synodale

Stellvertreterin

XVII. EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

75 Jugendpfarrer
Mag. Michael Simmer

Dr. Heidemarie Degendorfer-Reiter

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

137. Zl. KB 06; 1891/2017 vom 17. Oktober 2017

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2017	2016
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	2,333.502,22	2,225.469,96
Kärnten	3,121.487,01	3,034.185,20
Niederösterreich	2,698.175,34	2,595.313,44
Oberösterreich	3,802.149,83	3,502.175,28
Salzburg-Tirol	2,566.683,82	2,357.530,03
Steiermark	3,112.987,58	3,020.881,26
Wien	3,993.961,81	3,900.158,26
	21,628.947,62	20,635.713,43

Steigerung 2017 gegenüber 2016:
4,81 % (20,635.713,43)

138. Zl. S 06; 1818/2017 vom 4. Oktober 2017

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle für Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge in Salzburg

Der Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg schreibt eine Pfarrstelle für Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge zur Besetzung zum 1. Feber 2018 aus.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des im Gemeindeverband bestehenden „Seelsorgezentrums mit den Schwerpunkten Alter, Krankheit und Gefängnis“. Diesem Seelsorgezentrum ist eine weitere halbe Pfarrstelle zugeordnet, welche schwerpunktmäßig die Seniorenhäuser betreut. Eine gegenseitige Vertretung ist vorgesehen.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

die seelsorgerliche und gegebenenfalls gottesdienstliche Begleitung evangelischer Patientinnen und Patienten, sowie ihrer Angehörigen und des evangelischen Personals in den Krankenhäusern auf dem Gebiet der drei Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes,

die seelsorgerliche und gegebenenfalls gottesdienstliche Begleitung der evangelischen Insassen von Justizanstalten und Polizeianhaltezentren im Land Salzburg, deren Angehörigen und des evangelischen Personals sowie von aus der Haft entlassenen Personen,

soweit in betreuten Einrichtungen ökumenische oder interreligiöse Seelsorgeregelungen in Kraft sind, kann die Seelsorge auch in einem solchen Rahmen stattfinden,

solange und sofern in den Einrichtungen der Diakonie in Salzburg eine eigene evangelische Seelsorge eingerichtet ist, sind diese Einrichtungen nicht durch das Seelsorgezentrum zu betreuen,

das Halten einer Rufbereitschaft und die Organisation derselben,

die Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Verbandsgemeinden und der Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich die betreuten Einrichtungen gelegen sind,

die Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den übrigen evangelischen Pfarrgemeinden im Land Salzburg im Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Kontakthalten mit den Leitungen und Verantwortlichen der betreuten Einrichtungen,

die Pflege des Kontakts mit den Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes,

die Wahrnehmung der Rechte der Evangelischen Kirche gegenüber den betreuten Einrichtungen bezüglich des Rechts einer unbehinderten Seelsorge bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes,

die ökumenische Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderskonfessionellen Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen in Seelsorge und Gottesdiensten,

die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Seelsorge,

die Pflege von Kontakten zu anderen evangelischen Krankenhaus- und Gefangenenseelsorgern in Österreich und die Teilnahme an entsprechenden überregionalen Veranstaltungen.

Wir erwarten von Ihnen:

Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich. Sie sind kontaktfreudig und teamfähig und übernehmen gerne Leitungsaufgaben.

Sie können evangelische Standpunkte gut vertreten, Sie bringen ökumenische Offenheit mit. Sie verfügen über eine Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Ausbildung oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

Wir bieten Ihnen:

Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabenfeld an verschiedenen Standorten in Salzburg und Umgebung vor. Ihre Tätigkeitsorte sind mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar.

In Salzburg gibt es ein gutes ökumenisches Klima, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.

Ein Büro-Arbeitsplatz in der Christian-Doppler-Klinik (Salzburger Landeskliniken) steht zur Verfügung.

Es wird Ihnen — nach Rücksprache mit Ihnen — eine Dienstwohnung gemäß § 64 OgdA zur Verfügung gestellt.

Salzburg bietet Ihnen eine Vielzahl von kulturellen Bildungs- sowie Erholungseinrichtungen und Möglichkeiten.

Ihre Bewerbung

richten Sie bitte bis 30. November 2017 an den derzeit amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für das Seelsorgezentrum, Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder E-Mail: knopf@christuskirche.at.

Rückfragen

beantworten Ihnen gerne:

der amtierende Vorsitzende des Ausschusses für das Seelsorgezentrum: Pfarrer Mag. Tilmann Knopf,

E-Mail: knopf@christuskirche.at, Tel. 0699-188 77 581,

der amtierende Vorsitzende des Gemeindeverbandsausschusses: Dr. Kurt Faber,

E-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-sbg.at

und der Administrator der Pfarrstelle: Pfarrer Mag. Christian Fliegenschnee,

E-Mail: c.fliegenschnee@matthaeuskirche.at.

139. Zl. S 06; 1817/2017 vom 4. Oktober 2017

Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen in Salzburg

Der Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg schreibt eine 50-%-Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen zur Besetzung zum 1. Feber 2018 aus.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des im Gemeindeverband bestehenden „Seelsorgezentrums mit den Schwerpunkten Alter, Krankheit und Gefängnis“. Diesem Seelsorgezentrum ist eine weitere Pfarrstelle zugeordnet, welche schwerpunktmäßig die Kranken- und Gefangenenhäuser betreut. Eine gegenseitige Vertretung ist vorgesehen.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

die seelsorgerliche und gegebenenfalls gottesdienstliche Begleitung evangelischer Bewohnerinnen und Bewohner sowie des evangelischen Personals von Senioren-, Pflege-, Geriatrie- und Sterbebegleitungseinrichtungen auf dem Gebiet der drei Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes,

soweit in betreuten Einrichtungen ökumenische oder interreligiöse Seelsorgeregungen in Kraft sind, kann die Seelsorge auch in einem solchen Rahmen stattfinden,

solange und sofern in den Einrichtungen der Diakonie in Salzburg eine eigene evangelische Seelsorge eingerichtet ist, sind diese Einrichtungen nicht zu betreuen,

das Halten einer Rufbereitschaft und die Organisation derselben,

die Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Verbandsgemeinden und der Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich die betreuten Einrichtungen gelegen sind,

die Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den übrigen evangelischen Pfarrgemeinden im Land Salzburg im Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Kontakthalten mit den Leitungen und Verantwortlichen der betreuten Einrichtungen,

die Pflege des Kontakts mit den Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes,

die Wahrnehmung der Rechte der Evangelischen Kirche gegenüber den betreuten Einrichtungen bezüglich des Rechts einer unbehinderten Seelsorge bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes,

die ökumenische Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderskonfessionellen Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen in Seelsorge und Gottesdiensten,

die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Seelsorge,

die Pflege von Kontakten zu anderen evangelischen Krankenhaus- und Gefangenenseelsorgern in Österreich und die Teilnahme an entsprechenden überregionalen Veranstaltungen.

Wir erwarten von Ihnen:

Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich. Sie sind kontaktfreudig und teamfähig und übernehmen gerne Leitungsaufgaben.

Sie können evangelische Standpunkte gut vertreten, Sie bringen ökumenische Offenheit mit. Sie verfügen über eine Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Ausbildung oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

Wir bieten Ihnen:

Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet an verschiedenen Standorten in Salzburg und Umgebung vor. Ihre Tätigkeitsorte sind mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar.

In Salzburg gibt es ein gutes ökumenisches Klima, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.

Ein Büro-Arbeitsplatz wird Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Es wird Ihnen — nach Rücksprache mit Ihnen — eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA zur Verfügung gestellt.

Salzburg bietet Ihnen eine Vielzahl von kulturellen Bildungs- sowie Erholungseinrichtungen und Möglichkeiten.

Ihre Bewerbung

richten Sie bitte bis 30. November 2017 an den derzeit amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für das Seelsorgezentrum, Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder E-Mail: knopf@christuskirche.at.

Rückfragen

beantworten Ihnen gerne:

der amtierende Vorsitzende des Ausschusses für das Seelsorgezentrum: Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, E-Mail: knopf@christuskirche.at, Tel. 0699-188 77 581

und der amtierende Vorsitzende des Gemeindeverbandsausschusses: Dr. Kurt Faber, E-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-sbg.at.

140. Zl. P 2092; 1834/2017 vom 9. Oktober 2017

Bestellung von Mag. Ralf Isensee zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Mag. Ralf Isensee wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. P 2200; 1886/2017 vom 16. Oktober 2017

Bestellung von Mag. Angelika Petritsch zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Angelika Petritsch wurde gemäß § 30 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

142. Zl. P 2262; 1888/2017 vom 16. Oktober 2017

Bestellung von Dipl.-päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Dipl.-päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2017 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

143. Zl. P 1542; 1922/2017 vom 18. Oktober 2017

Bestellung von Mag. Assunta Kautzky zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche

Mag. Assunta Kautzky wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

144. Zl. PRÄS 03; 1875/2017 vom 16. Oktober 2017

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer,

am 14. Oktober 2017 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

145. Zl. A 40; 1814/2017 vom 4. Oktober 2017

Predigttexte Kirchenjahr 2017/2018

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 3. Dezember 2017, die Reihe IV. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

146. Zl. G 05; 1843/2017 vom 10. Oktober 2017

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Balázs Németh
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	N. N.
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Annette Schellenberg Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 28. November 2017

11. Stück

147. Zl. SYN 1; 2059/2017 vom 16. November 2017

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 14. November 2017 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

9. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **15. Juni 2018** (ab 16 Uhr), nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 14. November 2017 beruft das Präsidium der Synode A. B. hiermit die

11. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Samstag, den **16. Juni 2018** (ab 9 Uhr), nach Wien ein.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Peter Krömer

Präsident der Synode A. B. und Generalsynode

- | | |
|--|--|
| 147. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode | 155. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Steiermark |
| 148. Änderung der Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz | 156. Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. |
| 149. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich | 157. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 70-%-Pfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz |
| 150. Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. | 158. Bestellung von Mag. Birgit Meindl-Dröthandl zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz |
| 151. Gleichstellungskommission der Generalsynode | 159. Verleihung der Auszeichnung in Gold |
| 152. Bildungskommission der Generalsynode | 160. Verleihung der Auszeichnung in Gold |
| 153. Kirchenmusikalische D-Prüfung | 161. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding |
| 154. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren | Kirchliche Mitteilungen |

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

148. Zl. LK 42; 2024/2017 vom 9. November 2017

Änderung der Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt folgende Änderung der Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz:

In § 1 wird der Höchstbetrag gemäß § 3 Abs. 3 WohnK.UfG von € 300,— auf € 350,— angehoben.

Mag. Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

149. Zl. A 20; 2081/2017 vom 20. November 2017

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (Amtsblatt 99/2008) und § 7 Prüfungsordnung (Amtsblatt 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg
Fachinspektor für APS DP Paul Niederwimmer, BEd
Fachinspektorin für AHS/BHS Mag. Barbara Saile-Leeb
DP Gabriele Justus

150. Zl. SYN 02 a; 2057/2017 vom 16. November 2017

Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

Die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 14. November 2017 Univ.-Prof.

Dr. Annette **Schellenberg** (statt bisher Univ.-Prof. Dr. Wilfried Engemann) als weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. bestellt.

151. Zl. SYN 21; 2058/2017 vom 16. November 2017

Gleichstellungskommission der Generalsynode

Die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 14. November 2017 Dipl. Päd. Barbara **Kopp** (statt bisher Monika Hofbauer) zur ordentlichen Vertreterin der ARGE ReligionslehrerInnen in der Gleichstellungskommission bestellt.

152. Zl. SYN 16; 2064/2017 vom 17. November 2017

Bildungskommission der Generalsynode

Elisabeth **Antretter**, BA, ist mit 24. Mai 2017 aus der Bildungskommission ausgeschieden. Ihre Position als nicht-synodales Mitglied wird in der laufenden Funktionsperiode der XIV. Generalsynode nicht mehr nachbesetzt.

153. Zl. A 13; 1948/2017 vom 24. Oktober 2017

Kirchenmusikalische D-Prüfung

Antje Katrin **Honies** hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. am 15. Juli 2017 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

154. Zl. KB 06; 2053/2017 vom 16. November 2017

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2017 mit Vergleichszahlen aus 2016 samt Sup.-Anteilen und Einheitsgebühren

	2017	2016		
Superintendentenz	Euro			
Burgenland	2,482.615,15	2,372.927,80	Salzburg-Tirol	2,662.776,02 2,484.952,06
Kärnten	3,306.049,69	3,192.887,37	Steiermark	3,292.350,08 3,156.263,93
Niederösterreich	2,927.027,27	2,783.536,95	Wien	4,154.183,12 4,073.572,03
Oberösterreich	3,978.455,49	3,765.079,67		22,803.456,81 21,829.219,82
			Steigerung 2017 gegenüber 2016:	4,46% (21,829.219,82)

155. Zl. SUP 09; 2029/2017 vom 10. November 2017

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Steiermark

In Folge des von Herrn Superintendenten MMag. Hermann Miklas am 31. August 2018 beabsichtigten Pensionsantritts ist in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark mit 1. September 2018 das Amt der Superintendentin/des Superintendenten neu zu besetzen.

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark hat den Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten mit

**Samstag, 10. März 2018, Beginn 9.30 Uhr
im Kulturhaus,
Stadtpark 1, 8600 Bruck an der Mur,**

festgesetzt.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung (ABl. Nr. 243/1992 in der geltenden Fassung) und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung von Zweivorschlägen der Pfarrgemeindepresbyterien der Superintendentenz beim Bischof vorgesehene Frist am 16. Dezember 2017 und endet am 13. Jänner 2018. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

Die Aufgaben einer Superintendentin/eines Superintendenten ergeben sich u. a. aus Art. 65 KV.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sitz der Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark am Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, ist und sich an der Adresse Bergmannngasse 17, 8010 Graz, eine Dienstwohnung für die Superintendentin/den Superintendenten im Ausmaß von rund 160 m² befindet.

Für Anfragen steht Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann unter der E-Mail-Adresse axmann-stmk@evang.at oder unter der Telefonnummer 0699-188 77 602 zur Verfügung.

156. Zl. SYN 02; 2056/2017 vom 16. November 2017

Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.

Das Kirchenpresbyterium A. B. hat am 14. November 2017 Pfarrer Dr. Gerhard **Harkam** (statt bisher Univ.-Prof. Dr. Wilfried Engemann) zum nicht-synodalen Mitglied der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik bestellt.

157. Zl. P 1897; 1960/2017 vom 25. Oktober 2017

Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 70-%-Pfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß § 34 OdgA zum Pfarrer auf die 70-%-Pfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 befristet bis 31. August 2026 in diesem Amt bestätigt.

158. Zl. P 1816; 1973/2017 vom 6. November 2017

Bestellung von Mag. Birgit Meindl-Dröthandl zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz

Mag. Birgit Meindl-Dröthandl wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung erneut zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

159. Zl. PRÄS 03; 2054/2017 vom 16. November 2017

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Herrn Landeshauptmann Hans Niessl

am 28. Oktober 2017 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

160. Zl. PRÄS 03; 2055/2017 vom 16. November 2017

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Herrn Landesrat Helmut Bieler

am 28. Oktober 2017 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

161. Zl. GD 426; 2014/2017 vom 8. November 2017

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Leonding ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt@lukaskirche.at

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. August 2017 trat

Pfarrer Dr. Johann Holzkorn

in den Ruhestand.

Johann Holzkorn wurde am 18. Juni 1957 als Sohn von Johann Holzkorn und Katharina, geb. Fischl in Mörbisch am See geboren. Er besuchte die Volksschule in Mörbisch und legte im Juni 1975 am Evangelischen musisch-pädagogischen Realgymnasium in Oberschützen die Reifeprüfung ab.

Von Kindesbeinen an war er mit dem evangelischen Leben vertraut und hat sich bereits als Jugendlicher in der Jugendarbeit seiner Gemeinde engagiert. So entschloss er sich, evangelische Theologie zu studieren und legte im Juni 1982 das Examen pro candidatura ab. Am 24. März 1993 wurde Johann Holzkorn zum Doktor der Theologie promoviert, das Thema seiner Dissertation lautete: „Das Kollektengebet in der Erneuerten Agende. Untersuchung zur neuesten Liturgiereform in der Evangelischen Kirche, dargestellt am Prozess der Überarbeitung der Kollektengebete.“

Mit 1. September 1982 wurde Johann Holzkorn Pfarrer Dr. Peter Altmann (Rust) als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt zugeteilt. Am 27. Juni 1984 schloss er das Ausbildungsdienstverhältnis mit der Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab. Er wurde am 22. Juli 1984 in seiner Heimatgemeinde Mörbisch durch Superintendent Dr. Gustav Reingrabner zum geistlichen Amt ordiniert.

Von 1984 bis 1997 war Johann Holzkorn Pfarrer in Eisenstadt. Die Amtseinführung erfolgte am 18. November 1984. In dieser Zeit qualifizierte er sich für den Dienst des Militärseelsorgers und durch eine Ausbildung in Gesprächsführung zur leitenden Mitwirkung in der ökumenischen Telefonseelsorge in Eisenstadt. Er initiierte im Jahr 1997 auch die Ökumenische Chorgemeinschaft in Eisenstadt.

Von September 1997 bis Juli 2005 war Johann Holzkorn als Pfarrer in Wiener Neustadt tätig. Zuerst hatte er die nicht mit der Leitung des Pfarramts verbundene Pfarrstelle inne (Amtseinführung am 21. September 1997), seit der Jahrtausendwende dann die amtsführende Pfarrstelle. In dieser Zeit begann er seine Ausbildung im Sozialbereich und absolvierte verschiedene Ausbildungsgänge, die ihn letztlich als Führungskraft für die Leitung von Alten- und Pflegeheimen in Österreich befähigten. Im Sommer 2005 beendete er seine Tätigkeit als Pfarrer in Wiener Neustadt und wechselte auf die Stelle eines Direktors des Pensionisten-Wohnhauses Alseile des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser. Die Rechte aus der Ordination behielt er weiterhin.

Ab dem Jahr 2011 war er ehrenamtlich als Pfarrer in der Evangelischen Gemeinde A. B. Pöttelsdorf tätig und wurde nach seiner Rückkehr in den kirchlichen Dienst mit Wirkung vom 1. März 2012 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf bestellt und am 18. März 2012 in das Amt eingeführt. Seine Tätigkeit war beein-

trächtigt durch krankheitsbedingte Einschränkungen, die ihn im August 2015 veranlassten, von der Gemeindepfarrstelle in Pöttelsdorf auf eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland zu wechseln. Diese Tätigkeit nahm er mit 1. September 2015 auf.

Mit 1. August 2017 wurde Johann Holzkorn der Übertritt in die Pension ermöglicht.

In seiner aktiven Zeit war Johann Holzkorn Lehrpfarrer, Mitglied der Synode und des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode. Er leitete mehrere Jahre das Evangelische Bildungswerk und übernahm die Karenzvertretung in Weppersdorf, bzw. die Administration in Stooß/Lutzmannsburg. Seit 1984 war er Seelsorger in Krankenhäusern und Altenheimen. Er leitete von 1985 bis 1992 Obmann des Martin-Luther-Bundes im Burgenland und seit seiner Bestellung zum Militärkaplan der Reserve am 1. Oktober 1986 in der Militärseelsorge tätig. Von April 2012 bis Oktober 2015 war Johann Holzkorn Senior der Superintendenz A. B. Burgenland.

Johann Holzkorn hat durch seine vielfältigen Begabungen und Qualifikationen als Pfarrer unserer Kirche ein breites Betätigungsfeld wahrgenommen und seine zusätzlichen Berufsqualifikationen auch im kirchlichen Dienst fruchtbar umsetzen können.

Im Jahr 1980 heiratete er Heidrun, geb. Zeltner. Den beiden wurden zwei Kinder geboren.

Im Namen der Evangelischen Kirche sei ihm für seinen engagierten und vielfältigen Einsatz von Herzen gedankt und für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen gewünscht.

(Zl. P 1493; 2072/2017 vom 20. November 2017)

RUHESTAND

Mit 1. Oktober 2017 trat

Pfarrer Joachim Hasenfuß

in den Ruhestand.

Joachim Hasenfuß wurde am 17. Oktober 1951 in Karlsruhe als Sohn von Karl Hugo und Hanna, geb. Gretschmann geboren.

Er besuchte die Schule in seiner Heimat und legte am Justus-Knecht-Gymnasium in Bruchsal am 22. Juni 1971 die Reifeprüfung ab. Joachim Hasenfuß wurde in seiner Kirche getauft und konfirmiert und wuchs als Mitglied der CVJM-Jungschar im Geist und der Frömmigkeitstradition dieser Gemeinschaft auf.

Von 1972 bis 1977 studierte er Evangelische Theologie an der staatsunabhängigen theologischen Hochschule Basel und legte im September 1977 die Abschlussprüfung ab. Zwischen 1977 und 1978 war er als Vikar tätig. Im Mai 1980 wurde er auf Grund seines Ansuchens in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich aufgenommen und mit 1. April 1980 zur Dienstleistung als

Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk unter Begleitung durch Lehrpfarrer Heinz Kinzel zugeteilt. Im Juni 1981 legte Joachim Hasenfuß die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) in unserer Kirche ab und wurde am 12. Juli 1981 in der Friedenskirche in Marchtrenk durch Bischof Oskar Sakrausky unter Assistenz von Pfarrer Hans-Reinhard Dopplinger (Bad Ischl) und Pfarrer Friedrich Rössler (Linz-Urfahr) ordiniert. Da Joachim Hasenfuß bereits seit 1972 Predigtdienste in verschiedenen Gemeinden übernommen hat, und zwischen 1977 und 1979 als Vikar bzw. Pfarrer der deutschsprachigen Gemeinde in Neuchâtel tätig war, war seine Vikariatszeit in Österreich deutlich verkürzt.

Nach seinem Pfarramtsexamen und der Ordination bewarb er sich um die vordringlich zu besetzende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk und wurde mit Wirkung vom 1. August 1981 zum Pfarrer

der Gemeinde bestellt. Im Jahr 2009 bewarb er sich um die Pfarrstelle in Thening, auf die er mit Wirkung vom 1. September 2009 bestellt wurde. Schon zwei Jahre davor übernahm er die Administration der Pfarrgemeinde Thening.

Joachim Hasenfuß engagierte sich für zahlreiche übergemeindliche Aufgaben, etwa für „Evangelium in jedes Haus“, das Blaue Kreuz Österreich oder die Initiative „Pro Christ“.

1978 schloss er die Ehe mit Evelyn Christa Hasenfuß, geb. Pähz. Den beiden wurden drei Kinder geboren.

Mit 1. Oktober 2017 ist Joachim Hasenfuß in den Ruhestand getreten. Die Evangelische Kirche A. B. bedankt sich bei ihm für seinen langjährigen und treuen Dienst in Marchtrenk und Thening und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1564; 1989/2017 vom 7. November 2017)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 22. Dezember 2017

12. Stück

162. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2018
163. Kirchenverfassung — Novelle 2017
164. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2017
165. Verfahrensordnung (KVO 2005) — Novelle 2017
166. Matrikenordnung — Novelle 2017
167. Datenschutz-Anpassungsgesetz
168. Datenschutzgesetz
169. Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
170. Nachwahl in die Religionspädagogische Kommission der Generalsynode
171. Kirchenbeitragsverordnung 2016
172. Überzahlungsverordnung 2017 — Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. zu § 24 KbFaO
173. Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung
174. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 28. Jänner 2018: Evangelischer Bund in Österreich
175. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2018
176. Ergänzung — Urlaubsseelsorge 2018 in Österreich Kirche im Tourismus — Modellregionen
177. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
178. Einhebegebührenverordnung 2018
179. Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien
180. Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung
181. Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2018
182. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche in Kombination mit einer 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschulseelsorge und einer 25-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung
183. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
184. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
185. Bestellung von Mag. Markus Gerhold zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
186. Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein-Bad Bleiberg
187. Verleihung der Auszeichnung in Gold
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung — Novelle 2017
- Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2017
- Datenschutz-Anpassungsgesetz
- Datenschutzgesetz
- Kirchliche Mitteilung

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

162. Zl. G 16; 2224/2017 vom 13. Dezember 2017

Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2018

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, werden darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmungen der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2018 um 1,75% erhöht werden.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 19. Jänner 2018 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Kirchengesetze A. u. H. B.

163. Zl. G 09; 2218/2017 vom 13. Dezember 2017

Kirchenverfassung — Novelle 2017

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 177)

1. **Art. 32 Abs. 3 Z. 3** lautet:

3. wenn in der Evangelischen Kirche A. B. ohne Wahl im Sinne des Art. 43 Abs. 2 der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung kraft Amtes dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin oder dem Kurator/der Kuratorin dauernd übertragen wird.

2. **Art. 35** wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde zur Ausbildung zum geistlichen Amt zugeteilte Personen (Lehrvikare/Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten/Pfarramtskandidatinnen) gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung an.

3. **Art. 36 Abs. 2** 1. Satz lautet:

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom amtsführenden Pfarrer/von der amtsführenden Pfarrerin bzw. vom Administrator oder der Administratorin zur Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen.

4. In **Art. 39 Abs. 1 Z. 10** wird die Wortfolge „Bestandverträge auf mehr als drei Jahre“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

Bestandverträge (Miet- und Pachtverträge), ebenso Leihverträge, deren Vertragsdauer auf bestimmte, fünf Jahre übersteigende Zeitdauer lauten oder wel-

che hinsichtlich ihrer Beendigung ohne wirksame Befristung sind und den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 30 MRG) unterliegen, weiters Landpachtverträge, Leibrentenverträge sowie Verträge, mit welchen Fruchtgenussrechte und Wohnrechte auf Lebenszeit oder für einen, fünf Jahre übersteigenden Zeitraum eingeräumt werden, weiters Verträge, mit welchen sich Pfarrgemeinden an Gesellschaften welcher Art immer beteiligen oder über solche Beteiligungen verfügen.

5. In **Art. 39 Abs. 1 Z. 12** entfällt der letzte Teilsatz „die Beschlussfassungen betreffend allfälliger Gesellschaftsverträge“.

6. **Art. 42 Abs. 2** 1. Satz lautet:

(2) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihren weltlichen Mitgliedern ein Presbyterium zu wählen.

7. **Art. 42** ist folgender Abs. 9 anzuschließen:

(9) Die zur Ausbildung zum geistlichen Amt der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde zugeteilten Personen (Lehrvikar/Lehrvikarin, Pfarramtskandidat/Pfarramtskandidatin) gehören während der Dauer ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde dem betreffenden Presbyterium als nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

8. **Art. 43 Abs. 1 und 2** lauten:

(1) Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, übernimmt in der ersten Sitzung der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin (während der Erledigung der Pfarrstelle) den Vorsitz und konstituiert mittels Wahlen (Art. 45 Abs. 1) das Presbyterium.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. führt den Vorsitz im Presbyterium der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin oder der Kurator/die Kuratorin. Stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende

Vorsitzende des Presbyteriums ist die jeweils andere Person. Sind sowohl der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin als auch der Kurator/die Kuratorin als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz der/die Kurator/in-Stellvertreter/in. Sofern in der Gemeindeordnung diesbezüglich keine Festlegung erfolgt, hat das Presbyterium in der konstituierenden Sitzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Art. 45 Abs. 1 zwischen dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin und dem Kurator/der Kuratorin den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu wählen.

9. **Art. 44 Abs. 3** ist folgender Satz anzufügen:

Das Presbyterium bleibt so lange beschlussfähig, als die Zahl seiner gewählten Mitglieder nicht unter die in Art. 42 Abs. 5 genannte Mindestanzahl sinkt.

10. **Art. 45 Abs. 1** und **Abs. 2** lauten wie folgt:

(1) Das Presbyterium wählt aus seinen weltlichen Mitgliedern einen Kurator oder eine Kuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, wenn möglich jeweils auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für diese Funktionen. Mit anderen besonderen Aufgaben kann jedes Mitglied des Presbyteriums beauftragt werden. Wird eine dieser Stellen (Funktionen) vakant, ohne dass dieses Mitglied aus dem Presbyterium selbst ausscheidet, ist diese Stelle (Funktion) unverzüglich nachzubeseetzen, was auch für die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums in der Kirche A. B. gilt (Art. 43 Abs. 2). Scheidet jedoch ein Mitglied des Presbyteriums mit einer dieser Funktionen (Stelle) aus dem Presbyterium aus, ist spätestens nach erfolgter Neuwahl gemäß Art. 44 Abs. 3 vom Presbyterium die vakant gewordene Funktion (Stelle) nachzubeseetzen.

(2) Das Presbyterium kann für die Dauer der Funktionsperiode aus seinen Mitgliedern (weltliche, geistliche) einen Sitzungsleiter (Moderator)/eine Sitzungsleiterin (Moderatorin) wählen, dem/der ausschließlich die Leitung der Sitzungen des Presbyteriums und der Gemeindevertretung anstelle des Vorsitzenden/der Vorsitzenden obliegt. Unberührt bleiben davon die übrigen Rechte des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums (Art. 43 Abs. 2 und 3) und der Gemeindevertretung. Ist der gewählte Sitzungsleiter (Moderator)/die gewählte Sitzungsleiterin (Moderatorin) verhindert, hat die Sitzung der gewählte Vorsitzende/die gewählte Vorsitzende laut Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 zu leiten.

11. Die bisherigen **Absätze 2, 3 und 4 des Art. 45** erhalten die Bezeichnung Absätze 3, 4 und 5. Im nunmehrigen Abs. 5 entfällt die Wortfolge „vom Vorsitz“.

12. **Art. 55 Abs. 2 Z. 11** lautet ab dem letzten Halbsatz: sowie über den Abschluss von Bestandverträgen (Miet- und Pachtverträgen), deren Vertragsdauer auf bestimmte, fünf Jahre übersteigende Zeitdauer lauten oder welche hinsichtlich ihrer Beendigung

ohne wirksame Befristung sind und den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 30 MRG) unterliegen, weiters von Leihverträgen mit einer fünf Jahre übersteigenden Vertragsdauer, weiters von Landpachtverträgen, Leibrentenverträgen sowie von Verträgen, mit welchen Fruchtgenussrechte und Wohnrechte auf Lebenszeit oder für einen, fünf Jahre übersteigenden Zeitraum eingeräumt werden, weiters von Verträgen, mit welchen sich Superintendenzen an Gesellschaften welcher Art immer beteiligen oder über solche Beteiligungen verfügen;

13. Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Änderungen von Art. 43 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 (Z. 8 und 10) jedoch erst mit der Neukonstituierung des Presbyteriums für die ab 1. Juli 2018 beginnende neue Funktionsperiode des Presbyteriums.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

164. Zl. G 07; 2197/2017 vom 12. Dezember 2017

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2017

Die Synode A. B. hat in ihrer 10. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2017 sowie die Generalsynode in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 die Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in der geltenden bzw. der ab 1. Jänner 2018 geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 178)

I.

1. In **§ 8 Abs. 2** zweiter Satz werden die Wortfolge „Er ist“ durch „Sie sind“ ersetzt sowie im dritten Satz das Wort „ihm“ durch „ihnen“. In **§ 8 Abs. 3** erster Satz wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

2. **§ 16 Abs. 3** erster und zweiter Satz lauten:

Ergibt die erstmals im Schätzungsweg auf Grund der von der Statistik Austria nach regionalen Gesichtspunkten aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten (für unselbstständig Erwerbstätige) bzw. auf Grund von Vergleichsbetrieben oder Branchendaten (für selbstständig Tätige und Gewerbetreibende) ermittelte Beitragsgrundlage (§ 16 Abs. 2 2. Satz) eine Erhöhung von mehr als 20% gegenüber der Beitragsgrundlage im Vorjahr, darf die Beitragsgrundlage für das laufende Jahr die des Vorjahres nicht um mehr als 20% übersteigen, ausgenommen die Erhöhung der Beitragsgrundlage übersteigt den Betrag von 2.400 Euro nicht.

Wurde mittels Kirchenbeitragsverordnung die Höhe des allgemeinen Kirchenbeitragsatzes für das laufende Jahr gegenüber dem Vorjahr reduziert, gilt die Beschränkung (Deckelung) der Beitragserhöhung mit 20% der Beitragsgrundlage gegenüber dem Vorjahr mit der Maßgabe, dass hierbei die Beitragsgrundlage

des Vorjahres mittels Multiplikation mit dem allgemeinen Kirchenbeitragssatz des Vorjahres und Division mit dem allgemeinen Kirchenbeitragssatz des laufenden Jahres umzurechnen ist.

3. In § 16 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

4. § 24 lautet:

(1) Übersteigen Zahlungen, die als Kirchenbeitragszahlungen gewidmet oder mangels angegebenem Verwendungszweck als solche anzusehen sind, die als offen geführten Forderungen aus vorgeschriebenem Kirchenbeitrag, Gemeindeumlage, Mahnspesen und Gerichtskosten, ist davon der bzw. die Kirchenbeitragspflichtige innerhalb angemessener Frist schriftlich zu informieren, es sei denn, es handelt sich um eine geringe Überzahlung.

(2) Den Inhalt der Information (inklusive Belehrungen) gemäß Abs. 1 sowie die Verrechnung/Widmung der Überzahlung inklusive allfälliger Rückzahlung regelt eine Verordnung, die der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zu erlassen hat.

(3) Weist das Kirchenbeitragskonto des/der Kirchenbeitragspflichtigen am 3. 1. eines Jahres infolge Überzahlung im Vorjahr ein Guthaben aus, ist dieses Guthaben (Überzahlung) auf den vorzuschreibenden Kirchenbeitrag des laufenden Jahres anzurechnen.

5. § 28 lautet:

(1) In der Evangelischen Kirche A. B. erhalten Gemeinden (Pfarrgemeinden, Teilgemeinden) bzw. Gemeindeverbände (Abs. 5) insgesamt für die Einhebung des Kirchenbeitrages und als Finanzausgleich einen Gesamtbetrag der Einhebegebühren von 29% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens der Evangelischen Kirche A. B. im Beitragsjahr abzüglich der Summe der Einhebegebühren für die gemäß § 19 Abs. 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. hat für die Kirche A. B. mittels Verordnung (§ 32) ein Verfahren für die Ermittlung des durchschnittlichen statistischen Einkommens für das Beitragsjahr für alle Gemeinden und Gemeindeverbände unter Verwendung von Einkommensdaten der Statistik Austria festzulegen. In der Verordnung ist ferner ein Verfahren zur Ermittlung der in Abs. 3 und 4 genannten Ziel- und Bonusschwellen festzulegen, das die Unterschiede zwischen dem durchschnittlichen Einkommen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden abbildet. Dabei ist sicherzustellen, dass zumindest eine Gemeinde bzw. ein Verband die Bonusschwelle überschreitet, solange zumindest eine Gemeinde bzw. ein Verband die Zielschwelle unterschreitet.

(3) Jede Gemeinde bzw. jeder Gemeindeverband erhält eine Einhebegebühr von 29% ihres bzw. seines Gesamtkirchenbeitragsaufkommens im Beitragsjahr, es sei denn, der durchschnittliche Kirchenbeitrag je Beitragszahler/in unterschreitet die Zielschwelle laut der Verordnung gemäß Abs. 2. In diesem Fall beträgt

die Einhebegebühr 26% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens im Beitragsjahr.

(4) Der Differenzbetrag zwischen der Summe der Einhebegebühren gemäß Abs. 3 und dem Gesamtbetrag der Einhebegebühren gemäß Abs. 1 ist als Bonus auf jene Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zu verteilen, deren durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler bzw. Beitragszahlerin die Bonusschwelle laut Verordnung gemäß Abs. 2 überschreitet. Der Bonusbetrag ist den berechtigten Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden entsprechend ihrer Anteile am Gesamtkirchenbeitragsaufkommen auszuführen.

(5) Für die Einhebegebühr gemäß Abs. 1 bis 3 sind Teilgemeinden und in einem Gemeindeverband zusammengeschlossene Gemeinden dann als Einheit anzusehen, wenn die Vorschreibung und Einhebung der Kirchenbeiträge nicht durch die einzelnen Teilgemeinden oder Verbandsgemeinden erfolgt.

(6) Ein der Summe der Einhebegebühren für die gemäß § 19 Abs. 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge entsprechender Betrag ist dem Finanzausgleich gemäß § 31 zuzuweisen.

6. In § 31 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 28 Abs. 9“ durch den Verweis auf „§ 28 Abs. 5“ ersetzt.

II.

1. **Art. I. Z. 4** tritt mit Beschlussfassung durch die 8. Session der XIV. Generalsynode am 8. Dezember 2017 in Kraft.

2. Für die Regelung von Überzahlungen an Kirchenbeitrag inklusive Gemeindeumlage im Jahr 2017, soweit nicht bereits auf der Grundlage des bisherigen, nunmehr aufgehobenen § 24 KbFaO eine Verrechnung oder Widmung oder Rückzahlung durch die Kirchenbeitragsstelle erfolgte, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. umgehend eine Verordnung zu erlassen, die auch allenfalls vor Kundmachung im Amtsblatt allen Kirchenbeitragsstellen im Dienstwege vorab zu übermitteln ist.

3. Die Verordnung gemäß § 24 Abs. 2 KbFaO ist bis 30. April 2018 zu erlassen.

Dr. Peter Krömer
Präsident Synode A. B.
und Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer Synode A. B.
und Generalsynode

165. Zl. G 15; 2219/2017 vom 13. Dezember 2017

Verfahrensordnung (KVO 2005) — Novelle 2017

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Änderung der Verfahrensordnung (KVO 2005) beschlossen:

(Verweis auf den Motivenbericht der Kirchenverfassung siehe Seite 177)

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**Sitzungsleiter (Moderator)/
Sitzungsleiterin (Moderatorin)**

§ 11 a. (1) Ist ein ständiger Sitzungsleiter (Moderator)/Sitzungsleiterin (Moderatorin) vom Presbyterium zur Leitung von Sitzungen des Presbyteriums und der Gemeindevertretung gewählt (Art. 45 Abs. 2 Kirchenverfassung), kommen dem gewählten Sitzungsleiter (Moderator)/der gewählten Sitzungsleiterin (Moderatorin) die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/der Vorsitzenden gemäß §§ 4 bis 11 zu.

(2) Sofern kein ständiger Sitzungsleiter (Moderator)/Sitzungsleiterin (Moderatorin) gemäß Art. 45 Abs. 2 KV gewählt wurde, kann in begründeten Fällen das Presbyterium und die Gemeindevertretung für einzelne Tagesordnungspunkte einer Sitzung einen Sitzungsleiter (Moderator)/eine Sitzungsleiterin (Moderatorin) wählen, für den/die Abs. 1 analog anzuwenden ist.

2. § 12 Abs. 4 lautet:

(4) Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt das Protokoll spätestens bis zur nächsten Sitzung aus. Nach Genehmigung ist es von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden gegenzufertigen. Ist ein Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin gemäß Art. 45 Abs. 2 KV bestellt, hat dieser/diese zusätzlich das Protokoll mitzuunterfertigen.

3. § 12 Abs. 7 lautet:

(7) Abschriften und Auszüge des Protokolls sind von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder bei dessen/deren Verhinderung von einem Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen. Ist ein Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin gemäß des Art. 45 Abs. 2 KV gewählt, hat diese/dieser zusätzlich die Abschrift bzw. Auszug des Protokolls mitzuunterfertigen.

4. Die Änderungen treten mit der Neukonstituierung des Presbyteriums für die ab 1. Juli 2018 beginnende neue Funktionsperiode des Presbyteriums in Kraft.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

166. Zl. G 11; 2196/2017 vom 12. Dezember 2017

Matrikenordnung — Novelle 2017

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Änderung der Matrikenordnung 2009, ABl. Nr. 190/2009, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 90/2016, beschlossen:

1. In § 1 Abs. 2 letzter Satz wird an das Wort Personenstandsgesetzes die Zahl „2013“ angefügt und der Text in der Klammer durch „BGBl. I Nr. 16/2013“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 entfällt nach dem Wort Kirchenamt der

Ausdruck „A. B.“ sowie nach dem Wort Kirchenkanzlei der Ausdruck „H. B.“ Ferner wird der Punkt am Satzende durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt: „sofern staatliches oder europäisches Datenschutzrecht nicht anderes verlangt.“

3. In § 8 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 161 und 162 ABGB), Feststellung der Unehelichkeit (§§ 156 bis 159 ABGB)“ samt folgendem Beistrich. Nach dem Wort Adoption wird der Inhalt der Klammer durch „§ 157 ABGB“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 6 entfallen das Wort „jeweils“ sowie die Ausdrücke „A. B.“ und „H. B.“, zudem wird nach dem Wort oder das Wort „Kirchenkanzlei“ eingefügt.
5. In § 8 Abs. 7 werden nach dem Wort Eheschließungen ein Beistrich und die Wortfolge „Begründungen einer eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.
6. In § 9 Abs. 2 lit. a), lit. b), lit. c) wird jeweils die Bezeichnung „Vor- und Familienname“ durch die Bezeichnung „Namen“ ersetzt. In lit. a) wird der Beistrich vor dem Wort Glaubensbekenntnisse durch das Wort „und“ ersetzt. In lit. b) wird nach dem Wort Trauzeugen das Wort „deren“ eingefügt sowie das Wort „Lebenspartnerschaften“ durch „Partnerschaften“ ersetzt.
7. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:
(1) Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht, kommt das Recht auf Ausstellung von Abschriften/Kopien, Bescheinigungen und Personenstandsunterlagen an Hand von Matrikeneintragungen sowie auf Einsicht in Matrikeneintragungen nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht und sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (Ehegatten, eingetragene Partner, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können.
8. § 10 Abs. 2 lautet:
(2) Einschränkungen des Rechts auf Einsicht, die sich aus Abs. 1 ergeben, gelten nach Ablauf folgender Fristen als aufgehoben:
 1. 100 Jahre seit der Eintragung der Geburt bzw. der letzten Bearbeitung der Eintragung der Geburt oder
 2. 75 Jahre seit Eintragung der Eheschließung oder Eintragung der bzw. der letzten Bearbeitung der Eintragung der Eheschließung oder der Begründung der eingetragenen Partnerschaft, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft, oder
 3. 30 Jahren seit Eintragung des Todes.
9. In § 10 Abs. 3 wird nach dem Wort Einsichtnahme die Wortfolge „in Originalmatriken“ eingefügt.
10. § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt: (6) Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, können Kirchenbücher digitalisiert und über das Internet

bis auf Widerruf kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird in Originale keine Einsicht gewährt. Ausnahmen für amtliche und wissenschaftliche Zwecke sind möglich.

11. In § 12 Abs. 1 lit. a) entfällt vor dem Wort Personalausweis das Wort „sein“. Weiters entfällt die Wortfolge „dies gilt“ und der vorangestellte Strichpunkt wird durch einen Beistrich ersetzt. Das Wort „Familiennamen“ wird durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 1 lit. b) wird an drei Stellen die Bezeichnung „Vor- und Familienname“ durch die Bezeichnung „Namen“ ersetzt. Das Wort „Mutter“ wird durch die Wortfolge „des Elternteils“ ersetzt.
13. § 12 Abs. 1 lit. e) lautet: „Die Daten der Eltern bzw. des Elternteils des Täuflings werden deren bzw. dessen standesamtlichen Urkunden und deren Taufschein bzw. dessen Taufschein entnommen.“
14. In den §§ 12 Abs. 1 lit. h), 13 Abs. 1 lit. d), 14 Abs. 1 lit. a) und lit. c) sowie 16 Abs. 1 lit. d) wird jeweils das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- bzw. Nachnamen“ ersetzt.
15. In § 12 Abs. 2 wird „ihre(n) Vor- und Familiennamen“ durch „ihre Namen“ ersetzt.
16. In den §§ 13 Abs. 1 lit. b), 15 Abs. 1 lit. a), 16 Abs. 1 lit. b) werden die Bezeichnungen „Vor- und Familienname“ durch die Bezeichnung „Namen“ ersetzt.
17. In § 14 Abs. 1 lit. b) erster Satz wird die Formulierung „die Vornamen und die Familiennamen der Brautleute, vor und nach der Eheschließung, sonstige Vornamen oder Familiennamen“ ersetzt durch „die Namen der Brautleute, vor und nach der Eheschließung, sonstige Namen“.
18. In § 14 Abs. 1 lit. b) letzter Satz wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch „Namen“ ersetzt.
19. § 14 Abs. 6 lautet: „Die Absätze 1 und 3 bis 5 sind in der Evangelischen Kirche H. B. für Segnungen eingetragener Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.“
20. In § 15 tritt anstelle der Untergliederung in eine lit. a) im bisherigen Abs. 1 die Absatzbezeichnung „1 a“.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

167. Zl. G 13; 2195/2017 vom 12. Dezember 2017

Datenschutz-Anpassungsgesetz

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 das Datenschutz-Anpassungsgesetz beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 178)

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung der Kirchenverfassung

(Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, ABl. Nr. 295/2012 idgF)

1. In Art. 4 Abs. 5 entfällt nach dem Ausdruck Artikel 27 der Zusatz „Abs. 1“.
2. In Art. 13 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort Stiftungen die Wortfolge „sowie die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften“ eingefügt.
3. In Art. 108 Abs. 3 wird das Wort „Datenschutzordnung“ durch „Datenschutzgesetz“ ersetzt.
4. Art. 110 Abs. 1 Z. 5 entfällt.
5. In Art. 123 entfällt im dritten Halbsatz der Verweis auf „§ 10 Z. 3 Datenschutzordnung“.

Artikel 2

Änderung der Disziplinarordnung

(Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, ABl. Nr. 58/1985 idgF)

§ 12 Abs. 1 Z. 7 entfällt.

Artikel 3

Änderung der Ehrenamtsordnung

(Ordnung über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 195/2010 und 209/2012)

An § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ehrenamtliche sind in Ausübung ihres Amtes zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.“

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

168. Zl. G 13; 2194/2017 vom 12. Dezember 2017

Datenschutzgesetz

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 das Datenschutzgesetz beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 179)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Kirchengesetz gilt ergänzend zu den staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, ABl. (EU) L 119 v. 4. Mai 2016 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), für die Evangelische Kirche A. B., deren Pfarrgemeinden und Superintendenzen, für die Evangelische Kirche H. B. und deren Pfarrgemeinden, für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich und für Gemeindeverbände im Sinne des Art. 31 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV).

(2) Die genannten selbstständigen Körperschaften sind Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn, sofern nicht anders festgelegt.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, die Pfarrgemeinden, Gemeindeverbände oder Superintendenzen betreffen, werden mit Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse erlassen.

Aufgabe

§ 2. (1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, personenbezogene Daten in Bezug auf ihre Verarbeitung in einem Dateisystem vor Missbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 12 KV gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

Datenverarbeitung

§ 3. (1) Die kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Abs. 1 und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer und der ihnen übertragenen Aufgaben verarbeiten.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Abs. 1 ist nur nach Maßgabe der staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften sowie den, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden, Anlagen zulässig.

(3) Für die Datenverarbeitung heranzuziehende Auftragsverarbeiter (Dienstleister) sind schriftlich zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

Gewährleistung der Datensicherheit

§ 4. (1) Alle datenschutzrechtlich Verantwortlichen haben Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach Umfang und Zweck der Verwendung und unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten sowie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Verwendung der Daten ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) In diesem Sinne sind auch Maßnahmen zu treffen, die

1. Unbefugten den Zugang zu Dateisystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran hindern, dass sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in das Dateisystem sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten verhindern (Dateisystemkontrolle),
4. die Benutzung von Dateisystemen durch unbefugte Personen verhindern (Benutzerkontrolle),
5. gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Dateisystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogene Daten zu welcher Zeit von wem in Dateisysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die durch Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese ausschließlich in verschlüsselter Form erfolgt (Transportkontrolle),
10. die Organisation des Dienstbetriebes so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle). Insbesondere ist zu gewährleisten, dass nicht oder nicht mehr verwendete Ausdrücke personenbezogener Daten so vernichtet werden, dass Daten nicht mehr entnehmbar sind.

(3) Wer im kirchlichen Bereich oder im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft gemäß § 1 Abs. 1, an welchem Ort immer, personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzugeben; insbesondere dürfen Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verantwortlichen und gemäß § 3 Abs. 2 übermittelt werden. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Auftrages einzuhalten. Die Erklärung hat bei der zuständigen kirchlichen Stelle aufzuliegen. Näheres regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.; ein Muster der Verpflichtungserklärung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verwaltungsprogramm EGON

§ 5. (1) Das Verwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) wird von der Evangelischen Kirche in Österreich betrieben und dient den in Art. 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 KV genannten Körperschaften zur elektronischen Verwaltung von Personendaten, zur Verwaltung der Mitgliedschaft in den Kirchen A. B., H. B. und deren Gemeinden, zur Verwaltung der diesbezüglichen Adressdaten, der Matriken und zur Kirchenbeitragseinhebung.

(2) Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für EGON im Sinne der DSGVO ist die Evangelische Kirche A. u. H. B. Die gemeinsame Nutzung von EGON stellt eine gemeinsame Verarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

(3) Die das Programm EGON anwendenden Stellen haben den Oberkirchenrat A. u. H. B. bei der Erfüllung der ihm nach datenschutzrechtlichen Vorschriften treffenden Pflichten zu unterstützen. Die Durchführungsregelungen, einschließlich der Regelung der gemeinsamen Verarbeitung (Corporate Policy), werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in Form von Verordnungen erlassen. Im Verordnungswege ist insbesondere zu regeln, welche Maßnah-

men der Oberkirchenrat A. u. H. B. zu ergreifen hat, wenn die Verordnungen nicht umgesetzt werden.

Datenschutzbeauftragte(r)

§ 6. (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat eine(n) gemeinsame(n) Datenschutzbeauftragte(n) für den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes (§ 1) zu bestellen. Die Evangelische Kirche A. B., die Evangelische Kirche H. B., die Superintendenten, die Gemeinden und die selbstständigen Gemeindeverbände können für ihre eigenen Verarbeitungen eigene Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 ff DSGVO bestellen.

(2) Ausgeschlossen von der Bestellung als Datenschutzbeauftragte(r) ist jedenfalls, wer einem Oberkirchenrat oder einem Superintendentenausschuss angehört. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 12 KV. Er bzw. sie ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(4) Zu den Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten zählt auch, festgestellte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unverzüglich gegenüber der zuständigen kirchlichen Stelle zu beanstanden. Über diesbezügliche Wahrnehmungen hat er bzw. sie den kirchlichen Vertretungskörper, der ihn bzw. sie bestellt hat, im Rahmen eines Tätigkeitsberichts jährlich zu informieren. Sofern neben dem/der gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellten Datenschutzbeauftragten mehrere Datenschutzbeauftragte tätig sind, haben sie regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere in Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzstandards, zu pflegen und die Ergebnisse in den jeweiligen Jahresberichten mitzuteilen.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist Auskunft auf alle Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Steht der/die Datenschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. oder A. u. H. B. in Österreich, kann dieses Dienstverhältnis seitens des kirchlichen Dienstgebers nur mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2016 ausgesprochen werden. Die Kündigungsschutzbestimmungen der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2016 für Mitglieder der Mitarbeitervertretung sowie die Verfahrensbestimmungen vor dem Schlichtungsausschuss gelten diesbezüglich sinngemäß.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Dieses Gesetz tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Die Datenschutzordnung, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 7/2015, sowie die darauf beruhenden Verordnungen treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor dem 25. Mai 2018 erlassen werden, sie treten aber nicht vor diesem Zeitpunkt in Kraft, es sei denn, sie sind für das Vorbereiten der neuen Rechtslage unerlässlich und stehen zur bisherigen Gesetzeslage nicht in Widerspruch.

(3) Verletzungen der Datenschutzordnung, die bis 25. Mai 2018 noch nicht anhängig gemacht wurden, sind nach der Rechtslage ab dem 25. Mai 2018 zu beurteilen. Am 25. Mai 2018 anhängige Disziplinarverfahren sind mit der Maßgabe fortzuführen, dass § 9 der Datenschutzordnung nicht mehr anzuwenden ist.

(4) Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Verträge mit Auftragsverarbeitern mit Wirkung ab 25. Mai 2018 den Erfordernissen des § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes und den allenfalls gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnungen entsprechen.

(5) Die Bestellung des/der Datenschutzbeauftragten muss mit Wirkung ab 25. Mai 2018 erfolgt sein.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz:

Anlage 1:		Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
		ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 3			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA	JA
Superintendentenz		JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	JA	JA	—
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 2:		Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA	JA
Superintendentenz		JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	JA	JA	—
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 3:		Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA	JA
Superintendentenz		JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	JA	JA	—
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 4:		Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	KBO-Gemeindeverband	Superintendenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	NEIN (JA)
KBO-Gemeindeverband		JA	JA	JA	NEIN (JA)
Superintendenz		JA	JA	NEIN	NEIN (JA)
Gesamtgemeinde		JA	JA	NEIN	—
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 5:		Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche H. B.			
		ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 7			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde	
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamtgemeinde		JA	NEIN	—	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 6:		Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche H. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde	
Gemeinde		JA	JA	JA	
Gemeindeverband		JA	JA	JA	
Gesamtgemeinde		JA	NEIN	—	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 7:		Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche H. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde	
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamtgemeinde		NEIN (JA)	NEIN	—	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 8:		Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche H. B.			
ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 3					
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde	
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamtgemeinde		NEIN	NEIN	—	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig		
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 9 a:		Übermittlung von Personendaten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.				
Von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverband A. B.				JA		
Gemeinde H. B.		JA	JA			
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig			
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 b:		Übermittlung von Amtsträgerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.				
Von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.						
Gemeindeverband A. B.						
Gesamtgemeinde A. B.						JA
Gemeinde H. B.						
Gesamtgemeinde H. B.						JA
Kirche A. u. H. B.					JA	
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig			
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 c:		Übermittlung von Matrikendaten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.				
Von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverband A. B.						
Gemeinde H. B.		JA				
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig			
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 d:		Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.				
Von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverband A. B.				JA		
Gemeinde H. B.		JA	JA			
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						
Legende:		JA	Datenübermittlung zulässig			
		NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
		NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Wahlen der 8. Session der XIV. Generalsynode

169. Zl. G 02 a; 2203/2017 vom 12. Dezember 2017

Nachwahl in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Auf der 8. Session der XIV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2017 als Ersatzmitglied in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Pfarrer i. R. Mag. Johann **Ulreich** (anstelle von Pfarrer i. R. Mag. Michael Seiverth).

170. Zl. SYN 08; 2208/2017 vom 12. Dezember 2017

Nachwahl in die Religionspädagogische Kommission der Generalsynode

Auf der 8. Session der XIV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2017 als Vertreterin der Evangelischen Kirche H. B. in die Religionspädagogische Kommission der Generalsynode gewählt:

Fachinspektorin i. R. Prof. Mag. Gisela **Ebmer**.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

171. Zl. G 07; 2209/2017 vom 12. Dezember 2017

Kirchenbeitragsverordnung 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt nach Anhören der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung folgende Änderung der Kirchenbeitragsverordnung 2016 (ABl. Nr. 219/2015):

I.

1. In § 4 Abs. 1 wird der Prozentsatz „1,2%“ durch den Prozentsatz „1%“ ersetzt.

2. In § 5 erster Satz wird der Prozentsatz „0,6%“ durch den Prozentsatz „0,5%“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

172. Zl. G 07; 2202/2017 vom 12. Dezember 2017

Überzahlungsverordnung 2017 — Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. zu § 24 KbFaO

Zur Regelung der Folgen der kurzfristig durch das Bundesministerium für Finanzen geänderten Richtlinien zur Absetzbarkeit von Kirchenbeitragsüberzahlungen als Sonderausgaben im Sinne des EStG 1988 und den diesbezüglichen Meldeverpflichtungen, sowie zur Erfüllung des im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur Änderung § 24 KbFaO erteilten Auftrages der Generalsynode erlässt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. folgende Verordnung:

I.

§ 1. Gemäß § 19 Abs. 4 KbFaO einbehaltene Kirchenbeiträge von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterin-

nen werden rechtzeitig an die einhebenden Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbände überwiesen. Für diese Eingänge sind in EGON bis spätestens 15. Feber des Folgejahres Vorschreibungen für Selbsteinstufer zu generieren.

§ 2. Vorschreibungen aus Vorjahren, die bis inklusive 3. Jänner des Folgejahres gänzlich oder teilweise beglichen wurden, können in EGON nur bis inklusive 15. Feber des Folgejahres geändert werden. Sie werden am 16. Feber fixiert. Wenn solche Vorschreibungen überhöht waren, können danach nur mehr Gutschriften gewährt werden.

§ 3. Zahlungen, die als Kirchenbeitragszahlungen gewidmet oder mangels angegebenem Verwendungszweck als solche anzusehen sind und bis einschließlich 31. Dezember eines Jahres bei der Gemeinde bzw. den Kirchenbeitrag einhebenden Verband auf dem Bankkonto einlangen, sind bis 20. Jänner des Folgejahres in EGON einzubuchen. Der Beitragsmonat Dezember ist in EGON ebenfalls bis 20. Jänner des Folgejahres abzuschließen.

§ 4. Zahlungen, die als Kirchenbeitragszahlungen gewidmet oder mangels angegebenem Verwendungszweck als solche anzusehen sind und bis einschließlich 3. Jänner (Eingangsdatum am Bankkonto) einlangen, gelten entsprechend dem Abflussprinzip steuerlich als Kirchenbeitragszahlungen des Vorjahres. Sie sind bis 20. Jänner in EGON zu verbuchen. Diese Buchungen werden mit 20. Jänner in EGON fixiert und können — ähnlich wie abgeschlossene Kirchenbeitragsmonate — nicht mehr geändert werden.

§ 5. Der Eingang von gemäß § 19 Abs. 4 KbFaO überwiesenen Kirchenbeiträgen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist entsprechend §§ 3 und 4 bis 20. Jänner in EGON zu verbuchen.

§ 6. Die Abrechnung des Kirchenbeitrags zwischen Kirche und einhebender Gemeinde bzw. einhebendem Verband erfolgt auf Basis der Kirchenbeitragseingänge von 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres (Eingangsdatum am Bankkonto).

§ 7. Der Minimalbetrag gemäß § 24 Abs. 1 KbFaO beträgt 10 EUR.

§ 8. Kirchenbeitragspflichtige, die im Kirchenbeitragsjahr 2017 Zahlungen über 400 EUR geleistet haben und

denen aus der Neuregelung der Absetzbarkeit von Kirchenbeitragsüberzahlungen als Sonderausgaben im Sinne des EStG 1988 und den diesbezüglichen Meldeverpflichtungen steuerliche Nachteile für das Kirchenbeitragsjahr entstehen können, sind vom Kirchenamt umgehend zu informieren, wenn diese Überzahlung den Minimalbetrag laut § 7 von 10 EUR überschreitet.

§ 9. Diese Kirchenbeitragspflichtigen sind darüber zu informieren, dass ihre Überzahlung auf Grund der neu entstandenen steuerrechtlichen Situation für das laufende Jahr ans Finanzministerium zu melden und auf die Kirchenbeitragsforderung des kommenden Jahres anzurechnen ist. Weiters sind sie darüber zu belehren, dass diese Überzahlung bzw. welcher Teil dieser Überzahlung im laufenden Kirchenbeitragsjahr steuerlich nicht berücksichtigt werden kann, weil die Grenze von 400 EUR für absetzbare Kirchenbeiträge überschritten wird, und dass dieser Betrag auf Grund des Abflusprinzips auch im folgenden Jahr nicht steuerlich berücksichtigt werden kann.

§ 10. Kirchenbeitragspflichtige laut § 8 sind darauf hinzuweisen, dass der 3. Jänner des Folgejahres der Stichtag für Geldflüsse am Bankkonto der Gemeinde bzw. des Verbandes ist, der entscheidet, ob eine Überzahlung besteht, oder ob eine Überzahlung durch eine Rücküberweisung aufgelöst worden ist.

§ 11. Die betroffenen Kirchenbeitragspflichtigen sind zu informieren, dass sie bei der einhebenden Gemeinde bzw. dem Verband die Rücküberweisung der Überzahlung verlangen können. Diese ist aber nur möglich, wenn sie bis spätestens 3. Jänner des Folgejahres vom Bankkonto der Gemeinde bzw. des Verbandes abgebucht wird.

§ 12. Diese Kirchenbeitragspflichtigen sind darüber zu informieren, dass bis 30. Jänner des Folgejahres die Möglichkeit besteht, die einhebende Gemeinde bzw. den einhebenden Verband zu ersuchen, die Überzahlung als Spende zu verbuchen. Diese Umwidmung in eine Spende muss von der Gemeinde bzw. vom Verband bis 15. Feber des Folgejahres in EGON gebucht werden. Folglich ist dieser Betrag nicht mehr als Kirchenbeitragsüberzahlung zu

werten und nicht an das Bundesministerium für Finanzen zu melden.

§ 13. Überzahlungen des Kirchenbeitragsjahres 2017 bis zum Minimalbetrag gemäß § 7, die ohne ausdrückliche Zustimmung der Kirchenbeitragspflichtigen in EGON als Spenden verbucht wurden, müssen nicht wieder in Kirchenbeitragsüberzahlungen umgebucht werden.

II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 12. Dezember 2017 in Kraft. Sie ist vor Kundmachung im Amtsblatt allen Kirchenbeitragsstellen im Dienstwege vorab zu übermitteln.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

173. Zl. G 30; 2207/2017 vom 12. Dezember 2017

Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (ABl. Nr. 225/2005)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlassen nachfolgende Änderung der Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung:

Punkt 3.2. lautet:

In finanziellen Angelegenheiten gelten die Regelungen des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) über die Vereinsgebahrung in der jeweils geltenden Fassung analog mit der Maßgabe, dass der Schwellenwert für die Aufstellung eines Jahresabschlusses gemäß § 22 Abs. 1 VerG für kirchliche Einrichtungen 210.000 EUR beträgt.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

174. Zl. KOL 06; 2135/2017 vom 28. November 2017

Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 28. Jänner 2018: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes

gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikarinnen und Vikare.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre

PfarrerIn Dr. Birgit Lusche, Obfrau

175. Zl. SYN 16; 2145/2017 vom 30. November 2017

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 82 Amtsblatt Juli/August 2017, Zl. SYN 16; 1355/2017 vom 6. Juli 2017

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2018

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **16. Feber 2018** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2.000 EUR. Insgesamt stehen 20.000 EUR zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (Abl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die in besonderer Art und Weise Impulse, die für das Reformationsjubiläum 2017 gesetzt wurden, vertiefen und zur Anwendung bringen.

Die Abrechnungen der 2017 unterstützten Projekte sind bis zum **2. Feber 2018** an das Kirchenamt, z. H. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2017

176. Zl. S 10; 2152/2017 vom 1. Dezember 2017

**Ergänzung — Urlaubsseelsorge 2018 in Österreich
Kirche im Tourismus — Modellregionen**

Burgenland

Modellregion „Neusiedler See-Rosalia“

Die Modellregion „Neusiedler See-Rosalia“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für jeweils 3 bis 4 Wochen, aber auch gerne für einen längeren Zeitraum. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region, bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Ihre Ansprechpartner vor Ort sind:

- Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger, Evang. Pfarramt Rust, evang-rust@aon.at, Tel. 0043 699 188 77 165,
- Pfarrer Mag. Joachim Grössing, Evang. Pfarramt Mörbisch am See, evang-moerbisch@aon.at, Tel. 0043 699 188 77 160, www.moerbischlutherisch.at.

Kärnten

Modellregion Ossiacher See-Gerlitzen Alpe

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See-Gerlitzen Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens 3 bis 4 Wochen im Zeitraum von Ostern bis Oktober (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Ihre Ansprechpartner/innen vor Ort für Fragen sind

- Pfarrerin Mag.^a Regina Leimer, Evang. Pfarrgemeinde Tschöran am Ossiacher See, Tel. 0043 4243 8764; E-Mail: pfarrgemeinde@tschoeran.at,
- Friedhelm Ofner bzw. Pfarramtskandidat Mag. Thomas Körner, Evang. Pfarrgemeinde Arriach, Tel. 0043 4247 8556; E-Mail: evpfa.arriach@aon.at.

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“ — bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun — sucht eine/n engagierte/n Urlaubsseelsorger/in für bis zu sechs Wochen. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Ihre Ansprechpartner vor Ort für Fragen sind:

- Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch, Evang. Pfarramt Hallstatt-Obertraun, E-Mail: hallstatt@evang.at, Tel. 0043 699 188 78 496,

— Pfarrerin Mag. Esther Scheuchl, Evang. Pfarramt Gosau, E-Mail: office@evango.at, Tel. 0043 699 188 77 498.

Weitere Informationen über die „neue“ Urlaubsseelsorge in Österreich finden Sie unter www.kirche-im-tourismus.at.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer oder Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer oder Pfarrerinnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

177. Zl. A 17; 2139/2017 vom 29. November 2017

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Michael Heinrichs hat die beiden Ergänzungsprüfungen in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ am 12. Mai 2017 und „Österreichisches Kirchenrecht“ am 27. November 2017 mit sehr gutem Erfolg bestanden.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

178. Zl. G 07; 2201/2017 vom 12. Dezember 2017

Einhebegebührenverordnung 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. die folgende

Einhebegebührenverordnung 2018

§ 1. Auf Grund des § 28 Abs. 2 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) i.d.F. ABl. Nr. 164/2017 werden für Beitragsjahre ab 2018 für jede Kirchenbeitrag einhebende Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) bzw. jeden Gemeindeverband (§ 28 Abs. 4 KbFaO) eine Zielschwelle für eine Einhebegebühr von 26% bzw. 29% sowie eine Bonusschwelle festgelegt.

§ 2. (1) Für jede Kirchenbeitrag einhebende Gemeinde bzw. jeden Gemeindeverband wird auf Grund der im Gemeindeverwaltungsprogramm Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON) vorliegenden Informationen und der nach Geschlecht, Alter und Postleitzahl untergliederten Einkommensdaten der Statistik Austria die Summe der statistischen Einkommen, die sich für alle in der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband Kirchenbeitragspflichtigen ergeben, ermittelt.

(2) Die Teilung dieser Summe durch die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband Kirchenbeitragspflichtigen ergibt das durchschnittliche statistische Einkommen. Die Abweichung der durchschnittlichen statistischen Einkommen je Gemeinde bzw. Gemeindeverband vom durchschnittlichen österreichischen Einkommen gemäß Statistik Austria ist für die Ermittlung der Schwellenwerte gemäß § 3 maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung dieser Durchschnitte und Abweichungen bestimmt sich der Begriff des Einkommens nach § 12 KbFaO.

§ 3. (1) Die durchschnittliche österreichweite Zielschwelle gemäß § 28 Abs. 3 KbFaO wird mit 115 Euro und die Bonusschwelle gemäß § 28 Abs. 4 KbFaO mit 155 Euro festgesetzt. Diesen Schwellenwerten liegt das Einkommensniveau des Jahres 2016 zugrunde. Für jede Kirchenbeitrag einhebende Gemeinde bzw. jeden Gemeindeverband sind die Ziel- und Bonusschwelle gemäß § 2 zu ermitteln.

(2) Die Schwellenwerte gemäß Abs. 1 sind jährlich anhand des von der Statistik Austria monatlich veröffentlichten Tariflohnindex (gesamt) wertzusichern. Ausgangsindex ist der Tariflohnindex für September 2015 von 125,6. Die Schwellenwerte sind in jenem prozentuellen Ausmaß zu erhöhen, als der letzte vor dem 1. November des Vorjahres von der Statistik Austria veröffentlichte Tariflohnindex den Ausgangsindex überschreitet (z. B. 1. November 2017 für die Schwellenwerte im Beitragsjahr 2018). Die indextierten Schwellenwerte sind auf 10 Cent kaufmännisch zu runden.

(3) Solange in einem Jahr zumindest eine Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) oder ein Gemeindeverband die Zielschwelle nicht erreicht, ist zu überprüfen, ob zumindest eine Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) bzw. ein Gemeindeverband die Bonusschwelle erreicht. Andernfalls ist die Bonusschwelle so weit unter die nach Abs. 2 ermittelte wertgesicherte Bonusschwelle zu senken, dass sie zumindest von einer Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) bzw. einem Gemeindeverband erreicht wird. Dieser gesenkte Wert bildet die neue Basis für die Wertsicherung der Bonusschwelle nach Abs. 2.

§ 4. Im Amtsblatt für November oder Dezember sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. die wertgesicherten Schwellenwerte für das folgende Beitragsjahr zu veröffentlichen.

§ 5. Die automatisierte Berechnung der unterschiedlichen Schwellenwerte gemäß §§ 2 und 3 und deren Bekanntgabe erfolgen über EGON.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Die Einhebegebührenverordnung 2016, ABl. Nr. 208/2016, ist für die Abrechnung von Kirchenbeiträgen aus den Jahren bis einschließlich 2017 weiterhin anzuwenden, tritt aber ansonsten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

Beschlüsse der Synode A. B. gemäß Art. 70 der Kirchenverfassung

179. Zl. SCH 10; 2198/2017 vom 12. Dezember 2017

Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien

Die Synode A. B. hat in ihrer 10. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien beschlossen:

Das „Evangelische Schulwerk A. B. Wien“ (in der Folge als Schulwerk bezeichnet) ist gemäß Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ein Werk der Evangelischen Kirche A. B. mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich nach § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 182/1961 idgF). Es ist kirchlicher Schulerhalter im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 6 des Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962 idgF).

Aufgaben

§ 1. (1) Aufgabe des Schulwerks ist gemäß Art. I der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich die Errichtung, Führung und Erhaltung der evangelischen Schulen, einschließlich der Musikschulen, und die Förderung des evangelischen Schulwesens in Österreich mit Schwerpunkt in Wien.

Ziel der Schulführung ist neben der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten eine ganzheitliche Erziehung im Sinne des biblisch-reformatorischen Menschenbildes. Das Schulwerk bringt das diakonische und pädagogische Anliegen der Kirche konkret zum Ausdruck und arbeitet mit allen Gliederungen der Kirche, insbesondere mit „Diakonie Österreich“, eng zusammen.

(2) Zur Verfolgung und Verwirklichung dieser Zielsetzungen und Aufgaben sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Unterstützung und Durchführung von sozialen und bewussteinbildenden Projekten im In- und Ausland und die Koordination solcher Projekte;
- b) Errichtung, Führung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- c) Errichtung, Führung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen aller Art (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene) mit diakonischem Profil;
- d) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen;
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland;
- f) Errichtung von und Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Stiftungen und ähnlichen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung.

Organe

§ 2. Organe des Schulwerks sind:

1. das Kuratorium,
2. die Geschäftsführung.

Kuratorium

§ 3. (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, von welchen mindestens 2/3 einer der Kirchen der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehören müssen. Die Diakonie Österreich entsendet erstmalig vier, der Oberkirchenrat A. B. und der Superintendentialausschuss A. B. Wien entsenden erstmalig je zwei Personen in das Kuratorium. Für den Fall des Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes (Abs. 3) sorgen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder für die durch Wahl vorzunehmende Nachbesetzung des Kuratoriums auf zumindest sieben bis höchstens zehn Personen. Die Funktionsperiode eines Kuratoriumsmitgliedes dauert sechs Jahre, für die erstbestellten Mitglieder, welche mit Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, verlängert sich die Amtsperiode um weitere sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist nur zweimal zulässig. Dabei ist stets darauf zu achten, dass mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums einer der Kirchen der GEKE angehören müssen und die kirchliche und regionale Bedeutung des Schulwerks abgebildet wird. Scheiden aus welchem Grund immer mehr als die Hälfte der jeweils bestellten Kuratoriumsmitglieder — sei es gleichzeitig oder auf solche Weise, dass eine Ergänzung nicht stattgefunden hat — aus, ist der Oberkirchenrat A. B. zur Nachbesetzung des Kuratoriums berufen, wobei soweit als möglich die Zusammensetzung der Mitglieder des Kuratoriums aus den verschiedenen Einrichtungen und in dem Verhältnis, wie dies bei der Erstbestellung vorgesehen war, erreicht werden sollte. Das Kuratorium als solches hat keine Funktionsperiode.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden. Sie sind weisungsfrei, und das Kuratorium ist der Kirchenleitung (Art. 71 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) sowie den Superintendenten, in deren Diözesen das Schulwerk Schulen führt, berichtspflichtig. Das Kuratorium ist darüber hinaus berechtigt, aus dem Kreis der Zielgruppen der, mit dem Schulwerk gemeinsam geführten, Diakonie Eine Welt gemeinnützige GmbH eine Person auf bestimmte Zeit als Kuratoriumsmitglied mit Stimmrecht zu kooptieren.

(3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder, wobei ein Antrag nur als angenommen gilt, wenn er auch die einfache Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder (nicht nur der anwesenden) auf sich vereint. Eine Person scheidet aus dem Kuratorium durch Tod, Verzicht, Vollendung des 75. Lebensjahres, Ablauf der Funktionsperiode — sofern nicht in zulässiger Weise eine Wiederbestellung erfolgt (Abs. 1) — oder durch Abberufung aus dem Kuratorium aus. In begründeten Fällen kann durch einen Beschluss des Kuratoriums von der Altersgrenze abgesehen werden. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn das Kuratorium dies dem Oberkirchenrat A. B. mit der Begründung vorschlägt, dass das entsprechende Kuratoriumsmitglied sich nachtei-

lig verhalten hat und begründete Besorgnis besteht, dass durch das nachteilige Verhalten des Mitgliedes im Falle einer Fortsetzung seiner Mitgliedschaft im Kuratorium das Schulwerk und/oder eine der Kirchen der GEKE in moralischer oder materieller Hinsicht Schaden erleiden könnte, und der Oberkirchenrat A. B. der Abberufung zustimmt.

(4) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzende/n mindestens einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres und darüber hinaus nach Bedarf. Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen zu erfolgen. Das Kuratorium kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (E-Mail, Videokonferenz) oder mündlich im Wege des Umlaufbeschlusses fassen, sofern sämtliche Kuratoriumsmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn innerhalb der mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gesetzten Frist mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder für oder gegen den Antrag gestimmt haben (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall nicht als Stimmabgabe) und er die einfache Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder (nicht nur der teilnehmenden) auf sich vereinigt.

(5) Über alle Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu verfassen, welches unverzüglich allen Kuratoriumsmitgliedern, auch jenen, die an der Abstimmung oder Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, auszufolgen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 4. (1) Die Aufgaben des Kuratoriums sind die

1. Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss;
2. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Schulen und/oder Schultypen;
3. Beschlussfassung über die Beteiligung des Schulwerks an Gesellschaften, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung dieser an oder die Einbringung dieser in Gesellschaften sowie die Entsendung der Eigentümergeverterter und Eigentümergeverterinnen in die Beteiligungsgesellschaften;
4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Genehmigung, Änderung und Kündigung der Geschäftsführungsverträge;
5. Entscheidung über Investitionen, insbesondere mehrjährige Investitionen, und bauliche Maßnahmen im Ausmaß von mehr als 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro);
6. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im Einzelnen 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) und insgesamt in einem Geschäftsjahr 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;
7. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelnen 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) oder in einem Geschäftsjahr 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;

8. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung (§ 7);
9. Wahlen zur Nachbesetzung des Kuratoriums gemäß § 3 Abs. 1;
10. Beschlussfassung über allfällige Vereinbarungen mit dem Oberkirchenrat A. B. im Sinne des Art. 70 Abs. 2 KV.

(2) Das Kuratorium kann durch besondere Beschlüsse die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Kuratoriumsmitglied beauftragen, bestimmte Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen. Es kann aber auch Verwaltungsaufgaben anderen Personen übertragen und andere Personen zur Beratung beiziehen.

(3) Wenn keine Geschäftsführung bestellt oder diese dauerhaft verhindert ist — sonst in Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung —, vertritt die/der Vorsitzende des Kuratoriums das Schulwerk nach außen. In diesen Fällen ist der/die Vorsitzende des Kuratoriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zeichnungsberechtigt.

(4) Das Kuratorium kann beschließen, für den Zweck der Wahrnehmung von Tätigkeiten des Schulwerks Tochtergesellschaften zu gründen. Es kann diese auch als Beteiligung in andere Gesellschaften einbringen, sofern die auch nach der Übertragung von Tätigkeiten bestehenden rechtlichen Verantwortungen des Kuratoriums, z. B. aus der Schulträgerschaft des Schulwerks, nicht beeinträchtigt werden. Sollten diesbezügliche Beschlüsse zu mehrheitlichen Gesellschaftsbeteiligungen des Schulwerks führen, ist vor der Ausführung des Beschlusses beim Oberkirchenrat A. B. für die betreffende Gesellschaft die Zuerkennung der Führung einer der in Art. 69 Abs. 1 KV genannten Bezeichnungen zu beantragen. Wird die Zuerkennung endgültig versagt, darf die Beteiligung nicht erfolgen und die Gesellschaft nicht mit der Geschäftsführung des Schulwerks beauftragt werden.

Geschäftsführung

§ 5. (1) Das Kuratorium bestellt für die Führung des Schulwerks eine/n oder mehrere qualifizierte, hauptamtlich tätige/n Geschäftsführer oder Geschäftsführer/in/nen und/oder überträgt alle oder bestimmte Verwaltungsgeschäfte auf eine dafür fachlich geeignete und ausgewiesene juristische Person. Diese Übertragung und die Zuständigkeitsverteilung sind in der Geschäftsordnung (§ 7) festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln. Mindestens ein/e Geschäftsführer/in muss ein ordniertes/eine ordnierte Pfarrer/in einer der Kirchen der GEKE sein; dieser/diese führt den Vorsitz in der Geschäftsführung und trägt den Titel Rektor/in.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Kuratorium in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig zu berichten und ihm und seinen einzelnen Mitgliedern über Verlangen Einschau in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

Aufgaben der Geschäftsführung

§ 6. Die Geschäftsführung vertritt das Schulwerk nach außen. Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu,

die ihr vom Kuratorium übertragen werden und die nicht dem Kuratorium vorbehalten sind. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, sind sie jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsbefugt. Rechtsgeschäfte über den An- oder Verkauf von Liegenschaften, die Errichtung von Gesellschaften und andere Firmenbuchangelegenheiten sowie die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der Unterschriften eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin gemeinsam mit jener des/der Vorsitzenden des Kuratoriums (bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters des/der Vorsitzenden des Kuratoriums). Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Ist die Geschäftsführung verhindert oder nicht bestellt, gilt die Regelung gemäß § 4 Abs. 3.

Geschäftsordnung

§ 7. Mit der vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung des Schulwerks können Personen berufen oder Gremien vorgesehen werden, die das Kuratorium und die Geschäftsführung fachlich beraten. Die Geschäftsordnung hat auch die allfällige Übertragung von Geschäften (§ 5) zu regeln.

Finanzielle Regelungen

§ 8. (1) Die Mittel für das Schulwerk werden aufgebracht durch:

1. das Schulgeld und die Beiträge der Schüler und Eltern;
2. Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, letztwillige Anordnungen, Unterstützungen (Subventionen) der öffentlichen Hand (insbesondere nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes idgF) und Stiftungen, sowie Geld- und Sachspenden aller Art sowie Entgegennahme von Entgelt für die Benützung von Einrichtungen des Schulwerks;
3. Erträge aus Publikationen, anderen Arbeiten und Veranstaltungen sowie aus Unternehmungen und Beteiligungen des Schulwerks;
4. Einkünfte aus Leistungsaustauschverträgen und öffentlichen Subventionen für die Führung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen; private Zuwendungen, Spenden für Bildungs- und Schulzwecke;
5. Sammlungen und einmalige auf Gewinn gerichtete Veranstaltungen;
6. Vereinbarung und Entgegennahme von Tagsätzen für die Unterbringungen und Betreuungen;
7. Beiträge aus Kollekten und kirchlichen Sammlungen;
8. sonstige Beiträge, Spenden und Mittelzuwendungen;
9. Entgegennahme von Entgelt für die Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von Immobilien.

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhänderunternehmens dem Kuratorium zur Genehmigung zuzuleiten.

Änderungen der Ordnung

§ 9. Änderungen der Ordnung des Schulwerks bedürfen eines Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und der Beschlussfassung durch die Synode A. B. (Art. 70 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich).

Auflösung des Schulwerks

§ 10. Bei der freiwilligen Auflösung des Schulwerks (Art. 70 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) ist dessen Vermögen kirchlichen Zwecken, tunlichst diakonischen oder kirchlichen Bildungs- oder Schulzwecken, zuzuführen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Die Ordnung des Schulwerkes tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung idF ABl. Nr. 141, 253/2003, 229/2005, 97, 126, 202, 229, 302/2006, 12, 117/2007 und 121/2009.

(2) Die entsendenden Organisationen haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Ordnung dem Schulwerk bekanntzugeben, wer in das Kuratorium delegiert wird. Das Kuratorium hat sich ehestmöglich zu konstituieren.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode

180. Zl. IM 11; 2199/2017 vom 12. Dezember 2017

Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung

Die Synode A. B. hat in ihrer 10. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2017 folgende Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung beschlossen:

Das „Evangelische Werk für Diakonie und Bildung — Werk der evangelischen Kirche A. B.“ (in der Folge als EWDB bezeichnet) ist gemäß Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ein Werk der Evangelischen Kirche A. B. mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich nach § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 182/1961 idgF).

Aufgaben

§ 1. (1) Aufgabe des EWDB ist, auf Grundlage des diakonischen Auftrags des Evangeliums, sich besonders der Menschen in sozialer und psychischer Not sowie in ungerechten Verhältnissen anzunehmen, und Erziehung und Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne der Diakonie und der Evangelischen Kirche A. B. zu gewährleisten. Es richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Christinnen sowie Nichtchristen und Nichtchristin-

nen. Es vollzieht sein Tun und Handeln als ganzheitlichen Dienst am Menschen.

Das EWDB versteht sich als Teil des weltweiten kirchlichen Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und trägt die Ziele der weltweiten Menschenrechtsbewegung mit. Es möchte in Zusammenarbeit mit Kirchen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) weltweit seinen Beitrag zur Entwicklung der Menschheit zur echten Partnerschaft der Völker und ethnischen Gruppen leisten. Es bringt das diakonische und pädagogische Anliegen der Kirche konkret zum Ausdruck und arbeitet mit allen Gliederungen der Kirche, insbesondere mit „Diakonie Österreich“, eng zusammen.

In diesem Sinne verfolgt das EWDB den Zweck, Menschen und deren Organisationen auf der ganzen Welt in ihrem Bestreben, selbstbestimmt und in Würde zu leben, zu unterstützen, ihre Rechte zu wahren und zu fördern. Diese Unterstützung erfolgt im Geiste des Evangeliums Jesu Christi, ganzheitlich und in gegenseitigem Austausch.

(2) Zur Verfolgung und Verwirklichung dieser Zielsetzungen und Aufgaben sind folgende Tätigkeiten vorgesehen, soweit sie nicht durch das Evangelische Schulwerk A. B. Wien erfüllt werden:

- a) Unterstützung und Durchführung von sozialen und bewusstseinsbildenden Projekten im In- und Ausland und die Koordination solcher Projekte;
- b) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen für Menschen auf der Flucht und mit Fluchthintergrund;
- c) Errichtung, Führung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- d) Errichtung, Führung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen aller Art (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene) mit diakonischem Profil;
- e) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit Migrationsgeschichte;
- f) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen im Bereich der offenen und gemeinwesenorientierten Sozialarbeit sowie der Gemeinwesenentwicklung;
- g) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen;
- h) Errichtung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit sowie zur Behandlung und/oder Pflege von physisch und psychisch erkrankten Personen;
- i) Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland;
- j) Errichtung von und Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Stiftungen und ähnlichen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung;
- k) Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von eigenen und fremden Immobilien, die den oben genannten kirchlichen und diakonischen Zielsetzungen und Aufgaben dienen oder zu solchen gemacht werden sollen.

Organe

§ 2. Organe des EWDB sind:

1. das Kuratorium,
2. die Geschäftsführung.

Kuratorium

§ 3. (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, von welchen mindestens 2/3 einer der Kirchen der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehören müssen. Die Diakonie Österreich entsendet erstmalig vier, der Oberkirchenrat A. B. und der Superintendentialausschuss A. B. Wien entsenden erstmalig je zwei Personen in das Kuratorium. Für den Fall des Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes (Abs. 3) sorgen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder für die durch Wahl vorzunehmende Nachbesetzung des Kuratoriums auf zumindest sieben bis höchstens zehn Personen. Die Funktionsperiode eines Kuratoriumsmitgliedes dauert sechs Jahre, für die erstbestellten Mitglieder, welche mit Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, verlängert sich die Amtsperiode um weitere sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist nur zweimal zulässig. Dabei ist stets darauf zu achten, dass mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums einer der Kirchen der GEKE angehören müssen und die kirchliche und regionale Bedeutung des EWDB abgebildet wird. Scheiden aus welchem Grund immer mehr als die Hälfte der jeweils bestellten Kuratoriumsmitglieder — sei es gleichzeitig oder auf solche Weise, dass eine Ergänzung nicht stattgefunden hat — aus, ist der Oberkirchenrat A. B. zur Nachbesetzung des Kuratoriums berufen, wobei soweit als möglich die Zusammensetzung der Mitglieder des Kuratoriums aus den verschiedenen Einrichtungen und in dem Verhältnis, wie dies bei der Erstbestellung vorgesehen war, erreicht werden sollte. Das Kuratorium als solches hat keine Funktionsperiode.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden. Sie sind weisungsfrei, und das Kuratorium ist der Kirchenleitung berichtspflichtig (Art. 71 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich). Das Kuratorium ist darüber hinaus berechtigt, aus dem Kreis der Zielgruppen der mit dem Evangelischen Schulwerk A. B. Wien gemeinsam geführten Diakonie Eine Welt gemeinnützige GmbH eine Person auf bestimmte Zeit als Kuratoriumsmitglied mit Stimmrecht zu kooptieren.

(3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder, wobei ein Antrag nur als angenommen gilt, wenn er auch die einfache Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder (nicht nur der anwesenden) auf sich vereint. Eine Person scheidet aus dem Kuratorium durch Tod, Verzicht, Vollendung des 75. Lebensjahres, Ablauf der Funktionsperiode — sofern nicht in zulässiger Weise eine Wiederbestellung erfolgt (Abs. 1) — oder durch Abberufung aus dem Kuratorium aus. In begründeten Fällen kann durch einen Beschluss des Kuratoriums von der Altersgrenze abgesehen werden. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn das Kuratorium dies

dem Oberkirchenrat A. B. mit der Begründung vorschlägt, dass das entsprechende Kuratoriumsmitglied sich nachteilig verhalten hat und begründete Besorgnis besteht, dass durch das nachteilige Verhalten des Mitgliedes im Falle einer Fortsetzung seiner Mitgliedschaft im Kuratorium das EWDB und/oder eine der Kirchen der GEKE in moralischer oder materieller Hinsicht Schaden erleiden könnte, und der Oberkirchenrat A. B. der Abberufung zustimmt.

(4) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzende/n mindestens einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres und darüber hinaus nach Bedarf. Das Kuratorium ist auch dann einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen zu erfolgen. Das Kuratorium kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (E-Mail, Videokonferenz) oder mündlich im Wege des Umlaufbeschlusses fassen, sofern sämtliche Kuratoriumsmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn innerhalb der mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gesetzten Frist mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder für oder gegen den Antrag gestimmt haben (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall nicht als Stimmabgabe) und er die einfache Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder (nicht nur der teilnehmenden) auf sich vereinigt.

(5) Über alle Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu verfassen, welches unverzüglich allen Kuratoriumsmitgliedern, auch jenen, die an der Abstimmung oder Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, auszufolgen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

- § 4. (1) Die Aufgaben des Kuratoriums sind die
1. Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss;
 2. Beschlussfassung über die Beteiligung des EWDB an Gesellschaften, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung dieser an oder die Einbringung dieser in Gesellschaften sowie die Entsendung der Eigentümervertreter und Eigentümervertreterinnen in die Beteiligungsgesellschaften;
 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Genehmigung, Änderung und Kündigung der Geschäftsführungsverträge;
 4. Entscheidung über Investitionen, insbesondere mehrjährige Investitionen, und bauliche Maßnahmen im Ausmaß von mehr als 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro);
 5. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im Einzelnen 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) und insgesamt in einem Geschäftsjahr 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;
 6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelnen 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) oder in einem Geschäftsjahr 250.000 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;
 7. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung (§ 7);

8. Wahlen zur Nachbesetzung des Kuratoriums gemäß § 3 Abs. 1;
9. Beschlussfassung über allfällige Vereinbarungen mit dem Oberkirchenrat A. B. im Sinne des Art. 70 Abs. 2 KV.

(2) Das Kuratorium kann durch besondere Beschlüsse die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Kuratoriumsmitglied beauftragen, bestimmte Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen. Es kann aber auch Verwaltungsaufgaben anderen Personen übertragen und andere Personen zur Beratung beiziehen.

(3) Wenn keine Geschäftsführung bestellt oder diese dauerhaft verhindert ist — sonst in Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung —, vertritt die/der Vorsitzende des Kuratoriums das EWDB nach außen. In diesen Fällen ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zeichnungsberechtigt.

(4) Das Kuratorium kann beschließen, für den Zweck der Wahrnehmung von Tätigkeiten des EWDB Tochtergesellschaften zu gründen. Es kann diese auch als Beteiligung in andere Gesellschaften einbringen, sofern die auch nach der Übertragung von Tätigkeiten bestehenden rechtlichen Verantwortungen des Kuratoriums nicht beeinträchtigt werden. Sollten diesbezügliche Beschlüsse zu mehrheitlichen Gesellschaftsbeteiligungen der EWDB führen, ist vor der Ausführung des Beschlusses beim Oberkirchenrat A. B. für die betreffende Gesellschaft die Zuerkennung der Führung einer der in Art. 69 Abs. 1 KV genannten Bezeichnungen zu beantragen. Wird die Zuerkennung endgültig versagt, darf die Beteiligung nicht erfolgen und die Gesellschaft nicht mit der Geschäftsführung des EWDB beauftragt werden.

Geschäftsführung

§ 5. (1) Das Kuratorium bestellt für die Führung des EWDB eine/n oder mehrere qualifizierte, hauptamtlich tätige/n Geschäftsführer oder Geschäftsführer/in/nen und/oder überträgt alle oder bestimmte Verwaltungsgeschäfte auf eine dafür fachlich geeignete und ausgewiesene juristische Person. Diese Übertragung und die Zuständigkeitsverteilung sind in der Geschäftsordnung (§ 7) festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln. Ein/e Geschäftsführer/in muss jedenfalls ein ordniertes/eine ordnierte Pfarrer/in einer der Kirchen der GEKE sein; diese/r führt den Vorsitz in der Geschäftsführung und trägt den Titel Rektor/in.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Kuratorium in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig zu berichten und ihm und seinen einzelnen Mitgliedern über Verlangen Einschau in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

Aufgaben der Geschäftsführung

§ 6. Die Geschäftsführung vertritt das EWDB nach außen. Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu, die ihr vom Kuratorium übertragen werden und die nicht dem Kuratorium vorbehalten sind. Sind zwei oder mehrere

Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, sind sie jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsbefugt. Rechtsgeschäfte über den An- oder Verkauf von Liegenschaften, die Errichtung von Gesellschaften und andere Firmenbuchangelegenheiten sowie die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der Unterschriften eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin gemeinsam mit jener des/der Vorsitzenden des Kuratoriums (bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters des/der Vorsitzenden des Kuratoriums). Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Ist die Geschäftsführung verhindert oder nicht bestellt, gilt die Regelung gemäß § 4 Abs. 3.

Geschäftsordnung

§ 7. Mit der vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung des EWDB können Personen berufen oder Gremien vorgesehen werden, die das Kuratorium und die Geschäftsführung fachlich beraten. Die Geschäftsordnung hat auch die allfällige Übertragung von Geschäften (§ 5) zu regeln.

Finanzielle Regelungen

§ 8. (1) Die Mittel für das EWDB werden aufgebracht durch:

1. Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen, letztwillige Anordnungen, Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln und Stiftungen, sowie Geld- und Sachspenden aller Art;
2. Entgegennahme von Entgelt für die Benützung von Einrichtungen des EWDB;
3. Erträge aus Publikationen, anderen Arbeiten und Veranstaltungen sowie aus Unternehmungen und Beteiligungen des EWDB;
4. Einkünfte aus Leistungsaustauschverträgen und öffentlichen Subventionen für die Führung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen; private Zuwendungen, Spenden für Bildungs- und Schulzwecke;
5. Sammlungen und einmalige auf Gewinn gerichtete Veranstaltungen;

6. Vereinbarung und Entgegennahme von Tagsätzen für die Unterbringungen und Betreuungen;
7. Beiträge aus Kollekten und kirchlichen Sammlungen;
8. Sonstige Beiträge, Spenden und Mittelzuwendungen;
9. Entgegennahme von Entgelt für die Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von Immobilien.

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhänderunternehmens dem Kuratorium zur Genehmigung zuzuleiten.

Änderungen der Ordnung

§ 9. Änderungen der Ordnung des EWDB bedürfen eines Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und der Beschlussfassung durch die Synode A. B. (Art. 70 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich).

Auflösung des EWDB

§ 10. Bei der freiwilligen Auflösung des EWDB (Art. 70 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) ist dessen Vermögen kirchlichen Zwecken, tunlichst diakonischen oder kirchlichen Bildungs- oder Schulzwecken, zuzuführen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Die Ordnung des EWDB tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft (beschlossen in der Synode am 8. Dezember 2017).

(2) Die entsendenden Organisationen haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Ordnung dem EWDB bekanntzugeben, wer in das Kuratorium delegiert wird. Das Kuratorium hat sich ehestmöglich zu konstituieren.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

181. Zl. SYN 03; 2193/2017 vom 20. November 2017

Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2018

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2018 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2,5%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,6%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2017 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3,5%** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 2,5%**.

Weisen die Kirchenbeitragsingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im

Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00532 oder 0699-188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00545 oder 0699-188 77 028.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Februar 2018** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
Stv. Vorsitzende des Finanzausschusses A. B.

182. Zl. GD 400; 2094/2017 vom 21. November 2017

Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche in Kombination mit einer 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschuleseelsorge und einer 25%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche ist mit 1. September 2018 entsprechend der Wahlordnung neu zu besetzen. Die Teilpfarrstelle der EHG ist der Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol zugeordnet.

Eines unserer Hauptanliegen ist es weltoffen zu sein und über Gemeinde- und Glaubensgrenzen hinweg Kinder und Jugendliche anzusprechen. Wir haben ein lebendiges Gemeindeleben und feiern gerne Feste.

Unsere Pfarrgemeinde liegt in Innsbruck, einer attraktiven Universitäts- und Hochschulstadt, mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen. Das Stadtgebiet und die Tiroler Berge bieten zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Kirche und Pfarrhaus liegen zentrumsnahe im Stadtteil Reichenau in Parklage mit optimaler Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Wir sind die jüngere der beiden Innsbrucker evangelischen Pfarrgemeinden (gegründet 1970) mit über 2300 Mitgliedern. Zur Pfarrgemeinde gehören der östliche Teil von Innsbruck mit der Auferstehungskirche, der Raum Hall in Tirol mit der Johanneskapelle samt Gemeinderaum, die umliegenden Gemeinden sowie das Wipp- und Stubaital.

Im Gemeindegebiet auf 1700 m Seehöhe liegt das Evangelische Jugendheim Nößlachjoch. Dieses wird von einem eigenen Verein verwaltet und von uns häufig für Gemeinde-, Kinder- und Jugendfreizeiten genutzt.

Der zukünftige Pfarrer bzw. die zukünftige Pfarrerin unserer Gemeinde kann auf viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zählen:

- Gemeindesekretärin und KB-Beauftragter,
- mehrere erfahrene Lektoren und Lektorinnen und Musiker und Musikerinnen,
- tragende pfarrgemeindliche Gremien und Strukturen,
- zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Seniorinnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig sind.

Ihr Aufgabenbereich beinhaltet:

- schwerpunktmäßige Arbeit mit Kindern, Jugend und Familie,

- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der amtsführenden Pfarrstelle und der Nachbargemeinde Innsbruck-Christuskirche,
- Begleitung und Führung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendmitarbeiter und -mitarbeiterinnen,
- Religionsunterricht im Ausmaß von insgesamt neun Stunden an höheren Schulen,
- Abhaltung von Gottesdiensten, insbesondere von Familien- und Jugendgottesdiensten,
- Kasualien in Absprache mit den weiteren Pfarrern und Pfarrerinnen der Pfarrgemeinde,
- Aufbau einer evangelischen Hochschulseelsorge unter Anknüpfung an bisherige Angebote für Studierende in Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden am Ort, dem Evangelischen Studenten- und Studentinnenheim Saggen sowie der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol.

Wir suchen einen begeisterten Pfarrer/eine begeisterte Pfarrerin, der/die:

- einen guten Draht zu Jugendlichen hat,
- kontaktfreudig und teamfähig ist,
- Lust auf kreatives Gestalten im Rahmen der Kinderkirche hat,
- der unseren lebendigen Glauben altersgerecht vermittelt,
- Spaß an Festen und Freizeiten hat.

Wir bieten:

- eine erfolgreiche, gemeindeübergreifende Jugendarbeit,
- mehrere erfahrene Teams für Familien-, Kinder- und Krabbelgottesdienste,
- Jungschar, Kinderkreis und andere Projekte in der Kinderkirche,
- die Möglichkeit, Ihre Tätigkeiten nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- Unterstützung durch unsere weiteren Pfarrer und Pfarrerinnen,
- eine auch in Kinder- und Jugendfragen engagierte Gemeindeleitung,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten,
- die Möglichkeit zu Fortbildung und Supervision,
- in Absprache mit dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt oder ein Wohnungskostenzuschuss ausbezahlt.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich nur auf einen der beiden Teilbereiche zu bewerben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese **bis 31. Jänner 2018** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu senden.

Nähere Informationen geben gerne Kurator Erich Klemra, Tel. 0699-199 626 83; kurator@auferstehungskirche.at, oder Pfarrerin Assunta Kautzky, Tel. 0699-188 77 533; assunta.kautzky@auferstehungskirche.at, oder unsere Homepage www.auferstehungskirche.at.

183. Zl. GD 175; 2144/2017 vom 30. November 2017

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Auf Grund des Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers Ende August 2018 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein hiermit zur Besetzung zum 1. September 2018 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den ganzen Bezirk Tennengau mit dem Zentrum der Schaitbergerkirche in der Bezirkshauptstadt Hallein (15 km südlich von Salzburg) mit zirka 1950 Gemeindegliedern.

Neben der Kirche befindet sich das Pfarrhaus mit der Pfarrwohnung (zirka 120 m²) sowie den Gemeinderäumen und dem Pfarrbüro, inmitten eines großen Gartens. Die Gemeinde erwartet, dass der Pfarrer/die Pfarrerin im Pfarrhaus wohnt.

Derzeit gibt es eine teilbeschäftigte Sekretärin (10 Std.), eine Reinigungskraft sowie eine Gemeindepädagogin (15 Std.), die Kirchenbeitragseinhebung erfolgt durch den Salzburger Kirchenbeitragsverband.

Zirka 150 Menschen arbeiten ehrenamtlich in verschiedenen Gruppen und Kreisen oder bei Aktionen der Pfarrgemeinde mit.

Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag um 9.30 Uhr in der Schaitbergerkirche statt. Dazu kommen einmal im Monat Gottesdienste für Jung & Alt, Krabbel- und Abendgottesdienste, ein Gottesdienst in der Seniorenresidenz Kahlsperg sowie weitere besondere Gottesdienste (im Freien, Bikersegnung u. a.). Lektoren und Lektorinnen und weitere geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen unterstützen den Pfarrer/die Pfarrerin bei der Feier der Gottesdienste. Bis zum 31. August 2019 wurde der Gemeinde ein Vikar zugeteilt. Es gibt ein Team von Musikern und Musikerinnen, die die Gottesdienste musikalisch gestalten.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehören auch acht Stunden Religionsunterricht am Gymnasium Hallein sowie die Seelsorge im Halleiner Krankenhaus.

Schwerpunkte der Gemeinde sind Angebote für Kinder und Jugendliche (Krabbelgottesdienst, Geheimnisfest, Kinderferieninsel, aktive Jugendmitarbeiter und -mitarbeiterinnen), Kirchenmusik (Gemeindechor, Kantatengottesdienste, Reihe „neunzehn.neunzehn“ u. a.), Erwachsenenbildung (Vorträge, ökum. Fastenaktion, Bildungsreisen u. a.), Diakonie (z. B. Flüchtlingsbetreuung) sowie das Engagement im ökumenischen und interreligiösen Kontext. In der Halleiner Öffentlichkeit ist die Gemeinde gut vernetzt.

Die Gemeinde wünscht sich die Fortführung der vielen Aktivitäten, ist aber auch aufgeschlossen für Neuerungen und Veränderungen. Gewünscht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin, die auf die Menschen in der Gemeinde zugeht und in Verkündigung, Unterricht und Seelsorge die Menschen begleitet und ihnen das befreiende Evangelium von der Liebe Gottes verkündet sowie eine Gemeinschaft fördert, die die Einzelnen trägt und gleichzeitig offen ist für Neues.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis 31. Jänner 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Hallein, Davisstraße 38, 5400 Hallein, evang.hallein@sbg.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Kuratorin Gabriele Guttmann, Tel. 0688-821 18 04, gw.guttmann@gmail.com,

Pfarrer Dr. Peter Gabriel, Tel. 0699-188 77 599.

Weitere Informationen über unsere Pfarrgemeinden finden sich auf der homepage <http://hallein-evangelisch.at>.

184. Zl. GD 201; 2180/2017 vom 5. Dezember 2017

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg wird hiermit auf Grund des Auslaufens der zwölfjährigen Amtsperiode zur Besetzung mit 1. September 2018 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat rund 1400 Gemeindeglieder und umfasst die Bezirkshauptstadt Korneuburg und die Predigtstellen Langenzersdorf und Ernstbrunn. Als Stadtrandgemeinde im Großraum Wien wächst diese durch Zuzüge. Sie ist aber auch von der Diasporasituation geprägt.

Wir feiern Gottesdienste vierzehntäglich abwechselnd in Korneuburg und Langenzersdorf, einmal im Monat sowie an Feiertagen in Ernstbrunn.

Presbyterium und Gemeindevertretung freuen sich auf ein gemeinsames Wirken und erwarten von unserer Pfarrerin/unserem Pfarrer die Bereitschaft und Fähigkeit, die vielfältigen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lektoren und Lektorinnen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kreisen und Gruppen wahrzunehmen.

Wir bieten eine Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses mit etwa 120 m² Wohnfläche, Garage und Garten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Gemeindeforum sowie die Küsterwohnung. Im Bereich unterhalb der Kirche und im Bereich des Kellers des Pfarrhauses wurden in den letzten Jahren großzügig Gemeinderäume ausgebaut. Eine Sekretariatskraft ist stundenweise beschäftigt.

Weitere Informationen gibt Kurator Franz Errath, Tel. 0699-188 77 835, franz.errath@aon.at oder Kuratorstellvertreter Dr. Werner Zollitsch, Tel. (02263) 5104, (0664-977 4647), werner.zollitsch@boku.ac.at.

Bewerbungen sind bis 9. Feber 2018 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg, Kielmannseggasse 8, 2100 Korneuburg, zu richten.

185. Zl. P 2196; 2097/2017 vom 22. November 2017

Bestellung von Mag. Markus Gerhold zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Mag. Markus Gerhold wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtA und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr für zwölf Jahre und gemäß der Richtlinie für Projekt-Pfarrstellen (ABl. Nr. 234/2008) auf die 50-%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr befristet bis 31. August 2022 bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

186. Zl. P 1725; 2166/2017 vom 4. Dezember 2017

Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein-Bad Bleiberg

Mag. Renate Sauer wurde gemäß § 33 OdtA zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein-Bad Bleiberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2017 in diesem Amt bestätigt.

187. Zl. PRÄS 03; 2172/2017 vom 5. Dezember 2017

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Herrn Bürgermeister Dr. Michael Häupl

am 30. November 2017 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Kirchenverfassung — Novelle 2017

Mit der gegenständlichen Kirchenverfassungsnovelle erfolgen folgende Klarstellungen:

Die in Ausbildung zum geistlichen Amt befindlichen Personen (Lehrvikare, Pfarramtskandidaten) können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Presbyteriums jener Pfarrgemeinde/Teilgemeinden teilnehmen, denen sie zugeteilt sind.

Im Art. 39 erfolgen nunmehr im Hinblick auf die komplexe privatrechtliche Rechtslage in Ansehung von Bestandverträgen, aber auch von Leihverträgen sowie von Fruchtgenussrechten und Wohnungsrechten eine entsprechende angemessene Anpassung und entsprechende Übertragung der Kompetenzen vom Presbyterium an die Gemeindevertretung. Verträge mit einer langfristigen Bindung vor allem für die Pfarrgemeinden als Vertragspartner bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung und damit auch des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. Die Beteiligung von

Pfarrgemeinden an Gesellschaften des privaten Rechts (insbesondere an einer GmbH oder an Personengesellschaften) sowie die Verfügung über solche Beteiligungen soll wegen der damit verbundenen erhöhten Haftungsrisiken generell einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und damit der Genehmigungspflicht des Superintendentialausschusses zugeführt werden. Bislang war eine diesbezügliche Genehmigungspflicht lediglich im textlichen Zusammenhang mit Baumaßnahmen vorgesehen (Art. 39 Abs. 1 Z. 12). Diese Bestimmung kann nunmehr durch die Erweiterung des Art. 39 Abs. 1 Z. 10 entfallen. In Art. 55 Abs. 2 erfolgt eine analoge Regelung im Bereich der Superintendenz durch Übertragung der Beschlusskompetenz bei den genannten Vertragsabschlüssen vom Superintendentialausschuss an die Superintendentialversammlung, verbunden mit der Genehmigungspflicht durch den Oberkirchenrat A. B.

Mitglieder des Presbyteriums werden aus den weltlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt. Kurator/Kuratorin, Schriftführer/Schriftführerin, Schatzmeister/Schatzmeisterin werden aus dem Kreis der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums gewählt. Damit ist klargestellt, dass nicht andere, teilweise amtswegige geistliche Mitglieder einer Gemeindevertretung ins Presbyterium gewählt werden können bzw. amtswegige geistliche Mitglieder (z. B. Ordinierte im Ehrenamt) die Funktion des Kurators/der Kuratorin u. a. übernehmen können.

Neu geregelt wird die Konstituierung der Gemeindevertretung und des Presbyteriums. Dies übernimmt nunmehr der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin oder bei Vakanz der Administrator bzw. die Administratorin.

Seit 1. Jänner 2000 ist es in der Evangelischen Kirche A. B. möglich, dass zum/zur Vorsitzenden des Presbyteriums anstelle des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin oder Kurator/Kuratorin eine dritte Person aus den Reihen des Presbyteriums gewählt wird, die auch dann den Vorsitz in der Gemeindevertretung hat. Diese Konstruktion hat sich in einigen Pfarrgemeinden bewährt, allerdings gab es in jenen Pfarrgemeinden, in denen davon Gebrauch gemacht wurde, Probleme im Zusammenhang mit Abgrenzung der Funktionen Kurator/Kuratorin und Vorsitzender/Vorsitzende. Probleme gab es im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzungen, aber auch dem Vollzug der Beschlüsse bzw. der Überwachung des Vollzuges sowie — äußerst kritisch — bei der Außenvertretung der Pfarrgemeinden. Unter Berücksichtigung des Art. 22 Abs. 1, wonach in Gemeinschaft mit dem Kurator oder der Kuratorin der Pfarrer/die Pfarrerin die Pfarrgemeinde nach außen in allen Angelegenheiten vertritt, aber auch nach § 13 Verfahrensordnung wird nunmehr in der Kirche A. B. vorgeschlagen, dass den Vorsitz des Presbyteriums und damit der Gemeindevertretung entweder der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin oder der Kurator oder Kuratorin führt und die jeweils andere Person stellvertretende/r Vorsitzende/r ist. Sofern in der Gemeindeordnung nichts anderes festgelegt wird, erfolgt diesbezüglich die Festlegung des Vorsitzes zwischen diesen beiden Personen durch Wahl im Presbyterium. Durch diese Regelung ist eine gewisse Harmonisierung im Vorsitz Presbyterium/Gemeindevertretung und Außenvertretung der Pfarrgemeinde/Teilgemeinde sichergestellt.

Da es sich allerdings in einigen Presbyterien bewährt hat,

dass nur die Sitzungsleitung einem ständigen Sitzungsleiter (Moderator)/einer Sitzungsleiterin (Moderatorin) übertragen wird, wird nunmehr mit Art. 45 Abs. 2 KV die Möglichkeit geschaffen, einen reinen Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin zu wählen. Um die diversen Abgrenzungsprobleme, die in der Praxis aufgetreten sind, zu beseitigen, sind in der Verfahrensordnung ergänzende Bestimmungen vorgesehen, die klarstellen, welche Rechte im Zusammenhang mit der Sitzungsleitung dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zustehen. Im Wesentlichen sind dies nur Rechte während der Sitzung, nämlich Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Erteilung des Wortes, die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung, ob ein entsprechender Antrag die Mehrheit gefunden hat oder nicht. Analoges gilt für Wahlen. Alle anderen Rechte verbleiben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden — in der Kirche A. B. amtsführender Pfarrer/amtsführende Pfarrerin oder Kurator/Kuratorin, in der Kirche H. B. Kurator/Kuratorin. Dies bedeutet, dass die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung jeweils dem Kurator/der Kuratorin oder dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin obliegen, dann auch letztlich die Umsetzung der Beschlüsse sowie die sonstigen Aufgaben im Sinne des § 13 Verfahrensordnung, sohin die Außenvertretung.

Letztlich waren noch Klarstellungen zur Beschlussfähigkeit und zur Nachbesetzung von Funktionen im Presbyterium zu treffen.

KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSORDNUNG

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2017

Zu § 24 KbFaO:

Auf Grund neuer Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen betreffend des Kirchenbeitrages als Sonderausgabe im Sinne des EStG 1988 und der diesbezüglichen Meldeverpflichtungen der Evangelischen Kirchen musste betreffend der Handhabung von Überzahlungen eine neue Regelung getroffen werden. Da im gegenständlichen Fall auch die Problematik der steuerlichen Beachtlichkeit von Kirchenbeitragszahlungen für Kirchenbeitragspflichtige zu berücksichtigen ist und diesbezüglich zahlreiche Falltypen bestehen, wurde diesbezüglich eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Dadurch können neue Einzelfalltypen, aber auch Änderungen der Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen in Hinkunft rascher und effizienter berücksichtigt werden.

DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ

Datenschutz-Anpassungsgesetz

Dieses Gesetz, das so wie das kirchliche Datenschutzgesetz ab dem 25. Mai 2018 in Kraft treten soll, passt, in einem zusammenfassenden Gesetzgebungsakt, Bestimmungen anderer kirchlicher Rechtsvorschriften an die ab 25. Mai 2018 neue Datenschutzrechtslage an.

Gemäß **Art. 1** — wegen Änderung der Kirchenverfas-

sung eine Verfassungsbestimmung — entfällt in **Z. 4** Art. 110 Abs. 1 Z. 5 der Kirchenverfassung wegen der nunmehr im kirchlichen Datenschutzgesetz (§ 6 Abs. 1) enthaltenen Festlegung eines/r „gemeinsamen Datenschutzbeauftragten“ und der damit verbundenen Kompetenzzuweisung an den Oberkirchenrat A. u. H. B. Wegen des Ersatzes der bisherigen DSO durch das kirchliche Datenschutzgesetz entfällt gemäß **Z. 5** der Verweis in dem — inzwischen ohnedies weitgehend bedeutungslos gewordenen — Art. 123 der Kirchenverfassung auf die bisherige DSO. In den **Z. 1** und **Z. 2** werden legistische Mängel (Zitat eines nicht mehr bestehenden Absatzes bzw. notwendige Vervollständigung einer Aufzählung), die mit der neuen Datenschutzrechtslage nicht im Zusammenhang stehen, unter einem bereinigt.

In **Art. 2** entfällt § 12 Abs. 1 Z. 7 der Disziplinarordnung wegen der Nichtübernahme einer entsprechenden Bestimmung aus der bisherigen DSO (§ 9) in das kirchliche Datenschutzgesetz.

Art. 3 ist eine im Hinblick auf die Ausweitung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zweckmäßige Ergänzung der Ehrenamtsordnung.

Eine ebenfalls bis 25. Mai 2018 notwendige Anpassung der Matrikenordnung (§ 7 Abs. 1) erfolgt zweckmäßig im Zuge einer gleichzeitigen umfangreichen Änderung der Matrikenordnung.

DATENSCHUTZGESETZ

Datenschutzgesetz

Allgemeiner Teil:

Das mit 25. Mai 2018 erfolgende Inkrafttreten der für EU-Mitglieder unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO), ABl. der Europäischen Union Nr. L 2016/119, sowie des vom Bundesgesetzgeber erlassenen Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I 120/2017, bedeutet erhebliche Veränderungen für das in Österreich geltende Datenschutzrecht. Auch wenn diese Veränderungen für die Evangelische Kirche nur in unterschiedlichem Ausmaß relevant sein werden, so hat sie ihnen doch rechtzeitig Rechnung zu tragen. Vielfach handelt es sich dabei um grundsätzliche, im Wesentlichen schon aus dem Text der DSGVO unmittelbar ersichtliche Änderungen materieller und begrifflicher Art, mit welchen der kirchliche Gesetzgeber das kirchenrechtlich Gebotene in Einklang bringen muss.

Von den auch für die Kirche relevanten grundsätzlichen Veränderungen seien beispielsweise erwähnt der Entfall des bisherigen Datenverarbeitungsregisters, umfangreichere bzw. genauere Bestimmungen über Berichtigung und Löschung sowie die Sicherheit personenbezogener Daten, die verstärkte Stellung des/der Datenschutzbeauftragten, die erweiterten Befugnisse einer unabhängigen Aufsichtsbehörde oder auch die — in diesem Fall im staatlichen Datenschutz-Anpassungsgesetz (§ 4) enthaltenen — präzisierenden Regelungen zur Bildverarbeitung. Weitreichende Auswirkungen haben ferner manche terminologischen Änderungen: So ersetzt z. B. der Begriff „Verantwortlicher“ den des „Auftraggebers“, die „Verarbeitung“ das bisherige „Verwenden von Daten“, der „Auftragsverarbei-

ter“ den „Dienstleister“ usw. Eine Zusammenstellung der neuen Begriffswelt enthält Art. 4 Z. 1 bis 26 DSGVO. Ähnlich wie manche Begriffsänderungen über das Auswechsellern von Worten hinausreichen und weitere Begriffsklärungen erfordern (werden), zieht z. B. auch der Entfall des bisherigen Datenverarbeitungsregisters u. a. die Pflicht jedes datenschutzrechtlich Verantwortlichen zur Führung eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO), die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) und erweiterte Auskunftsrechte von betroffenen Personen (Art. 15 DSGVO) nach sich.

Für die hier skizzierten grundlegenden Änderungen im Datenschutzrecht haben, wie eingangs erwähnt, die EU und der österreichische Bundesgesetzgeber mit Wirkung ab 25. Mai 2018 die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen. Ungeachtet dessen, dass sie für alle gelten und insbesondere auch von den im kirchlichen Bereich datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu beachten sind, wird es nicht als zielführend erachtet, sie, allein schon wegen ihres großen Umfangs, in einer kirchenrechtlichen Vorschrift zu wiederholen. Vielmehr sollen Überschneidungen mit dem ab 25. Mai 2018 geltenden Recht möglichst vermieden und nur solche Bestimmungen geschaffen werden, die entweder auf Grund der speziellen kirchlichen Gegebenheiten geboten sind, die die innerkirchliche Organisation betreffen oder die zur Konkretisierung der insbesondere von der DSGVO vorgegebenen künftigen Rechtslage zweckmäßig sind.

Auf diesen Überlegungen beruht das vorliegende kirchliche Datenschutzgesetz. Seine Bestimmungen sind in Verbindung mit den einschlägigen EU- bzw. staatlichen Vorschriften zu sehen. Insoweit besteht eine gewisse Vergleichbarkeit — sieht man von der nunmehr größeren Bedeutung des EU-Rechts (DSGVO) ab — mit der bisherigen Stellung der kirchlichen DSO, welche auch in ihrem grundsätzlichen Aufbau dem kirchlichen Datenschutzgesetz entspricht.

Mit dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um einen ersten, vom kirchlichen Gesetzgeber vorzunehmenden Schritt.

In der Folge sollen mittels Verordnungen etliche Detailregelungen zum Datenschutzgesetz erlassen werden. Nicht zuletzt wird angesichts des erwartenden Anstiegs der Zahl von Rechtsvorschriften, die in einem konkreten Fall gemeinsam zur Anwendung gelangen können, einer zusammenfassenden Rechtsinformation insbesondere für die datenschutzrechtlich Verantwortlichen besondere Bedeutung zukommen.

Die gleichzeitige Beschlussfassung eines kirchlichen Datenschutz-Anpassungsgesetzes bezweckt die Anpassung anderer kirchlicher Rechtsvorschriften, die von der neuen Rechtslage betroffen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Jede(r) datenschutzrechtlich Verantwortliche(r) im Sinne des Art. 4 Z. 7 DSGVO ist an die einschlägigen EU- bzw. staatlichen Regelungen gebunden. Nur für die in Abs. 1 genannten Körperschaften — dieser Personenkreis wurde gegenüber § 1 der bisherigen DSO eingeschränkt — gilt ergänzend das kirchliche Datenschutzgesetz. Für

P. b. b.

bestimmte Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes ist auch die Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse notwendig (Abs. 3, vgl. auch § 5).

Zu § 2:

Entspricht im Grundsatz dem § 2 der bisherigen DSO.

Zu § 3:

Zu den auch für Auftragsverarbeiter und deren Mitarbeiter(innen) geltenden „datenschutzrechtlichen Verpflichtungen“ des Abs. 3 zählt auch das in § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes genannte Datengeheimnis.

Zu § 4:

Der nunmehrige Begriff der Datensicherheit bzw. der „Sicherheit personenbezogener Daten“ (Art. 32 DSGVO) geht über den Umfang des § 4 der bisherigen DSO hinaus (u. a. erwähnt Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO die „Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten“). Gleichwohl wird hier die zwar nur beispielhafte, aber einige wichtige Sicherheitsmaßnahmen hervorhebende Aufzählung des § 4 der bisherigen DSO im Wesentlichen übernommen. Hingewiesen sei allerdings auf notwendige begriffliche Anpassungen in dieser Aufzählung, insbesondere auf Abs. 2 Z. 1 mit den Begriffen „Dateisystem“ (Art. 4 Z. 6 DSGVO) sowie „Verarbeitung“, worunter Art. 4 Z. 2 DSGVO Vorgänge „mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren“ versteht (in diesem Sinne umfassend auch § 4 Art. 1 des staatlichen Datenschutz-Anpassungsgesetzes).

Zu § 5:

Abs. 1 enthält die gesetzliche Festlegung des Verwaltungsprogramms EGON. Abs. 2 bestimmt die Evangelische Kirche A. u. H. B. als datenschutzrechtlich Verantwortliche für EGON und stellt den Bezug der gemeinsamen Nutzung von EGON zur Begriffswelt der DSGVO her. Abs. 3 1. Satz entspricht im Wesentlichen der vergleichbaren Bestimmung der bisherigen DSO. Hinsichtlich der „gemeinsamen Verarbeitung (Corporate Policy)“ wird die Konkretisierung auf Verordnungsebene nach Zustimmung der Revisions- und Verfassungsausschüsse erfolgen. (Zur Stellung des Auftragsverarbeiters vgl. Art. 28 DSGVO).

Zu § 6:

§ 6 ist im Zusammenhang mit Art. 37 bis 39 DSGVO und § 5 des staatlichen Datenschutz-Anpassungsgesetzes zu lesen; der/die kirchliche Datenschutzbeauftragte(n) wird/werden als Beauftragte „im öffentlichen Bereich“ verstanden. Durch diese Regelungen ist die Stellung auch kirchlicher Datenschutzbeauftragter bereits weitgehend vorgegeben, für den kirchlichen Gesetzgeber sind im Wesentlichen nur Präzisierungen (z. B. in Abs. 5), notwendige Anpassungen (insbesondere Abs. 6) sowie organisatorische bzw. Zuständigkeitsregelungen zu treffen (vgl. Abs. 4 und insbesondere Abs. 1). Zu Abs. 1 wird bemerkt, dass, jedenfalls bezüglich des/der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, bis zum Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte insbesondere bezüglich des Arbeitsumfangs nur an eine(n) einzige(n) Datenschutzbeauftragte(n) gedacht ist und die Übertragung der Zuständigkeit für dessen/deren Bestellung an den Oberkirchenrat A. u. H. B. angesichts der gesetzlichen Verpflichtung, ständig über (zumindest) eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) zu verfügen und auf personelle Änderungen rechtzeitig reagieren zu können, als zweckmäßig erachtet wird.

Zu § 7:

Von den notwendigen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen sei lediglich hervorgehoben, dass im Interesse der Anpassung der Rechtslage mit Wirkung ab 25. Mai 2018 notwendige Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen sind (Abs. 4 und 5) und insbesondere notwendige Verordnungen schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden können (Abs. 2).

Zu den Anlagen zu § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes:

Sie entsprechen, abgesehen von wenigen terminologischen Adaptierungen, den Anlagen zur bisherigen DSO.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat den langjährigen Direktor der Österreichischen Bibelgesellschaft,

Pfarrer i. R. Hugo MAYR

geboren am 9. September 1931, am Donnerstag, dem 9. November 2017, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1914; 2051/2017 vom 16. November 2017)